Moser

Germ. gen. 324

<36630046400018
<36630046400018
Bayer. Staatsbibliothek

Moser

Germ. gen. 924

<36630046400018

<36630046400018

Bayer. Staatsbibliothek

hist. prof.

Germ.

R

Johann Jacob Mosers,

Königlich-Dänischen Etats-Raths,

erste Grundlehren

der

Teutschen Staatsgeschichte;

Zur Vorbereitung auf das Teutsche Staatsrecht.

1776.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Vorrede.

Da, von meinen Academischen Jahren an, meine Hauptneigung auf das Teutsche Staatsrecht gegangen ist; so ist auch leicht begreifflich, daß ich nicht unterlassen habe, mich mit der Teutschen Staatsgeschichte ebenfalls bekannt zu machen:

Weil ich aber gefunden habe, daß in dem heut zu Tage brauchbaren, durch alle Theile des

Teutschen Staatsrechts hindurch, noch so gar vile Lücken auszufüllen seyen, und ich dahero, (nach der Grundregul der gesunden Vernunfft,) das nöthigere dem bloß nüzlich- und angenehmen vorgezogen habe; so bliebe mir wenige Zeit übrig, auch in der Teutschen Staatsgeschichte mich öffentlich zu zeigen: Doch gienge es nicht ganz und gar leer ab.

Da ich in **Stuttgart** privatisirte, gabe ich in einem Alter von 21. Jahren über des grossen Mannes **von Ludewig Einleitung zu dem Teutschen Münzwesen NB. mittlerer Zeiten** Anmerckungen heraus, die, ohne mein Vorwissen, zum zweytenmahl aufgelegt worden seynd.

Als ich hernach auf **Tübingen** kame, flosse in einige von mir gefertigte Streitschrifften in der Neustatt-Hildesheimischen Tumultsache viles aus den Teutschen Geschichten mittlerer Zeiten

ten ein: Absonderlich aber können die: „Vindiciæ eines Diplomatis des Röm. Königs Henrici VII. de Anno 1226. &c." (Hildesheim,) 1731. fol. (die auch in meiner Reichsfama 9ten Theil, S. 87. u. f. zu lesen seyn,) als ein Specimen pro gradu darinn paßieren.

Als ich nachhero auf **Franckfurt an der Oder** kame, und, nach Herrn Prof. **Dithmars** Tode, nichts über die Reichshistorie zu hören ware, entschlosse ich mich, über **Schmaussens** Reichshistorie ein Collegium zu halten; wobey ich mich nicht einmahl eines geschribenen, weder eigenen noch fremden, Aufsazes bediente. f. meine *Opusc. acad. p. 424.*

Zu gleicher Zeit liesse ich folgende tieff in die Teutsche Staatsgeschichte einschlagende Articul in das Berlinische Intelligenz-Blatt einrücken:

1737. n. 8. Beweis, daß die Reichssturmfahne würcklich als eine Reichshauptfahne gebraucht worden seye.

n. 31. Deutliche Vorstellung der sonst sehr schweren Materie, wie die Königreiche Arelat, Austrasien, Burgund, Franckreich, Lothringen, Neustrien, Provence und Teutschland resp. aufgekommen, zusammengeflossen, wieder vertheilet worden, neben einander gestanden, und endlich meistens erloschen seynd.

n. 37. 38. Untersuchung: Ob Graf Rudolf I. von Habsburg von dem Churfürsten zu Pfalz, Krafft eines Compromisses, zum Kayser erwählet worden seye.

In denen folgenden Zeiten ist in die Streitschrifften, so ich wegen des Zedtwizischen Lehengerichts Asch, der Reichsvogtey und des Reichsschultheissenamts zu Nordhausen, und der Herrschafft Homburg an der Marck, verfertiget,

get, wie auch was ich in meinem Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen von dem Ursprung und Alter der Landsteuren, gemeldet habe, manches aus der Teutschen Staatsgeschichte voriger Zeiten mit-eingeflossen:

Ganz aber gehören dahin:

1. Meine Abhandlung von einem original-Stempel eines Kayserlichen Landfridens-Insigels von Kaysers Wenceslai Zeiten; in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1753. S. 806. u. f.

2. Die unten angeführte Abhandlung von einer angeblichen Conradinischen Schenckung;

3. Die ältere Geschichte des Gerichtes Asch. 1767. fol. und

4. Die Geschichte der Aachischen Ober- und Unter-Vogtey ꝛc. 1770. fol. auch in meinem N. Stättisch. Magaz. 1. Theil, S. 26. u. f.

Welches alles zusammen so vil ausmacht, als villeicht ein- und anderer Professor der Geschichte nicht geschriben hat.

Weil aber mehrmalen gewünschet worden ist, daß ich in meinem alten und neuen **Teutschen Staatsrecht** die ältere Teutsche Staatsgeschichte mehrers mitgenommen hätte; so hat sich zwar dises, (aus denen in der **Vorrede** zu dem allgemeinen **Register** angeführten sehr erheblichen Ursachen,) allda nicht thun lassen, und ich kan mit Billigkeit forderen, daß man nicht alles von mir allein verlange, sondern ich auch Anderen etwas überlassen dörffe; vil weniger ist solches, (ob ich gleich GOtt Lob! nunmehro beyde besagte Wercke zu Ende gebracht habe,) von einem 75jährigen Mann zu begehren, oder zu erwarten:

Da ich aber eben jezo im Begriff bin, erste **Grundlehren des Teutschen Staatsrechts** heraus zu geben; so füge ich solchen hier nun auch die erste **Grundlehren der Teutschen**

Staats-

Staatsgeschichte bey; damit beyde mit einander verbunden werden können.

Daß ich 1. denen angeführten Geschichten selten Beweisthümer beygefüget habe, darinn habe ich den Vorgang viler geschickter und berühmten Schrifftensteller für mich: Sehr leicht leicht wäre es gewesen, und fast in Einer Mühe hingegangen, wenigstens die Stellen anzuzeigen: Alsdann aber wäre das Buch stärcker worden, als es hat werden sollen, und dadurch zu dem vorgesezten Zweck unbrauchbar: Wer die überhaupt, und bey vilen Materien ins besondere, benahmste Schrifften dagegen hält, wird befinden, daß ich nichts ohne hinlänglichen Grund gemeldet habe, auch sich nöthigen Falles allda weiteren Raths erhohlen können.

2. Wo ich auch andere Schrifften angezeiget, habe ich mich, mit gutem Vorbedacht, nicht auf alte, sondern auf die neueste und beste,

Schrifftensteller, bezogen; weil allda nicht nur die Stellen aus jenen und deren Urkunden, sondern auch deren Beurtheilung, u. s. w. anzutreffen ist: Und daß ich den Leser öffters auf meine eigene Schrifften verwisen habe, darinn das hier kurz angezeigte erwisen, oder weiter ausgeführet worden ist, verdienet bey billigen Lesern wohl nicht einmahl eine Entschuldigung.

3. Ob ich gleich selbst für nützlich halte, dem unpartheyisch-trockenen Vortrag der Geschichte critische und politische Betrachtungen anzuhängen, und ich, (wann ich ja ausser Stand seyn solle, etwas eigenes dergleichen zu Marckt zu bringen,) doch gar leicht mich darinn so viler meiner Herrn Vorgänger hätte bedienen können; so habe ich doch auch dises unterlassen; a) um Niemanden meine Einsichten aufzudringen, oder in denen seinigen einzugreiffen, sondern b) vilmehr dem nachdenckenden Leser selber zu überlassen, denen Begebenheiten

heiten nachzusinnen, und c) um das Buch so klein zu machen, als es verlangt wurde.

4. Glaube ich, so vil gesagt zu haben, daß a) ein Anfänger wohl damit zufriden seyn kan, und b) daß, wann Jemand sich die Mühe geben wollte, Andere nach disem Leitfaden zu unterrichten, demselben überall Gelegenheit darzu verbleibet, ja mit Fleiß gemacht worden ist.

5. Was sonsten in Ansehung meiner Lehrart noch weiter zu sagen wäre, gibt das folgende erste Capitel an die Hand.

Daß endlich dise Schrifft einer noch weiteren Ausbesserung fähig seye, gestehe ich gerne, und will, wann mir GOtt das Leben fristet, selbsten mit Hand daran legen, auch alle bescheidene Erinnerungen mit vilem Danck annehmen: Solcherley ungesittete Vorwürffe aber, als in denen **Erlangischen** gelehrten Zei-

tungen

tungen in disem Fach überhaupt mir und einigen meiner Schrifften gemacht worden seynd, lediglich dem Urtheil verständiger und unpartheyischer Leser anheimgestellt seyn lassen.

Erstes

Bayerische Staatsbibliothek

Erstes Capitel.
Vorbereitungs-Lehren.

§. 1.
Von der Geschichte überhaupt.

Die Geschichte, oder Geschichtskunde, oder Historie, ist eine zusammenhangende Erzählung viler einzelner Begebenheiten.

1. Man kan die Begebenheiten, a) ohne Beyfügung eigener Gedancken, allein vortragen, wie sie (gewiß oder wahrscheinlich,) sich ereignet haben: Dise Lehrart ist die sicherste, aber trocken.

b) Man kan ferner die Begebenheiten so erzählen, daß man zugleich darüber urtheilt: Dise Lehrart ist angenehm, aber unsicher; weil der Schrifftsteller gar leicht die Geschichte nach seinen vorgefaßten Meinungen und Leidenschafften bildet und vorstellt, oder gar verstellt.

c) Endlich kan man auch die Geschichte so beschreiben, daß man die Begebenheiten bloß vorstellet, wie sie sich gewiß oder wahrscheinlich zugetragen haben; aber hernach seine eigene Betrachtungen darüber anstellet: Und dise Lehrart ist die gründlichste.

2. Man kan die Geschichte so vortragen, wie sie vor allerley Gattungen von Lesern taugt: Und dise Lehrart ist keineswegs verwerfflich; nur kan alsdann (zumalen in einem kleinen Werck,) unmöglich die Rücksicht auf eine gewisse Gattung von Liebhabern der Geschichte allein genommen werden:

Mithin kommt auch in eine solche Geschichte manches, so diser oder jener, nach seinem besonderen Zweck, nicht zu wissen verlangt; hingegen muß alsdann manches hinweg bleiben, was er doch gerne wissen möchte und sollte.

Es gibt also auch eine Lehrart der Geschichte, bey welcher die Absicht hauptsächlich auf einen gewissen Gegenstand gehet; welcher dahero am ausführlichsten bearbeitet, das übrige aber nur in so fern mitgenommen wird, als es der Zusammenhang der Geschichte erfordert, und sich in selbiger etwas vor anderen weniger bedeutenden Begebenheiten auszeichnet.

§. 2.

Von der Teutschen Staatsgeschichte.

Auf disen lezteren Fuß nun ist auch gegenwärtige Schrifft abgehandelt.

Selbige stellet 1. die Geschichte der Völcker dar, welche das jezige Teuschland ausmachen:

Ich

Ich habe dahero mit gutem Bedacht alles übergangen, oder kaum, so weit es nöthig ware, berührt, was die persönliche Geschichte derer Fränckischen Könige und die Regierung ihrer übrigen Lande, ausserhalb Teutschland, betrifft: Desgleichen die Kriegs- und Staatshandlungen derer Teutschen Kaysere in Italien; als an denen nach dem jezigen Verhältniß zwischen Teutschland und Italien, Teutschland gar sehr wenig gelegen ist.

2. Weil dise Schrifft einen Leitfaden zu der Staatsgeschichte Teutschlandes abgeben solle; so bin ich in Erzählung alles dessen, was nicht dahin einschläget, z. E. derer Familiensachen der teutschen Könige und Kaysere, derer Kriegsbegebenheiten, Feldzüge, Belagerungen, Schlachten, 2c. so auch anderer particular-Geschichten, 2c. vil kürzer gewesen, als alle meine Vorgänger: Hingegen aber bin ich in Bemerckung dessen, was einen Bezug auf die damalige oder jezige Staatsverfassung des Teutschen Reichs hat, (nach Proportion der Grösse dises Wercfleins,) vil weitläufftiger, als alle die, so bißhero die Staatsgeschichte des Teutschen Reichs beschriben haben.

In eine solche Staatsgeschichte gehöret also vornemlich alles das, was

a) das ganze Teutsche als einem einigen Staatscörper betrifft; nemlich: Dessen Gränzen, Völckerschafften, Eintheilungen, u. s. w.

b) Was des Teutschen Reichs Oberhaupts Wahl, Crönung, Titul, Wappen, Sigille,

Urkunden, Hofstaat, Gerechtsame in Kirchen- und Religions- so dann in weltlichen Staats- Gerichts- Lehens- Cameral- und Gnadensachen rc. in Ansehung des ganzen Reichs, so wohl in Kriegs- als Fridens-Zeiten, wie auch in Rücksicht auf die Reichsstände, ingleichem deren Lande und ihre Unterthanen, belanget.

c) Was die Reichsstände überhaupt, und jede Classe derselben ins besondere, so dann ihre Befügnisse in Ansehung des Reichs, dessen Oberhaupts, ihrer Personen, resp. Stiffter und Familien, und endlich ihrer Lande und Unterthanen, angehet; so auch was von anderen unmittelbaren Reichsglidern zu sagen ist.

d) Was die Reichs- oder allgemeine Versammlungen des Oberhaupts und der gesammten Stände des teutschen Reichs, so dann die bey solchen Conventen zu behandlen gewohnliche Staatsgeschäffte berühret

e) Was die Unterthanen resp. des Königs und derer Stände des Reichs rc. belanget, deren verschidene Gattungen, und aller, oder einiger, Rechte in Rücksicht auf den Kayser, den Landesherrn, u. s. w.

f) Endlich was das Teutsche Reich mit andern benachbarten oder sonstigen unabhängigen Mächten in Fridens- und Kriegszeiten in Güte oder Ernst zu thun gehabt hat, und angemercket zu werden verdienet.

Die mehrere oder wenigere Eintheilungen der Teutschen Staatsgeschichte in gewisse Zeitläuffte seynd willkührlich, und tragen zur Sache

che selbsten nichts bey; ob ihnen gleich in der Lehrart nicht aller Nuzen abzusprechen ist.

Je entfernter die Staatsgeschichte von unseren Zeiten ist, um so weniger hat sie einen Einfluß auf unsere dermalige Staatsverfassung; um so kürzer kan und soll sie also auch, nach Proportion der folgenden Zeiten, abgehandelt werden:

Je näher hingegen die Staatsgeschichte unseren Zeiten kommt, um so wichtiger ist sie in Rücksicht des allererst angezeigten Zwecks; um so vollständiger kan und soll sie also auch, nach Proportion derer älteren Zeiten, abgehandelt werden.

§. 3.
Von der Teutschen Staatsgeschichte Hauptquellen.

In denen ältesten Teutschen Geschichten müssen wir uns, in Ermanglung eigener Schriftsteller und Urkunden, lediglich mit auswärtigen, meistens Griechischen und Römischen, Nachrichten behelffen; deren Verfasser auch höchstens nur einen Theil von Teutschland gekannt haben, viles bey ihnen aber auf blosses hörensagen ankommt.

Unter allen ist des Römers Caji Cornelii Taciti (der zu Ende des ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt gelebet hat,) *Germania*, oder de situ, moribus & Populis Germaniæ, das ausführlichste und wichtigste.

Unter denen Fränckischen Königen aber hat man schon einheimische oder benachbarte Ge-

schreibere, besagter Könige Capitularien, Schlüsse der Concilien, Leben der Heiligen, u. s. w. die bald mehr, bald weniger, zu der Teutschen Staatsgeschichte beytragen, und bald mehr bald weniger Glauben verdienen, allemahl aber eine gute Beurtheilungskrafft erforderen.

Nachdeme das Teutsche Reich so dann eigene Könige und Kaysere bekommen hat, finden sich von Zeit zu Zeit und immer mehrere

1. Schlüsse und Vergleiche, oder auch andere Handlungen, zwischen denen Königen oder Kaysern und denen Reichsständen; davon wir mancherley Sammlungen haben:

2. Urkunden derer Kaysere und Landesherrn rc. darüber GEORGISCH in seinen *Regestis chronologico-diplomaticis*, (Halle, 1740. — 44. fol.) ein vortreffliches Hauptregister verfertiget hat.

3. Geschichtschreibere; deren aber ein grosser Theil in denen mittleren Zeiten Mönche ware, die ihre eigene Einsichten und Grundsäze hatten, welche wohl geprüfet werden müssen. s.

FINKE (Joh. Paul.) Index in Collectiones Scriptorum rerum Germanicarum. Leipzig, 1734. 4.

FREHERI (Marqu.) Directorium in omnes fere, quos superstites habemus, Chronologos, Annalium Scriptores, & Historicos, potissimum R. G. I. ex Editione Joh. Dav. KOEHLERI. Nürnberg und Altorff, 1734. 4.

Und

Und ex Editione Ge. Chr. HAMBERGERI. Göttingen, 1772. 4.

§. 4.

Von der Teutschen Staatsgeschichte Nebenquellen.

Als Nebenquellen der Teutschen Staatsgeschichte seynd zu betrachten:

a) Die Staatshandlungen, Geseze, Urkunden, und Geschichtschreibere derer einzelnen Teutschen geist- und weltlichen Lande; so auch

b) derer benachbarten, oder anderer, auswärtigen Europäischen Staaten:

c) Besonders auch die Geschichte der Päbste, die allgemeine Kirchengeschichte, die specielle derer Concilien, derer Mönchsorden, 2c.

§. 5.

Von der Teutschen Staasgeschichte Hülffsmitteln.

Als Hülffsmittel der teutschen Staatsgeschichte sehe ich an:

a) So vil die ältere und mittlere Zeiten betrifft, die Glossarien oder Erklärungen der dunckelen, oder jezo nicht mehr üblichen, lateinischen, Fränckischen, oder Teutschen, Wörter und Redensarten.

b) Die nunmehro in die Form einer Wissenschafft gebrachte Diplomatic, oder Kunst, die alte Urkunden zu prüfen; darzu **Barings**, **Eckhards**, **Gatterers**, **Heumanns** und **Joachims** Schrifften denen Anfängern, besonders in Absicht auf Teutschland, vorzüglich gute Dienste leisten.

c) Endlich kan man auch in seiner Maasse mit hieher rechnen die Schrifften, welche wir haben: Von teutschen Alterthümern, Sigillen, Münzen mittlerer Zeiten, Geschlechtsregistern, Zeitrechnungen, Erdbeschreibungen der älteren und mittleren Zeiten, u. s. w. bey welchen allen ich mich aber hier nicht aufhalten will.

§. 6.

Von der Teutschen Staatsgeschichte Nuzen und Mißbrauch.

s. KIPPING (Joh. Wolffg.) de Historia ejusque nominis abusu, Commentatio; cum Sylloge exemplorum, Historiæ ejusque nominis abusum in Jure cum privato tum publico illustrantium. Braunschweig, 1745. 4.

Die teutsche Staatsgeschichte hat, nebst dem allgemeinen Nuzen, welcher allen Geschichten gemeinschafftlich ist, noch den besonderen, daß man daraus das Verhältniß und den Unterschid der ältesten, älteren, mittleren, neueren und neuesten Staatsverfassung des teutschen Reichs, so wohl im ganzen, als nach deren einzelnen Stücken, erkennen lernt; ins besondere aber, daß man den Ursprung, Fortgang, Abwechslungen, Zu- und Abnahm resp. der Kayserlich-Reichsständisch-Landesherrlich- und Landständisch- auch anderer Unterthanen, Rechten und Pflichten ersiehet.

Alles dises nun dienet darzu, daß man die jeztmalige Staats-Verfassung des Teutschen Reichs

Reichs gründlicher und genauer prüfen und unpartheyisch beurtheilen, mithin sich auch vor denen unter denen Teutschen Staatsrechts-Lehrern in vilen Stücken herrschenden Secten verwahren, lernet.

Ein Mißbrauch der Teutschen Staatsgeschichte hingegen ist, wann man sich von der alten oder jezigen Staatsverfassung Teutschlandes forderist selbst ein Bild in seinem Gemüthe macht, und alsdann die Geschichte des Teutschen Reichs aus einem solchen Gesichtspuncte darstellet, daß dasjenige, was man wünschet, *sich* daraus herleiten und erweisen lasse.

Dises Mißbrauches haben sich in neueren Zeiten der verkappte MONZAMBANO, hernach noch mehrers Herr Geh. Rath von COCCEJI, endlich aber, und am allermeisten, Herr Canzler von LUDEWIG, schuldig gemacht.

§. 7.

Von denen Büchern, welche Nachricht von denen Schrifften von der Staatsgeschichte ertheilen.

Wer nur kurze Nachrichten verlangt, wo von denen Haupt- und Nebenquellen, auch Hülffsmitteln, der teutschen Staatsgeschichte und denen davon vorhandenen Schrifften das zu wissen nöthige zu finden seye, der trifft solche in Herrn Geh. Just. Raths PÜTTERS **vollständigerem Handbuch der teutschen Reichshistorie**, (1772.) **S. 2. u. f.** an; so auch in Herrn KOEHLERS **teutsch. R. Histor. S. 1. u. f. und anderwärts.**

Umständlicher aber hat davon gehandelt Herr Geh. Reg. Rath BUDER in der *Bibliotheca Scriptorum de rebus Germanicis*, die vor Struvens *Corpore Historiæ Germanicæ* stehet, auch Jena 1753. 4. besonders gedruckt ist, so dann in seiner *Bibliotheca historica Struvio-Buderiana*, (Jena, 1740.) *Cap. 16. p. 651. sqq.*

§. 8.

Von denen Schrifften von der Teutschen Staatsgeschichte selbst.

Die Teutsche Staatsgeschichte ist erst im jezigen Jahrhundert, ihrem Zweck gemäß, recht ausgearbeitet worden; dahero die meiste ältere Schrifften wenig hieher taugen.

Unter denen neueren Schrifften hievon seynd einige grössere und schöne Wercke davon zwar angefangen, aber nicht vollendet worden: Dahin gehören besonders Herrn Grafen von BÜNAU, HAHNENS und MASCOVS Arbeiten.

Das einige und brauchbare Werck hierinn bleibet also bißhero:

STRUVII (Burc. Gotth.) Corpus Historiæ Germanicæ. Jena, 1730. fol.

Als mittlere Gattungen davon können passieren:

KOEHLERS (Joh. Dav.) Teutsche Reichs-Historie, vom dem Anfang des Teutschen Reichs mit König Ludwigen dem Teutschen biß auf den Badischen Friden. (1714.) Nürnberg, 1736. 4.

PÜT-

Pütters (Joh. Steph.) vollständigeres Handbuch der Teutschen Reichshistorie; (von den ältesten Zeiten biß 1772.) Göttingen, 1772. gr. 8.

Reinhards (Joh. Paul.) Einleitung zu den Geschichten der Teutschen. Erlangen, (1747.) 4.

Glafeys, und Anderer, Arbeiten hier nicht zu gedencken.

Die neueste und brauchbarste kürzere Einleitungen in die Teutsche Staatsgeschichte seynd folgende:

Joachims (Joh. Frid.) Einleitung zu der Reichs-Historie. Franckfurt und Leipzig, 1751. 8.

Mascovs (Joh. Jac.) Einleitung zu den Geschichten des Röm. Teutschen Reichs, biß zum Absterben Kaiser Carl des VI. Leipzig, 1747. 4.

Pütters (Joh. Steph.) Grundriß der Staats-Veränderungen des Teutschen Reichs. Göttingen, 1764. gr. 8.

Schmaussens (Joh. Jac.) kurzer Begriff der Reichs-Historie, von den ältesten Zeiten, biß auf die gegenwärtigen. (1714.) Leipzig, 1729. 8. (Womit zu verbinden ist:

Buders, Christian Gottl.) kurzer Begriff der neuesten Reichs-Historie vom Jahr 1714. biß 1740. Jena, 1740. 8.)

Schmidts (Joach. Erdm.) Grundriß zu einer umständlichen Reichs-Historie, Jena, 1759. 4.

von

von SELCHOW (Joh. Heinr. Christ.) Grundriß der Teutschen Reichsgeschichte. Göttingen, 1775. 8.

SPENERI (Jac. Car.) Historia Germaniæ universalis & pragmatica. Leipzig und Halle, 1716. 8.

STRUVENS (Burc. Gotth.) Einleitung zur Teutschen Reichshistorie. Jena, 1724. 7.

WALCHS (Christ. Wilh. Franz) deutsche Reichshistorie. Halle, 1753. 8.

Mehrere andere Teutsche, (Evangelische und Catholische,) auch Französische, Schriffsteller hievon übergehe ich mit Bedacht.

Die nur zu einem gewissen Zeitlauff dienende wichtigste Schrifften werde ich unten an gehörigen Orten anzeigen; doch sehr offt aus mehreren nur eine oder die andere, oder auch, wann der Innhalt gar zu sehr ins besondere fällt, gar keine.

Zweytes Capitel.

Aelteste Geschichte der Teutschen, von ihrem bekannten Ursprung an, biß auf den Abgang derer Fränckischen Könige, oder das Jahr 912.

Erster Abschnitt.

Von dem bekannten Ursprung der Teutschen an, biß auf die Fränckische Carolingische Könige.

SPENERI (Jac. Car.) Notitia Germaniæ antiquæ, ab ortu Reipublicæ, ad Regnorum Germanicorum in Romanis Provinciis ſtabilimenta, Germaniæ & Germanicarum Civitatum ſtatum & conditionem plane declarans. Halle, 1717. 4.

ECCARD (Joh. Ge.) de Origine Germanorum, eorumque vetuſtiſſimis Coloniis, Migrationibus, ac rebus geſtis. Göttingen, 1750. 4.

GRUPENS (Chr. Ulr.) Origines Germanicæ, oder das älteſte Teutſchland, unter den Rö-

von Selchow (Joh. Heinr. Christ.) Grundriß der Teutschen Reichsgeschichte. Göttingen, 1775. 8.

Speneri (Jac. Car.) Historia Germaniæ universalis & pragmatica. Leipzig und Halle, 1716. 8.

Struvens (Burc. Gotth.) Einleitung zur Teutschen Reichshistorie. Jena, 1724. 7.

Walchs (Christ. Wilh. Franz) deutsche Reichshistorie. Halle, 1753. 8.

Mehrere andere Teutsche, (Evangelische und Catholische,) auch Französische, Schrifftensteller hievon übergehe ich mit Bedacht.

Die nur zu einem gewissen Zeitlauff dienende wichtigste Schrifften werde ich unten an gehörigen Orten anzeigen; doch sehr offt aus mehreren nur eine oder die andere, oder auch, wann der Innhalt gar zu sehr ins besondere fällt, gar keine.

Zweytes Capitel.

Aelteste Geschichte der Teutschen, von ihrem bekannten Ursprung an, biß auf den Abgang derer Fränckischen Könige, oder das Jahr 912.

Erster Abschnitt.

Von dem bekannten Ursprung der Teutschen an, biß auf die Fränckische Carolingische Könige.

SPENERI (Jac. Car.) Notitia Germaniæ antiquæ, ab ortu Reipublicæ, ad Regnorum Germanicorum in Romanis Provinciis ſtabilimenta, Germaniæ & Germanicarum Civitatum ſtatum & conditionem plane declarans. Halle, 1717. 4.

ECCARD (Joh. Ge.) de Origine Germanorum, eorumque vetuſtiſſimis Coloniis, Migrationibus, ac rebus geſtis. Göttingen, 1750. 4.

GRUPENS (Chr. Ulr.) Origines Germanicæ, oder das älteſte Teutſchland, unter den Rö-

Vom Jahr 687. an biß auf den Abgang derer Merovingischen Könige im Jahr 752. führten derselbige Majores Domus, oder erste Staatsministers, in der That die Regierung.

Dise Westfränckische Regenten nun herrscheten auch über einen Theil des westlichen Teutschlandes; ob gleich unter vilen mit verschidenen Teutschen Völckern, oder deren Regenten, die sich nicht recht zum Gehorsam bequemen wollten, geführten Kriegen.

§. 4.

Teutschlands Gränzen.

s. KOEHLERS (Joh. Dav.) Anleitung zur alten und mittleren Geographie. Nürnberg, 1745. 8.

Nach Taciti Bericht ware Germanien, oder Teutschland, zu seiner Zeit von Gallien, (Franckreich,) Rhätien, (Schweiz ꝛc.) und Pannonien, (Oesterreich ꝛc. und Hungarn,) durch den Rhein und die Donau, von den Sarmatiern, (Pohlen, Litthauen, ꝛc.) und Daciern, (Sibenbürgen, Moldau, Wallachey,) durch grosse Gebürge, oder keine bestimmte Gränzen, geschiden: Die übrige Gränzen machte das Meer, mit dessen Busen, und (wie die Römer meinten,) unermeßlichen Insuln. **Tacitus Cap. 1.**

§. 5.

Eintheilungen.

Die Römer theilten Teutschland in Germaniam Transrhenanam, (am rechten Ufer des

des Rheins, gegen Osten,) und cisrhenanam, (am lincken Ufer des Rheins, gegen Westen:) Jenes nannten sie das grosse Germanien; dises das kleinere.

Das kleinere theilten sie wieder in das erste und zweyte, oder Ober- und Nider-Germanien.

§. 6.

Namen.

Ob gleich Teutschland in disen Zeiten noch kein einiger eigener Staat ware, auch die Teutsche selbsten schwerlich etwas von einem gemeinschafftlichen Namen wußten; so benahmsten doch die Ausländer das jezige geographische Teutschland schon von denen ersten Zeiten an: Germanien: Ueber den Ursprung und Verstand dises Wortes aber seynd vilerley Meynungen.

Der Name: **Teutschland**, (nicht, wider alle alte Schreibart biß auf unsere Zeiten: **Deutschland**,) aber kommt zwar ohne Zweifel von denen Teutonen, einem derer teutschen Stämme, her: Ware aber von ganz Teutschland in denen ältesten Zeiten gar nicht üblich, und ist im Lateinischen erst im mittleren Alter, in teutschen Schrifften und Urkunden aber noch später, in Gebrauch gekommen.

§. 7.

Stämme oder Völcker.

HERTII (Joh. Nic.) Notitia veteris Germaniæ populorum. Giessen, 1709. 4. und in seinen *Opusc.*

Das jezige Teutschland bestunde damalen aus vilerley Stämmen oder Völckern; von deren meisten vor der Völckerwanderung, ausser denen Namen, wenig zuverläßiges bekannt ist. s. Tac. C. 28. u. f.

Herr von Cocceji behauptet (1): Teutschland seye, so lang man etwas davon wisse, und sonderlich zu Plinii Zeiten, in fünf Hauptstämme getheilt gewesen; nemlich: 1. Die Vandaler, 2. Istävoner, 3. Ingävoner, 4. Hervioner und 5. Bastarner; worzu 6. auch die Marcomanner gehörten, welche damals schon unter der Römer Botmäßigkeit gestanden seyen: Es ist aber nicht erweislich:

So vil bleibt jedoch allemal richtig, daß die Teutsche in keiner, weder allgemeinen noch beständigen, Vereinigung mit einander gestanden seynd, also auch keinen einigen Staatscörper ausgemacht haben:

Vil mehr führten sie bald selbsten unter einander häuffige Kriege; bald schlossen sie particulare Bündnisse mit einander.

Ueberhaupt hatte der damalige Zustand derer Teutschen vile Aehnlichkeit mit denen jezigen Indianischen Völckern in Nordamerica.

* * *

Aber wie gienge es unter denen Merovingern?

Herr von Cocceji meint (2): Nachdeme die Namen der vorhin gemeldeten sechs Hauptstämme

(1) in Jur. publ. prud. Cap. 2. n. 23. p. m. 35.
(2) l. c. nr. 24. u. f.

stämme erloschen wären, seye Teutschland abermalen aus sechs Landen und Völckern bestanden; nemlich: 1. Denen Vandaliern, 2. Moraviern, (welche beede hernach von denen Wenden oder Slaven vertriben worden seyen,) 3. Sachsen und Thüringern, 4. Francken, 5. Schwaben und Schweizern und 6. Bayern, worzu 7. noch die über-Rheinische Lande kämen; und er glaubet, daß darinn die Ursprünge der wichtigsten Theile unsererheutigen Staatsverfassung anzutreffen seyen: Er irret sich aber in dem lezteren.

Andere Neuere erzählen die damalige Teutsche Hauptstämme in etwas anders; nemlich: 1. Alemannier und Schwaben, 2. Bayern, 3. Francken, 4. Rheinländer, 5. Friesen, 6. Thüringer, 7. Sachsen, 8. Wenden und 9. Slaven;

Oder auch noch auf andere Weise.

Die Rheinlande, nebst Schwaben, Bayern, Francken, Thüringen und Frießland, stunden bereits unter denen Merovingischen Königen.

§. 8.

Von den Teutschen Regenten.

Die Völcker, von welchen das jezige Teutschland bewohnet wurde, hatten in disem Zeitlauff kein gemeinschafftliches Oberhaupt:

Wohl aber wurden die Teutsche einzelne Völcker theils durch Reges, oder Könige, theils durch Principes, oder ihre Erste, oder Vornehmste, oder nachhero so genannte Für-

sten, regiert; deren jene sie aus dem Adel, oder denen angesehensten Familien, wähleten:

Darzu kamen so dann in Kriegszeiten die Duces, oder Heerführer, oder Herzoge, als commandirende Generale; zu welcher Würde die gelangeten, so sich in Vorfällen vor Anderen tapfer erzeiget hatten. Tac. Cap. 7. und 25.

Die Könige und Fürsten hatten keine unumschränckte Gewalt, und die Herzoge stellten sich mehr durch ihre Aufführung zu einem Vorbilde der Nachfolge dar, als daß sie vil zu befehlen gehabt hätten. *l. c.*

Jeder König oder Fürst hatte mehrere Grafen unter sich, welche Gerichte hielten 2c.

Die geringere aussergerichtliche Angelegenheiten wurden von dem König oder Fürsten ausgemacht:

Alle wichtige Staatsgeschäffte hingegen wurden auf die von Tacito so genannte *Concilia*, oder allgemeine Versammlungen einer jeden Nation, gebracht. Tac. Cap. 11.

So lang kein Geld unter denen Teutschen üblich ware, brachten die Untergebene ihren Häuptern und Vorstehern eine freywillige Steuer an Vieh oder Früchten. Tac. C. 15.

* * *

Unter denen Merovingischen Königen nun blieben diejenige Teutsche Stämme, so ihnen nicht unterwürffig waren, bey solcher ihrer alten Verfassung:

Die denen Westfrancken unterthänige teutsche Lande aber wurden auf gleichen Fuß mit denen

denen übrigen Theilen selbigen Reiches behandelt.

Dise leztere hatten also nunmehro den jedesmaligen Westfränckischen König zu ihrem gemeinschafftlichen Oberhaupt.

Besagte Fränckische Könige hatten allerley hohe Hof- und Staatsämter, sonderlich die Majores Domus, oder Groß- und obrist-Hofmeistere.

In Regierungssachen hatten sie zwar eine vil grössere Gewalt, als die Häupter derer Teutschen Stämme (vorhin gedachter massen,) hatten: Aber sie regierten auch durchaus nicht willkührlich, oder unumschränckt:

Vilmehr versprache ein jeder die Regierung antrettender neuer König: Daß er einen Jeden bey seinem Stand, Ehren, Würden und Gerechtsamen lassen, auch sie dabey nach Vermögen schüzen wolle.

§. 9.

Reichsstände.

Gleichwie das freye Teutschland keinen einigen Staatscörper zusammen ausmachte; so folget daraus von selbsten, daß also auch keine Reichsstände vorhanden seyn konnten.

* * *

In dem Fränckischen Reich hingegen waren Reichsstände; die jedoch solchen Namen nicht führeten:

Dise bestunden so gleich, nach eingeführtem Christenthum, aus Geist- und Weltlichen.

RUNDE (Just. Frid.) vom Ursprung der Reichsstandschafft der Bischöfe und Aebte. Göttingen, 1775. 4. Dabey befindet sich noch eine andere Schrifft, unter dem Titul:

Ursachen und Veranlassungen, warum die christlichen Bischöfe auf den Reichstägen Siz und Stimme haben 2c.

Unter disen Fränckischen Ständen nun waren die Teutsche geist- und weltliche grosse Herrn, welche unter dem Fränckischen Reich stunden, mit begriffen, und machten mit denen eigentlichen Fränckischen Ständen zusammen ein einiges Corpus aus.

Kirchliche Verfassung.

Schon unter denen Merovingischen Königen waren die Rheinische Erz- und vile andere (im 2ten Abschnitt §. 8. benahmste) Teutsche Erz- und Hochstiffter oder Bisthümer in ihrem Wesen: Aber sie hatten damalen weder die jezige Lande, noch Rechte; sondern sie stunden, was die Lande und Unterthanen betrifft, unter denen Herzogen und Grafen:

Doch scheinen damalen schon einige vom Clero, wie auch von Herrn und Dynasten, desgleichen von Stätten, Ausnahmsweise, der Untergebung unter die geringere Königliche Bediente entzogen, und allein der Botmäßigkeit der höheren Königlichen Staatsbedienten unterworffen, gewesen zu seyn:

Auch gestunden schon die Merovingische christliche Könige dem Römischen Pabst in Religions-

gions- und Kirchensachen vile Rechte zu; doch nicht so vile, als in denen folgenden Zeiten.

Weltliche Verfassung.

Im weltlichen wurden die denen Francken unterwürffige Teutsche Lande durch Herzoge oder Grafen in des Königs Namen regiert: Die Stätte und Gauen hingegen allemal durch Grafen.

Die Teutsche verlohren aber ihr Wahlrecht, und so wohl die Herzoge als Grafen wurden allein vom König bestellt.

Beede Aemter waren nicht erblich.

Denen Herzogen waren die wichtigere, denen Grafen aber die geringere, Sachen anvertraut, sonderlich im Justizwesen.

Herr H. R. Mascov (1) macht einen wahrscheinlichen Unterschid unter denen Herzogen, also: Einige waren Königliche Gouverneurs, welche in einem gewissen Bezirck das Kriegswesen, auch wohl die Advocatie der Clöster, die Geleitsgerechtigkeit, und andere Regalien, zu verwalten hatten: Andere hingegen waren würckliche Häupter und Regenten ihres Volcks, welche der Fränckischen Könige Vasallen waren:

Er will auch nur von zwey solchen alten teutschen Herzogthümern wissen; nemlich: 1. Bayern und 2. Schwaben.

Die **Bayern** hatten, ehe sie unter die Francken kamen, Könige; hernach aber Herzoge aus der

(1) in Princ. Jur. publ. pag. m. 260.

der Agilolfingischen Familie, welche der Fränckischen Könige Vasallen waren.

Von Schwaben ist es ebenfalls ganz sicher, daß selbiges schon zu der Merovinger Zeiten die Herzoge Gottfrid, Lantfrid und Theotbald, gehabt hat; doch scheinet diser erst Stamm Anno 749. abgegangen zu seyn.

Alleine es ist auch von Thüringen erweislich, daß es bereits unter denen Merovingern Herzoge gehabt hat. s.

SAGITTARII (Casp.) Antiquitates Ducatus Thuringici Jena, 1688. 4.

Manche teutsche grosse Herrn besassen, neben dergleichen Königlichen Aemtern, oder ohne dieselbige, eigenthümliche Herrschafften, mit dem darzu gehörigen nidern Adel und andern Unterthanen.

Endlich finden sich schon in disem Zeitlauff Spuhren von Beneficiis, oder Lehen, so die Könige vergaben; die aber noch nicht erblich waren.

§. 10.

Reichstäge.

GEBAUER (Ge. Christr.) Progr. de Comitiis veterum Germanorum. Göttingen, 1754. 4. und in seinen *Vestig. Jur. Germ. antiquiss.*

SORBER (Joh. Jac.) de Comitiis veterum Germanorum antiquis. Jena, 1748. 4.

In dem freyen, (aus vilerley in keinem gemeinsamen Band begriffenen Völckern bestandenen;)

denen;) Teutschland konnten keine allgemeine Reichsversammlungen statt finden:

Wohl aber pflegte jede einzelne Nation dergleichen zu halten; und zwar meist am Voll- oder Neumond.

Dabey thate ein König, oder ein Fürst, Vorsteher, &c. den Vortrag, und gabe sein Gutachten; welches darauf von der Versammlung bald gebilliget, bald aber verworffen wurde. Tac. Cap. 11.

* * *

Unter denen Fränckischen Königen wurden allgemeine Convente oder Reichstäge derer samtlichen Westfränckischen Lande gehalten, auf welchen die Teutsche geist- und weltliche grosse Herrn mit-erschienen, die Geseze oder Capitularien verfasset, auch andere wichtige Sachen und Streitigkeiten entschiden wurden.

§. 11.

Von dem übrigen teutschen Volck.

Auch noch in dem heidnischen Teutschland stunden ihre Priester in grossem Ansehen. Tac. Cap. 7. 10. u. f.

Unter denen Weltlichen ware ebenfalls schon in dem noch freyen Teutschland eine Nobilitas, oder hoher Adel; aus welchem, vorhin gedachter massen, die Regenten erwählet wurden. Tac. Cap 7. 25.

Nach dem hohen Adel kamen 1. die Ingenui, (Freygebohrene,) 2. die Libertini, (der freygelassenen Knechte Kinder,) 3. die Liberti,

(die Freygelassene selbst,) und 4. endlich Servi, die Knechte:

Wiewohl es hierinn nicht bey allen Stämmen auf gleiche Weise gehalten wurde; Tac. Cap. 25. sondern auch nur drey Classen waren: 1. Freygebohrene, 2. Freygelassene, und 3. Knechte.

Die mehreste Gelehrten halten davor: Daß 1. von denen Equitibus und Ingenuis, deren CAESAR und TACITUS Meldung thun, allein der heutige nidere teutsche Adel, hingegen aber unsere Burger und Bauern von den Freygelassenen und Knechten abstammeten, 2. die Ingenui auch erst in denen neueren Zeiten denen Edelleuten beygezählet worden seyen:

Herr Vicecanzler STRUBE hingegen hat (1) zu erweisen gesucht: Daß 1. die Ingenui, so zu Pferd dienen können, ritterlichen Standes gewesen seyen, und einen Geburtsadel auf ihre Nachkommen gebracht haben; 2. die übrige Ingenui hingegen bürgerlichen Standes verblieben seyen.

add.

de SELCHOW (Joh. Henr. Christ.) de juribus ex statu Ingenuorum apud Germanos pendentibus; in seinen *Elect. Jur. Germ. p. 122. sqq.*

Es waren aber auch die Knechte nicht hart gehalten, sondern hatten eigene Haus und Güter, von denen sie, (wie Beständere,) dem Herrn ein gewisses an Vieh, Frucht, oder Kleidung,

(1) in seiner Nebenst. 3. Theil, S. 489. u. f.

dung, liferten; und weiter erstreckte sich ihr Dienst nicht. Tac. Cap, 25.

Doch möchte hievon ein grosses Stück des östlichen und nordöstlichen Theils von Teutschland, welcher von Slavischen und Wendischen Völckern bewohnt wurde, auszunehmen seyn; als bey welchen der Landmann, oder Baurenstand, von denen ältesten Zeiten her sich in einer harten Leibeigenschafft befunden hat; auch wohl das noch übliche Wort: Sclav daher seinen Ursprung haben mag. s.

POTGIESSER (Joach.) de conditione & statu Servorum apud Germanos, tam veteri quam novi, Libri tres. Lemgo, 1736. 4.

Was ins besondere die Stätte anbelangt; so waren sie in disem Zeitlauff meistens an dem Rhein anzutreffen.

Unter denen Römern waren selbige theils **Municipia**, welche ihre eigene Magistrate und Geseze hatten, theils Colonien, die nicht so vile Freyheit besassen. (1)

* * *

Unter denen Merovingern scheinet es darinn bey der alten teutschen Verfassung verbliben zu seyn; wenigstens in dem Hauptwerck:

Der geistliche Stand verlohre auch nach eingeführtem Christenthum nichts von seinem Ansehen.

Die

(1) s. MORIZ vom Ursprung der R. Stätte, S. 1. u. f.

Die Gattungen des hohen und nideren Adels, so dann der Burger und Bauern, blieben auch, wie sie vorhin waren.

Von den Stätten aber waren nun einige Regales, Königliche Stätte, die, nebst ihren Magistraten, unmittelbar unter dem Könige stunden, andere aber Præfectoriæ, landsäßige, die Königliche Beamte über sich hatten. (1)

§. 12.

Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andere Staaten.

Da ich nicht die Staatsgeschichte derer Fränckischen Könige, sondern des Teutschen Reichs, beschreibe: In gegenwärtigem Zeitlauff aber noch kein allgemeines Teutsches Reich vorhanden gewesen ist; so lässet sich von der angezeigten Materie nichts melden.

Zweyter Abschnitt.

Von Teutschland unter denen Fränckischen Carolingischen Königen.

§. 1.

Geschichte der Carolinger biß auf K. Carl *I.* den Grossen.

KOELER (Joh. Dav.) Diss. de Familia Augusta Carolingica. Altorff, 1725. 4.

Die

(1) MORIZ l. c. S. 14. u. f.

Die Carolinger führen diesen Namen von Carl Martell, Majore Domus, oder ersten Staatsminister in Westfrancken, und Großvater Kayser Carls I.

Pipin, der Heristallier, ware dem Namen nach König Dieterichs III. in Francken Major Domus, in der That selber aber würcklicher Regent des Fränckischen Reichs, vom Jahr 687. biß 714.

Auf gleiche Weise folgte ihme in seinen Aemtern und Ansehen sein Sohn, Carl Martell, biß 741. wie er dann so gar den Fränckischen Thron von 737. an leer stehen liesse.

Dessen Söhne, Carlmann und Pipin der kleine, theilten sich Anfangs in die Fränckische Monarchie, machten aber doch 742. Childerich III. dem Namen nach zum Könige, biß Pipin, nachdeme er 747. das Hefft der Regierung allein in die Hände bekommen hatte, 752. den König Childerich nöthigte, ins Closter zu gehen; worauf Pipin den Königlichen Titul annahme, und biß 768. regierte.

Nach seinem Tode theilten sich seine beede Söhne, Carl und Carlmann in das Reich: Lezterer starb aber 771.

§. 2.

Von K. Carl dem Grossen.

Carl, (unter den Römischen Kaysern der erste, oder der Grosse,) führte mit denen Sachsen Krieg vom Jahr 772. biß 803. da es endlich zu einem beständigen Friden kame; nach welchem die Francken und Sachsen als ein einiges

niges Volck angesehen und Sachsen nicht als ein durch Krieg erobertes Land behandelt, sondern, unter dem Könige, von eigenen Regenten, nach seinen eigenen Gesezen, beherrschet werden sollte.

Ferner führte K. Carl Krieg mit Thaßilone, Herzogen in Bayern, welchen er 788. absezte, und Bayern durch Grafen regieren liesse: Worauf er 791. die Hunnen biß an den Raabfluß in Ungarn verfolgte: Auch die Böhmen, und ihre Nachbarn, bezwang.

Anno 811. zoge er gegen die Dänische Könige, welche Frießland vergewaltigten, zu Felde: In dem darauf mit König Hemming geschlossenen Friden wurde der Eyderstrohm zwischen Teutschland und Dänemarck Gränze bestimmt.

In allen eroberten noch heidnischen Teutschen Landen führte er die christliche Religion ein, und stifftete zu solchem Ende Erz- und Bisthümer in selbigen Gegenden.

Von seinen Italiänischen Kriegen bemercke ich nur dises, daß Pabst Leo III. mit Beyfall des Volcks, König Carl Anno 800. für sich und seine Nachkommen, zum Römischen Kayser erklärete; davor er endlich auch von denen Griechischen Kaysern erkannt wurde:

Es gabe aber dises weder dem Teutschen Reich, noch dessen Regenten, ein Recht oder Ansprache auf die Römische Kayserwürde.

Kurz vor seinem Tode ernannte Kayser Carl seinen Prinzen Ludwig zum Regierungsgehülffen, und starb darauf Anno 814.

§. 3.

§. 3.

Von Kayser Ludwig dem Frommen.

Ihme folgte also diser sein Sohn, Ludwig I. zugenannt der Fromme.

Zu Anfang seiner Regierung führte er Kriege mit denen Wenden, Saracenen, 2c.

Anno 817. machte er die erste Theilung unter seinen Söhnen:

Anno 829. aber eine zweyte:

Seine Söhne erster Ehe waren damit übel zufriden, und sezten 833. den Vater ab; der jedoch das Jahr darauf wieder zur Regierung kame.

Er nahme darauf 838. die dritte Theilung vor, welche neue Unruhen veranlaßte, unter denen der Kayser 840. starb.

§. 4.

Von Kayser Ludwigs resp. Söhnen und Enckeln.

SCHURZFLEISCH (Conr. Sam.) Diss. de Divisione Imperii Carolini. Witteberg, 1682. 4.

* * *

HEINECCII (Joh. Gottl.) Historia Ludovici Germanici, cum Codice diplomatico. Halle, 1744. 4.

Kayser Ludwig I. hinterliesse drey Söhne: 1. Lotharium I. 2. Ludwigen, und 3. Carln den Kahlen.

Dise führten Anfangs wegen der väterlichen Erbschafft Krieg mit einander:

Anno

Anno 843. aber kame es zu Verdun zu einem Friden und einer Theilung; von welcher ich hier nur so vil melde:

1. Lotharius bekame, nebst der Kayserwürde rc. auch Austrasien, oder alle Teutsche Lande an der lincken Seite des Rheins; ausser Maynz, Worms und Speyer, mit ihren Gauen:

2. Ludwig I. bekame, nebst diesen drey Orten und Gauen, Ostfrancken, oder ganz Teutschland, auf der rechten Seite des Rheins; dahero er auch den Namen: *Germanicus*, der Teutsche, erhielte:

3. Carl dem Kahlen endlich wurde Neustrien, oder Westfrancken, oder das meiste von dem jezigen Franckreich, zu Theil.

Es wurde dabey ins besondere wegen Teutschland verglichen: Daß es allezeit einen eigenen König haben, und derselbe Niemanden in der Welt, auch dem Röm. Kayser nicht, unterworffen seyn sollte.

Anno 851. nahmen sie zu Marsna bey einer persönlichen Zusammenkunfft eine nochmalige Abrede.

Als Lotharius I. Anno 855. ins Closter gienge, bekame sein Sohn Lotharius II. die Lande zwischen dem Rhein, Mosel, Maaß, und Schelde, von Basel biß an die Nordsee; welche von solcher Zeit an das Lothringische Reich hiessen.

Anno 860. wurde zu Coblenz von denen Reichsständen zwischen denen Königen, Ludwig dem

dem Teutschen, und Carl dem Kahlen, Kayser Ludwig II so dann denen Königen Lothario und Carl, ein merckwürdiger Vergleich zu Stande gebracht.

Nach K. Lotharii II. Anno 869. erfolgtem Tode theilten Anno 870. die beede Gebrüdere, K. Ludwig I. der Teutsche und K. Carl der Kahle in Franckreich, zu Coblenz dises Lothringische Reich unter sich.

Uebrigens hatte K. Ludwig der Teutsche fast seine ganze Regierung hindurch mit denen Friesen, auch Teutschen und anderen Slaven und Wenden, Krieg zu führen:

Desgleichen litte Nider-Teutschland verschidene mahl vil von denen Einfällen der Normänner.

Anno 872. machte er auf einem Reichstage eine Verordnung wegen der Erbfolge in seinen Landen.

Anno 875. starb Kaysers Lotharii I. ganze Nachkommenschafft ab, und König Carl der Kahle zoge deren samtliche Lande an sich: König Ludwig I wollte solches nicht leiden; thate aber einen fruchtlosen Zug deßwegen nach Franckreich:

Und starb Anno 876.

§. 5.

Von denen übrigen Carolingern, biß zu deren Abgang

Ludwig I. oder der Teutsche, hinterliesse drey Söhne, 1. Carlmann, 2. Ludwig II.

oder den Jüngern, oder den Sachsen, und 3. Carl III. den Fetten.

Nach König Ludwigs I. Tode wollte König Carl der Kahle sein Erbe seyn; wurde aber zurückgeschlagen.

K. Ludwigs des Teutschen Prinzen theilten darauf Anno 876. abermalen: 1. Carlmann bekame Bayern und andere ostliche Lande, 2. Ludwig Francken, Thüringen, Sachsen, Frießland, und das meiste von dem Teutschen Lothringen, 3. Carl endlich Schwaben ꝛc. und das übrige von Lothringen.

1. Carlmann eroberte Anno 878. die Lombardie, welche er mit seinem Bruder Ludwig zu theilen versprach, es aber nicht hielte:

Seinen Theil von Lothringen hingegen trate er seinem Bruder Ludwig II. ab, der die Helffte davon wieder an den dritten Bruder, K. Carl den Fetten, überliesse.

Er starb Anno 880. mit Hinterlassung eines natürlichen Sohns, Arnulfs, welcher Kärnthen bekame; von der übrigen Erbschafft aber ausgeschlossen wurde.

2. Ludwig II. oder der Jüngere, machte Anno 878. mit K. Ludwig dem Stammler in Franckreich einen Vertrag, wodurch es, besonders auch in Ansehung Lothringens, bey denen älteren Verträgen gelassen wurde:

Als aber Anno 879. diser König Ludwig der Stammler starb, und dessen Söhne nicht als Succeßionsfähig erkannt werden wollten, zoge a) Boso, Graf von Provence, einen Theil seiner

seiner hinterlassenen Lande an sich, und errichtete das ältere oder Nider-Burgundische (cis-Juranum,) Königreich: b) K. Ludwig der Sachse aber bemeisterte sich des Französischen Lothringens, und behielte es in dem mit Franckreich geschlossenen Friden:

Die Teutsche Schrifftstellere glauben, es seye dadurch ganz Lothringen an Teutschland gekommen; Herr SCHOEPFLIN aber laugnet es. (1)

MASCOV (Joh. Jac.) de nexu Regni Burgundici cum Imperio Rom. Germ. Leipzig, 1720. 4.

SCHOEPFLIN (Joh Dan.) de Burgundia Cis- & Trans Jurana Straßburg, 1731. 4.

Von K. Ludwigs II Handlungen mit seinem Bruder Carlmann habe ich schon geredet: Nach dessen Tode erbte er seine meiste Teutsche Lande.

Die Normänner richteten unter seiner Regierung abermalen grosse Verwüstungen in Teutschland an.

K. Ludwig II. starb Anno 882. ohne Kinder, 59. Jahr alt.

3. K. Carl der Fette erbte also seiner Brüder samtliche Lande, ausser Kärnthen; wurde auch Kayser:

Und als Anno 884. auch die Französische Könige ausstürben, bekame er alle von denen Kaysern Carl I. und Ludwig I. besessene Lande zusammen.

(1) l. mox cit. p. m. 73.

Lothringen hätte er zwar bald verlohren; behielte es aber endlich doch noch:

Auch stillete er die in Bayern entstandene Unruhen:

Hingegen machte er mit denen Normannen einen schimpflichen Friden, raumte ihnen ganze Lande ein, und versprache ihnen einen Tribut.

Darüber wurde er Anno 887. auf einem Reichstag zu Tribur der Regierung unfähig erklärt, des Throns entsezt, und starb also Anno 888.

* * *

Hierauf wählten die Teutsche obgedachten Arnulf in Kärnthen zu ihrem Könige:

SCHWARZ (Christ. Gottl.) Diss. ex Historia Arnolfi Imp. Sententiæ quædam dubiæ & controversæ. Altorff, 1744. 4.

Die Westfrancken, oder Franzosen, erwählten sich auch einen eigenen König:

Und Herzog Rudolf von Burgund errichtete das jüngere, oder Ober-Burgundische (transjuranum,) Königreich.

K. Arnulf erhielte auch das Lombardische Reich und die Römisch-Kayserliche Würde:

Lothringen hingegen gabe er seinem natürlichen Sohn Zwentebold; der es jedoch nicht biß an sein Ende behaupten konnte.

Ueber die rebellische Slaven konnte er kaum Meister werden:

Und Zwentibold von Böhmen, den K. Arnulf selbst zum Regenten allda gemacht hat-

te,

te, mußte mit Gewalt, und mit Hülff der Hunnen, zum Gehorsam gebracht werden.

K. Arnulf starb Anno 899.

* * *

Nach einigem Bedacht, wurde Arnulfs Prinz, Ludwig III. oder das Kind, ein Herr von 7. Jahren, Anno 900. communi consilio Principum & totius Populi consensu, zum König erwählt, und von dem Erzbischoffen zu Maynz dem Pabst die Wahl in einem Schreiben bekannt gemacht.

Gatterer (Joh. Chr.) de Ludovico IV. Rege Germaniæ impubere. Göttingen, 1759. 4.

Diser Erzbischoff Hatto zu Maynz und der Herzog Otto zu Sachsen waren seine Vormündere in Regierungssachen.

Unter diser vormundschafftlichen Regierung litte Teutschland von innen durch Uneinigkeit und Kriege einiger Grossen geist- und weltlichen Standes, und von aussen durch die Einfälle der Hunnen:

Auch die Lombardie und Kayserliche Crone kamen an andere Herrn.

König Ludwig starb Anno 911. 18. Jahre alt, und beschlosse damit in Teutschland den Carolingischen Regentenstamm.

§. 6.

Von Teutschland überhaupt.

Teutschland führte in disem Zeitlauff den Namen: *Francia orientalis*, (Ost-Francken,) oder: **Germanien.**

Aus obbesagten Theilungen erhellet, wie die Gränzen Teutschlands gegen Norden, Westen und Süden beschaffen gewesen seyen: Und gegen Osten mögen sie, (ausserhalb Schlesiens und der Lausiz,) auch ungefehr ausgesehen haben, wie jezo.

Dise alte Gränzen des Teutschen Reichs wurden durch den Zuwachs von Lothringen erweitert. s.

MASCOVS (Joh. Jac.) Diss. de nexu Regni Lotharingiæ cum Imperio Rom. Germ. Leipzig, 1728. 4.

SCHERZENS (Joh. Ge.) oder des Resp. Joh. Mich. Lorenz, Diss. de antiquo Coronæ Gallicæ & Carolingorum, Franciæ Regum, in Regnum Lotharingiæ jure. Straßburg, 1748. 4.

So lang aber nicht ausgemacht wird, oder werden kan: 1. Ob ganz Lothringen an Teutschland gekommen seye oder nicht? und 2. ob die Burgundische Reiche unter Teutschland gestanden seyen oder nicht? können auch die Gränzen Teutschlands in disem Zeitlauff nie ganz genau zuverläßig bestimmet werden.

Es waren damalen, nach der gemeinen Meinung, folgende Hauptstämme in Teutschland: 1. Francken, 2. Alemannier oder Schwaben, 3. Bayern, 4. Thüringer, 5. Sachsen, so dann 6. die Wenden und Slaven.

Herr Hofr. MASCOV (1) gedencket folgender: 1. Der Francken, am nidern Rhein; 2. der

(1) in Princip. Jur. publ. p. m. 38. u. f.

2. der Alemannier und Schwaben, am obern Rhein und Mayn; 3. der Thüringer; 4. der Friesen am teutschen Meer zwischen dem Rhein und der Ems; 5. der Sachsen, an der Elbe; (die sich in Westfaler, Ostfaler und Angarier getheilt;) 6. der Bayern, disseits der Donau im Nordgau, und jenseits in Rhätien, biß an die Alpen.

Andere erzählen sie wieder anderst.

Meines Erachtens haben auch die Lande am obern und mittleren Rhein, an des Strohms beyden Seiten, von der Fränckischen Könige Zeiten an eine eigene Provinz ausgemacht.

Uebrigens sahen sich die Teutsche nun als einen einigen vereinigten Staat an, und wähleten ausdrücklich Ludwigen das Kind zu dem Ende, damit das Teutsche Reich nicht zertrennet würde: Doch wurden die Slavisch-Wendisch- und Frießländische Völcker nicht als Reichsstände, sondern als zinsbare Reichsglider, behandelt.

In disem Zeitlauff erscheinet also Teutschland zulezt als ein eigenes von Westfrancken, oder Franckreich, u. s. w. gänzlich abgesondertes und unabhängiges Reich.

§. 7.

Von dem Haupt des Teuschen Reichs. (1)

Unter denen Carolingern stunde Teutschland Anfangs mit unter dem Fränckischen König und Rö-

(1) Conf. GOEBEL de Jurib. Proc. Imp. majestat. Cap. I. §. 7. sqq. pag. 13. sqq.

Römischen Kayser, als einem Erbherrn: Nachhero bekame es zwar einen eigenen König, aber durch väterliche Disposition und brüderliche Vergleiche; mithin abermalen als einen Erbherrn: Doch gestehen einige Neuere, (auch selbst Französische Schrifftenstellere,) dem Fränckischen Volck eine Art einer Wahl zu.

Nach Absezung Kayser Carls des Fetten hingegen erhielte Arnulf, unter mehreren Thron-Candidaten, die Teutsche Crone durch eine freye Wahl; so auch dessen Prinz Ludwig: Doch wurde auf die Königliche Familie Rücksicht genommen.

Daß damalen noch keine Churfürsten gewesen seyen, ist richtig: Wie es aber sonsten mit der Wahl hergegangen seye? ist nicht ganz ausgemacht: Wahrscheinlich haben die Häupter derer verschidenen Teutschen Stämme das meiste dabey zu sagen gehabt, und das versammlete Volck hat ihrem Vorschlag den Beyfall gegeben; ungefähr wie in Polen.

Die teutsche Könige führeten in dem Eingang ihrer Urkunden bloß den Titul: *Rex*; in der Unterschrifft hingegen heißt es z. E. (1) Anno - - Regni Domini Hluduwici Serenissimi Regis *in orientali Francia.*

Sie hatten keine keine gewisse Residenz: Wohl aber in denen Königlichen Stätten ihre Paläste und Saalhöfe, darinn sie sich aufhielten. (2)

Statt

(1) Lünigs Spicil. eccles. Cont. 3. 1ste Fortsez. S. 73.
(2) s. Lünig l. c.

Statt derer Kayser- und Königlichen Unterschrifften ware üblich, ein Monogramma, oder des Kaysers verzogenen Namen, (vermuthlich mittelst eines Stempels,) unter die Urkunden zu sezen: Alle dise Züge seynd bey Herrn KOEHLERS T. Reichshistorie, in Kupfer gestochen, anzutreffen. s.

BAUDIS (God. Leonh.) Analysis & usus in probationibus Monogrammatum Imperatorum ac Regum Germanicorum, à Carolo M. usque ad excessum Conradi III. Leipzig, 1737. 4.

Ob die teutsche Könige und Kaysere des Fränckisch-Carolingischen Stammens sich güldener Bullen bedienet haben? hat Herr G. R. HOFFMANN untersucht. (1)

Die hohe Reichsbediente waren theils geist- theils weltlichen Standes: Ihre Aemter aber noch nicht erblich.

Unter den Geistlichen ware der Erzcaplan, oder nachhero so genannte Erzcanzler, das Haupt der Canzley; durch welchen alle geistliche Sachen an den König gebracht wurden, und durch welchen alles gienge, was in des Königs Namen schrifftlich abgefaßt wurde.

Ob gleich zuweilen auch einige Erzbischöffe zu Maynz dise Stelle versahen; so ware sie doch noch nicht an dises Stifft gebunden.

Unter denen Weltlichen hatten die teutsche Könige keine Majores Domus mehr: Wohl

 aber

(1) in der verm. Beobacht. 2. Theil, S. 60. 95. 115.

aber Comites Palatinos, Pfalzgrafen, u. s. w. Unter disen Pfalzgrafen ware der vornehmste beständig am Hof, an welchem er die Gerichtbarkeit ausübte, und so zu sagen Geheimer Referendarius in weltlichen Sachen ware: Es solle aber auch schon zu der Carolinger Zeiten Pfalzgrafen in denen Provinzien gegeben haben.

Dem Könige gebührten alle nach dem allgemeinen Staatsrecht einem Regenten zustehende Majestätsrechte durch das ganze Teutsche Reich: Kayser Ludwig I. verspräche aber bey seiner Wiedereinsezung, nichts ohne der Reichsstände Einwilligung vorzunehmen: Und in denen oben angezeigten Vergleichen von 851. und 860. verbanden sich die allerseitige Carolingische Regenten: Alle ihre Getreue sollten vor ihnen sicher seyn, daß sie gegen dieselbe nicht widerrechtlich noch unbillig verfahren, auch derselben gemeinen Rath, zu Widerherstellung der Kirche und des Reichs Verfassung, ihren Beyfall geben wollten: Wo hingegen Dise sich wiederum gegen Ihnen getreu und gehorsam, und als wahre Gehülffen und Mitwürckere, bezeugen sollten.

Die Königliche Gerechtsame übte der König theils unmittelbar in eigener Person und durch sein bey sich habendes Ministerium, theils durch seine über einzelne Lande gesezte Königliche hohe und nidere Beamte, aus.

Von der kirchlichen Verfassung sehe man:

GREBNER (Laur.) de statu Ecclesiæ & juris ecclesiastici observantia sub imperio Regum

gum & Imperatorum Stirpis Carolingicæ. Bamberg, 1739. 4.

KUGLERI (Reinh) oder des Resp. Joh. von Türckheim, 2. Diss. de jure legislatorio Merovœorum & Carolingorum Galliæ Regum circa Sacra. Straßburg, 1771. 72. 4.

Seit Kayser Ludwigs I. Zeiten nahmen sich die Päbste in Teutschen Kirchensachen immer mehrers heraus: Doch ware das Gesezgebungsrecht noch bey dem Könige und denen Reichsversammlungen; die Könige schrieben die Concilien aus, und dirigirten sie: Auch besezten die Könige noch ferner die hohe geistliche Aemter.

Unter Kayser Ludwig I. wurde zwar in denen Capitularien dem Clero und Volck das Recht zugestanden, die Bischöffe zu wählen; nur mit Vorbehalt der Königlichen Bestättigung und Belehnung mit ihrem geistlichen Amt durch einen Hirtenstab und Ring: s.

de LOHENSCHILD (Otto Christ.) Diss. de Investituris per Annulum & Baculum. Tübingen, 1750. 4.

Aber entweder ist jenes nicht (wenigstens nicht überall,) in den Gang gekommen, oder nicht lang, noch überall, dabey verbliben; oder die Könige haben es gemacht, wie hernach die Päbste mit denen Concordaten, sich nicht daran gebunden, mancherley Ausnahmen von der Regel gemacht; u. s. w.

Zu Erz- und Bischöffen wurden nur Personen adelichen Standes genommen.

In

In Vergebung der Abteyen aber scheinen die Könige freyere Hände behalten zu haben, als bey denen Erz- und Bisthümern.

Im Weltlichen machten die Könige so gar Theilungen des Reichs, schlossen Bündnisse, führten Kriege, trafen Friden, sezten und entsezten Herzoge und Grafen, veränderten die Regierungsform verschidener Länder, ertheilten Standeserhebungen und Privilegien, u. s. w.

Wiewohl nicht zu laugnen ist, daß die Könige auch in dergleichen Fällen sich öffters des Raths und Gutachtens der Reichsstände bedient, oder gar ihre Miteinwilligung erfordert haben: Nur ist weder aus denen Geschichtschreibern, noch aus denen Urkunden, **allemal hinlänglich** abzunehmen: Ob und wie ferne die Könige etwas für sich allein (von Rechtswegen oder de facto,) gethan, oder alle, oder doch die anwesende, Stände darum befragt haben, oder haben befragen müssen, und, wann das leztere geschehen ist, wie ferne der Stände Gutachten nur ein guter Rath, oder ein entscheidender Reichsschluß, (der aber freylich allemal des Königs Ratification nöthig gehabt hat,) gewesen seye?

Und eben dises ist ein- vor allemal auch von denen folgenden Zeiten, biß auf die neuere, zu beobachten.

Einen Theil seiner Gerechtsame liesse der König durch Andere verwalten; da nemlich die Herzoge die Staats- und Militarsachen, wie auch das Justizwesen in zweyter Instanz, die

Gra-

Grafen aber das Justizwesen in erster Instanz, in denen Provinzien besorgten, die wichtige Vorfallenheiten hingegen an den König berichteten und dessen Befehl erwarteten.

Aussergerichtlicher Weise wurden auch Missi Regii gebraucht; welche fast eben das waren, als wann jezo der Kayser Jemanden eine Commißion aufträgt.

Die hohe Gerichte, auch Münzen und Zölle, stunden alle, der Regel nach, dem Könige allein zu: Weiter vile Förste, Weinberge, und andere ligende Güter; s.

TRESENREUTER (Joh. Frid.) de Villis Regum Francorum. Altorff, 1758. 4.

So auch alle Bergwercke, die grosse Ströhme, Salzquellen, ꝛc. Ferner vilerley Arten von Gefällen, an Geld und Naturalien, auch resp. Lehen- und Frohndienste, von denen Reichslehenleuten, Königlichen Stätten, unmittelbaren Burgern und Bauern, Juden ꝛc. denen Slav- und Wendischen, auch andern dem teutschen Reiche zinsbaren Völckern.

Absonderlich aber waren die Lande am obern und mittleren Rhein, desgleichen Francken und Schwaben, wann sie keine Herzoge hatten, unmittelbare Crongüter, deren Gefälle in die Königliche Casse fielen.

§. 8.

Von denen Ständen des Teutschen Reichs. (1)

Wir haben schon oben gehört, daß bereits unter

(1) add. GOEBEL l. c.

unter denen Merovingischen Fränckischen Königen die teutsche Grosse geist- und weltlichen Standes mit auf denen Fränckischen Reichstägen erschienen seyen: Dabey nun verbliebe es auch in denen ersten Zeiten derer Carolinger: Nachdeme aber Teutschland ein eigenes Reich wurde, machten die in dessen Umfang gesessene Grosse auch ein eigenes Corpus von Reichsständen aus.

Selbiges bestunde von Anfang des Reichs an aus Geist- und Weltlichen: Die Geistliche waren die 1. Erz- und 2. Bischöffe, wie auch 3. die eximirte Aebte: Die Weltliche, 1. die Herzoge, 2. Grafen, 3. Herrn, so dann 4. die Königliche Stätte.

Es waren damals in dem jezigen Teutschland:

1. An Erzbisthümern, forderist die alte Rheinische: a) Mäynz, b) Trier, c) Cölln; so dann d) Hamburg und e) Salzburg.

2. Die Bisthümer: Augspurg, Bremen, Brixen, (vorher Seben,) Costanz, Eichstätt, Halberstatt, Hildesheim, Minden, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Speyer, Straßburg, Trident, Verden, Worms und Würzburg.

3. Die Abteyen: Buchau, Corvey, Einsidel, Elwangen, Essen, Fulda, Gandersheim, Gengenbach, Hervorden, Hirschfeld, Obermünster, Sanct Emeran, und Werden: Die angebliche Stifftungs-Urkund der Abtey Lindau aber ist falsch.

König

MASCOV (Joh. Jac.) de Primatibus, Metropolitanis & reliquis Episcopis Ecclesiæ Germanicæ. Leipzig, 1729. 4.

König Ludwig der Teutsche schluge die Bisthümer Bremen und Hamburg, mit Päbstlicher Bewilligung, zusammen.

Der geistlichen Stände Stifftungs-Güter und Gebiete vermehrten sich zwar starck, so wohl durch Königliche Schenckungen, als auch durch andere Stifftungen und Vermächtnisse: Indessen verwalteten doch, im Namen des Königes, ordentlicher Weise die Herzoge und Grafen die Landesregierung und Justiz in disen Landen; die Geistliche mußten dem Könige Steuer geben, ihre weltliche Gerechtsame durch ihre Stifftsadvocaten, oder andere weltliche Personen, versehen lassen, u. s. w. Es wollen dahero die neueste beste Geschichtschreibere nicht glauben, daß die Erz- und Bischöffe schon damalen Fürsten, oder Landesherrn, in dem jezigen Verstand gewesen seyen.

Die Clöster stunden zum Theil unmittelbar unter dem König, zum Theil nicht: Jene (welche exemte hiessen,) waren der Gerichtbarkeit der Herzoge, oder der Missorum Regiorum, in erster Instanz unterworffen, liferten auch denselben ihre Königliche Gefälle: Die nicht eximirte aber mußten in erster Instanz vor denen Grafen Recht nehmen und geben, und ihnen besagte Abgaben entrichten.

Nach dem Könige bestunde der Teutsche hohe Adel aus 1. denen Herzogen und 2. Grafen:

sen 3. und Herrn: Die Grafen stunden aber unter denen Herzogen: Ob nur in militar-Sachen, oder in mehreren, oder ordentlicher Weise in allen? streitet man.

Unter dise ware ganz Teutschland vertheilt: Ausgenommen jedoch 1. die Rheinische Provinz, welche des Königes unmittelbares Eigenthum ware, und 2. die von denen Slaven und Wenden bewohnte Stücke von Teutschland.

Die Herzoge und Grafen waren, der gemeinen Meinung nach, auch jezo noch über die ihnen anvertraute Lande blosse Königliche Beamte, welche die Lande nur im Namen der Könige regierten, die Regalien verwalteten, und sich keines Erbrechts anzumassen hatten; ob gleich die Könige bey Vergebung solcher Stellen manchmalen eine Rücksicht auf die Familien, so sie bißhero bekleidet hatten, nahmen, oder auch, zu Verhüt- oder Stillung der Unruhen, wider Willen, nehmen mußten.

Die Zahl der teutschen Herzogthümer zur Zeit der Carolinger wird selbst von denen alten Schrifftenstellern nicht auf einerley Art angegeben. (1) Insgemein zählt man deren sechse; nemlich: 1. Bayern, 2. Francken, 3. Lothringen, 4. Sachsen, 5. Schwaben und 6. Thüringen.

Herrn H. R. MASCOVS Meinung von denen Herzogthümern haben wir schon oben vernommen: Er sagt aber selbst: In denen lezteren Zeiten der Carolinger finde man auch Her-

(1) s. PFEFFINGER ad Vitriar. Tom. 2. pag. 89.

Herzoge 3. in Sachsen und 4. Thüringen; lässet aber unentschiden, zu welcher Gattung von Herzogen die leztere gehöret haben.

Kayser Carl I. (deme die Herzoge zu mächtig schienen,) liesse zwar einige diser Herzogthümer wieder eingehen: Sie wurden aber nachhero wieder hergestellt.

Die ausführliche Geschichte diser einzelnen alten Herzogthümer, trifft man, aus denen Schrifftenstellern ihrer Zeiten erwisen, bey PFEFFINGERN (1) beysammen an: Von fast allen hat man auch (zum Theil mehrere,) eigene Schrifften: Hier aber kan ich mich nicht darauf einlassen.

Was nun die Gerechtsame der Reichsstände in Ansehung des Königs anbelangt; so bestunden selbige vornemlich darinn, daß sie auf Reichstägen alle, ausser denselben aber die, so sich von Zeit zu Zeit an dem Königlichen Hofe befanden, oder von denen es sonsten verlangt wurde, dem Könige mit Rath und Gutachten an die Hand gehen, auch die von Demselben ihnen übertragene Geschäffte übernehmen durfften und mußten:

Was aber ihre Befügnisse in Ansehung ihrer Lande anbelangt; so haben wir bereits vernommen, daß der König darinn alle Regalien gehabt habe: Doch hatten 1. vile aus dem weltlichen hohen Adel schon eigene Herrschafften oder Dynastien, mit adelichen und andern Un-

(1) am angef. Ort, u. f.

Unterthanen, gewisser Gerichtbarkeit, und mancherley Gefällen. 2. Kayser Ludwig I. und seine Nachkommen fiengen bereits an, allerley Crongüterer an ihre Bedienten a) erblich oder b) Lehenweis zu vergeben. 3. Machten sie nach und nach einige Herzogthümer, u. s. w. ganz, oder doch gewisser massen, erblich: Auch ist ausser deme und überhaupt die Macht derer Herzoge und Grafen, (absonderlich unter der Regierung des lezten Königlichen Kindes,) mercklich gestigen. 4. Gaben die Könige nach und nach manchen Geist- und Weltlichen allerley Privilegien, wodurch sie einige Regalien erhielten; Z. E. das Zoll-Münz-Marcktrecht, u. s. w. (1)

§. 9.
Reichstäge.

Die Reichstäge giengen ihren Gang fort, wie vorhin: Die samtliche Carolingische Regenten hatten sich auch darzu in denen oben angezeigten Vergleichen von 851. und 860. ausdrücklich verbunden. Ein mühsames Verzeichniß derselbigen hat PFEFFINGER (2) verfertiget:

Ein anderes aber waren allgemeine Reichstäge, und ein anderes Curiæ solennes, da, bey Gelegenheit grosser Feyerlichkeiten, sich mehrere Stände am Kayserlichen Hof einfanden, und mit selbigen einiges verhandelt wurde.

HERR-

(1) s. PFEFFINGR ad Vitriar. Tom. 3. p. 168. 461. sqq. 486. sqq.

(2) l. c. Tom. 1. pag. 76. sqq. add. JOACHIMS Geschicht. der R. Täge, 1. Band, S. 8. u. f.

HERRMANN (Chr God.) de Curiis Imperialibus solemnibus, earumque à Comitiis differentia. Leipzig, 1767. 4.

So gabe es auch particular-Convente, 1. entweder zu gewissen Sachen, oder 2. gewisser Gattungen von Ständen.

Es wurden auch zuweilen Reichs- und Kirchenversammlungen zu gleicher Zeit gehalten.

Absonderlich wurden die Geseze, besonders allgemeine und wichtige, nicht anderst, als mit Rath und Gutachten derer gesammten Stände, abgefasset. Dahin gehören vornemlich die Capitularien, davon man eigene Sammlungen hat, und deren Verzeichniß bey H. GEORGISCH (1) anzutreffen ist:

Wann auch grosse teutsche Herrn schwerer Verbrechen beschuldiget wurden, ward ihr Urtheil auf Reichstägen gefället.

PFEFFINGER (2) erzählt überhaupt 23. Arten von Staatsgeschäfften, welche auf denen Reichstägen selbiger und anderer älterer Zeiten verhandelt worden seyen.

Von besonderen Collegiis derer Reichsstände wird man in disen Zeiten keine Spuhr antreffen: Wohl aber etwa eigene Berathschlagungen derer Geistlichen und eigene derer Weltlichen.

Von An. 842. hat man die älteste Spuhr von der in Staatssachen gebrauchten Teutschen Sprache.

(1) im Indic. zu seinen Regest. chron. dipl. voc. Fränckische Reich. Col. 466. u. f.

(2) l. c. p. 170. sqq.

§. 10.

Von denen Teutschen Unterthanen.

Was die Gerechtsame derer Teutschen Landstände und anderer geist- und weltlicher Unterthanen geist- adelich- burgerlich- und Baurenstandes, in disem Zeitlauff anbelangt; so will ich davon nur so vil melden.

Die teutsche Völcker hatten auch zu der Fränckischen Könige Zeiten ihre eigene Geseze, nach welchen sie regieret wurden, und davon wir noch jezo ganze Sammlungen haben. s.

GEORGISCH (Petr.) Corpus Juris Germanici antiqui; quo continentur Leges Francorum, Salicæ & Ripuariorum, Alamannorum, Bajuvariorum, Burgundionum, Frisionum, Angliorum & Werinorum, Saxonum, Longobardorum, Wisigothorum, Ostgothorum &c. Halle, 1738. gr. 4.

In denen Herzogthümern waren schon damalen Landstände, welche nicht wenig zu sagen hatten, und Landtäge, worauf allerley wichtiges vorkame, z. E. in Bayern, Lothringen. Sachsen, Schwaben, u. s. w.

Derer Domcapitel Wahlrecht ihrer Bischöffe habe ich schon oben angezeigt: Doch ware es Anfangs mit dem übrigen Volck gemeinschafftlich.

Dem Hochstifft Freysingen wurde bereits unter K. Ludwig III. Anno 906. das Privilegium bestättiget, daß alle Bischöffe aus dem

Mittel

Mittel des dasigen Capituls erwählet werden sollten.

Von denen alten Teutschen Herren oder Dynasten, wie auch dem nideren Adel, habe ich auch schon geredet. Herr V. C. Kopp hat beeder (wie auch derer Grafen,) Geschichte von den ältesten Zeiten an (1) mit viler Gelehrsamkeit ausgeführt; doch nicht ohne Partheylichkeit für den zuweilen etwas zu vil erhobenen Grafen- und Herrenstand.

In Ansehung derer übrigen gemeinen Unterthanen bliebe es dabey, daß die gegen Süden und Westen, auch theils gegen Norden und Osten, wohnende, freye Leute, oder doch leidentlich gehaltene Leibeigene, die Nordostliche hingegen Sclaven waren und gebliben seynd.

Ein starckes Verzeichniß von allerley Arten Landleute vor, zu und nach denen Zeiten der Carolinger trifft man beym Pfeffinger (2) an.

Die Juden wurden schon von der Fränckischen Könige Zeiten her in Teutschland als Knechte oder Leibeigene gehalten; wodurch sie zu gewissen Diensteu und Steuern an den König verbunden wurden. (3)

§. 11.
Verhältniß des Teutschen Reichs gegen anderen Staaten.

Ob? und allenfalls wie fern? die Regenten

(1) im Tr. de insigni Differentia inter S. R. I. Comites & Nobiles immediatos.
(2) ad Vitriar. Tom. 2. pag. (963.) sqq.
(3) Fischer de statu &c. Judæor. p. 52. sqq.

des einen oder anderen Burgundischen Reichs die Oberherrschafft derer Teutschen Könige erkannt haben? wird wohl allezeit streitig verbleiben; weil selbst die älteste Geschichtschreibere darinn nicht mit einander übereinstimmen.

Von König Hemming in Dänemarck und Kayser Carl dem I. siehe zuvor §. 2.

Das Verhältniß des Teutschen Reichs gegen die Französische Könige ist aus dem oben besagten ebenfalls zu ersehen.

Daß die Teutsche nach Carls des Dicken Absezung sich der Oberherrschafft derer Französischen Könige mit Recht haben entziehen können, wollen zwar einige Französische Schrifftenstellere nicht zugeben: Weil aber eine gänzliche Theilung des Fränckischen Reichs vorgegangen ware; so kamen die Teutsche nach Abgang ihres regierenden Hauses wieder in die vorige Freyheit; deren sie sich wenigstens mit noch mehrerem Recht bedieneten, als die Franzosen selbst:

Daß aber die Könige Eudo und Carl der Einfältige in Franckreich ihre Crone von Kayser Arnulf zu Lehen genommen haben sollen, werden die Französische Scribenten gar nicht, und die Teutsche nicht alle, zugestehen.

Mit dem Italiänischen oder Longobardischen Reich hatten die Teutsche Könige, als solche, nichts zu thun.

Die Teutsche Könige 1. Carl der Fette, und 2. Arnulf, waren zwar für ihre Personen Römische Kaysere: Diese Würde ware aber noch nicht an Teutschland, oder dessen Regenten,

ten, verbunden: Wiewohl Einige (1) anderer Meinung seynd.

Mit denen übrigen Europäischen Staaten, Regenten und Völckern, endlich hatten die Teutsche Könige und Nation damalen entweder gar nichts abzumachen; oder es waren doch nur wilde Kriege, die durch keine formliche und schrifftliche Fridensschlüsse zu Ende gebracht wurden.

Drittes Capitel.

Mittlere Geschichte des Teutschen Reichs; von König Conrad I. an, biß auf Kayser Friderich III.

oder vom Jahr 912. biß 1493.

Erster Abschnitt.

Von denen eigenen teutschen Königen und Kaysern von Conrad I. biß auf Heinrich II.

oder vom Jahr 912. biß 1024.

Meistens unter Sächsischen Kaysern.

§. 1.

Von König Conrad I.

vom Jahr 912. biß 919.

GUNDLING (Nic. Hier.) de statu Reipublicæ Germanicæ sub Conrado I. Halle, 1706. 4.

(1) s. GLAFEYS Histor. Germ. polem. S. 76. 95. 101. 127. SCHWEDERS Theatr. Prætens. 1. Theil, S. 3.

de LUDEWIG (Joh. Petr.) Germania princeps sub Conrado I. Halle, 1720. 4.
MASCOV (Joh. Jac.) Commentarii de rebus Imperii Rom. Germ. à Conrado I. usque ad obitum Henrici III. Leipzig, 1741. 4.

Nach König Ludwigs Tod kamen die Teutsche grosse Herrn An. 912. zu Frizlar in Hessen zusammen: Sie beschlossen, unzertrennt bey einander zu bleiben, und ein neues gemeinsames Oberhaupt zu wählen: Die Wahl fiele auf Herzog Otten zu Sachsen, welcher sie aber ablehnete, und den Herzog oder Grafen Conrad in Francken vorschlug, der dann auch, wenigstens von denen mehreren Teutschen Stämmen, erwählet wurde.

König Conrad I. hat seine ganze kurze Regierung unter lauter innerlichen Unruhen gegen die ihme widerspenstige Herzoge in Bayern, Francken, Lothringen, Sachsen, und Schwaben, ꝛc. zugebracht, welche er zum Theil zum Gehorsam genöthiget hat, zum Theil aber auch nicht hat bezwingen können:

Ingleichem übten einige Grosse Thätlichkeiten gegen andere ihre Mitstände aus: Welchen zu steuren K. Conrad I zween Cameræ Nuncios, oder Königliche Statthaltere, in Schwaben enthaupten liesse.

Auch hielten die Streifereyen der Hungarn in Teutschland noch an:

Und König Carl der Einfältige in Franckreich nahme Anno 916. Lothringen hinweg.

Anno

Anno 917. stellte K. Conrad das ehemalige Herzogthum Schwaben wiederum her.

Nach Italien solle er (ECKARDI Jun. Bericht zu Folge,) Erzbischoff Hatten zu Maynz gesandt haben, ut jus Regium ibi exigeret.

K. Conrad starb Anno 918.

§. 2.

Von König Heinrich I.
vom Jahr 919. biß 936.

KOEHLER (Joh. Dav.) Diss. Stemmatographia Augusta Saxonica. Altorff, 1731. 4.

MASCOVS (Joh. Jac.) oder des Resp. Joh. Dan. **Olenschlagers**, Origines Juris publici Imperii Rom. Germ. illustratæ ex rebus Imperatorum Saxonicorum. Leipzig, 1732. 4.

GUNDLINGII (Nic. Hier.) de Henrico Aucupe, Franciæ orientalis Saxonumque Rege, Liber singularis. Halle, 1711. 4.

LUDEWIG (Joh. Petr.) oder des Resp. Sim. Frid. **Hahns**, Henricus auceps Historia anceps. Halle, 1713. 4.

Der sterbende König Conrad I. schluge seinen Feind, den Herzog Heinrich zu Sachsen, zu seinem Trohnfolger vor: Die teutsche Stände zogen ihn auch Anno 919. auf dem Wahltage zu Frizlar würcklich anderen Candidaten der Königlichen Würde vor.

Warum er bey denen Geschichtschreiberen den Namen: *Auceps*, oder: **Der Vogler**, erhalten habe? ist nicht ausgemacht.

Anno 920. brachte er die Herzoge in Schwaben und Bayern unter seinen Gehorsam.

Anno 921. schlosse er mit König Carl dem einfältigen in Franckreich einen Waffenstillstand: Nachmals aber brachte er Lothringen An. 923. und 925. von Franckreich wieder an das Teutsche Reich, und machte einen Herzog darinn; ob gleich auch die neueste Geschichtschreibere nicht einig seynd, wie es damit zugegangen seye.

Anno 924. machte er mit denen Ungarn einen Stillstand auf neun Jahre.

Anno 928. und hernach triebe er die Wenden und Slaven zu paaren.

Anno 931. führte er Krieg mit König Worm in Dänemarck, machte ihn zinsbar, und erhielte, daß er die christliche Religion in seinen Staaten predigen liesse.

Nach zu Ende gegangenem Stillstand mit den Ungarn, schlug er dieselbe Anno 933. aus Teutschland hinaus.

Uebrigens legte K. Heinrich I. vile neue Stätte in Teutschland an, bevestigte sie, versahe sie mit Einwohnern, und verlegte die Handwercker, wie auch das Bierbrauen, darein: Daß er aber die Patricien in gewissen R. Stätten aufgestellet habe, wollen theils Neuere nicht glauben.

Er machte auch allerley Anstalten zu Verbesserung des teutschen militar-Wesens: Die Anordnung der Thurniere aber wird ihme irrig zugeschriben.

Er wollte nach Italien gehen; es kame aber nicht

nicht würcklich darzu; sondern er starb Anno 936. 60. Jahr alt.

§. 3.

Von Kayser Otten I. oder dem Grossen. vom Jahr 936. biß 974.

Otto ware König Heinrichs I. Sohn.

Er wurde, seines Vaters Gesinnungen gemäß, Anno 936. zu Erfurt erwählt und zu Aachen gecrönt.

Seine Regierung ware sehr unruhig.

Gleich von 937. an hatte er mit Herzog Eberhard in Francken, mit Herzog Arnulfs in Bayern Söhnen, mit seinem natürlichen Bruder Thanckmar, und mit seinem jüngsten Bruder Heinrich, (dem König Ludwig in Franckreich beystunde,) Krieg zu führen.

Auch gleich An. 937. fiengen die Hungarn wieder an, in Teutschland einzufallen.

Anno 946. stunde er dem Könige Ludwig überm Meer in Franckreich gegen einen Rebellen bey.

Anno 946. hatte er seinem ältesten Sohn Ludolf die Thronfolge versichert.

Anno 948. bekame K. Otto mit K. Harald in Dänemarck zu thun, welchen er nöthigte, den christlichen Glauben anzunehmen, und sein Reich von ihme zu Lehen zu empfangen; welches jedoch die Dänische Schrifftensteller laugnen. s.

DETHARDING (Ge. Aug.) de Dania Germaniæ nunquam subjecta. Hamburg, 1744. 4.

SCHEIDT

SCHEIDT (Christ. Lud.) Demonstratio, quod Dania Imperio Germanico nexu feudali nunquam fuerit subjecta; in denen *Script. Societ. Hafniens. P. 1. n. 3. P. 2. n. 7.*

Neben deme hatte K. Otto 14. Jahre lang, biß auf das Jahr 950. mit Böhmen Krieg zu führen.

Als er wieder Ruhe hatte, gienge er 950. nach Italien, K. Lotharii in der Lombardie Wittwe zu Hülffe, und brachte K. Berengern II. dahin, daß er sich ihme zum Vasallen ergeben, auch Friaul und Verona zurücklassen mußte.

Anno 952. empörte sich K. Ottens ältester Prinz, Ludolf Herzog in Schwaben, gegen den Vater; mußte aber, mit Verlust seines Herzogthums, des Vaters Gnade wieder erlangen.

Anno 955. wurden die von disem Herzog Ludolphen zu Hülff geruffene Ungarn so geschlagen, daß sie nicht mehr nach Teutschland kamen.

Indessen hatte König Beringer II. in Italien neue Unruhen angefangen, welche zu dämpfen K. Otto Anno 956. eine Armee dahin schickte.

Anno 960. liesse K. Otto I. (nachdem inzwischen sein ältester Sohn Ludolf mit Tod abgegangen ware,) seinen zweyten Prinzen, Otten II. zum Römischen König wählen und crönen.

Anno 961. gienge K. Otto selbst wieder nach

nach Italien, und liesse sich zu Mayland zum König in Italien crönen: Darauf begabe er sich nach Rom, und liesse sich vom Pabst Johann XII. auch zum Römischen Kayser crönen; welche Würde damals erledigt ware:

Weil aber, nach des Kaysers Abreise, der Pabst von neuem Berengers Parthie nahme, kehrete der Kayser zurück, liesse Anno 964. den Pabst Johann absezen, und machte Leonem VIII. erwählen: Der aber noch jezo nicht von allen Catholischen für einen rechtmäßigen Pabst gehalten wird. (1)

Pabst Leo erkannte darauf K. Ottens Kayserliche Würde, wie auch seine Herrschafft über den Pabst und die Statt Rom, und zwar für K. Otten und alle dessen Nachfolgere an der Regierung des teutschen Reichs, durch einen formlichen Vertrag: Dessen jezo vorhandene Urkunde aber wichtigen Zweifeln unterworffen ist. (2) s.

CONRING (Herm.) de Imperio Germanorum Romano. Helmstatt, 1694. 4.

Anno 966. gienge K. Otto zum drittenmahl nach Italien, und liesse seinen Sohn Otten II. auch in Rom crönen.

Anno 967. bekame er mit denen Griechischen Kaysern zu thun; von denen er endlich als Römischer Kayser erkannt wurde.

Polen

(1) s. H. SCHMIDTS Thesaur. Jur. eccles. Tom. 2. p. 105. sqq.

(2) s. mein Teutsch. Staatsr. 1. Theil, S. 331. u. f. Mein Tr. von Teutschl. S. 77.

Polen solle von K. Otten I. an biß auf K. Friderichen II. denen Teutschen Königen zinsbar gewesen seyn; dessen aber die Polnische Geschichtschreibere nicht geständig seyn wollen. s. SCHULZII (Joh.) Polonia nunquam tributaria. Danzig, 1694. 4.

Otto I. starb Anno 973. 56. Jahr alt.

§. 4.

Von Kayser Otten II. vom Jahr 974. biß 983.

Kayser Otto II. ware Ottens I. Prinz, und schon bey des Vaters Lebzeiten erwählet, auch in Teutschland und zu Rom gecrönet worden.

Er ware bey Antritt seiner Regierung 18. Jahre alt; da er dann Anfangs seiner Frau Mutter Adelheid vilen Antheil daran liesse, sie aber hernach aus dem Reich schaffte.

Gleich Anno 974. lehnte sich Herzog Heinrich der Zäncker in Bayern, mit Beystand der Böhmisch- und Dänischen Regenten, gegen ihn auf. Der Herzog verlohre aber darüber sein Herzogthum; (welches er jedoch Anno 982. wieder bekame;) Boleslaus in Böhmen mußte um Gnade bitten; und K. Harald in Dänemarck solle sich von neuem verpflichtet haben, sein Reich von K. Otten zu Lehen zu nehmen, und ihme einen Tribut zu bezahlen.

Anno 977. gabe der Kayser das, was von Lothringen nicht abgerissen worden ware, als ein Herzogthum an Carl, einen Bruder Königs Lotha-

Lotharii in Franckreich zu Lehen: Der König fiele aber doch in Teutschland ein; worauf der Kayser ein gleiches in Franckreich thate: Dises veranlaßte Anno 980. einen Vergleich, durch welchen Franckreich sich aller Ansprach an Lothringen von neuem begabe.

Auch Anno 980. zoge der Kayser nach Italien, und führete biß an sein Ende allda Krieg mit denen Griechen und Saracenen.

Er errichtete mit dem damals schon ansehnlichen Venetianischen Staat einen Bund.

Währender Abwesenheit des Kaysers in Italien fiele der Dänische König Sueno in Teutschland ein: Diser Gelegenheit bedienten sich die Wendische Völcker, einen Versuch zu machen, sich dem Gehorsam des Teutschen Reiches zu entziehen; woraus ein Krieg entstunde, der erst unter der folgenden Kayserlichen Regierung zu Ende gienge.

Kurz vor seinem Tode liesse der Kayser sich seinen erst Anno 980. gebohrenen Prinzen Otten zum Thronfolger erwählen: Und starb darauf Anno 983. 28. Jahre alt.

§. 5.

Von Kayser Otten III.

vom Jahr 983. biß 1002.

Ob gleich K. Otto III. Anno 983. zum Röm. König erwählet worden ware; so hängete sich doch nach K. Ottens II. Tode ein Theil der Reichsstände an den ehemaligen Herzog Heinrich den Zäncker in Bayern, der sich auch

Anno

Anno 984. zu Quedlinburg zum Könige ausruffen ließ; das folgende Jahr aber sich diser Ansprache wieder begab.

K. Otto III. stunde Anfangs unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter; welche jedoch darüber mit dem Herzogen Heinrich in Bayern Streit bekame.

König Lotharius in Franckreich trachtete An. 985. abermalen nach Lothringen; mußte aber endlich den Vertrag von 980. von neuem bestättigen.

Hingegen konnte die unter der vorigen Regierung entstandene Aufruhr der Wendischen Völcker erst im Jahr 995. ganz gedämpfet werden.

Mittlerweile fielen auch die Normänner in Nider-Teutschland ein; wurden aber An. 994. geschlagen.

Anno 996. gienge der Kayser nach Italien und wurde zu Rom von Pabst Gregorio V. gecrönt.

Anno 997. gienge er wieder nach Italien, und führte sich in Rom als Herrn auf.

Anno 1001. machte er sich, auf Ansuchen Pabst Sylvesters, zum drittenmahl nach Rom.

Er starb auch in Italien Anno 1002. unvermählt und nur 21. Jahre alt.

Ob Kayser Otto III. Herzog Boleslaum in Polen zum Könige gemacht und ihme den Tribut erlassen habe? streitet man. s.

BOEHME (Joh. Gottl.) de ortu Regiæ Dignitatis in Bohemia. Leipzig, 1754. 4.

de

de STEINWEHR (Wolffg. Balth. Adolph.) Regiæ in Polonia Dignitatis Origines. Franckfurt an der Oder, 1758. 4.

§. 6.

Von Kayser Heinrich II. vom Jahr 1002. biß 1024.

FELZII (Joh. Henr.) ex Historia Henrici Sancti, Imperatoris, Selecta quædam. 2. Diss. Straßburg, 1712. 14. 4.

Unser Heinrich ist unter denen Teutschen Königen der zweyte, unter denen Römischen Kaysern aber der erste.

Nach K. Ottens III. Tode suchten vier grosse Teutsche Herrn die Crone zu erhalten; unter welchen endlich, nach einem Zwischenreich von mehreren Monathen, Herzog Heinrich in Bayern, durch Hülffe der Geistlichkeit, erstlich nur von einigen Teutschen Stämmen erwählt, nach und nach aber auch von denen übrigen als König erkannt wurde: Die, so sich doch noch widersezen wollten, besonnen sich theils bald eines andern, oder kamen um, oder wurden sonst zum Gehorsam gebracht.

Nachhero bekame K. Heinrich II. innerhalb Reichs zu thun: 1. Mit dem Grafen von Flandern, wegen der Grafschafft Valenciennes; 2. Mit dem Herzog Dieterich in Ober-Lothringen, wegen der Erzbischöfflich-Trierischen Wahl.

Nach Italien gienge K. Heinrich dreymahl, Anno 1004. 1013. und 1021. wurde auch das zweytemahl zu Rom gecrönt.

Er verfiele mit König Boleslao in Polen Anno 1004. in Krieg, weil er Böhmen eingenommen und dem Kayser die Huldigung versagt hatte: Anno 1005. wurde Fride gemacht. Von 1008. biß 1012. gabe es neue Händel unter ihnen: Und von 1015. biß 1018. abermalen. Die Teutsche Scribenten behaupten: Der Kayser habe Polen wieder unter seinen Gehorsam gebracht; die Polnische Schrifftensteller hingegen laugnen es.

König Rudolf III. in Burgund hatte keine Kinder, und sezte seiner Schwester Sohn, Kayser Heinrichen, Anno 1016. zum Erben ein: Die Burgundische Stände widersezten sich Anfangs, bewilligten aber doch hernach An. 1018. darein.

Kayser Heinrich brachte seinen Schwager, König Stephan I. in Ungarn zum christlichen Glauben: Daß aber der Kayser denselben zum König erklärt, oder Ungarn mit Teutschland verbunden habe, ist nicht erweislich.

Mit denen Griechen in Apulien und Calabrien hatte er Händel.

Er wollte abdancken und ein Mönch werden; welches ihme aber die Geistlichkeit selber widerriethe.

Endlich starb er Anno 1024. 52. Jahr alt, ohne Kinder.

Er wurde vom Pabst Eugenio III. Anno 1152. zum Heiligen erklärt, welchen Titul er nun auch in der Geschichte führet: Wiewol er sonst auch der Hinckende benahmset wird.

§. 7.

§. 7.
Von dem Teutschen Reich überhaupt.

Die Gränzen des Teutschen Reichs wurden unter K. Conrad I. durch den Verlust von Lothringen geschmälert: Unter K. Heinrich I. aber wieder hergestellt.

Unter K. Heinrichen II. wurden sie durch den Zuwachs des Burgundischen Reichs gewisser massen vermehret.

* * *

Herr von Ludewig lehrte (1): Teutschland seye nach Abgang der Carolinger aus siben Provinzen bestanden, welche so vile Erzfürsten gehabt hätten; nemlich: 1. Böhmen, 2. Bayern, 3. Sachsen, 4. Brandenburg, 5. Francken, 6. Schwaben und 7. Thüringen; davon das erste noch beysammen, die vier folgende nachhero zertrennt, und die beyde leztere ausgegangen seyen; woraus er unsere heutige ganze Staatsverfassung herleiten will: Es ist aber ein selbstersonnenes Lehrgebäude, welches keinen Beyfall mehr findet.

Dises ist gewisser, daß Teutschland damalen in zwey Hauptnationen getheilet wurde, nemlich die Francken und Sachsen; (2) nach welcher Eintheilung noch auf den heutigen Tag die Reichsvicariate in Teutschland bestimmet seynd.

Neben deme machte die Eintheilung in die Her-

(1) s. Erläut. der güld. Bull, 1. Theil, S. 652.
(2) s. p. 69.

Herzogthůmer den wichtigsten Unterschid der teutschen Lande aus.

§. 8.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Die teutsche Kőnige und Kaysere kamen in disem ganzen Zeitlauff durch die Wahl auf den Thron (1): Wir haben aber schon vernommen, daß man dennoch meistens bey einerley Haus verbliben ist.

Unter Kayser Otten I. fienge man gar an, noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers einen dessen Prinzen zum Thronfolger, oder nachhero so genannten Rőmischen Kőnig, zu erwåhlen.

Nachdeme Otto II. bereits von denen Teutschen gewåhlet ware, liesse sein Herr Vater ihne auch noch besonders von denen Lothringern zu ihrem Kőnige wåhlen: Welches aber nachhero nimmer geschahe.

Man wåhlete zuweilen Kinder von etlichen Jahren.

Die Wahl geschahe bald da, bald dort: Und daß K. Otto III. Franckfurt am Mayn zur Wahlstatt ernannt haben solle, ist aus alten Urkunden oder Geschichtschreibern nicht erweislich.

Die Art der Wahl K. Heinrichs I. wird von einem alten Schrifftsteller so beschriben: Congregatis Principibus & natu majoribus, exercitus Francorum - - designavit eum Regem

(1) Welches zwar Ad. Rechenberg, und einige andere Neuere, laugnen.

Regem, coram omni Populo Francorum atque Saxonum.

K. Conrad I. hatte bereits, als Reichs-Kleinodien, Cron, Scepter, und Königliche Kleider, die von Kayser Carl dem Grossen herkommen solle.

Die heilige Lanze solle von König Rudolf II. von Burgund König Heinrichen I. übergeben worden seyn, und kame namentlich bey der Crönung K. Heinrichs II. vor; hernach aber nicht mehr.

Die jedesmalige Könige und Kaysere hatten die Reichskleinodien bey sich, oder doch in ihren Händen, liessen sie auch wohl vor ihrem Ende an ein sicheres Ort bringen, oder übergaben sie ihren Anverwandten, oder dem, welchem sie das Reich gern gegönnet hätten; dahero es zuweilen List und Kunst brauchte, sie nach Erwählung eines neuen Königs herbey zu bringen, oder man derselben auch gar entbehren mußte.

Die Crönung hatte auch keinen bestimmten Ort: Dann daß K. Otto III. Aachen für beständig zur Crönungsstatt bestimmet habe, ist nicht hinlänglich erwisen.

Anfangs wurden die Teutsche Könige nur einmal gecrönt; nemlich in Teutschland: Nachdeme aber unter K. Otten auch das Lombardische Reich und das Römische Kayserthum mit der teutschen Crone verbunden worden seynd, kamen meistens noch zweyerley Crönungen in Italien hinzu; nemlich die Longobardische und die Römische.

Die drey Rheinische Erzbischöffe stritten mehrmalen wegen des Rechts der Salbung.

Die damalige vier weltliche Erzämter versahen bey dergleichen Gelegenheiten ihre Dienste.

Nach der Crönung erfolgte die Inthronisation auf K. Carls des Grossen Stuhl zu Aachen, und der Reichsstände Huldigung, nebst ihrer damit verbundenen Belehnung.

Die Könige Conrad I. Heinrich I. und Otto I. (ehe er Kayser wurde,) schrieben sich wiederum nur schlechtweg Könige: Und auch in denen Unterschrifften derer Urkunden wurde nur des Reichs gedacht, ohne Beysezung des Namens von einem Land oder Nation (1): Dann, daß Conrad I. in einer angeblichen Urkund von 923. sich Römischen Kayser solle geschriben haben, erweiset das Gegentheil noch lang nicht: Und eine andere Fuldische, darinn er sich einen König der Römer und Francken genannt haben solle, eben so wenig.

Nachdeme aber Otto I. Kayser worden ware, bliebe der Titul: *Rex* hinweg, und wurde dafür gesezt: *Semper Augustus*, oder: *Imperator Augustus*.

Kayser Heinrich II. schriebe sich, ehe er vom Pabst gecrönet worden ware, Römischen König, hernach aber Römischen Kayser; welches auch seine Nachfolgere biß in das 16de Jahrhundert thaten:

Daß aber er und Pabst Benedict VIII. sich ausdrücklich dahin verglichen hätten, daß ein

(1) s. Lünigs Spicil. eccles. 3. Theil, S. 76. u. f.

ein teutscher König den Kayserlichen Titul erst nach seiner Römischen Crönung führen solle und dörffe, ist nicht erweislich. (1)

Ingleichen zählten die Kaysere 1. die teutsche Regierungsjahre besonders; so dann 2. die Jahre nach erlangter Kayserlichen Würde, oder vilmehr nach der empfangenen Päbstlichen Crönung: Die teutsche Regierungsjahre der Römischen Könige, oder Thronfolgere, wurden aber von der Wahl, und nicht von der würcklich angetrettenen Regierung, an gerechnet. König Heinrich I. zählte auch seine Lothringische Regierungsjahre besonders: Welches aber seine Nachkommen wieder unterliessen.

Unter K. Otten II. findet man die erste Spuhren des Adlers, als nachherigen Wappens der Röm. Kaysere.

Die Sigille derer teutschen Könige und Kaysere enthielten Anfangs das Brustbild und den Titul des Regentens: Von Kayser Heinrichen II. an aber stellen sie den Kayser auf dem Thron sizend vor. Die Sigille waren bald grössere, bald kleinere: Die grössere in Gnadensachen enthalten den Kayser mit dem Reichsapfel und Scepter; die in Justizsachen aber mit dem Schwerdt: Die grössere haben offt auf der anderen Seite ein kleineres Gegensigel.

Die Sigille derer Teutschen Könige und Kaysere selbsten, findet man in Kupfer gestochen resp. in der Sammlung der Privilegien

(1) H. HOFFMANNS verm. Beobacht. 4. Theil, S. 103.

der Statt Franckfurt, 1728. fol. beym HEINECCIO *de Sigillis*, SCHANNAT *in Vindiciis Fuldensibus*, STRUVEN *in Corpore Historiæ Germanicæ*, in ZYLLESII *Defensione Abbatiæ S. Maximini, &c.* Welches hier ein= vor allemal angezeiget wird.

Ob einer derer Kaysere Otten eine goldene Bull gegeben habe? wie auch von einer goldenen und vergoldeten Bulle K. Heinrichs II. hat Herr G. R. HOFFMANN (1) gehandelt: Die Teutsche Regenten bedienten sich übrigens der güldenen Bull auch vor der Römischen Crönung.

Ueber des minderjährigen Kaysers Ottens III. Vormundschafft stritten seine Mutter und Großmutter einer= so dann sein Vetter, Herzog Heinrich in Bayern, anderer Seits: Endlich aber verziehe sich der Leztere seiner Ansprache, und die Mutter und Großmutter besorgten vornemlich die Erziehung des Kaysers, der Churfürst zu Maynz aber die Staatsgeschäffte.

Ob ein Kayser seine Gemahlin wollte crönen lassen oder nicht? und ob nur in Teutschland, oder auch in Italien? kame lediglich auf sein Wohlgefallen an.

Der Ursprung des Maynzischen Erzcanzleramts ist ungewiß: Anfangs hatten dise Erzbischöffe es auch nicht allein, oder allezeit: Seit K. Ottens II. Zeiten aber haben sie es beständig.

Nachdeme Lothringen an Teutschland gekom=

(1) in seiner verm. Beobacht. 3. Theil, S. 111, 131

kommen ware, solle das Erzcancellariat in demselbigen dem Erzbischoffen zu Trier zugetheilt worden seyn; wovon er noch jezo den Titul als Erzcanzler durch Gallien führe: Meine Zweifel dagegen aber habe ich anderwärts (1) eröffnet.

Unter K. Otten III. ware 1. der Herzog in Bayern Truchseß, 2. der Herzog in Schwaben Cämmerer, 3. der Herzog in Cärnthen Schenck, und 4. der Herzog in Sachsen Marschall: Sie versahen ihre Aemter auch ausser der Crönung bey grossen Feyerlichkeiten.

Der Abt zu St. Maximin erhielte Anno 962. eine Urkund, daß er der Kayserin Erzcaplan seyn solle.

K. Otto III. führete allerley neue Kayserliche Hofämter ein; mit denen es aber keinen Bestand hatte: Es wird auch überhaupt von ihme angemerckt, daß er sich eines vorhin ungewöhnlichen hohen Ceremoniels bedienet, und verschidene Hofgebräuche derer Griechischen Kaysere eingeführet habe.

* * *

Theils neuere Staatslehrer (2) sagen: Die Teutsche grosse Herrn seyen durch Absterben der Carolinger jeder in seinem Theil unabhängig worden: Da sie aber doch wieder ein gemeinsames Oberhaupt erwählet hätten; so seye nicht

(1) im meinem Trierisch. Staatsr. S. 42.
(2) von LUDEWIG &c. GOEBEL de jurib. Procer. Imp. majest. Cap. I. §. 14. sqq. p. 25. sqq.

anderst zu vermuthen, als daß sie dem König nicht mehr Gewalt eingeraumet hätten, als sie ihme ausdrücklich übertragen oder sonst zugestanden, alle übrige Rechte aber, und darunter die völlige Landeshoheit, sich selber vorbehalten hätten: Sie sehen dahero auch die Teutsche Könige und Kaysere, welche ihr Ansehen gegen widerspenstige Reichsstände behauptet haben, als Tyrannen, und besagte Reichsstände als Märtyrer der Teutschen Freyheit, an:

Gleichwie aber 1. nicht die Häupter der Teutschen Stämme, sondern dise Völcker selbst, durch Absterben der Carolinger frey und unabhängig worden wären, und 2. besagten Häuptern eine Landeshoheit zugeeignet wird, die sie vor und unter denen Carolingern nicht gehabt haben, auch sich 3. nicht die geringste Spuhr findet, daß nach Absterben der Carolinger der Teutschen eigenen Könige Gerechtsamen eingeschränckt, oder der Regenten der einzelnen teutschen Lande Gewalt ausgedehnet worden wären; so wird billig davor gehalten, die Teutsche Könige und Kaysere haben alle Majestätsrechte, welche die Carolingische Könige in Teutschland gehabt haben, ebenfalls insgesammt beybehalten.

Wohl aber wurde in disem Zeitlauff des Oberhaupts des teutschen Reichs Ansehen auswärtig zwar durch die erhaltene Röm. Kayserliche Würde vermehrt; innerhalb des teutschen Reiches aber durch die anwachsende Macht der hohen Geistlichkeit und weltlichen Landesregenten geschwächt; Und wir haben bereits vernom-

nommen, wie sauer es einigen teutschen Königen worden ist, die teutsche Grosse in der Subordination zu erhalten.

Ob aber gleich die Kaysere nach und nach denen geist- und weltlichen Reichsständen in ihren Landen vile, und immer mehrere, Regalien ausdrücklich oder stillschweigend, einraumten; so behielten sie doch in denenselbigen über die Regenten und Unterthanen noch vile ansehnliche Gerechtsame und Gefälle, und zwar vil mehrere, als sie heut zu Tag haben.

Von K. Otten III. wird gar berichtet: Er habe Teutschland nicht nach altem Teutschem Herkommen, sondern auf den Fuß der alten Römischen Kaysere, zu beherrschen getrachtet.

Die Päbste erhielten sich indessen nicht nur bey ihren bißherigen Rechten in Teutschland in Kirchensachen; sondern suchten solche auch bey schicklichen Gelegenheiten noch immer weiter zu vermehren.

Die Teutsche Könige und Kaysere bedienten sich aber in denen nicht dagegen privilegirten Stifftern noch immer des Rechts, die Erz- und Bisthümer, auch Abteyen, selber zu vergeben, und alle Erz- und Bischöffe, auch Aebte, mit ihrem geistlichen Amt zu belehnen.

K. Otto II. machte neuerlich gar eine bürgerliche Person zum Erzbischoffen zu Maynz.

In Gnadensachen, als Standeserhöhungen, vilen Arten von Privilegien, u. s. w. hatten die Kaysere noch in so ferne freye Hände,

als

als etwas nicht gegen die ganze Reichsverfassung lieffe:

So auch die lezte Instanz in Justizsachen; welche jedoch, wann sie von Wichtigkeit waren, noch immer mit Zuziehung der Reichsstände entschiden wurden; zumalen die Criminalfälle derer Grossen.

K. Heinrich II. ist der erste, der nach seiner Wahl sein väterliches Herzogthum von sich gab.

Er veräusserte sehr vile Crongüter an die Geistlichkeit.

Von einem Reichsvicariat währender Erledigung des Teutschen Throns findet sich in disem Zeitlauff noch keine Spuhr: Währender Abwesenheit Kayser Ottens III. in Italien hingegen machte diser Kayser seine Baase, die Abtißin Adelheid zu Quedlinburg, zur Reichsverweserin in Teutschland.

§. 9.

Von denen Ständen des Teutschen Reichs.

Ueber das bereits gemeldete, ist noch folgendes anzumercken.

Alle K. Ottonen haben so wohl denen geist- als weltlichen Reichsständen vile vorhin nicht gehabte Regalien verliehen.

Daß der Pabst Gregorius V. oder Kayser Otto III. oder Beyde zugleich, das Churfürstliche Collegium sollen angeordnet haben, ist ein Gedichte.

König

König Heinrich I. stifftete die Abtey Quedlinburg, und die ruinirte Abtey zu St. Maximin stellte er wieder her.

K. Otto I. errichtete 1. das Erzstifft Magdeburg. 2. Stifftete er die Bisthümer Altenburg in Wagrien, (so folgender Zeit nach Lübeck kame,) Brandenburg, Havelberg, Meissen, Merseburg und Zeiz; so dann wurden unter seiner Regierung 3. die Abteyen Gernrode und Nidermünster zu Regensburg gestifftet.

Unter K. Otten II. wurde das Stifft Merseburg in eine Abtey verwandelt.

Unter Kayser Otten III. wurde Anno 1000. zu Breßlau ein Bisthum gestifftet; wie auch zu gleicher Zeit eines zu Colberg; welches aber bald wieder eingienge.

Kayser Heinrich II. stifftete, mit anfänglichem grossem Widerspruch des Erzbischoffs zu Maynz und des Bischoffs zu Würzburg, das Bisthum Bamberg, liesse es von aller Erzbischofflichen Gerichtbarkeit befreyen und dem Stuhl zu Rom unmittelbar untergeben, begabte es auch reichlich, und vermochte die vier weltliche Erzämter, daß sie von disem neuen Hochstifft gleiche Hofämter zu Lehen nahmen, und durch ihre Unterämter versehen liessen: Auch stellte er das Stifft Merseburg wieder in seinen alten Stand.

Der neue Erzbischoff zu Magdeburg erhielte vom Pabst die Würde eines Primatens in Teutschland: Und die Abtey Fulda bekame, nach Einigen, vom Pabst An. 999. den Pri-

mat

mat unter denen Aebten in Teutschland; wiewohl Andere es erst von denen Zeiten K. Lotharii herleiten.

Das Stifft Kempten solle Anno 983. die Reichsunmittelbarkeit erhalten haben.

Kayser Otto I. schenckte denen Erz- und Bischöffen zum Theil weltliche Fürstenthümer, zum Theil wenigstens die Regalien über ihre Lande, und befreyete sie von der weltlichen Gerichtbarkeit: Auch verliehe er vilen Stifftern das Münzrecht.

Je mehr endlich ins besondere K. Heinrich II. an die Geistlichkeit verschenckte, um so mächtiger wurde dise.

Ob die Herzogthümer unter K. Conrad I. schon überhaupt erblich gemacht und zu Reichslehen angesezt worden seyen, oder nicht? darüber seynd auch unsere neueste Geschichtschreibere nicht einig: Wenigstens kan man es nicht von allen sagen:

Wohl aber wurden die Teutsche Herzoge unter K. Otten I. und seinen Nachfolgern noch mächtiger, als vorhin.

König Conrad I. wollte Herzog Heinrichen zu Sachsen nicht mehr alle Lande lassen, welche sein Vater Otto verwaltet hatte: Der König konnte aber nicht Meister über den Herzog werden:

K. Heinrich I. legte die Marggrafschafften, Schleßwig, Nordsachsen, oder Soltwedel, Meissen, Lausiz, Oesterreich und Antwerpen an: Von Brandenburg hingegen ist es aus

alten

alten Schrifftstellern nicht erweislich: Dise Würde ware aber damals noch nicht erblich, und die Marckgrafen stunden unter denen Herzogen.

Anno 939. solle die Pfalzgrafschafft am Rhein entstanden seye: Auch meint man, K. Otto I. habe hin und her in denen Provincien particular-Pfalzgrafen angeordnet: Wenigstens finden sich in denen folgenden Zeiten dergleichen, welche die Königliche Cammergefälle besorgten, Landgerichte hielten, Clöster unter ihrer Advocatie hatten ꝛc.

Mit denen Grafen und Herrn scheinet in disem Zeitlauff keine Veränderung vorgegangen zu seyn; sondern sie waren noch immer zweyerley, nemlich die Grafen Königliche Beamte, und die Herrn Besizere ganzer Herrschafften, oder doch aus einem solchen Hause Gebohrene: Gar wohl aber konnte beedes in einerley Person beysammen seyn.

Die Stätte waren theils Königliche, oder Reichsstätte, theils Præfectoriæ, welche unter denen Herzogen und Grafen stunden.

Ob es zu disen Zeiten schon einigen unmittelbaren Reichsadel gegeben habe? streitet man: Dessen daseyn dörffte aber schwer zu erweisen seyn.

Daß endlich K. Otto III. Quaternionen, das ist, 4. Herzogthümer, 4. Land- 4. Marck- und 4. Burggrafschafften, 4. Grafschafften, ꝛc. in Teutschland angeordnet habe, ist ein Gedicht.

§. 80.

§. 10.

Von den Reichsversammlungen.

Unter denen nunmehrigen eigenen Teutschen Kaysern und Königen hielten die Teutsche auch eigene Reichsversammlungen; und zwar nach dem vorigen Fuß unter denen Fränckischen Königen: (1)

Das weitere und genauere aber von der Beschaffenheit der Teutschen Reichstäge in disen und denen folgenden Zeiten biß auf K. Friderichen II. wie auch von denen darauf verhandelten Geschäfften, ist aus Herrn JOACHIMS Geschichte der teutschen Reichstäge, (2) zu erlernen; ausser, daß er in disem Zeitlauff (3) dem von Ludewigischen falschen Lehrgebäude anhängt.

Auf dise Reichstäge kamen jedoch die Regenten derer Slavisch- und Wendischen Nationen und die Ihrige nicht; als welche noch vile hundert Jahre nicht als Teutsche angesehen wurden.

§. 11.

Von den Reichslehen.

Einige neuere Staatslehrer behaupten, die Reichsstände hätten König Conraden I ihre Lande zu Lehen aufgetragen: Es ist aber nicht erweislich, und dahero die daraus gezogene Folgen unsicher:

Man

(1) s. PFEFFINGER ad Vitriar. Tom. 1. p. 89. sqq. Geschicht. der R. Absch. vor deren Samml. von 1747. S. 2. 5. u. f.

(2) 2. Theile, Halle, 1761. 62. gr. 8.

(3) 1. Theil, S. 171. u. f.

Man will auch aus denen Urkunden anmercken, daß unter K. Otten I. noch nicht alle Reichslehen erblich gewesen seyn.

Die Belehnung Herzog Heinrichs des Luxemburgers mit Bayern geschahe durch eine Hastam signiferam.

Daß der Grafen und Herrn Reichslehen in disem Zeitlauff für Fahnlehen gehalten worden seyen, ist villeicht noch nicht hinlänglich erwisen.

Man hat endlich Beyspile, daß die Kaysere Reichslehen in Eigenthum verwandelt haben.

§. 12.

Von denen teutschen Unterthanen.

Man kan wenigstens nicht sagen, daß die Gerechtsame der teutschen mittleren und nideren Clerisey, wie auch derer Landstände, auch übrigen freyen und leibeigenen teutschen Unterthanen, in disem Zeitlauff eine merckliche Veränderung, und Zu- oder Abnahm derselbigen erlitten haben.

Daß die Bayern das Recht gehabt haben, sich selbsten einen Herzogen zu erwählen, bezeugte Kayser Heinrich II. selbst: Die Burgundische Landstände wollten auch ohne ihre Miteinwilligung kein neues Haus zur Regierung kommen lassen.

Verschidene Dom- und Stifftscapitul erhielten durch König- und Kayserliche Privilegien das Wahlrecht.

Der nidere Adel führte den Namen Milites, Ritter und Knechte; und Einige theilen

ihn in disen Zeiten in den Land- Statt- und Hofadel, oder Ministerialen.

Von Anlegung mehrerer Stätte in dem inneren Teutschland u. s. w. habe ich schon oben geredet.

§. 13.

Von dem Verhältniß des teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Von Kayser Otten I. und **Burgund**, s. *§§. 3.* und von K. Heinrich II. *§§. 6.*

Von König Heinrichs I. Händeln mit **Dänemarck**, (1) s. *§§. 2.* Von Kayser Ottens I. *§§. 3.* Von Kayser Ottens II. *§§. 4.*

Von König Conrads I. Handlungen mit **Franckreich** sehe man oben *§§. 1.* Von König Heinrichs I. *§§. 2.* Von Kayser Ottens I. *§§. 3.* Von Kayser Ottens III. *§§. 5.*

Was zwischen K. Otten I. und den **Griechischen Kaysern** vorgegangen ist, s. *§§. 3.* Von K. Otten II. *§§. 4.* Von K. Heinrich II *§§. 6.*

Von Kayser Ottens I. Zeiten an mengten sich die Teutsche Kaysere offt und vil in das Geschäfft der Besezung des **Päbstlichen Stuhls**, bald mit mehrerem, bald mit wenigerem, Erfolg.

Ob und was die obige Kaysere dem Päbstlichen Stuhl an Landen und Leuten, auch Gerechtsamen, resp. bestättiget, oder von neuem überlassen, oder von den Päbsten zurückgefordert haben sollen? ist zwischen denen Teutschen und

(1) add. SCHWEDERS Theatr. Præt. (Ed. 1727.) 1. Theil, S. 109.

und Italiänischen Schrifftenstellern vil streitens: Es ist aber meinem Zweck nicht gemäß, mich dabey aufzuhalten. (1)

Nach Einigen solle K. Otto III. eine pragmatische Sanction gemacht haben: Daß die Teutsche allein einen Röm. Kayser erwählen, die Römer aber solchen so dann als ihren Oberherrn erkennen sollten: Nach Andern aber solle Pabst Gregorius V. es gethan haben: Und nach noch Anderen haben sich der Kayser und Pabst Gregorius V also verglichen: Alles aber ist nicht wohl erweislich.

Von Polen (2) und K. Otten I. s. §. 3. Von K. Otten III. §. 5. Von K. Heinrich II. §. 6.

Von Ungarn und K. Heinrich II. s. §. 6.

Von Kayser Otten II. und Venedig, s. §. 4.

Was sonsten von K. Conrad I. und denen Ottonen für Hoheitsrechte über Venedig ausgeübt worden seyn sollen, widersprechen die Venetianer. (3)

(1) s. SCHWEDERS Theat. Prætens. &c. 1. Theil, S. 7. u. f.
(2) s. auch SCHWEDER am a. O. S. 124. u. f.
(3) s. SCHWEDERS Theatr. &c. l. c. S. 48. u. f.

Zweyter Abschnitt.

Von denen Teutschen Kaysern von Conrad II. biß auf Heinrich V.

oder vom Jahr 1024. biß 1125.

Aus dem Fränckischen Hause.

ALAND (Ge. Dav.) de Imperii Rom. Germ. regnante Stirpe Salica, habitu, præsertim erga Poloniam. Leipzig, 1752. 4.

KOEHLER (Joh. Dav.) de Familia Augusta Franconica. Altorff, 1722. 4.

§. 1.

Von Kayser Conrad II. vom Jahr 1024. biß 1039.

HAHNII (Sim. Frid.) oder des Resp. Herbsts, Diss. de Regia ac Cæsarea Chuonradi II. Electione ac Coronatione. Helmstätt, 1719. 4.

Unser Conrad ist unter denen Teutschen Königen dises Namens der zweyte, unter denen Römischen Kaysern aber der Erste.

Einige sagen, er seye zur Zeit seiner Wahl Herzog in Francken gewesen: Andere aber sehen ihn nur als einen Grafen oder aus dem Fränckischen Herrenstande an.

Kayser Heinrich II. recommendirte ihn auf seinem Todtbett zu seinem Thronfolger: Er wurde

wurde auch würcklich Andern, die sich ebenfalls um die Teutsche Crone meldeten, vorgezogen.

Die neuere Schrifftensteller nennen ihn den Salier.

Gleich nach Antritt seiner Regierung erregten die Herzoge in Schwaben, Francken, Lothringen und Kärnthen Unruhen; welche aber nach etlichen Jahren gestillet wurden.

Die Lombarden wollten ihn Anfangs auch nicht als ihren König erkennen, wurden aber 1026. zum Gehorsam gebracht: Bey diser Gelegenheit liesse sich K. Conrad II. An. 1027. auch zu Rom crönen.

Anno 1028. liesse er seinen Sohn Heinrich zum Röm. König wählen.

Er führte so dann Anno 1029. und 31. mit König Misico oder Micislao II. in Polen Krieg; dessen Erfolg von denen Teutschen und Polnischen Scribenten auf verschidene Weise erzählet wird.

König Stephan in Ungarn machte Anno 1030. eine Ansprach an Bayern; vergliche sich aber hernach mit dem Kayser.

Anno 1031. machte der Kayser mit König Heinrich in Franckreich ein Bündniß.

Anno 1033. brachte er Burgund, nach Absterben Königs Rudolphs III. würcklich an das teutsche Reich, oder, nach Einigen, nur an sein Haus.

Hierauf mußte er einige Jahre lang mit einigen rebellischen Wendisch- und Slavischen Völckern fechten.

Anno 1036. gabe K. Conrad seinem Gegenschwäher, dem Könige in Dänemarck, die Marckgrafschafft Schleßwig; solle ihme auch die Lehensverbindlichkeit erlassen haben.

So dann mußte er abermalen nach Italien, sein Ansehen allda zu erhalten.

Er liesse einen Landfriden verkündigen, und bestättigte das Sachsenrecht: Ihme wird auch die Constitution von dem Römerzug von denen neuesten Scribenten zugeeignet: Er machte endlich Verordnungen in Lehenssachen, welche zwar meist Italien angiengen.

Kayser Conrad II. starb Anno 1039.

§. 2.

Von Kayser Heinrich III. vom Jahr 1039. biß 1056.

Heinrich, der Schwarze, ware unter denen Teutschen Königen dises Namens der Dritte, und unter denen Römischen Kaysern der zweyte.

Er folgte, als bereits erwählter Röm. König, seinem Herrn Vater, K. Conraden II. auf dem Thron.

Von An. 1039. biß 1042. führte er Krieg gegen Herzog Bretislaum I. in Böhmen.

Anno 1044. liesse er einen Landfriden publiciren.

Darauf hatte er vil mit Ungarn zu thun: Desgleichen mit Herzog Gottfrid in Lothringen.

Anno 1045. unterwarffen sich ihme die noch übrige mißvergnügte Burgundische Grosse vollends.

Anno

Anno 1046. gienge K. Heinrich nach Italien, und behauptete die Kayserliche Rechte über den Päbstlichen Stuhl.

K. Peter in Ungarn wurde von K. Heinrich bey seinem Thron erhalten; wogegen er ihme Subjectionem & Servitium versprechen mußte: Und sein Thronfolger Andreas mußte nach Einigen ein gleiches thun: Nach Anderen aber wurde in dem Fridenschluß mit dem Lezteren nichts dergleichen gedacht; deme sie auch noch beyfügen, die Ungarische Nation habe K. Peters Handlungen nie genehmiget. Oesterreich wurde damals biß an den Leithafluß erstreckt; welcher noch jezo mit die Gränze von Ungarn ist.

Anno 1053. liesse er seinen zweyjährigen Prinzen Heinrich zum Röm. König wählen.

König Ferdinand I. in Castilien maßte sich des Kayserlichen Tituls an: Kayser Heinrich aber erhielte, daß er ihme Anno 1055. von dem Pabst und einer Kirchenversammlung abgesprochen wurde.

Anno 1056. forderte er König Heinrichen I. in Franckreich auf ein Duell heraus: Es wurde aber nichts daraus: Er starb auch noch Anno 1056. 39. Jahre alt.

§. 3.
Von Kayser Heinrich IV.
vom Jahr 1056. biß 1106.

Mascovii (Joh. Jac.) Comm. de rebus Imperii Rom. Germ. sub Henrico IV. & V. Leipzig, 1748. 4.

Heinrich, unter den Teutschen Königen der Vierte, unter denen Römischen Kaysern der Dritte, ware ein Prinz Kayser Heinrichs III.

Er wurde Anfangs unter der Vormundschafft seiner Frau Mutter erzogen, welche in Regierungssachen etliche geistliche Reichsstände zu Rath zoge: Anno 1062. aber nahmen einige Stände ihr den Prinzen hinweg, und es sollte der Bischoff, in dessen Diöces sich der König aufhielte, das R. Vicariat versehen:

Es bemeisterten sich aber etliche Geistliche, sonderlich der Erzbischoff zu Bremen, allein der Regierung, welche sie so schlecht besorgten und der junge König ein so liederliches Leben führete, daß die Reichsversammlung An. 1066. dem Könige mit der Absezung drohete, besagter Erzbischoff auch hernach mit Gewalt von Hof weggeschafft wurde, aber bald wieder kame.

Von Anno 1067. an verheereten die Slavische Völcker einen guten Theil von Teutschland gegen 30. Jahr lang, und nöthigten den Kayser, ihnen Tribut zu geben.

Anno 1069. zerfiele K. Heinrich IV. mit denen Sachsen und Thüringern in einen offentlichen Krieg, und der Kayser mußte ihnen An. 1074. bewilligen, was sie wollten: Wo hingegen der Herzog in Schwaben, ihr Alliirter, sich zum Zil legen mußte.

Anno 1075. gienge der Krieg von neuem an, und die Sachsen erlitten eine Hauptniderlage.

K. Hein-

K. Heinrich IV. machte mit dem König in Dänemarck ein Bündniß, mit dem Versprechen, ihme, gegen leistende ersprießliche Hülffe, einen Theil von Sachsen zu überlassen: Es wurde aber aus beydem nichts.

Auch profitirte Polen, (wie unsere Scribenten behaupten,) von der allgemeinen teutschen Zerrüttung, zahlte keinen Tribut mehr, und Boleslaus II. nahme Anno 1077. eigenmächtig den Königlichen Titul an; welches die Teutsche mußten geschehen lassen.

Anno 1076. gelobten die R. Stände dem Kayser eidlich die Thronfolge seines Prinzens Conrads.

Gleich darauf fiengen die langwührige und unglückliche Streitigkeiten zwischen dem Kayser und Pabst wegen der Geistlichen Wahl und Belehnung an. f.

DITMARI (Just. Christoph.) Historia Belli inter Imperium & Sacerdotium, sive Controversiæ de Investitura Episcoporum inter Imperatores Henricum IV & V. & Pontifices Romanos. Franckfurt an der Oder, 1714. 8. (1)

Unter disem Kayser gienge es nemlich mit Verkauff- oder sonstiger schlechter Besezung der Stiffter und Abteyen, auch Verschleuderung der Kirchengüter, sehr schlimm zu; wodurch der Kayser dem Pabst Gelegenheit gab, sich in die Sache zu mengen, und dem Kayser alles

(1) Man sehe auch mein teutsch. Staatsr. 1. Theil, S. 337. u. f.

hernach begegnete Unglück zuzubereiten, auch allen seinen Thronfolgern unverschmerzliche Eingriffe zu thun.

Dann Pabst Gregorius VII. citirte den Kayser nach Rom, wegen seines Lebens und Wandels, auch Verkauffung der Kirchenämter, Rechenschafft zu geben: Nun sezte zwar der Kayser darauf den Pabst in einer teutschen Kirchenversammlung ab; diser hingegen thate den Kayser in den Bann, und sprache alle Reichsunterthanen des ihme geleisteten Eydes los.

Der Kayser wurde auch von den meisten R. Ständen verlassen, und mit einer neuen Wahl bedrohet, indessen aber von der Regierung suspendirt: Hiedurch sahe sich der Kayser veranlaßt, nach Italien zu gehen, und sich dem Pabst zu unterwerffen, der ihn Anno 1077. nach gethaner offentlicher schimpflichster Kirchenbuß, zwar vom Bann loszählete; doch daß er sich der Regierung enthalten, und auf einem, unter des Pabsts Vorsiz, zu haltendem Reichstag wegen der gegen ihne geführten Klagen Red und Antwort geben sollte.

Es wurde auch ein Reichstag nach Forchheim ausgeschriben, welchen der Pabst durch Nuncios beschickte: K. Heinrich aber erschiene nicht: Darauf erwählten ein Theil der Stände Rudolphen, Herzogen in Schwaben, zum Könige, welchen auch der Erzbischoff zu Maynz krönte, und zwar mit einer vom Pabst überschickten Crone, darinn stund:

Petra

Petra dedit Petro, Petrus Diadema Rudolpho:

K. Heinrich aber kame aus Italien zurück, und brachte, mit Hülffe derer, so es noch mit ihme hielten, eine Armee zusammen: Der Pabst schluge die Güte vor, und wollte einen Ausspruch zwischen Heinrichen und Rudolphen thun: Welches aber denen Teutschen nicht anstund (1): Rudolph büßte auch Anno 1080. das Leben ein.

Der Pabst thate aber den Kayser von neuem in den Bann, und diser sezte hingegen den Pabst in einer Kirchenversammlung zu Brixen nochmals ab, gienge nach Italien, eroberte Rom, liesse sich mit seiner Gemahlin allda crönen, konnte sich aber nicht erhalten.

Indessen erwählte ein Theil der Teutschen Grossen Anno 1081. Graf Hermann von Luxemburg zu Eisleben zum Könige, worauf er zu Goslar gecrönet wurde: Er stellte auch als König einige Urkunden aus, konnte aber zu keinen Kräfften kommen, seine eigene Parthie sezte Anno 1048. von ihme ab, und er kame bald darauf um.

Alsdann warff sich Marckgraf Eckbert in Meissen Anno 1089. zum Könige auf, wurde aber gleich Anno 1090. ermordet.

Mittlerweile hatten auch die folgende Päbste den Bann gegen K. Heinrich erneuert, und sein eigener Sohn, Conrad, liesse sich zum König in Italien crönen, starb aber Anno 1101. In

(1) s. mein Teutsch. Staatsr. 2. Theil, S. 504.

In Teutschland währete der Parthiegeist auch fort: Doch brachte K. Heinrich es dahin, daß sein Sohn Heinrich Anno 1103. zum Röm. König erwählet ward:

Alleine Anno 1105. empörte sich auch diser, nahme Anno 1106. den Vater gefangen, und nöthigte ihn, abzudancken.

Heinrich IV. starb darauf noch dises Jahr in gröster Dürfftigkeit, 56. Jahr alt; wurde, auf Päbstlichen Befehl, wieder ausgegraben, und mußte 5. Jahre über der Erde stehen, biß der Pabst seinen Leichnam Anno 1111. vom Bann lossprache.

§. 4.
Von Kayser Heinrich V.
vom Jahr 1106. biß 1125.

Heinrich, unter denen Teutschen Königen der Fünfte, unter denen Röm. Kaysern aber der Vierte, ware des vorigen Sohn.

Er wurde, nachdeme er seinen Vater vom Thron verstossen hatte, Anno 1106. auf dem Reichstag zu Ingelheim von dem Päbstlichen Nuncio mit Auflegung der Hände confirmirt.

Anno 1107. demüthigte er den unruhigen Grafen Robert von Flandern.

Der Pabst Paschalis II. (1) verbote Anno 1106. auf das neue, daß weltliche Personen geistliche Aemter vergeben sollten; sondern die Geistlichkeit und das Volck sollten die geistliche Vorsteher wählen: K. Heinrich V. thate Vorstellung dagegen: Der Pabst aber wiederhohlte seine

(1) s. mein T. Staatsr, 1. Theil, S. 343. u. f.

seine Verordnung, und sezte den Bann darauf: Der Kayser wollte endlich die Wahl freylassen, aber sich die Belehnung mit dem geistlichen Amt vorbehalten: Der Pabst hingegen wollte dises auch nicht gestatten.

Anno 1108. führte K. Heinrich V. Krieg mit König Colomann in Ungaru; und Anno 1109. nöthigte er König Boleslaum III. in Polen von neuem, ihme Tribut zu geben; dessen jedoch die Polnische Schrifftensteller nicht geständig seynd.

Anno 1110. gienge der Kayser nach Italien, und vergliche sich mit dem Pabst dahin: Daß der Kayser die Vergebung der geistlichen Stellen und ihre Belehnung fahren lassen wollte; hingegen sollten die Geistliche sich aller Regalien oder Gerechtsamen im Weltlichen begeben: Die Teutsche Geistliche aber erregten darüber einen Tumult, in welchem der Kayser den Pabst gefangen nahme, der Anno 1111. durch einen Vergleich dem Kayser sein altes Recht auf das neue bestättigte: Der Kayser wurde auch zu Rom gecrönt:

Als er aber wieder aus Italien fort ware, erklärte der Pabst den Vergleich für erzwungen und nichtig, und thate den Kayser so lang in den Bann, biß er sich der Belehnung der Geistlichen begeben würde.

Anno 1112. entstunde in Sachsen eine viljährige grosse Unruhe gegen den Kayser, welcher Anno 1115. eine grosse Schlacht verlohre; doch wurde Anno 1120. wieder Fride.

Anno 1113. brachte der Kayser den widerspenstigen Grafen von Barr zum Gehorsam.

Kayser Heinrichs V. Händel Anno 1115. u. f. mit dem Pabst wegen der von der Marckgräfin Mathild in Tuscien dem Pabst vermachten wichtigen Erbschafft haben keinen Einfluß in die Teutsche Geschichte. s.

KOEHLERS (Joh. Dav.) Diss. de Donatione Mathildina Pontifici Romano facta. Altorff, 1715. 4. (1)

Anno 1116. gienge der Kayser wieder nach Italien, allwo er sich zu Rom nochmals crönen liesse: Den Pabst Calixtum II. aber auf keine gelindere Gedancken bringen konnte.

Anno 1119. entstunde in Teutschland neue Unruhen.

Anno 1121. wurde zu Würzburg ein Landfride geschlossen.

Indessen machte der Päbstliche Bann bey denen Päbstlich-Gesinneten in Teutschland vile widrige Eindrücke gegen den Kayser: Er vergliche sich dahero Anno 1122. mit dem Pabst auf dem Reichstag zu Worms. Der Innhalt dises Concordats ist: Der Kayser begabe sich 1. der Belehnung mit dem Stab und Ring, oder mit dem geistlichen Amt; 2. er gestattete allen Stifftern die freye Wahl, und 3. daß die Erwählte ungehindert dörfften consecrirt oder benedicirt werden: Der Pabst hingegen gestunde dem Kayser ein: 1. Daß die Wahlen derer unmit-

(1) add. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. 1. Theil, S. 16.

unmittelbaren Erzbischöffe, Bischöffe und Aebbte in Teutschland in des Kaysers, oder seiner Commissarien, Gegenwart geschehen sollen; doch daß weder Simonie noch Gewalt mit- unterlauffen. 2. Wann eine zwispaltige Wahl entstunde, solle der Kayser, nach dem Rath und Urtheil des Erzbischoffs und der übrigen Bischöffe selbiger Provinz, derjenigen Parthie, welche er für die beste ansehe, beystimmen, und helffen dörffen. 3. Der Erwählte solle die Regalien, oder Weltlichkeit, von dem Kayser mittelst des Scepters empfahen, auch dem Kayser deßwegen leisten, was er ihme zu leisten schuldig seye. 4. Geht Italien an. 5. Wann der Kayser etwas bey dem Pabst zu klagen habe, wolle der Pabst ihme, seinem Amt gemäß, Hülffe verschaffen.

Was dises Concordat noch heutiges Tages für einen Nuzen habe, sehe man anderwärts. (1) add.

HOFFMANN (Joh. Wilh.) ad Concordatum Henrici V. & Calixti II. de Investituris Episcoporum & Abbatum. Witteberg, 1739. 4.

Anno 1123. u. f. hatte der Kayser noch mit der Gräflich-Holländischen Vormünderin zu streiten.

Daß er das Arelatensische Reich an Franckreich verkaufft habe, ist nicht erweislich: Vilmehr wollte er König Ludwigen VI. An. 1124. den

(1) in meinem Tr. von Teutschl. S. 369.

den Krieg ankündigen; welches doch endlich noch unterbliebe.

Darauf starb er Anno 1125. 44. Jahre alt, ohne Prinzen: Herzog Friderich in Schwaben wurde dahero sein Haupterbe.

§. 5.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

Die Gränzen des Teutschen Reichs wurden unter Kayser Conraden II. durch das Königreich Burgund erweitert:

Auch gegen Ungarn zu ergabe sich unter K. Heinrichen III. einiger Zuwachs.

Hingegen wurden sie auch durch Ueberlassung der Marckgrafschafft Schleßwig an Dänemarck unter K. Conrad II. etwas geschmälert, und der Eyderstrohm auf das neue zur Gränze bestimmt.

Die Wendische Völcker an der Ostsee hatten unter K. Heinrich III. grosse Händel unter sich selbst, darunter ganze Stämme zu Grund giengen:

Auch brachte der Obotrittische König Gottschalck, (welcher die christliche Religion annahme,) einige Slavische Völcker unter sich, und stifftete ein Slavisches Reich.

* * *

Von denen Schwaben melden die Geschichtschreibere diser Zeit: Daß sie bey einer Reichs-Armee von Alters her das Recht gehabt hätten, den ersten Angriff der Feinde zu thun.

§. 6.

§. 6.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Die Wahlen der Teutschen Regenten wurden noch an verschidenen Orten vorgenommen.

K. Conrads II. Wahl wird von WIPPONE so beschriben: Der Erzbischoff zu Maynz gabe die erste Stimm; darauf die übrige Erzbischöffe, Bischöffe und Aebbte; so dann die weltliche Grosse, und endlich gabe das umstehende Volck auch seinen Beyfall zu erkennen.

Damahls durffte ein Croncandidat sich die Stimme noch nicht selber geben.

Der Röm. König Heinrich IV. wurde unter dem Beding erwählt, wann er ein gerechter Regent seyn würde.

Unter disem K. Heinrichen IV. solle das Teutsche Volck von der Kayserwahl ausgeschlossen worden seyn.

Der Erzbischoff zu Maynz behauptete Anno 1073. daß ihme das Recht zukomme, einen Wahltag ausschreiben.

Der Thronprätendent Rudolph aus Schwaben mußte bey seiner Wahl versprechen: 1. Die Beschwerden der R. Stände abzuthun; 2. denen Stifftern das Wahlrecht der Bischöffe und Aebte zu lassen, und 3. nicht zu trachten, das Reich erblich zu machen, sondern den Ständen die freye Wahl zu gönnen.

Heinrich V. mußte bey seiner Wahl zum Röm. König versprechen: Sich der Regierung des Reichs bey Lebzeiten seines Herrn Vaters nicht zu unterziehen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Einige Kaysere liessen sich auch in Burgund crönen.

K. Heinrich V. wurde in Rom zum zweytenmahl gecrönt.

Von K. Heinrichs IV. Vormundschafft habe ich oben geredet.

K. Heinrich V. fienge an, dem Pabst bey Antritt seiner Regierung durch eine Obedienz-Gesandtschafft eine Art von Submißion zu bezeugen; welches seine Thronfolgere nachmachten; die Päbste aber nachhero ein Recht, den Kayser zu confirmiren, daraus erzwingen wollten. s.

BUDER (Christ. Gottl.) de Legationibus obedientiæ Romam missis. Jena und Leipzig, 1737. 4. und in seinen *Opusc.*

Einen starcken Auszug daraus habe ich anderwärts (1) mitgetheilt.

Ob der Adler schon von Kayser Conrad II. ordentlicher Weise als ein Wappen geführet worden seye? streitet man.

Von denen goldenen Bullen derer Kaysere Conrads II. III. und Heinrichs III. IV. und V. hat Herr G. R. HOFFMANN (2) gehandelt.

Mit Crönung derer Kaysere Gemahlinnin wurde es gehalten, wie vorhin.

Zu dem Anno 1049. von dem Pabst denen Erzbischöffen zu Cölln ertheilten Erzcancellariat der Röm. Kirche solle K. Heinrich III. auch das Erz-

(1) in meinem teutsch. Staatsr. 2. Theil, S. 505. u. f.

(2) in seiner verm. Beobacht. 3. Theil, S. 145.

Erzcancellariat des Röm. Reichs durch Italien hinzugethan haben.

Die weltliche Erzämter waren unter K. Conrad II. noch nicht erblich.

Die nunmehrige Grafen und Herrn von Werthern sollen von K. Heinrich IV. das Erbcammer-Thürhüteramt erhalten haben.

* * *

Unter denen Kaysern Conrad II. und Heinrich III. stunde es noch einiger massen gut um das Kayserliche Ansehen in Teutschland: Lezterem wird so gar Schuld gegeben, daß er gesuchet habe, unumschränckt zu regieren, und sich manche Ungerechtigkeiten gegen grosse Reichsstände habe zu Schulden kommen lassen:

Ueberhaupt wollen Einige (1) Conraden, und allen dreyen Heinrichen, Schuld geben, daß sie eigenmächtig regieret hätten.

Je mehr aber der Päbste Ansehen und Gewaltthätigkeiten über und gegen die Kaysere von Heinrichs IV. Zeiten an zunahmen, um so mehr nahme das Kayserliche Ansehen in Teutschland ab; zumalen bey der Geistlichkeit.

Bey denen innerlichen Unruhen in Teutschland verfuhre doch K. Heinrich V. noch hart gegen die Personen einiger geist- und weltlichen Grossen.

Was ins besondere die Kayserliche Gerechtsame in Kirchensachen anbelangt; so ist davon, (namentlich auch von dem Concordat von 1122.) schon

(1) s. GOEBEL de jur. Pocer. Imp. majest. Cap. I. §. 17. p. m. 31.

schon oben geredet worden, selbigem aber noch beyzufügen:

1. Die Evangelische glauben ins gemein, es seye dadurch das Entscheidungsrecht derer zwispaltigen Wahlen dem Kayser überlassen worden: Die Catholische aber behaupten das Gegegentheil wahrscheinlich (1): Nur kame die Entscheidung eben so wenig dem Pabst, sondern dem Erzbischoff der Provinz und seinen Suffraganeen, zu.

2. So gleich nach der Wahl mußte die Kayserliche Belehnung folgen, und der Erwählte durffte zuvor nicht resp. consecrirt oder benedicirt werden.

Anlangend das Weltliche; so sezte K. Conrad II. resp. von neuem, in alle Provinzien Pfalzgrafen, welche die noch übrige Königliche Güter und Gefälle verwalten mußten, u. s. w.

Kayser Heinrich V. hatte Anfangs vile Reichsgüter an seine Anhänger verschenckt: Anno 1119. und hernach aber zoge er die alte Crongüter wieder ein.

In dem zwischen ihme und denen Sachsen Anno 1120. geschlossenen Friden behielte einer Seits der Kayser die noch übrige alte Reichs-Einkünffte; anderer Seits hingegen mußte er versprechen, jeden Reichsstand in dem hergebrachten Besiz seiner Güter zu lassen.

Von denen in disem Zeitlauff aufgekommenen Absezungen derer Kaysere durch die Päbste habe

(1) s. H. SCHMIDTS Thesaur. Jur. eccl. Tom. 2. p. 379. sqq.

habe ich schon geredet: K. Heinrichen IV. wurde aber auch von denen versammleten Reichsständen mit der Absezung bedrohet.

Kayser Conrad II. bestimmte den Dom zu Speyer zum Kayserlichen Begräbniß, im Fall ein Kayser nicht selbst etwas deßwegen verordnet hätte. s.

de Beulwiz (Lud. Frid.) de Sepultura Imperatorum Spirensi. Franckenhausen, 1752. 4.

Lizels (Ge.) historische Beschreibung der Kaiserlichen Begräbniß in der Statt Speyer. Franckfurt, 1751. 8.

Nach dem Tode K. Heinrichs II. versahe der Erzbischoff zu Maynz die Stelle eines Reichsvicarii; wiewohl die Pfälzische Scribenten es schon damals gerne denen Pfalzgrafen am Rhein beylegen möchten.

Unter K. Heinrich IV. aber wird An. 1090. des Pfalzgrafens bey Rhein, als Reichsvicarii in Abwesenheit des Kaysers, gedacht.

§. 7.
Von denen Ständen des Teutschen Reichs.

Unter K. Heinrich III. entstunden in Teutschland die Bisthümer: 1. Razenburg und 2. Mecklenburg; davon hernach das Mecklenburgische auf Schwerin verlegt wurde.

Unter K. Heinrichen V. wurden 1. die Probsteyen Berchtolsgaden und 2. Ursperg, so dann 3. die Abtey Elchingen gestifftet.

Anno 1099. entstunde auch der noch daurende Johanniter- oder jezige Malthefer-Orden: Und Anno 1118. der Tempelherren-Orden.

Die Erzbischöffe zu Salzburg erhielten Anno 1062. das Prädicat als Päbstliche Legati nati.

Als in denen von denen Wendischen Völckern unter K. Heinrichen IV. angestiffteten Unruhen Hamburg zerstöhret worden, nahmen die Bischöffe zu Bremen den Erzbischofflichen Titul an; wobey es auch hernach verbliben ist.

Die Bischöffe zu Bamberg erhielten Anno 1055. das sonst nur denen Erzbischöffen zukommende Pallium vom Pabst.

Dem Bischoffen zu Würzburg wurde zu denen Zeiten K. Heinrichs III. von denen alten Scribenten in Ansehung der weltlichen Rechte ein besonderer Vorzug und Herzogliche Rechte über die Grafen in seiner Diöces zugeschriben.

Unter K. Heinrich IV. und V. wurden die Herzogthümer und Marckgrafschafften immer mehrers, doch noch nicht überall ganz, erblich: Dahero bedienten sich die Herzoge von nun auch ordentlicher Weise der Canzleytitulatur: „Von GOttes Gnaden.„

Die Grafen (1) fiengen zu denen Zeiten derer K. Heinriche IV. und V. an, sich von einem in der ihnen anvertrauten Grafschafft gelegenen Schloß zu schreiben: Darüber geriethen die

(1) s. H. KOPP de Differ. Comit. & Nobil. Sect. 1. §. 16.

die Namen der Gauen in Abgang: Hingegen entstunden nun die Geschlechtsnamen viler Gräflicher noch jezo blühender, (zum Theil dermalen Fürstlicher,) Häuser; und dadurch sicherere Geschlechts-Register derselbigen, als aus älteren Zeiten:

Mit denen Herren oder Dynasten aber bliebe es im alten. (1)

Von der Verfassung des Herzogthums Schwaben findet sich bey WIPPONE eine merckwürdige Stelle, nach welcher zweyen Schwäbische Grafen, Namens ihrer selbst und aller übriger unter dem Herzog gestandenen Militum, dem Herzog abgeschlagen haben, gegen den Kayser zu dienen, weil sie keine Knechte, sondern freye Leute, und der Kayser der höchste Schuzherr ihrer Freyheit seye.

§. 8.

Von denen Reichstägen. (2)

Unter K. Heinrichen IV. wurde als eine Schuldigkeit gefordert, alle wichtige Staatssachen auf Reichstägen zu verhandlen; besonders auch wann es eines Fürstens Ehre, Leib oder Gut betrafe, (3) oder die Acht zu erkennen und zu vollziehen ware.

Die Stimmen wurden nicht gezählt, sondern die, so vor Anderen mächtig und angesehen

(1) H. KOPP l. c. §. 17

(2) s. PFEFFINGER ad Vitriar. Tom. I. p. 101. sqq. Gesch. der R. Absch. (vor deren Samml. von 1747.) S. 8. JOACHIMS Gesch. der R. Täge, I. Theil, S. 279. u. f.

(3) JOACHIM l. c. S. 361. u. f.

waren, und zusammen hielten, gaben den Ausschlag.

§. 9.

Von den Reichslehen.

Man hält für wahrscheinlich, daß seit K. Conrads II. Zeiten die Reichslehen erblich auf die Söhne gekommen seyen: Die unehliche Kinder aber wurden davon ausgeschlossen.

Aus dem Vergleich des Kaysers und Pabsts von 1122. entstunde der Unterschid zwischen Scepter- und Fahnlehen: Auf jene Art wurden die Geistliche belehnet; auf dise die Weltliche.

Als Pfalzgraf Sigfrid am Rhein die Grafschafft Orlamünde als Erbe ansprache, der Kayser Heinrich V. hingegen sie als dem Reich heimgefallen behandelte, gabe dises Anlaß zu denen oben beschribenen grossen Unruhen in Sachsen.

§. 10.

Von denen Teutschen Unterthanen.

Weil K. Heinrich IV. das Herzogthum Bayern ohne der Bayrischen Landstände Mit-Einwilligung vergeben hatte, entstunden daraus grosse Unruhen.

Mit dem nideren Adel (1), auch Burger- und Baurenstand, scheinet in disem Zeitlauff keine Veränderung vorgegangen zu seyn.

Die Juden blieben noch immer des Kaysers unmittelbare Knechte, wann sie sich auch gleich in der Reichsstände Lande befanden (2); welches jedoch H. von LUDEWIG laugnet.

Un-

(1) H. KOPP l. c. §. 18.
(2) FISCHER de statu &c. Judæor. p. 63. sqq.

Unter K. Heinrichen IV. hatten sie grosse Verfolgungen in Teutschland auszustehen; wogegen sie doch der Kayser zu schützen suchte.

§. 11.

Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Vom Könige in Castilien und Kayser Heinrichen III. s. §. 2.

Von Kayser Conraden II. und Dänemarck sehe man §. 1. Und von K. Heinrichen IV. §. 3.

Von Franckreich und K. Conraden II. sehe man §. 1. Von K. Heinrich III. §. 2. Von K. Heinrich V. §. 4.

K. Heinrich III. gabe dem Pabst Benevento in Neapel; wogegen Derselbe allerley Ländereyen, so ihme in Teutschland vermacht worden waren, abtrate, auch dem Bisthum Bamberg und der Abtey Fulda allerley bißhero (zum Zeichen, daß sie unmittelbar unter dem Röm. Stuhl stunden,) jährlich abzustatten schuldige Stücke nachließ.

Die Römer sollen auch K. Heinrichen III. eydlich versprochen haben, niemalen einen Pabst ohne Kayserliche Einwilligung zu erwählen: Unter K. Heinrichen IV. gestunde aber schon Pabst Innocentius II. auf dem Concilio zu Rom dem Kayser nur noch die Bestättigung des Pabstes ein; welche selbst Pabst Gregorius VII. noch von ihme erbate:

Wie aber hernach eben diser und die folgende Päbste ihren Unfug gegen die Röm. Kaysere

und ihr angemaßtes Ansehen in Teutschland auf das höchste getriben haben, ist aus dem oben erzählten klar.

Von diser Zeit an fiengen auch die Päbste an, zu behaupten, das Röm. Kayserthum seye ein Päbstliches Beneficium, oder Lehen, und mengeten sich in die Teutsche Wahlen, 2c.

Von **Polen** (1) und K. Conrad II. s. *§. 1.* Von K. Heinrich IV. *§. 3.* Von K. Heinrich V. *§. 4.*

Von **Ungarn** (2) und K. Conrad II. s. *§. 1.* Von K. Heinrich IV. *§. 3.* und von K. Heinrich V. *§. 4.*

* * *

Unter K. Heinrichen IV. fiengen Anno 1096. die verderbliche Creuzzüge an, um das Jüdische Land denen Saracenen zu entreissen.

Dritter Abschnitt.

Von denen teutschen Kaysern von Lothario an biß auf Conrad IV. oder vom Jahr 1125. biß 1254.

Meistens aus dem Hause Schwaben.

§. 1.

Von Kayser Lothario, vom Jahr 1125. biß 1137.

HAEBERLIN (Franc. Dom.) Diss. de Dissidiis

(1) add. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. I. Theil, S. 124. u. f.

(2) jung. SCHWEDER l. c. S. 128. u. f.

diis ex Electione Lotharii Saxonis Imp. Germaniam turbantibus &c. Göttingen, 1745. 4.

Mascov (Joh. Jac.) Comm. de rebus Imperii Rom. Germ. ſub Lothario & Conrado III. Leipzig, 1753. 4.

Unter denen teutſchen Königen iſt Lotharius der erſte, unter denen Röm. Kayſern aber der zweyte, diſes Namens.

Nach dem Tode K. Heinrichs V. waren vile Competenten um die Teutſche Crone vorhanden: Unter ſolchen erhielte ſie diſer Herzog Lotharius zu Sachſen durch die eine Parthie: Eine andere aber wählte Herzog Conrad in Franken, welchem deſſen Bruder, Herzog Friderich in Schwaben, beyſtunde.

Beſagte beede Herrn kriegten zehen Jahr mit einander um das Reich; biß endlich Conrad (der ſich immittelſt zum König in der Lombardie hatte crönen laſſen,) ſich ſeiner Anſprach Anno 1135. begab.

Bald nach ſeiner Wahl mengte Lotharius ſich in die Böhmiſche Succeßionsſtreitigkeiten, welche aber Anno 1126. nicht nach ſeinem Wunſch ausgiengen.

Anno 1131. ſuchte der Kayſer das Inveſtiturrecht der Geiſtlichen vom Pabſt Innocentio II. wieder zu erhalten; aber vergeblich. (1)

Anno 1133. machte Lotharius, nach Abgang der Wendiſch-Königlichen Familie, einen Däniſchen Prinzen zum Könige der Obotritten; wel-

(1) ſ. mein T. Staatsr. 1. Theil, S. 357.

welcher aber bald ums Leben kame: Worauf zween Slavische Fürsten dise Lande beherrschten.

Lotharius gienge so dann nach Italien, und wurde Anno 1133. von Pabst Innocentio II. gecrönt, nachdeme er ihme zuvor kniend eine Art eines Lehenendes abgelegt hatte; zu dessen Angedencken der Pabst ein Gemählde davon verfertigen und darunter schreiben ließ:

Rex venit aute fores, jurans prius Urbis honores,
Post *Homo* (Vasallus) *fit Papæ*, recipit quo dante Coronam.

Anno 1136. gienge Lotharius wieder nach Italien.

Er mengete sich auch in die Dänische Thronfolge, und sezte Canutum zum Könige, welcher aber bald ums Leben kame: Mit dessen Nachfolger Magno führete Lotharius Kriege, wodurch er ihne nöthigte, ihme Anno 1134. zu huldigen.

K. Lotharius brachte ferner Herzog Boleslaum in Polen dahin, daß er ihme den rückständigen Tribut erstatten, Pommern und Rügen von dem Kayser zu Lehen nehmen, und demselben auf dem Reichstag zu Merseburg das Schwerdt vortragen mußte.

Er ist auch Urheber von verschidenen Stücken des jezt üblichen Longobardischen Lehenrechts: Daß er aber das Römisch-Justinianische Recht, zumalen in Teutschland, eingeführet habe, ist irrig.

Ley-

Leyser (Pol.) de Jure Instinianeo à Lothario Imp. in Germania minime introducto. Helmstatt, 1727. 4.

Lotharius starb Anno 1137. 62. Jahre alt.

§. 2.

Von Kayser Conrad III.

vom Jahr 1137. biß 1152.

de Treskow (Arn. Henr.) Diss. de rebus à Conrado III. Franciæ orientalis Rege, gestis. Halle, 1709. 4.

Unter den Teutschen Königen ware Conrad dises Namens der dritte, unter den Röm. Kaysern aber der zweyte.

Nach dem Tode K. Lotharii wurde ein Wahltag nach Maynz angesezt: Herzog Conrad in Schwaben und seine Parthie aber kamen noch zuvor zu Coblenz zusammen, und erwählten besagten Herzogen: Herzog Heinrich der Stolze in Bayern und Sachsen aber, der, nebst denen Seinigen, von diser Wahl ausgeschlossen worden ware, wollte den neuen Kayser nicht erkennen.

Der Kayser citirte ihne deßwegen nach einander an drey Orte; da er dann endlich, von einer Armee begleitet, erschiene: Darauf sprache der Kayser ihme erstlich das Herzogthum Sachsen ab, und, als Heinrich noch nicht pariren wollte, erklärte er ihn, mit Beystimmung einiger Stände, in die Acht: Heinrich verlohre darüber Bayern, Sachsen aber behauptete er, biß er Anno 1139. starb.

Sei-

Seines Sohnes, Heinrichs des Löwens, Vormund, Herzog Welf, brachte es dahin, daß der Kayser disem jungen Herrn Sachsen liesse; wogegen er auf Bayern Verzicht leistete; solches jedoch hernach wieder forderte.

K. Conrad III. wollte, als es in Teutschland ruhig wurde, nach Italien gehen: Er liesse sich aber von disem Entschluß wieder abbringen.

Anno 1147. wurde des Kaysers Prinz Heinrich zum Röm. König erwählt; er starb aber Anno 1150. noch vor dem Vater.

Gegen die heidnische Wenden wurde Anno 1147. eine Art eines Creuzzuges vorgenommen: Der Kayser selbst aber gienge Anno 1147. in das Jüdische Land; von dannen er Anno 1149. mit schlechtem Erfolg zurückkame.

Anno 1151. wollte er wieder nach Italien gehen: Er starb aber darüber Anno 1152. 62. Jahre alt.

Unter disem Kayser kamen in Teutschland und Italien die beyde Parthien der Guelfen (oder Unkayserlichen) und der Gibelliner, (oder Kayserlich-Gesinnten) auf, welche einander beständig entgegen waren.

§. 3.

Von Kayser Friderich I. vom Jahr 1152. biß 1190.

von Bünau (Heinr.) Leben und Thaten Kayser Friderichs I. Leipzig, 1722. 4.

Koehleri (Joh. Dav.) Genealogia Familiæ Augustæ Stauffensis. Edictio auctior. Altorff, 1727. 4.

K. Fri-

K. Friderich I. wird wegen seines rothen Barts insgemein mit dem Namen Rothbart, oder der rothbärthigte, oder Ahenobarbus, belegt.

Vor seiner Erhebung auf den Kayserthron ware er Herzog in Schwaben.

K. Conrad III. sein Oncle, schluge ihn (gegen einen gewissen Familien Vergleich,) selbsten zu seinem Thronfolger vor; darzu er auch würcklich erwählet wurde.

K. Friderich I. entschiede Anno 1152. auf einem Reichstag die Streitigkeiten derer Dänischen Prinzen wegen der Thronfolge.

Anno 1155. zoge er nach Italien, stellte die Kayserliche Lehensgerechtsame in der Lombardie wieder her, und liesse sich zu Rom crönen: Er entschiede auch auf einem Concilio die zwischen Victor III. (den der Kayser portirte,) und Alexander III. streitige Pabstwahl; worüber er aber von dem lezteren in den Bann gethan wurde.

Anno 1156. brachte K. Friderich I. mit seiner Gemahlin Burgund erblich an sich.

Herzog Heinrich der Löwe forderte Bayern wieder: Nach verschidenen deßwegen gepflogenen Handlungen, wurde endlich die Sache An. 1156. dahin völlig verglichen, daß der Herzog Bayern wieder bekame; jedoch die unter demselben bißhero gestandene Marckgrafschafften Oesterreich und Steyermarck zurücklassen mußte.

Anno 1157. nöthigte der Kayser Herzog Boleslaum zu Polen, jährlich einen Tribut zu bezah-

bezahlen, und seines Bruders Söhnen Schlesien zu geben:

Anno 1158. gienge der Kayser zum zweytenmal nach Italien, bliebe lang da, verfuhre mit denen rebellischen Lombarden scharff, und brachte in einer berühmten Zusammenkunfft auf denen Roncalischen Feldern das Kayserliche Lehens- und Cameralwesen in dasigen Gegenden auf das neue in Ordnung.

Anno 1163. thate Kayser Friderich I. den dritten Römerzug, liesse einen neuen Pabst, Paschalem III. sezen, und auch in Teutschland scharff anbefehlen, ihn davor zu erkennen: Daraus entstunden in Teutschland zweyerley Factionen.

Anno 1166. begabe sich K. Friderich I. zum viertenmal nach Italien, die sich zusammen verbundene mächtige Italiänische Stätte zu demüthigen: Er kame aber Anno 1168. nicht mit dem vorigen Glück zurück.

Anno 1169. ernannte der Kayser, nach Absterben Paschalis III. Calixtum III. von Haus aus zum Pabst.

Auch wurde des Kaysers Prinz Heinrich zum Röm. König erwählt.

Als Herzog Boleslaus in Polen das Anno 1157. versprochene nicht hielte, zwang K. Friderich ihne Anno 1173. nochmals darzu.

Anno 1174. wagte K. Friderich I. den fünften Römerzug, der aber, da Herzog Heinrich der Löwe den Kayser stecken liesse, noch unglücklicher ablieffe, und den Kayser nöthigte, Anno

1177.

1177. den Pabst Alexander III. zu erkennen, und ihme den Kirchenstaat wieder zu geben: Daß aber der Pabst dem Kayser solle auf den Hals getretten haben, ist unerweislich.

Besagter Herzog bekame nun auch mit vilen Benachbarten, desgleichen mit denen Bischöffen in Sachsen, allerley Streitigkeiten: Der Kayser citirte ihn deßwegen viermal auf Reichstäge; er erschiene aber nicht: Der Kayser sezte ihme 5000. Marck Silber zur Strafe an; und der Herzog erlegte sie nicht: Darauf erklärte der Kayser ihn Anno 1180. auf einem Reichstag zu Würzburg in die Acht; über deren Gerecht- oder Ungerechtigkeit die Gelehrte noch jezo streiten. s.

SCHERZII (Joh. Ge.) Diss. Friderici I. Judicium de Henrico Leone, Saxoniæ & Bavariæ Duce, considerans. Straßburg, 17 - -. 4.

Deme seye aber wie ihm wolle, der Kayser confiscirte seine Güter; vertheilte sie unter verschidene Grosse, und manche geistliche Nachbarn zogen ebenfalls an sich, was sie konnten.

Herzog Heinrich demüthigte sich zwar, konnte aber Anno 1181. nur seine allodial-Güter wieder erhalten, aus denen hernach das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg entstanden ist, und mußte drey Jahr nach Engelland.

Anno 1183. schlosse der Kayser zu Costanz mit denen Lombardischen Stätten Fride, bestättigte ihnen ihre hergebrachte Gerechtsamen, behielte sich aber dabey verschidenes in denen Stät-

ten selbsten, wie auch die bißhero ausser ihrer Marckung an sich gezogene Regalien, bevor.

Anno 1184. zoge K. Friderich I. zum sechstenmahl nach Italien in Häusangelegenheiten.

Bey des Kaysers öffterer Abwesenheit ausser dem Reich nahme das Faustrecht sehr überhand: Der Kayser suchte zwar demselben An. 1187. durch einen Landfriden einige Gränzen zu sezen, es halff aber wenig.

Anno 1189. nahme K. Friderich I. einen Creuzzug in das Jüdische Land vor:

Weil Herzog Heinrich der Löwe den Creuzzug nicht mit dem Kayser machen wollte, sollte er nochmals auf drey Jahre nach Engelland, welche Zeit er aber nicht aushielte, sondern bey Abwesenheit des Kaysers wieder kame, und neue Händel anfienge.

Der Kayser starb indessen währenden Creuzzuges Anno 1190. 69. Jahre alt.

§. 4.

Von Kayser Heinrich VI.

vom Jahr 1190. biß 1197.

Heinrich, unter denen teutschen Königen der sechste, unter denen Röm. Kaysern aber der fünfte, ware, bereits gemeldter massen, ein Prinz K. Friderichs I. und schon bey dessen Lebzeiten erwählt und in Teutschland gecrönt worden.

Anno 1190. gienge er nach Italien und wurde auch vom Pabst gecrönt, welcher so verwegen ware, ihme die Crone mit dem Fuß vom

Kopf

Kopf zu stossen, um anzuzeigen, daß er sie geben und nehmen könne: Der Pabst übergabe auch dem Kayser einen Reichsapfel, zum Zeichen der von jenem disem übergebenen Herrschafft des Erdbodens im Weltlichen.

SCHWARZ (Christ. Gottl.) Diss. de Henrici VI. eaque ignominiosa Coronatione. Altorff, 1737. 4.

König Richard in Engelland wurde, als er Anno 1192. von einem Creuzzug in das Jüdische Land zurückreisete, in Oesterreich gefangen genommen, und von K. Heinrichen VI. wegen eines mit seinem Gegner, Tancreden in Sicilien, gehabten Bündnisses genöthiget, eine starcke Ranzion zu zahlen: Daß aber K. Richard sein Reich vom Kayser habe zu Lehen nehmen müssen, ist nicht erweislich: Hingegen will H. Hofr. von SELCHOW behaupten, der Kayser habe K. Richarden mit dem Arelatensischen Reich belehnet.

Herzog Heinrich der Löwe ware, (wie ich schon gemeldet habe,) vor Verlauff der bestimmten Zeit aus Engelland zurückgekommen; worüber er mit Kayser Heinrichen in einen neuen Verdruß geriethe; doch verglichen sie sich bald mit einander.

Anno 1196. liesse der Kayser seinen Prinzen, Friderich, zum Röm. König wählen.

K. Heinrich VI. starb Anno 1197. 32. Jahr alt, vermuthlich am Gifft.

§. 5.

Von Kayser Philipp, vom Jahr 1197. biß 1208.

von GUNDLING (Jac. Paul) Leben Philippi Suevi; in seines Bruders Otiis, 2. Theil, S. 13.

Nach K. Heinrichs VI. Tode hielten es zwar Anfangs die Bayern, Francken und Sachsen, mit dem Röm. König Friderich, und machten dessen Oncle und Vormund, Herzog Philippen in Schwaben, während jenes Minderjährigkeit zum Reichsvicario: Der Pabst Innocentius III. aber brachte es dahin, daß Friderichen Herzog Berchtold von Zähringen entgegen gesezet wurde: Herzog Philipp hingegen fande Berchtholden mit Geld ab: Und liesse sich darauf Anno 1198. selbst zum Kayser wählen.

Der Pabst aber wollte Philippen, aus verschidenen Ursachen, unfähig halten, zum Kayser erwählt zu werden, und machte, daß man Herzog Otten zu Braunschweig wählete; welchen der Pabst, nach langem zauderen, endlich auch als rechtmäßigen Kayser erklärete. (1)

Philipp und Otto stritten darauf zehen Jahre lang um das Reich: Endlich behielte Philipps Parthie die Oberhand, und er wurde Anno 1204. nochmals gecrönt.

Anno 1206. ersuchte K. Philipp den Pabst um die Losssprechung vom Bann, welche er auch Anno 1207. unter einigen Bedingungen erhielte:

(1) s. mein T. Staatsr. 2. Theil, S. 507. u. f.

te: Zwischen K. Philipp und K. Otten aber konnte es zu keinem Vergleich gebracht werden; dahero es an deme ware, daß der Krieg von neuem angehen sollte: Noch zuvor aber wurde K. Philipp Anno 1208. ermordet.

Er hatte, statt eines Creuzzuges, mit Bewilligung der Reichsstände, eine Steuer zu Befreyung des Jüdischen Landes ausgeschriben, welche von denen Bischöffen eingesammelt wurde.

§. 6.

Von Kayser Otten IV.

vom Jahr 1208. biß 1212.

Otto IV. ware ein Prinz obgedachten Herzogs des Löwens: Von seiner Wahl gegen K. Philipp und dessen Händeln mit ihme habe ich schon geredet.

Nach Philipps Tode wurde Otto von neuem gewählt.

Anno 1208. liesse er auf einem Reichstag einen Landfriden auf den vorigen Fuß auskünden, und etliche Landfridbrecher hinrichten. Er erklärte ferner K. Philipps Mörder in die Acht; welcher auch Anno 1209. am Leben gestraft wurde.

Er gestatte ferner nochmals die freye Wahlen derer Geistlichen und die Appellationen nach Rom. (1)

Die Italiäner hinwiderum versicherten K. Otten ihrer Unterthänigkeit: Er zoge auch An.

(1) Was hierwieder eingewendet und darauf geantwortet werde, s. in H. SCHMIDTS Thes. Jur. eccl. Tom. 2. p. 391. sqq.

1209. selbst nach Italien, und wurde zu Rom, gegen gewisse eydliche Versprechungen, vom Pabst gecrönt.

Er hatte bey seiner Lombardischen Crönung versprochen, die Crongüter zu erhalten, und das davon abgekommene wieder herbey zu bringen: Der Kayser liesse darauf in Ansehung der lezteren eine rechtliche Untersuchung anstellen, forderte so dann vom Pabst selbst viles zurück, und, als der Pabst es nicht gutwillig herausgeben wollte, suchte er es mit Gewalt: Der Pabst aber thate darüber den Kayser in den Bann:

Eben diser Pabst machte auch, daß K. Heinrichs VI. Prinz, der schon einmal zum Röm. König erwählte Friderich II. (damals König in Sicilien und Herzog in Schwaben,) Anno 1212. zum zweytenmahl erwählet und gekrönet wurde. (1)

Als K. Otto Anno 1211. nach Teutschland zurückkame, mengete er sich in den Krieg zwischen denen Königen in Franckreich und Engelland, (mit welch lezterem er ein Bündniß machte,) opferte darinn seine Kräffte auf, und geriethe darüber im Reich in Verachtung.

Als nun auch Friderich II. nach Teutschland kame, ware er demselbigen nicht gewachsen; hielte sich also in seinen Erblanden auf: Und so starb er Anno 1218. etwa 28. Jahre alt.

§. 7.

(1) s. mein T. Staatsr. 2. Theil, S. 526.

§. 7.
Von Kayser Friderich II.
vom Jahr 1218. biß 1250.

ALAND (Ge. Dav.) Diss. de Familia & Regnis Friderici II. Imparatoris. Leipzig, 1761. 4.

de MURR (Christ. Gottl.) de re diplomatica Friderici II. Nürnberg, 1756. 4.

Von Kayser Friderichs II. Herkunfft und Schicksalen biß nach dem Tode Kayser Ottens IV. habe ich schon geredet: Nur ist deme noch beyzufügen, daß man ihne geraume Zeit nicht für K. Heinrichs VI. ächten Prinzen, sondern für ein untergeschobenes Kind, ausgeschrien hat.

Nach dem Tode K. Ottens IV. wurde Friderich II. Anno 1218. auf dem Reichstag zu Hervorden als König erkannt.

Anno 1220. wurde des Kaysers Prinz, Heinrich, zum Röm. König gewählt, und An. 1222. gecrönt.

Darauf zoge der Kayser nach Italien und wurde zu Rom gecrönt.

Der Kayser hatte bey seiner teutschen und Römischen Crönung versprochen, einen Creuzzug vorzunehmen: Als es aber nicht geschahe, belegte der Pabst den Kayser Anno 1227. mit dem Bann.

Der Kayser nahme darauf den Creuzzug würcklich vor: Weil er aber noch im Bann ware, schickte der Pabst einen Nuntium nach

Teutschland, und liesse das Reich einem Braunschweig- und Dänischen Prinzen vergeblich antragen.

Als der Kayser zurückkame, vergliche er sich Anno 1230. mit dem Pabst; welchem er, wegen zugefügten Schadens, eine grosse Geldsumme zahlete.

Anno 1234. lehnte sich der Röm. König Heinrich VII. wider seinen Herrn Vater auf: Anno 1235. aber liesse ihn der Kayser auf einem Reichstag der Röm. Königlichen Würde entsezen, und biß an seinen Tod siben Jahre lang gefangen halten.

Anno 1237. liesse so dann Kayser Friderich II. seinen jüngeren Prinzen, Conrad, zum Röm. Könige wählen: Welches der Pabst zwar zu hintertreiben suchte; aber vergeblich. (1)

Der Kayser gienge hiernächst wieder nach Italien und brachte die Lombardische widerspenstige Stätte zum Gehorsam.

Anno 1239. (2) belegte Pabst Gregorius IX. den Kayser, wegen angeblicher Lästerungen gegen den HErrn Jesum, von neuem mit dem Bann, und entsezte ihne des Reichs: Wogegen sich aber der Kayser öffentlich vertheidigte.

Der Pabst truge so gar das Reich des Königs in Franckreich Brudern an; der es aber nicht annahme.

Als Innocentius IV. Pabst wurde, suchte sich der Kayser mit ihme auszusöhnen: Es ware aber

(1) s. mein T. Staatsr. 2. Th. S. 527.
(2) l. c. S. 529. u. f.

aber vergeblich: Innocentius IV. thate vilmehr Anno 1245. auf einem zu Lyon in Franckreich gehaltenen Concilio den Kayser von neuem in den Bann, und befahl, daß die, so das Recht der Kayserwahl hätten, frey darzu schreiten sollten: Die Teutsche aber antworteten Anfangs: Dem Pabst stehe nicht zu, einen Kayser ein- oder abzusezen, sondern nur den von ihnen erwählten zu crönen.

Der Kayser erbote sich, gegen die Loszählung vom Bann, das Reich seinem Sohn abzutretten, und die Saracenen bekriegen zu helffen: Aber auch dises wollte der Pabst nicht eingehen.

Endlich brachte der Pabst es doch dahin, daß eine Parthie Teutscher Anno 1246. zu Würzburg Landgraf Heinrichen in Thüringen erwählten.

Gruner (Joh. Frid.) de Henrici Raspe, Landgravii Thuringiæ &c. in Regem Romanorum Electione, rebus in Impegestis, & vitæ exitu. 1756. 4. und in seinen *Opusc.*

Nun ware zwar diser Affterkönig Heinrich Anfangs glücklich, starb aber gleich An. 1247.

Der Pabst truge darauf das Reich nochmals verschidenen grossen Herrn an; unter welchen Graf Wilhelm von Holland sich bewegen liesse, noch Anno 1247. zum Kayser erwählt zu werden: Der Röm. König Conrad suchte zwar seinen Vater auf dem Thron zu erhalten; ware es aber nicht im Stand:

Und Friderich II. selbst wurde in Italien Anno 1250. um das Leben gebracht, 57. Jahre alt.

§. 8.

Von Kayser Conrad IV. vom Jahr 1250. biß 1254.

von Gundling (Jac. Paul) Geschichte und Thaten Kayser Conrads IV. wie auch Kayser Wilhelms. Berlin, 1719. 8.

Unser Conrad ware unter denen teutschen Königen dises Namens der Vierte, unter denen Röm. Kaysern aber der Dritte:

Von seinem Geschlecht, auch Wahl und Handlungen bey des Herrn Vaters Lebzeiten, ist das nöthige schon angemercket worden.

Nach Friderich II. Tode hielte es der Pabst mit Wilhelm dem Holländer (1), suchte auch K. Conraden um seine Italiänische Erblande, Neapel und Sicilien, zu bringen: Conrad gienge also Anno 1251. nach Italien: Allda starb er Anno 1254. am Gifft.

§. 9.

Von dem teutschen Reich überhaupt.

Einige wollen die Schreibart: „Heiliges Röm. Reich," von K. Friderichen I. herleiten: Sie ist aber älter.

* * *

Arelat ist in disem Zeitlauff noch nicht verlohren gegangen; sondern die vorhin erzählte Kay-

(1) s. mein St. R. l. c. S. 532.

Kaysere haben vilmehr allerley Hoheitsrechte darüber ausgeübt, auch so gar den ererbten Theil von Burgund mit dem übrigen unter dem Reich unmittelbar gestandenen nicht vermengen wollen. (1)

Kayser Friderich II. bestättigte die von dem Herzog Conrad von Masuren oder Masovien dem Teutschen Orden beschehene Ceßion einiger Districte Landes: Der Teutsche Orden vereinigte sich darauf mit denen Schwerdtbrüdern in Liefland, und eroberte nach und nach Preussen und Liefland; welche dadurch in eine Verbindung mit dem Teutschen Reiche kamen: Der Kayser verliehe so dann Anno 1221. dem Orden die Reichsstandschafft, und das Recht, Reichsgüter zu erwerben.

* * *

In der neuesten (privat-) Sammlung derer Reichsabschide von 1748. wird (ausser der, ungewiß von wem? herrührenden Constitution vom Römerzug,) der Anfang der noch jezo schrifftlich vorhandenen Reichsgesezen mit denen unter Kayser Friderichen I. zu Stande gebrachten gemacht.

Unter K. Friderichen I. beruften sich ferner die R. Stände auf das Herkommen als auf eine Richtschnur in Reichsangelegenheiten.

§. 10.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Die Kayserwahl hatte noch keinen bestimmten Ort.

Nach

(1) s. SCHWEDERS Theatr. Præt. &c. I. Theil, S. 61.

Nach K. Heinrichs V. Tode schriebe der Erzbischoff zu Maynz, Krafft alten Rechts, den Wahltag aus; und man hat so gar noch jezo das Ausschreiben selbst, welches aber im gemeinschafftlichen Namen aller bey den Exequien des verstorbenen Kaysers anwesend gewesten geist- und weltlichen Fürsten abgefasset ist.

In K. Conrads III. Wahl mengte sich auch ein Påbstlicher Nuncius.

Diser Kayser hat bey seiner Wahl versprochen, einen Creuzzug in das Jůdische Land vorzunehmen.

Bey der Wahl K. Friderichs I. gabe der Erzbischoff zu Maynz, vermőge alten Herkommens, die erste Stimme.

Einige unserer neuesten und besten Teutschen Schrifftstellere glauben, bey diser Wahl håtten die vornehmste Reichsbeamte den Ausschlag der Wahl gegeben, und seye dahero der erste merckliche Ursprung der Churfůrsten daher zu leiten: Welches aber Andere laugnen.

Es concurrirten dabey auch der Ståtte Abgeordnete in gewisser Maasse. Selbst vile Itaelianische Grosse erschienen bey dem Wahlconvent: Sie hatten aber bey der Wahl selber nichts zu sagen.

Ob Kayser Heinrich VI. gesucht habe, das Teutsche Reich in seiner Familie erblich zu machen? darůber seynd mehrere eigene Abhandlungen im Druck vorhanden.

HOFFMANN (God. Dan.) Judicia Eruditorum & Opuscula de Henrici VI. Imp.

conatu,

conatu, Regnum & Imperium Rom. Germ. Genti suæ hæreditarium reddendi, cum Additionibus. Tübingen, 1757. 4.

Insgemein glaubt man: Er habe versprochen: 1. Sicilien dem Teutschen Reich einzuverleiben, auch 2. die Reichsstände der Lehenspflichten zu befreyen; der Kayser habe auch schon eine starcke Parthie unter den Reichsständen gehabt: Weil aber der Erzbischoff zu Maynz und die Sachsen sich sehr entgegen gesezt hätten; so seye endlich das Vorhaben auf sich ersizen gebliben.

Pabst Innocentius III. gedencket in einem Schreiben, welches auch in dem *Cap. Venerabilem. X. de Elect. & Elect. potest.* enthalten ist, derer Principum, ad quos jus & potestas eligendi Regem de jure ac antiqua consuetudine noscitur pertinere.

Als zur Zeit der Wahl K. Ottens IV. der Erzbischoff zu Maynz sich auf einem Creuzzug befand, versahe der Erzbischoff zu Cölln seine Stelle in Wahlsachen.

Otto IV. wurde, aus der oben angezeigten Ursach, zum zweytenmahl gewählt. Bey der zweyten Wahl führte der Erzbischoff zu Magdeburg unter denen Sachsen die erste Stimme.

Ein Englischer Scribent ertheilet, bey Gelegenheit diser Wahl K. Ottens IV. eine ganz besondere Nachricht, wie die Röm. Kaysere damahls gewählt worden seyen: Sie verdienet aber keinen Glauben. Ferner schreibt er: K. Richard seye, als ein vornehmes Glid des Reichs, von

von den Teutschen zur Wahl beschriben worden; welche er auch durch Gesandte beschickt habe: Unsere teutsche Scribenten aber melden nichts davon.

Den Bericht an den Pabst wegen der Wahl K. Ottens IV. haben auch Grafen mit unterschriben.

Da sich der Pabst und dessen Legat unter denen Kaysern Philipp und Otto so starck in die Teutsche Wahlen gemenget hatte, beschwerten sich die teutsche Fürsten, so Philipps Parthie hielten, darüber in einem scharffen Schreiben an den Pabst Innocentium III. (1) Der Pabst hingegen suchte seine Aufführung zu vertheidigen, so gut oder schlecht, als er konnte.

K. Friderich II. wurde auch zweymahl erwählt.

Von der Wahl des Röm. Königs Conrads IV. wird gemeldet: Er seye von denen Erzbischöffen zu Maynz und Trier, dem König in Böhmen, so dann dem Herzogen in Bayern, der zugleich Pfalzgraf bey Rhein gewesen seye, mit Beystimmung derer übrigen wenigen Anwesenden, erwählet worden.

Wilhelmen dem Holländer wurden, ob er gleich etwa 20. Jahre alt ware, bey seiner Wahl einige geist- und weltliche Stände als Gehülffen zugegeben.

Albertus Stadensis sagt: Die teutsche Fürsten hätten bey einer Wahl die Prätaxation, ein vorläuffiges Gutachten, hingegen Maynz, Trier

(1) s. mein T. Staatsr. 2. Theil, S. 521. u. f.

Trier und Cölln, neben denen drey weltlichen Erzämtern, Pfalz, Sachsen und Brandenburg, das Wahlrecht selbst: Böhmen aber habe es nicht, weil er kein Teutscher seye. Und der Schwabenspiegel hält in Ansehung Böhmens ein gleiches davor.

Lotharius wurde zu Aachen vom Erzbischoffen zu Maynz gecrönt.

K. Conraden III. salbete zu Aachen ein Päbstlicher Nuncius; weil der Erzbischoff zu Cölln das Pallium vom Pabst noch nicht empfangen hatte.

K. Friderich I. wurde fünfmal gecrönt: 1. und 2. in Teutschland, zu Aachen, vom Erzbischoffen zu Cölln, und zu Regensburg, 3. in der Lombardie, 4. zu Rom, und 5. in Burgund. In der Lombardie liesse er sich, wegen der dasigen Rebellionen, zum zweytenmahl crönen.

K. Philipp wurde, aus oberzählten Ursachen, in Teutschland zum zweytenmahl gecrönt; erstmahls zu Maynz, bey Abwesenheit des dasigen Erzbischoffs, von dem Erzbischoffen zu Tarantaise: Das anderemahl aber zu Aachen, durch den Erzbischoffen zu Cölln, welchem es, nach einem Päbstlichen Brevi, gebührete.

K. Friderich II. solle zweymal in Teutschland gecrönet worden seyn; nemlich An. 1211. zu Maynz, und Anno 1215. oder 1221. zu Aachen: Ferner liesse er sich Anno 1228. zu Jerusalem als dasiger König crönen.

K. Wilhelm wurde zu Aachen gecrönt; und zwar mit einer silbernen Crone, weil sein Gegenkayser Conrad IV. die ächte Reichsinsignien in Handen hatte.

Bey der dem K. Lothario geschehenen Huldigung wurde zwischen denen geist- und weltlichen Reichsständen einiger Unterschid beobachtet.

Weil Conrad III. nicht von dem Pabst gecrönet worden ist; so schriebe er sich auch ordentlicher Weise nur Römischen König, und nicht Röm. Kayser; ausser an die Griechen.

K. Friderich I. hat den Titul: Semper Augustus; **Allezeit Mehrer des Reichs**, nicht zu erst angenommen.

Kayser Otto IV. schriebe sich zuweilen: Dei & Pontificis gratia Regem.

K. Friderich I. führte in seinen Fahnen einen Adler:

Und K. Otto IV. neben seinem Stammwappen, auch einen güldenen Adler.

Daß die Schwäbische Kaysere von Friderich I. biß II. so wohl schon vor ihrer Kayserlichen Crönung zu Rom, als auch, ohne dieselbe jemals empfangen zu haben, güldene Bullen gebraucht, hat Herr G. R. Hoffmann dargethan. (1)

In Ansehung der Kayserin Crönung bliebe es bey dem alten.

Der Röm. König Heinrich VI. versahe noch bey Lebzeiten seines Herrn Vaters, bey dessen Abwesenheit ausser dem Reich, das Reichsvicariat.

Diser

(1) in seinen verm. Beobacht. 4. Theil, S. 131.

Diser nachmalige Kayser Heinrich VI. erhielte zwar, daß sein Prinz, Friderich, zum Röm. König erwählet wurde; derselbe konnte aber, dessen ohnerachtet, nicht so gleich nach seines Herrn Vaters Tode zur Regierung gelangen.

Als K. Friderich II. Anno 1220. während seiner Abwesenheit dem Röm. König Heinrich VII. das Reichsvicariat in Teutschland auftruge, gabe er ihm den Erzbischoffen zu Cölln zum Beystand zu: Nach dessen Tod aber den Herzog in Bayern. Er versahe die Teutsche Regierung in allen Stücken: Wann jedoch der Kayser eine Handlung des Röm. Königs nicht genehmigte, hebte diser sie wiederum auf.

Von dises K. Heinrichs VII. Handlungen und Urkunden sehe man

Klumpfs (Thom.) Diss. de Privilegio Henrici VII. Civibus Francofurtensibus de filiabus libere elocandis olim dato. Giessen, 1720. 4.

Meine Vindicias eines Diplomatis des Röm. Königs Henrici VII de Anno 1226. &c. (Hildesheim,) 1731. fol. und in meiner R. Fama, 9. Theil, S. 87.

Ritters (Joh. Dan.) Diss. de Electione Henrici VII. ejusque Regia potestate. Accedunt Sigilla Henrici & Monogrammata. Witteberg und Zerbst, 1752. 4.

Von seinen Zeiten an wurde der Röm. Königliche Titul von einem bey Lebzeiten des Kaysers erwählten Thronfolger gebraucht.

Daß die Röm. Könige Heinrich, Conrads III. Sohn, und Heinrich, Friderichs I. Sohn, sich der güldenen Bullen bedienet haben, hat Herr G. R. Hoffmann (1) erwisen.

Unter Friderichen I. fienge der Erzbischoff zu Maynz, so sich zuvor nur überhaupt Erzcanzler genannt hatte, an, sich Erzcanzlern durch Germanien zu schreiben.

Von eben disem Kayser sollen auch die Erzbischöffe zu Cölln das Erzcancellariat durch Italien erblich erhalten haben.

Ferner machte er den Erzbischoffen von Vienne zum Erzcanzler von Burgund, oder Gallien und Arelat.

Die Bestellung eines teutschen Reichsvicecanzlers geschahe damahls noch nicht von Chur-Maynz, sondern unmittelbar von dem Kayser.

Von K. Conrad II. an gedencken die Geschichte derer weltlichen Reichs-Erzämter nicht mehr: Unter K. Friderichen I. aber versahen sie auf dem Reichstag Anno 1184. ihre Aemter; und zwar eben die, so sie noch iezo haben: Einige glauben daher, sie seyen unter disem Kayser erblich worden: In der Oesterreichischen Herzogs-Urkunde von 1156. wird der Palatinorum Archiducum, (der Herzoge, die Reichs-Erzämter haben,) und der Electorum Principum gedacht.

Unter K. Friderichen II. trifft man Reichs-Erbschencken, Reichs-Erbtruchsessen, Reichs-Erbmarschallen und Reichs-Erbcämmerer an. In

(1) in seinen verm. Beobacht. 4. Theil, S. 117.

* * *

In Regierungssachen beloben Einige (1) K. Lotharii Grundsäze; wo hingegen sie Friderichen I. und Heinrichen VI. herrschsüchtige Absichten beylegen; deren sich aber ihre Nachfolgere, nachdeme ihnen die Päbste so vil zu schaffen gemacht, hätten entschlagen müssen.

Schon von Anno 1228. findet sich eine Röm. Königliche Urkund, die sich auf die Mitbewilligung derer Fürsten beziehet, welche das Recht haben, einen Röm. König zu erwählen.

K. Lotharius suchte zwar, (obgedachter massen,) Anfangs, wieder zu dem Recht der geistlichen Investitur zu gelangen; liesse es aber doch hernach bey dem getroffenen Vergleich bewenden.

Unter K. Conrad III. wurde auf dem von Pabst Innocentio II. gehaltenen allgemeinen Lateranensischen Concilio ein Schluß gegen das Kayserliche Recht der Regale oder das jus Exuviarum gemacht; krafft dessen die Kaysere derer verstorbenen Erz- und Bischöffe mobiliar-Verlassenschafft an sich zogen: Die Kaysere aber kehreten sich nicht daran.

Kayser Friderich I. erkannte zwar den Vergleich von 1122. suchte aber, nebst einigen andern Kaysern, doch sonst, so vil möglich, die Kayserliche Gerechtsame in Kirchensachen zu erhalten; (2) welches aber die Catholische Scri-

(1) GOEBEL de jurib. Procer. Imper. majest. Cap. I. §. 17. 18. p. m. 31. sqq.

(2) s. mein T. Staatsr. 1. Theil, S. 358. u. f.

benten (1) als Mißbräuche und Verlezung der geschlossenen Concorden ansehen.

Als der Bischoff Hartwich zu Regensburg sich vor der Kayserlichen Belehnung der Weltlichkeit anmaßte, mußte er eine grosse Geldstrafe erlegen.

Nach K. Friderich I. verlohren die Kaysere nicht nur, sondern auch die Erz- und Bischöffe, die Entscheidung der streitigen Wahlen; welche nun die Päbste an sich zogen. (2)

Wann die Stiffter rc. den in dem Kirchenrecht gesezten Termin, die Wahl eines Stiffts-haupts vorzunehmen, verstreichen liessen, ersezte K. Heinrich VI. (vermöge des Devolutions-rechts,) solche Stellen selbst:

Diser Heinrich VI. verbote auch denen teutschen Geistlichen, nach Rom zu appelliren.

K. Otto IV. liesse Anno 1208. den Erzbischoff Dieterich zu Cölln in seiner Gegenwart wählen: Doch mußte er dem Pabst endlich versprechen, den Vergleich von 1122. wegen der Belehnung der Bischöffe zu halten: Aber bald hernach verlangte der Kayser die ehemalige Investitur auf das neue an den Pabst; wiewohl vergeblich:

Er verziehe sich auch des Rechts der Regale.

MEIBOM (Henr.) Diss. de jure quodam antiquo & antiquato Cæsarum Germanicorum in decedentium majorum Prælatorum

(1) s. H. SCHMIDTS Thesaur. Jur. eccl. Tom. 2, p. 385.

(2) H. SCHMIDT l. c. pag. 395. sq.

torum relictis Possessionibus; in seinen *Script. rer. Germ. Tom. 3. p. 185.*

Als die Reichsstände seine Veräusserung der Abtey Nivelle an Lothringen nicht genehmigten, mußte er solche Anno 1209. wieder aufheben.

Kayser Friderich II. beståttigte K. Ottens IV. erstgedachten Verzicht auf der Geistlichen mobiliar-Verlassenschafft.

* * *

K. Friderich I. behauptete über die Personen der R. Stände ein grosses Ansehen; wie er dann einen Pfalzgrafen am Rhein und vile Grafen, seine Gehlüffen, zwang, sich der schimpflichen Strafe des Hundetragens zu unterwerffen:

Und der Erzbischoff Conrad zu Maynz wurde Anno 1166. in die Acht erklårt, weil er den vom Kayser gesezten Pabst nicht erkennen wollte.

Unter K. Friderichen II. wurde ein Graf Friderich von Ysenburg an der Ruhr wegen Ermordung des Erzbischoffs zu Cölln An. 1226. lebendig auf das Rad geflochten.

Diser K. Friderich II. legitimirte einer Gräfin von Hennegau und Flandern unehliche Söhne, und erklärte sie für Succeßionsfähig; welches aber, da sie hernach ehliche Söhne bekame, grosse Unruhen verursachte.

K. Conrad III. (1) solle Anno 1146. das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil gestifftet,

 oder,

(1) s. mein Tr. von der T. Justizverfass. 2. Theil, S. 916.

oder, nach Anderen, das Schwäbische Hofgericht dahin verlegt haben.

K. Friderich II. aber ordnete an seinem Hof einen Hofrichter. (1)

BLUM (Henr. Balth.) de Judicio Cameræ Imperialis Germanico. Franckfurt, 1745. 4.

Als K. Otto IV. Anno 1209. nach Italien gienge, machte er seinen Bruder, den Pfalzgrafen am Rhein, indessen zum Reichsvicario: Auch führte Landgraf Heinrich in Thüringen unter K. Friderichen II. den Titul eines Procuratoris Imperii.

K. Conrad IV. vertraute Anno 1251. das Reichsvicariat Otten, Herzogen in Bayern und Pfalzgrafen bey Rhein, an.

§. 11.

Von denen Ständen des Teutschen Reichs.

Unter Kayser Lothario wurden gestifftet die Abteyen: 1. Kaysersheim, und 2. Salmannsweyl.

Unter K. Friderichen I. wurde 1. das Bisthum zu Altenburg nach Lübeck, und 2. das Mecklenburgische nach Schwerin verlegt: Auch nahmen unter ihme die Reichsabteyen: 1. Marchthal, 2. Schussenried und 3. Yrrsee ihren Anfang.

Der Teutsche Orden wurde vom K. Heinrich VI. und dem Pabst Anno 1187. bestätiget

(1) s. Freyh. von HARPPRECHTS Cam. Ger. Staatsarch. 1. Theil, S. 25. u. f.

tiget und Anno 1190. der erste Teutschmeister gesezt.

K. Friderich II. gabe Anno 1220. eine Urkund oder güldene Bull wegen der Geistlichen Freyheiten heraus, darinn er 1. die Appellationen in geistlichen Sachen an den Pabst erlaubte, 2. dem Recht der Spolien in Ansehung der Geistlichen Erbschafften nochmals entsagte, 3. der Geistlichkeit sonst noch vile Vorzüge beylegte, u. s. w. Der Kayser widerrufte sie zwar Anno 1239. wieder: Es ware aber zu spat.

Kayser Friderich I. ertheilte Herzog Heinrichen dem Löwen das Recht, die Bischöffe zu Altenburg, Mecklenburg und Razeburg zu belehnen: Und K. Friderich II. gabe dem Könige in Böhmen in Ansehung derer Böhmischen Bischöffe ein gleiches Recht.

Unter disem Kayser haben sich vile Stiffter von ihren bißherigen Advocaten losgekaufft.

Er bestättigte Anno 1232. durch eine güldene Bull auch derer weltlichen Reichsstände Gerechtsame. (1)

Unter ihme wurde auch ein Reichsgesez gemacht: Daß kein Röm. Kayser kein Fürstenthum auf irgend einige Weise vom Reich veräussern, sondern selbige bey ihren Rechten und Ehren ungekränckt erhalten wolle.

Nach der Oesterreichischen Standeserhöhungs-Urkunde von 1156. wurde nunmehro ein Unterschid gemacht, zwischen denen Duci-

(1) von LUDEWIGS Reliqu. MStor. Tom. 7. Lib. 4. p. 515.

bus Archipalatinis, denen Herzogen, die Reichs-Erzämter hatten, und denen übrigen Ducibus oder Herzogen.

Als unter K. Conraden III. Herzog Heinrichen dem Stolzen Sachsen abgesprochen wurde, bediente man sich des Grundes, daß kein Fürst zwey Herzogthümer zugleich besizen könne.

Durch die Zersplitterung Herzogs Heinrichs des Löwens Lande unter K. Friderich I. sollen vile Grafen und Herrn in Nidersachsen und Westphalen unmittelbar worden seyn.

Hinwiederum behauptet Herr V. E. Kopp (1), daß erst in disem Zeitlauff in vilen Landen die Grafen landsäßig worden, und daraus der Unterschid zwischen un- und mittelbaren Grafen entstanden seye; deren jene ihre Lande erblich, mit aller civil- und criminal-Gerichtbarkeit, auch über den nidern Adel, besessen hätten: Und so habe es sich auch mit denen Herrn, oder Dynasten, verhalten.

Unter K. Friderichen I. sollen, neben andern, auch die noch jezige Reichsstätte: 1. Eßlingen, 2. Heilbronn, 3. Lübeck, 4. Memmingen, 5. Pfullendorff, 6. Ravensburg, 7. Regensburg, 8. Reutlingen und 9. Rotenburg, die Reichsunmittelbarkeit erhalten haben.

Die Statt Lübeck wurde durch den Fall Herzogs Heinrichs des Löwens unmittelbar: So auch die Statt Regensburg.

Her-

(1) de Different. Comit. & Nobil. immed. Sect. 1. §. 19. sqq.

Herzog Heinrich der Löwe hatte Lust zu der Reichsstatt Goslar: Der Kayser aber wollte nicht darein willigen: Und die Stätte Nürnberg und Speyer, welcher die Herzoge in Francken und Schwaben sich nach dem Tode K. Heinrichs V. bemächtiget hatten, stellte K. Lotharius in ihre Reichsfreyheit wieder her.

Von anderen die Lande derer Reichsstände betreffenden Sachen habe ich dises beobachtet:

K. Friderich II. überliesse dem Herzogen zu Braunschweig den Zehenden von denen Harzbergwercken.

Und K. Conrad IV. erlaubte dem Bischoffen zu Minden, zwey Stätte mit Weichbildsrecht zu erbauen.

Selbst Herr V. E. Kopp (1) gestehet zu, daß damals die unmittelbare Reichsritterschafft entstanden seye; nur meint er, die, so in der Reichsstände Landen gesessen gewesen, seyen dennoch ordentlicher Weise Landsassen gebliben.

§. 12.

Von den Reichstägen. (2)

de Murr (Christ. Gottl.) de Comitiis Friderici II. Norimbergæ celebratis. Nürnberg, 1760. 4.

K. Otto IV. befahle auf dem Reichstag zu Augspurg Anno 1209. dem Reichs-Erbmarschallen von Callendin die peinliche Gerichtbarkeit an.

(1) l. c. §. 23. sqq.

(2) s. Gesch. der R. Absch. ꝛc. S. 10. u. f. Joachims Gesch. der R. Täge, 2. Theil, S. 1. u. f.

Der König in Böhmen erhielte von Kayser Friderichen II. in Ansehung der Erscheinung auf denen Reichstägen ein besonderes Privilegium.

Auf dem Reichstag zu Maynz Anno 1235. wurde, wie man insgemein glaubt, der erste Reichsabschid in teutscher Sprache abgefaßt, oder, nach Andern, bloß dessen Innhalt in teutscher Sprache offentlich bekannt gemacht.

Beyschlag (Frid. Jac.) Ob auf dem Reichstage zu Maynz 1235. der Reichsabschid in deutscher Sprache abgefasset sey? Schwäbisch Hall, 1737. fol.

Von allerley auf denen Reichstägen dises Zeitlauffs vorgekommenen Staatsgeschäfften haben wir bereits vorhin Beyspile vernommen.

Als K. Philipp eine Steuer zu Befreyung des Jüdischen Landes ausschriebe, geschahe es mit Bewilligung derer Reichsstände.

§. 13.

Von den Reichslehen.

Unter K. Friderichen I. fangen die dermalen bekannte schrifftliche Lehenbrieffe derer Reichsstände an. add.

Reinhard (Joh. Jac.) von der Blutfahne bey Teutschen Reichsbelehnungen; in der Carlsruh. nüzl. Samml. 1. Band, S. 3. u. f.

Unter K. Heinrich VI. sollen die biß dahin noch nicht erblich gewesene Reichslehen dise Eigenschafft auch vollends erhalten haben.

Auf

Auf K. Friderichs II. Befehl solle die heutige Sammlung der Longobardischen Lehenrechte gemacht worden seyn.

§. 14.

Von denen teutschen Unterthanen.

Seit dem Ende des 12ten Jahrhunderts zogen die Domcapitul die Wahlen derer Erz- und Bischöffe, mit Ausschliessung des übrigen Cleri und des Volcks, je mehr und mehr allein an sich. (1)

Die Sächsische Landstände hielten bereits im 12ten Jahrhundert Landtäge. (2)

Der mittelbare Adel bliebe in disem Zeitlauff in seiner vorigen Gestalt und Verhältniß gegen die Landesherrn.

Im 12ten und 13den Jahrhundert findet man nach und nach immer mehrere neue eigene Geseze derer Teutschen Lande, absonderlich derer so wohl Reichs- als landsäßigen Stätte, so resp. von denen Landesherrn gegeben, oder auch nur bestättiget worden seynd. (3)

Auf dem Reichstag Anno 1125. unter K. Lothario wurde beschlossen: Daß die Güter derer Aechter, welche unter einem Reichsstand stunden, nicht dem Kayser, sondern ihrem nächsten Herrn, heimfallen sollten.

Unter

(1) s. H. SCHMIDT l. c. pag. 394.

(2) s. mein Tr. von der R. Stände Landen ꝛc. S. 1404.

(3) s. H. PÜTTERS jurist. Encyclop. I. Zugabe, S. 112.

Unter K. Conraden III. entstunde abermalen eine Verfolgung der Juden in Teutschland.

In dem Landfriden K. Friderichs I. von 1187. wurde denen Söhnen der Priester, der Diaconen, und der Bauren, verbotten, das cingulum militare anzunehmen, und denen, so es bereits hätten, sollte es wieder abgenommen werden.

Die Nürnbergische Patricii leiten ihren Ursprung von K. Heinrich VI. her. s.

GATTERER (Joh. Christ.) de Ludo equestri ab Henrico VI. Imp. Anno 1197. Norimbergæ celebrato, ac de Nobilitatis Diplomate ab eodem Imperatore Patriciis Norimbergensibus concesso &c. Altorff, 1752. 4.

Unter K. Philipp sollen vile Lehen in Francken und Schwaben allodial worden seyn.

K. Friderich II. caßierte Anno 1233. alle in der Erzbischöffe Stätten ohne ihre Bewilligung gesezte Obrigkeiten und Zünffte.

Die Statt Franckfurt am Mayn erlangte von dem Röm. König Heinrich VII. ein Privilegium, wegen uneingeschränckter Verheurathung der Burgerstöchter.

Zu K. Conrads IV. Zeiten konnten auch Personen bürgerlichen Standes zu Rittern geschlagen werden.

Er nahme die Juden, als Kayserliche Cammerknechte, in seinen Schuz.

Von disem Kayser hat man eine Legitimation einer unehlichen Person, mit dem Recht,

in

in denen våter- und mütterlichen Gütern, welche keine Lehen seyen, folgen zu können.

§. 15.

Von dem Verhåltniß des teutschen Reichs gegen andere Staaten.

Leo, König in Armenien, wurde Namens K. Heinrichs VI. Anno 1197. durch Teutsche Bischöffe gecrönt:

So auch König Almerich in Cypern:

Ob aber daher, oder sonst, das Teutsche Reich eine Ansprache an dise Lande habe? ist eine andere Frage. (1)

Von Dånemarck und Lothario sehe man *§. 1.* Von K. Friderich I. *§. 3.* (2)

König Heinrich II. in Engelland solle sich Kayser Friderichen I. freywillig unterworffen haben (3):

Von Engelland und K. Heinrich VI. s. *§. 4.*

Und von K. Otten IV. *§. 5.*

Von Franckreich und Teutschland habe ich, so vil Arelat betrifft, schon *§. 9.* geredet.

K. Otto IV. führete mit König Philipp II. in Franckreich Krieg: Aber mit schlechtem Glück: König Philipp machte darauf ein Bündniß mit dem gegen Kayser Otten erwåhlten König Friderich in Sicilien.

K. Con-

(1) s. SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. 1. Theil, S. 32.
(2) add. SCHWEDER l. c. S. 109.
(3) SCHWEDER l. c. S. 108.

K. Conrad III. schriebe an den Griechischen Kayser Johann, und bediente sich dabey des Römisch-Kayserlichen Tituls, welchen er sonst nicht führete.

K. Heinrich VI. trachtete gar nach dem Griechischen Kayserthum: Aber vergeblich.

Der Pabst liesse Anno 1157. in ein Schreiben an K. Friderich I. einfliessen: Er habe dem Kayser das Reich als ein Beneficium, (welches Wort damals ein Lehen bedeutete,) conferirt: Der Kayser und die Reichsstände aber beschwerten sich nachdrücklich darüber: Der Pabst erklärte sich darauf dahin: Er habe es nur so verstanden: Er habe ein gutes Werck daran verrichtet, daß er ihme die Crone aufgesezet habe.

Kayser Otto IV. bestättigte dem Pabst An. 1208. die Besizungen der Römischen Kirche und die von seinen Vorfahren dem Römischen Stuhl ertheilte Freyheiten; wiewohl Einige dise Urkund nicht als ächt paßieren lassen wollen. (1)

Unter denen innerlichen Streitigkeiten in Teutschland zwischen denen Kaysern Philipp und Otten IV. konnte sich Niemand um Italien bekümmern; dahero Pabst Innocentius III. vollends alle Kayserliche Ländereyen und Rechte zu Rom und im Kirchenstaat an sich brachte.

Von Polen und K. Lothario sehe man §. 1.

Von K. Conrad III. §. 2.

Von

(1) s. H. SCHMIDTS Thes. Jur. eccl. Tom. 2. p. 391.

Von K. Friderich I. §. 3.

Was auch sonsten in disem Zeitlauff zwischen Teutschland und Polen vorgegangen seyn solle, und was die Polnische Scribenten dagegen einwenden; findet man beym SCHWEDER. (1)

K. Friderich I. belehnete Anno 1164. König Barrasonem mit Sardinien: Welches aber keinen Bestand hatte:

Und so gienge es auch K. Friderichs II. An. 1239. zum Könige in Sardinien ernannten Sohn Enzen. (2)

Einige wollen aus einem zwischen K. Heinrich VI. und den teutschen Reichsständen geschlossen seyn sollenden Vergleich Teutschland ein Recht auf Sicilien zuschreiben: Wir haben aber schon oben gehört, daß diser angebliche Vergleich zu keinem Schluß gekommen seye.

K. Friderich II. versprache dem Pabst, Sicilien zu keinem Reichslehen zu machen: Er wurde aber hernach vom Pabst selber dises Reichs entsezt, und selbiges als ein Päbstliches Lehen nach und nach an Franzosen und Spanien vergeben.

Ueberhaupt aber streitet man: Ob Teutschland jemalen, sonderlich in disem Zeitlauff, ein Recht an beede Sicilien, oder Neapel und Sicilien, gehabt habe oder nicht? und selbiges allenfalls erloschen seye, oder nicht? (3)

Ob

(1) l. c. S. 124.
(2) add. SCHWEDER l. c. S. 31.
(3) s. SCHWEDER l. c. S. 29. u. f.

Ob endlich Ungarn in disem Zeitlauff in einer Verbindung mit dem Teutschen Reich, oder in einer Abhängigkeit von demselbigen, gestanden seye? streitet man ebenfalls. (1)

Vierter Abschnitt.

Von dem Zustand Teutschlands nach dem Tode K. Conrads IV. biß auf die Wahl K. Rudolfs I. oder vom Jahr 1254. biß 1273.

§. 1.

Halb-Kaysere in disem Zeitlauff.

GEBAUERS (Ge. Christ.) Leben und Thaten Kayser Richards. Leipzig, 1744. 4.

von GUNDLINGS (Jac. Paul) Geschichte und Thaten Kayser Richards. Berlin, 1719. 8.

HOFFMANN (Joh. Wilh.) Jus publicum Interregni magni. Franckfurt an der Oder, 1736. 4.

Diser Zeitlauff wird insgemein das grosse Teutsche Interregnum oder Zwischenreich genannt: Wiewohl Andere solches früher, und gleich nach der Absezung, oder doch dem Tode, K. Friderichs II. anfangen; noch Andere hingegen gar nichts von einem Zwischenreich wissen wollen.

Nach

(1) SCHWEDER am angef. O. S. 129.

Nach K. Conrads IV. Tode führte zwar K. Wilhelm der Holländer die Regierung des Reichs einiger massen fort: Wurde aber nicht von allen Reichsständen erkannt, und ware nicht im Stande, sich das nöthige Ansehen zu verschaffen: Er wolltedahero sich des Reichs selber begeben, wurde aber vom Pabst davon abgehalten.

Anno 1256. wurde er in einem mit den Friesen geführten Krieg erschlagen.

Nach K. Wilhelms Tode ermahnte der Pabst Alexander IV. die Teutschen, zu einer neuen Wahl zu schreiten: Dabey aber verbote er, bey Straf des Kirchenbanns, Kayser Conrads IV. hinterlassenen Prinzen, Conraden den Jüngeren, oder Conradinum, König in Sicilien und Herzog in Schwaben, zum Kayser zu wählen. (1)

Darauf entstunde eine zwispaltige Wahl: Einige erwählten den Königlich-Englischen Prinzen, Richarden Grafen von Cornwall; Andere hingegen König Alphonsen X. von Castilien und Leon: Richard kame auch noch Anno 1257. nach Teutschland, und bekame Anfangs einen starcken Anhang: Alphonsus hingegen bliebe in Spanien sizen.

Anno 1258. gienge Richard nach Engelland zurück.

Anno 1259. ware er nur eine kurze Zeit in Teutschland, und sein Ansehen nahme so ab, daß eine neue Wahl bevorstunde.

Als

(1) s. mein T. Staatsr. 2. Theil, S. 534.

Als indessen K. Alfons den Pabst Urban IV. bate, dise Wahlstreitigkeit zu entscheiden, wollte der Pabst es, in Entstehung der Güte, (auf welche er antrug,) übernehmen, und citirte daher Anno 1263. beede Theile nach Rom: Nach Einigen sprache so dann der Pabst: K. Alfons sollte sich forderist bemühen, sich in den Besiz des Teutschen Reiches zu sezen: Nach Anderen aber erfolgte gar kein Ausspruch. (1)

Anno 1262. kame Richard nochmals nach Teutschland:

Anno 1263. aber verliesse er es wieder.

Als so dann einige Churfürsten Anno 1266. eine Absicht auf Erwählung des Conradini zu haben schienen, verbote der Pabst es abermalen sehr scharff. (2)

K. Alfonsus begnügte sich, von Haus aus einige Urkunden und Befehle in Teutschen und Italiänischen Staatssachen ergehen zu lassen.

Richard aber kame Anno 1268. nur auf kurze Zeit zum leztenmahl nach Teutschland: Hernach lebte er in Engelland in der Stille, und starb allda Anno 1272.

Nach K. Richards Tode verziehe sich K. Alfons, nach Einigen Anno 1271. nach Andern aber Anno 1273. bey Pabst Gregorio X. des Röm. Reichs freywillig.

§. 2.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

K. Wilhelm versezte, nach Einigen, das Are=

(1) Staatsrecht l. c. S. 535. u. f.
(2) St. R. S. 538.

Arelatensische Reich, nebst noch anderen Reichs-gefällen: Nach Anderen aber hat er vil mehr des Reichs Oberherrschafft über Arelat im Stand erhalten.

§. 3.

Von dem Haupt des teutschen Reichs.

Die Gegend von Franckfurt wurde nun als der Wahlplaz angesehen:

Von diser Zeit an wird ferner nun der siben Churfürsten und des Prädicats: *Electorum*, Churfürsten, resp. häuffig, gedacht, und die übrige Stände nahmen, der gemeinen Meinung nach, keinen Theil mehr an der Wahl: Wie-wohl Herr HOFFMANN (1) das Gegentheil behauptet.

Die in dem Rheinischen Bunde von 1256. begriffene Stände verglichen sich: Wann eine zwispaltige Wahl entstünde, keinen von den Er-wählten zu erkennen.

K. Richard solle eine Crone, Scepter und Reichsapfel haben verfertigen lassen und der Stifftskirche zu Aachen in Verwahrung gege-ben: Andere aber halten es nicht für erweis-lich, oder doch die angebliche Urkund darüber für unächt.

Seine Gemahlin, Sanctia, wurde nebst ihme gecrönt.

K. Richard belehnte Anno 1257. einen von Falckenstein mit dem R. Erbcämmerer-Amt; welches Erbamt dise Familie auch noch zur Zeit der güldenen Bull besasse.

(1) in Jur. publ. Interr. magn. §. 15. p. 30.

Das Kayserliche Ansehen litte in disem Zeitlauff in Teutschland und Italien, im geist- und weltlichen, ungemein Noth:

Es kamen dahero auch immer mehr auf, daß die, so etwas von denen teutschen Königen und Kaysern erhielten, sich darüber von denen Churfürsten Einwilligungsbrieffe ertheilen liessen.

Biß dahin wurden die Erz- und Bischöffe nach ihrer Wahl zu erst von dem Kayser belehnt, und alsdann vom Pabst beståttiget: Nachhero aber gienge die Påbstliche Beståttigung der Kayserlichen Belehnung vor.

Unter K. Wilhelm findet man die Reichsståtte-Steuern:

Er ertheilte auch allerley Anwartschafften auf Reichslehen.

K. Richard lösete vile verpfåndete Reichsståtte wieder ein.

K. Rudolf I. caßirte alle von denen Teutschen Kaysern nach K. Friderichs II. Absezung ohne Mitbewilligung des mehreren Theils der Churfürsten vorgenommene Veråusserungen derer Reichsgüter und Gefålle.

K. Wilhelm hat auch Italiånern Privilegien ertheilt; welche zwar von K. Carl V. confirmirt, vom R. Hofrath aber unter K. Ferdinand III. für null gehalten worden, und nicht haben beståttiget werden wollen. (1)

In disem Zeitlauff findet man zwar Spuhren von dem Pfålzischen Vicariat, so wohl bey Ab-

(1) s. meine Abhandl. verschid. Rechtsmater. 4. Band, S. • .

Abwesenheit, als nach dem Tode, eines Kaysers; doch ware es noch nichts beständiges noch allgemeines damit: Z. E.

Als K. Richard Anno 1259. nach Engelland gienge, machte er drey Reichsvicarien.

§. 4.

Von denen Ständen des Teutschen Reichs.

In disem Zeitlauff nahme, bey der allgemeinen Unordnung, das Faustrecht bey Grossen und Kleinen sehr überhand.

Die am Rhein gelegene Reichsstätte schlossen daher Anno 1247. einen defensiv-Bund; welchem hernach noch mehrere Stätte, auch andere geist- und weltliche Fürsten, beytraten: K. Wilhelm confirmirte ihn auch Anno 1255.

Von hier an biß auf Kayser Maxen I. thut in der Materie vom Landfriden vortreffliche Dienste

DATT (Joh. Phil.) de Pace Imperii publica, Libri 5. Ulm, 1698. fol.

Weil kein Reichsgericht im Gang ware, kamen die Austräge starck in den Gang.

Daß besonders auch in disen 1. unruhigen Zeiten, und da es 2. dem Teutschen Reich an einem allgemein erkannten Oberhaupt, auch 3. denen etwa erwählten Königen und Kaysern an dem nöthigen Ansehen gefehlet hat, ingleichem 4. etliche grosse Herzogthümer erloschen seynd, derer Reichsstände Landeshoheit a) überhaupt, und b) in gewissen Gegenden ins besondere, starck zugenommen habe, ist ausser Zweifel:

Daß aber die Reichsstände, so gar auch Grafen und Herrn, ꝛc. schon vor und zu der Zeit unseres Zwischenreichs die ganze Landeshoheit gehabt haben; (wie Herr H. R. HANSELMANN und Consorten (1) gegen Herrn V. C. STRUBEN ꝛc. hat erweisen wollen;) zweifle ich.

K. Richard verbote die unrechtmäßige Zölle.

Je mehr das Kayserliche Ansehen in Kirchensachen ab- hingen das Päbstliche zunahme, um so mehr kamen auch die Teutsche Erz- und Bischöffe von der Abhängigkeit vom Kayser ab und unter den Pabst.

Die Päbste liessen es so gar nicht einmahl bey Annehmung der Appellationen in geistlichen Sachen bewenden; sondern auch in Zoll- u. d. Sachen unterzogen sie sich einer Gerichtbarkeit:

K. Wilhelm verbote denen Geistlichen, von ihren Reichslanden etwas ohne Bewilligung ihrer Capitul zu veräussern.

In diser Zeit kamen die geistliche Untergerichte immer mehr in den Gang.

Die schwächere Reichsstände trugen, um Schuz zu haben, denen mächtigeren ihre Lande häuffig zu Lehen auf: Andere schwächere Stände sonderlich die Stätte, nahmen die grössere Stände zu Schuzherrrn an.

Der Abgang derer Herzoge in Francken, Oesterreich und Schwaben, hatte grosse Folgen.

Daß Conradin den Herzogen in Bayern zum Erben eingesezt habe, (wie Chur-Bayern noch

(1) add. H. GOEBEL de jur. Pocer. Imper. majest. Cap. I. §. 18. not. e. p. m. 36.

noch Anno 1741. hat behaupten und wichtige Ansprüche darauf bauen wollen,) ist nicht erweislich.

f. Meine Rettung der Reichsstände in Schwaben und Francken, besonders Würtembergs, Badens, Augspurgs und Nürnbergs, gegen eine erdichtete, von denen vor 500. Jahren ausgestorbenen Herzogen in Schwaben und Francken herrühren sollende, Erbschaffts-Ansprache; in meinen Schwäbisch. Merckwürd. S. 244. 291.

So vil ist richtig, daß die teutsche Güter dises Hauses, (die doch schon sehr zusammen geschmolzen waren,) dadurch vollends zersplittert wurden: Ob aber dises oder jenes Haus das, was ins gemein angegeben wird, damals würcklich erhalten habe? ist noch nicht gründlich ausgemacht.

Eben so wenig ist auch hinlänglich entschieden: Ob die jezige Reichsstände in Francken und Schwaben, wie auch die dasige Reichsritteschafft, alle, oder zum Theil, schon zuvor Reichsunmittelbar gewesen, oder erst am Ende, oder durch den Abgang der Herzoge in Francken und Schwaben, es worden seyen? (1)

Daß wenigstens zu disen Zeiten in Schwaben, Francken und am Rhein bereits eine unmittelbare freye Reichsritterschafft vorhanden gewesen seye, kan mit Grund nicht geläugnet werden:

(1) f. Z. E. meine Schwäbisch. Merckwürd. S. 65.

§. 5.

Von denen Reichstägen.

Da in disem Zeitlauff kein im ganzen Reich dafür erkannter Kayser vorhanden ware; so konnten auch keine allgemeine Reichsversammlungen zu Stande kommen: Wohl aber hielte jeder angemaßter Kayser mit seinen Anhängern allerley Convente.

§. 6.

Von den teutschen Unterthanen.

Nach einiger Gelehrten Meinung seynd in disem Zeitlauff hier und da die Landstände von neuem entstanden, und anderwärts haben die alte ihre Gerechtsame vermehrt.

STRUBE (Dav. Ge.) de Statuum provincialium origine &c. 1744. 4. 2c.

Von disen Zeiten an geschiehet auch derer Ministerialen, oder Dienstleuten, einige hundert Jahre lang häuffiger Meldung. Wegen derselben Beschaffenheit haben ESTOR, GLAFEY, PLOENNIES, SEMLER und STRUBE, Streitschrifften gewechselt. Die, so keine Reichsministerialen waren, machten eine besondere (der nicht-dienstpflichtigen entgegen gesezte,) Gattung des nideren Adels aus, welche ihren Herrn zu mancherley Diensten verbunden ware, auch sonst in gewissen Stücken weniger Rechte hatte, als der dienstfreye Adel.

Die Edelleute suchten sich durch Ganerbschafften gegen Gewalt zu schüzen.

Die

Die Landstätte nahmen in disen unruhigen Zeiten an Grösse, Reichthum und Ansehen mercklich zu.

Unter dem Namen der teutschen Hanse, oder Bundes, entstunde um das Jahr 1260. der hernach so mächtig gewordene, und zum Theil noch jezo fortdaurende, Handlungs-Bund derer Hanseestätte; welche theils aus Reichs- theils auch aus Landstätten bestunden.

Vile einzelne Personen wurden an mehreren Orten Burger, oder so genannte Pfahlburger; welches neue Streitigkeiten veranlaßte.

WENCKER (Jac.) Tr. de Pfalburgeris, Usburgeris & Glevenburgeris. Straßburg, 1698. 4.

Das Landvolck aber zoge, um des Lebens und Vermögens sicher zu seyn, so häuffig in die Stätte, daß der Feldbau darunter sehr Noth litte.

§. 7.

Von dem Verhältniß des teutschen Reichs gegen anderen Staaten.

In disem Zeitlauff solle sich Dänemarck von aller Verbindung mit Teutschland losgemacht haben.

Daß der Englische Prinz Richard zum Röm. Kayser erwählet worden seye, haben wir bereits vernommen: Es hatte aber keinen Einfluß auf Engelland selbst.

Bey denen innerlichen teutschen Unruhen konnten die Lombardische Stände sich als

freye Staaten aufführen: Waren aber unter sich selbst nicht einig.

Neapel und Sicilien bekamen, statt bißheriger teutscher Regenten, nunmehro Französische.

Der Pabst thate was er wollte, ohne daß er Jemand zu förchten gehabt hätte.

Polen solle ebenfalls nicht weniger von diser Zeit an die Unabhängigkeit von Teutschland behauptet haben.

Noch sehr vil schönes von der Teutschen Staasverfassung in disem Zeitlauff hat Herr Prof. HOFFMANN in der oben angezeigten Schrifft bemercket: Es ist aber zu weitläufftig, es hier auch nur zu berühren.

Fünfter Abschnitt.

Von denen Teutschen Kaysern von Rudolf I. biß auf Friderich III. oder vom Jahr 1273. biß 1493.

§. 1.

Von Kayser Rudolf I. vom Jahr 1273. biß 1291.

BOECLER (Joh. Henr.) Diss. de Rudolpho Habsburgico, Germaniæ instauratore. Straßburg, 1682. 4.

HERRGOTT (Marqu.) Genealogia diplomatica

matica Augustæ Gentis Habsburgicæ; 3. Theile. Wien, 1737. fol.

Quad (Mich. Frid.) oder des Resp. Ew. Frid. von Herzberg, Diss. Gesta notatu digniora Imperatorum Gentis Austriacæ, inde ab Interregno magno usque ad Carolum IV. Stettin, 1741. 4.

Struben's (Dav. Ge.) Versuch des Teutschen Staatsrechts unter König Rudolph I. in seiner Nebenstund. 4. Theil, S. 84. u. f.

K. Rudolf I. ist nicht zu Rom gecrönt worden; dahero er sich des Kayserlichen Tituls nicht bedienet hat: Indessen gehöret er doch allerdings in die Zahl derer Röm. Kaysere; dahero sich auch K. Maxens II. Thronfolger Rudolf nicht den ersten, sondern den zweyten, geschriben hat.

Nach dem Tode K. Richards ermahnete Pabst Gregorius X. die teutsche Fürsten ernstlich, zu einer neuen Kayserwahl zu schreiten; unter der Bedrohung, daß er ihnen sonsten selber einen sezen würde: Die Teutsche liessen es ihnen auch gesagt seyn, und kamen Anno 1273. deßwegen zusammen.

Unter verschidenen Herrn, die in Vorschlag kamen, fiele die Wahl auf Grafen Rudolf von Habspurg.

de Beulwitz (Lud. Frid.) de Memorabilibus in Electione Rudolphi I. Göttingen, 1750. 4.

Gru-

GRUNER (Joh. Frid.) de Electione Rudolphi I. in seinen *Opusc.* S. 47. u. f.

Graf Rudolfs Erblande lagen meistens in der Schweiz, so dann im Elsaß und in Schwaben.

So gleich verheurathete er drey seiner Töchter an drey weltliche Churfürsten; wodurch er sein Ansehen in dem Reich auf einen festen Fuß sezte.

Anno 1274. schickte er Pabst Gregorio X. eine Obedienz-Gesandtschafft, und bestättigte des Röm. Stuhls Kayserliche Privilegien, und seiner Vorfahren Verzicht auf der versterbenden Geistlichen mobiliar-Erbschafft: Hinwiederum versprache der Pabst ihme die Römische Crönung, wann er nach Rom kommen würde.

Nur König Ottocar in Böhmen und Herzog Heinrich in Bayern wollten Rudolfen nicht als ihren Herrn erkennen: K. Rudolf brachte aber den König Ottocar Anno 1276. mit Gewalt dahin, daß er sich zur Empfangung der Lehen über Böhmen und Mähren verstehen und auf die Oesterreichische ꝛc. Lande Verzicht leisten mußte: Herzog Heinrich legte sich darauf auch zum Zil.

Anno 1276. brachte der Kayser einige Schwäbische Grosse zum Gehorsam.

Er solle auch Anno 1277. vile, so die alte Crongüter in denen bißherigen Unruhen in Francken, Schwaben und am Rhein, an sich gezogen hätten, genöthiget haben, selbige wieder heraus zu geben.

König Ottocar liesse sich seine Gemahlin auf⸗bringen, wegen des ihme bey der Belehnung wiederfahrenen nicht anständigen Ceremoniels auf das neue mit Kayser Rudolf zu brechen; worüber der König Anno 1278. in einer Schlacht umkame.

Herzog Heinrich in Bayern wollte auch wieder zurück; mußte aber es mit Abtrettung des ihme verpfändeten Oesterreichs ob der Ens büssen.

Anno 1281. wurde auf dem Reichstag zu Maynz ein Landfride auf 5. Jahre beschlossen.

Anno 1281. und in den folgenden Jahren zerstöhrete Rudolf bey 70. Raubschlösser.

Nachdeme er Oesterreich, Steyermarck, Crain ꝛc. dem König Ottocar in Böhmen ab⸗genommen hatte, liesse er sie erstlich durch sei⸗nen Sohn Albrecht administriren: Anno 1283. aber belehnte er seine Söhne Albrecht und Ru⸗dolf damit auf dem Reichstag, mit der Reichs⸗stände Bewilligung.

Lambacher (Phil. Jac.) Demonstratio juris seu tituli, quo Imp. Rudolphus Habs. usus est, quum - - - Ditiones Austriacas - - Imperio vindicaret, easque inde - - Filiis suis - - in Feudum concederet. Wien, 1754. 4.

Anno 1285. liesse er einen Betrüger, der sich vor Kayser Friderichen II. ausgab, ver⸗brennen.

Anno 1286. nahme er einen Zug gegen Gra⸗fen Eberhard zu Würtemberg vor.

Anno

Anno 1287. wurde auf dem Reichstag zu Würzburg wieder ein Landfride auf 3. Jahre beliebt: Weil aber dise Landfriden abermalen theils nur gewisse Jahre dauren, theils das Faustrecht nur einschräncken, nicht aber ganz aufheben, sollten; so ware der Nuzen davon nicht sehr groß.

Auch brachte der Kayser die Grafen von Burgund, so sich an Franckreich hiengen, mit Gewalt zum Gehorsam.

Anno 1290. nöthigte er den Herzog Robert zu Burgund, die Belehnung zu empfangen.

Anno 1291. wurde der Landfride zu Speyer erneuert, auch die neue Zölle und Geleite verboten und ein Münzgesez gemacht.

K. Rudolf solle verordnet haben, in Staats- und Gerichtssachen die teutsche Sprache zu gebrauchen: So vil ist gewiß, daß von diser Zeit an die teutsche Urkunden häuffiger werden.

Daß der Pabst ihn wegen eines nicht unternommenen Creuzzugs in den Bann gethan habe, ist nicht erweislich.

K. Rudolf I. suchte, vor seinem Ende es noch dahin zu bringen, daß sein Prinz Albrecht ihme in der Regierung folgen möchte: Er erreichte aber seinen Zweck nicht:

de BEULWIZ (Lud. Frid.) de ulrima Rudolphi I. cura, ut Filius in Regno succedat. Franckenhausen, 1753. 4.

Darüber starb er, Anno 1291. 73. Jahre alt.

§. 2.

§. 2.

Von Kayser Adolf.

vom Jahr 1291. biß 1298.

Nach 9. Monathen wurde Anno 1292. Graf Adolf von Nassau zum Kayser erwählt.

Anno 1294. schlosse er mit König Eduard I. in Engelland, gegen 30000. Marck Silbers Subsidien, ein Bündniß wider König Philipp den Schönen in Franckreich; kündigte auch darauf disem den Krieg an, unter dem Vorwand, daß der König Graf Otten von Burgund zum Lehenmann angenommen habe: Indessen kame es doch zu keinen würcklichen Thätlichkeiten.

Darauf kauffte er Marggrafen Albrechten dem Unartigen zu Meissen seine Lande ab, gelangte aber nicht zu deren Besiz.

Anno 1298. sezten die Churfürsten zu Maynz, Sachsen und Brandenburg, Kayser Adolfen ab, hauptsächlich darum, weil er von Engelland Sold genommen und dadurch seine Würde verächtlich gemacht habe: Sie wählten zugleich Herzog Abrechten zu Oesterreich zum Kayser: Chur-Trier, Cölln und Pfalz hingegen hielten es noch mit K. Adolphen.

GUNDLINGII (Nic. Henr.) Adolphus Nassovius Imp. injuste depositus, in seinen *Observ. select. Tom. 1. p. 91.*

SCHERZ (Joh. Ge.) de Imperatoris Adolphi Nassovii Depositione. Straßburg, 1711. 4.

WILKE

Wilke (Joh. Ge. Lebr.) Diss. quod Albertus I. legitimo per omnia modo Rex Romanorum fuerit electus. Leipzig, 1753. 4.

Alleine noch dises Jahr verlohre K. Adolph in einer Schlacht mit K. Albrecht I. das Leben.

§. 3.

Von Kayser Albrecht I.

vom Jahr 1298. biß 1308.

von Olenschlager (Joh. Dan.) Staatsgeschichte der ersten Helffte des 14den Jahrhunderts. Franckfurt, 1755. 4.

K. Albrecht I. ware, vorhin gemeldeter massen, ein Prinz K. Rudolphs I. Von seiner ersten Wahl ist auch schon geredet worden.

Nach K. Adolfs Tode liesse er sich Anno 1298. von neuem wählen: Der Pabst Bonifacius VIII. aber erkannte ihn erst An. 1303. davor.

K. Albrecht I. hätte auch gerne Meissen und Thüringen an sich gebracht: Er erreichte aber seinen Endzweck nicht.

Kayser Albrecht I. schlosse Anno 1299. mit K. Philipp dem Schönen in Franckreich ein Bündniß: Darinn solle er den Rhein zur Gränze zwischen Franckreich und Teutschland gesezt haben: Es ist aber nicht erweislich: So auch nicht, daß er das Arelatensische Reich an Franckreich abgetretten habe: Aber ein Gränzvertrag zwischen Franckreich und Lothringen kame zu Stand.

Als

Als er die Schweizer hart behandelte, legten Anno 1307. drey Männer von Ury, Schwiz und Unterwalden den ersten Grund zu der nunmehrigen Schweizerischen Eydgenossenschafft.

K. Albrecht I. wollte seinem Neveu, Herzog Johann, dessen Vormund er ware, seine Schwäbische und übrige Güter nicht einräumen: Darüber ermordete der Herzog den Kayser Anno 1308.

§. 4.

Von Kayser Heinrich VII.

vom Jahr 1308. biß 1313.

von Gundling (Jac. Paul) Geschichte und Thaten Kayser Heinrichs VII. Halle, 1719. 8.

Koehler (Joh. Dav.) Diss. de Familia Augusta Lucemburgensi. Altorff, 1722. 4.

Unser Heinrich ware unter denen Teutschen Königen dises Namens der sibende, unter denen Röm. Kaysern aber der sechste: Er ist aber nicht mit dem Röm. König Heinrich VII. einem Prinzen Kayser Friderichs, der nicht zur Kayserlichen Regierung gekommen ist, zu vermengen.

Er ware ein gebohrener Graf von Luxemburg.

Nach K. Albrechts I. Tode kamen die Churfürsten Anfangs zu Rense, hernach zu Franckfurt, zusammen: Unter mehreren Throncandidaten erhielte diser Graf Heinrich die Kayserwürde Anno 1308.

Gleich beståttigte er denen Schweizern ihre Freyheiten; gabe ihnen aber doch einen Landvogt.

Anno 1309. confirmirte der Pabst den Kayser.

Der Kayser kame auch denen vom Grafen Eberhard zu Würtemberg bedrangt zu seyn glaubenden Reichsståtten in Schwaben zu Hülff. (1)

Ferner erklårte er seines Vorfahrers Mörder in die Acht.

Anno 1310. gienge der Kayser nach Italien, und er erhielte Anno 1311. die Lombardische Crönung.

Nachdeme er so dann die in der Lombardie entstandene Rebellion gedåmpfet hatte, wurde er Anno 1312. auch zu Rom gecrönt.

Der Kayser erklårte darauf König Robert in Neapel, in Ansehung seiner Reichslehen, in die Acht, und wollte ihn mit Krieg überziehen: Der Pabst hingegen caßirte dise Acht: Als aber der Kayser, dessen unerachtet, einen Zug nach Neapel vornehmen wollte, starb er, (wahrscheinlich am Gifft,) Anno 1313.

§. 5.

Von Kayser Ludwig IV.

vom Jahr 1313. biß 1346.

BURGUNDI (Nic.) Historia Bavarica, sive Ludovicus IV. Imperator. Ingolstatt, 1636. 4. 2c.

Unser

(1) s. H. SATTLERS Gesch. der Graf. von Würtemb. 1. Fortsez. S. 68. u. f.

Unser Ludwig ist unter den Römischen Kaysern dises Namens der zweyte, unter denen Teutschen eigenen Regenten aber, (die Carolinger mit-eingeschlossen,) der vierte; welche leztere Zahl er auch bey denen Geschichtschreibern träget.

Er ware vor seiner Wahl Herzog in Ober-Bayern.

Nach dem Tode Kayser Heinrichs VII. währete das Zwischenreich ein Jahr lang: Als es endlich zu einer Wahl kame, theileten sich die Churfürsten: Die mehrere wähleten An. 1314. besagten Herzog Ludwig; die wenigere hingegen Herzog Friderichen in Oesterreich. s.

SCHERZII (Joh. Ge.) oder Joh. Christ. Kleinens, Diss. de turbis in Imperio Rom. Germ. ex Electione Ludovici Bavari & Friderici Austriaci ortis. Straßburg, 1716. 4.

Kein Theil wollte dem andern weichen, und Jeder bekame im Reich einen Anhang: Der Krieg währete so dann biß Anno 1322. da Friderich in einer Schlacht bey Mühldorff am Inn gefangen wurde.

Als darauf Ludwig anfienge, sich der Italiänischen Sachen anzunehmen, bedrohete ihn der Pabst mit dem Bann, und wollte haben, Ludwig sollte, weil er noch nicht von ihme bestättiget seye, sich der Regierung des Reichs enthalten.

Anno 1323. wurde ein neuer Landfride bekannt gemacht.

K. Ludwig versuchte vergeblich, sich mit dem Pabst zu vergleichen, und appellirte deßwegen an ein General-Concilium: Der Pabst hingegen thate den Kayser Anno 1324. in den Bann; wider welchen ihne die Rechtsgelehrte öffentlich vertheidigten, der Kayser auch seine Appellation wiederhohlte.

Nach dreyjähriger Gefangenschafft kame Friderich Anno 1325. los, mußte aber auf die Kayserliche Würde Verzicht leisten: Welches jedoch die Oesterreichische Schrifftensteller läugnen: In einem anderweiten, noch in eben disem Jahr geschlossenen, Vertrag hingegen solle K. Ludwig Friderichen die Mit-Regierung in Teutschland, und die alleinige Regierung in Italien, zugestanden haben.

de Baumann (Joh. Frid.) voluntarium Imperii Consortium inter Fridericum Austriacum & Ludovicum Bavarum ex Pacto de Anno 1325. adstructum. Franckfurt und Leipzig, 1735. fol.

Wiedeburg (Frid.) Examen Consortii Imperialis inter Ludovicum Bavarum & Fridericum Austriacum Augg. Halle, 1752. 4.

Anderer Streitschrifften hievon nicht zu gedencken.

So vil ist richtig, daß Friderich zwar den Kayserlichen Titul wieder angenommen, aber der Teutschen Regierungssachen sich enthalten hat.

Der Pabst gienge Anno 1325. und 26. damit um, dem Könige Philipp IV. in Franckreich

reich zur Teutschen Crone zu verhelffen; konnte es aber nicht dahin bringen.

Ludwig gienge auch Anno 1327. nach Italien und liesse sich in der Lombardie crönen: Der Pabst thate ihn von neuem in den Bann; der Kayser hingegen liesse sich Anno 1328. zu Rom im Namen des Röm. Volcks crönen, sezte den Pabst Johann XXII. ab, und Nicolaum V. an dessen Stelle: Anno 1329. sahe sich aber Ludwig genöthiget, nach Teutschland zurück zu gehen, und Nicolaus V. danckte ab.

Anno 1330. starb Friderich von Oesterreich.

Anno 1331. versuchte der Kayser, sich mit dem Pabst auszusöhnen: Es ware aber vergeblich.

Anno 1333. wollte Ludwig die Crone niderlegen: Die Churfürsten aber litten es nicht.

Bey Pabst Benedict XII. konnte K. Ludwig auch die Loszählung vom Bann nicht erhalten.

Anno 1338. machten der Kayser und das Reich zu Rense einen Schluß: Daß 1. das Reich nicht vom Pabst abhange, 2. der durch die mehreste Stimmen der Churfürsten Erwählte zu demselbigen berechtiget seye, auch 3. keiner Päbstlichen Bestättigung bedörffe. Dises wurde zu Franckfurt nochmals wiederhohlt: Es wurde auch dem Pabst notificirt; der aber den Bann entgegen sezte.

Cleemann (Joh. Aug.) Diss. super Constitutione Ludovici IV. Imp. de Majestate Imperii Rom. Germ. Leipzig, 1769. 4.

An. 1343. wiederhohlte Pabst Clemens VI. den Bann gegen den Kayser nochmals: Um dessen los zu werden, wollte der Kayser die härteste Bedingungen eingehen; die Anno 1344. gehaltene Reichsversammlung aber solches nicht gestatten.

Anno 1346. thate der Pabst den Kayser von neuem in den Bann, drunge auf eine neue Wahl, und drohete, wann solches nicht geschähe, selber einen Kayser zu ernennen.

Darauf wurde noch Anno 1346. des Königs in Böhmen Sohn, Carl, Marckgraf in Mähren, durch vier andere Churfürsten erwählt: Dise Wahl wurde aber auf dem Reichstag zu Speyer vernichtiget.

Ludwig starb darauf Anno 1347. 63. Jahre alt.

§. 6.
Von Kayser Carl IV.
vom Jahr 1347. biß 1378.

Carl ist unter den Röm. Kaysern dises Namens der vierte; unter denen Teutschen eigenen Königen hingegen der erste.

Von seiner Herkunfft und ersten Wahl habe ich schon geredet.

Nach Kayser Ludwigs IV. Tod wählten der abgesezte Churfürst zu Maynz und drey weltliche Churfürsten König Eduard III. in Engeland; der sich aber der Ehre bedanckte.

Darauf wählten sie Marckgraf Friderichen zu Meissen; der aber davor von K. Carl 10000. Marck Silbers nahme.

End-

Endlich wählten Anno 1349. die mehrere Churfürsten Grafen Günther zu Schwarzburg: Günther wurde auch, nachdeme er 6. Wochen bey Franckfurt campirt und Carl nicht erschiene, allda eingelassen: Bald hernach aber bekame er Gifft; worauf er sich mit K. Carl vergliche, sich 20000. Marck Silbers auf Gelnhausen rc. versichern liesse, und noch An. 1349. starb.

v. E. (H. H.) Syntagma historicum de Günthero Schwarzburgico, Romanorum Rege, sive Imperatore. Wezlar, 1695. 4. rc.

Fritschii (Ahasv.) Güntherus Schwarzburgicus, Imperator Romanus. Leipzig und Jena, 1677. 4.

Alsdann führte K. Carl die Regierung ruhig fort.

Anno 1353. wurde ein neuer Landfride errichtet.

Anno 1354. gienge K. Carl nach Italien, und wurde Anno 1355. so wohl in der Lombardie, als zu Rom, gecrönt: doch am lezten Ort mit dem Beding, daß er 1. nur einen einigen Tag in Rom bleiben, auch 2. nicht wieder nach Italien kommen wolle, der Pabst verlange es dann.

Anno 1356. (1) hielte er zu Nürnberg einen Reichstag, auf welchem der gröste Theil des noch jezigen teutschen Reichsgrundgesezes der güldenen Bull zu Stand gebracht und publiciret wurde.

(1) s. mein Tr. von Teutschl. S. 214. u. f.

HOLZSCHUHER (Car. Sigm. El.) de Comitiis Norimbergæ Anno 1356. habitis, in quibus Caroli IV. Aurea Bulla fuit sancita. Nürnberg, 1732. 4.

In eben disem Jahr hielte der Kayser noch einen allgemeinen oder engeren Reichsconvent zu Mez; allwo der übrige Theil der güldenen Bull vollends hinzukame.

Anno 1368. gienge K. Carl wieder nach Italien, und verhandelte noch mehr Reichsgerechtsame an die Lombardische Stände.

Anno 1376. liesse er seinen Sohn Wenzel zum Röm. König wählen.

Weil der Kayser vile Reichsstätte verpfändet hatte, und die übrige ein gleiches besorgten, machten vile Anno 1376. einen Bund zusammen, welcher so dann in einen öffentlichen verderblichen Krieg ausschluge. (1)

K. Carl wollte sich zu keinem Creuzzug verstehen, und starb Anno 1378. 62. Jahre alt.

§. 7.
Von Kayser Wenzel, vom Jahr 1378. biß 1400.

SCHMINCKII (Joh. Herm.) Diss. de Wenceslao, Rege Romanorum. Marpurg, 1718. 4. rc.

K. Wenzels Geburt und Wahl haben wir schon vernommen.

Bey der damahligen Spaltung in der Röm. Kirche erkannte K. Wenzel Urban VIII. als den

(1) H. SATTLERS Gesch. der Graf. von Würt. I. Forts. S. 251.

den rechtmäßigen Pabst: Doch ware er, nach Antritt seiner Regierung Anno 1378. auf einem Reichstag bemühet, besagte Spaltung zu heben: Aber ohne den Zweck zu erreichen:

Hingegen wurde das Faustrecht einiger massen eingeschränckt.

Hierauf gienge Wenzel nach Böhmen, (welches damals als ausser Teutschland gelegen angesehen wurde,) und ware nicht zu bewegen, daß er jemalen wieder in das Reich gekommen, vil weniger nach Italien gegangen wäre.

Anno 1381. (1) machten vile Stätte in Ober-Teutschland einen Bund gegen die andere Reichsstände, von welchen sie bedränget zu seyn glaubten; zu denen sich hernach noch mehrere, auch andere Reichsstände, schlugen: Hinwiederum machten vile andere Reichsstände Gegenbündnisse: Daraus entstunde der so genannte Stättekrieg. K. Wenzel lenckte sich bald auf die eine bald auf die andere Seite, bald suchte er beede Theile mit einander zu vereinigen: Darüber gienge in Teutschland alles unter einander.

Anno 1381. verbande sich auch K. Wenzel mit den Churfürsten wider Urbans VII. Gegenpabst Clemens VII.

Anno 1389. wurde zu Eger ein Landfride errichtet; und darauf von dem Kayser befohlen, den Stättebund aufzuheben.

(1) Man sehe auch H. SATTLER l. c. S. 269. u. f.

s. meine Abhandlung von einem original-Stempel eines Kayserlichen Landfridens-Insigels von Kaysers Wenceslai Zeiten; in den Hanover. gelehrt. Anzeig. 1753. S. 806. u. f.

Anno 1393. sezten die Böhmen K. Wenzeln zum zweytenmahl gefangen: Während solcher Zeit führte Chur-Pfalz das Reichsvicariat.

Anno 1395. machte Wenzel den Vicomte Galeacium zu Mayland, gegen 150000. fl. zum Herzogen allda; welches einen allgemeinen Haß gegen ihn erregte.

Anno 1396. sezte er seinen Bruder Sigmund zum Reichsverweser.

BOEHME (Joh. Gottl.) de Sigismundo Vicario Imperii generali. Leipzig, 1755. 4.

Anno 1399. citirten die Churfürsten K. Wenzeln nach Franckfurt, um die gegen ihne habende Beschwerden abzustellen: Er erschiene aber nicht.

Anno 1400. wählten, nach Einigen, die mehrere Churfürsten Friderich, Herzogen zu Braunschweig, zum Kayser: Andere hingegen behaupten: Friderich seye noch nicht würcklich erwählt, sondern nur wegen seiner Erwählung mit ihme gehandelt worden: Deme seye aber wie ihme wolle; so ist genug, daß er ermordet wurde, ehe er gecrönet ware, oder sich einiger Regierung unterzogen hatte.

MEIBOM (Henr.) Diss. de Friderici, Ducis Brunsvicensis & Lüneburgensis in Imperatorem Electione & misera cæde;

de; in seinen *Script. rer. Germ. P. 3. p. 419.*

Endlich wurde Wenzel, nach allerley vorgängigen Handlungen, Anno 1400. durch eine weitläufftige schrifftliche Urthel, von Chur-Maynz, Trier, Cölln und Pfalz, abgesezt.

THOMASII (Christ.) Progr. an Imperator Wenceslaus legitime sit depositus? &c. Halle, 1693. 4.

WENCKERI (Jac.) Apparatus & Instructus Archivorum. Straßburg, 1713. 4.

Der Pabst und manche Reichsstände erkannten, dessen unerachtet, Wenzeln doch noch immerfort als Kayser: Er selbst aber bliebe ruhig in Böhmen.

Weil er vor Geld vile Blanquete weggegeben, auch noch nach seiner Entsezung Privilegien ertheilet hat; so seynd zwar nicht alle seine Urkunden verwerfflich, wohl aber einem Widerspruch ausgesezt, der durch obristrichterliche Erkenntniß entschiden werden muß.

Endlich starb Wenzel Anno 1418. 57. Jahre alt.

§. 8.
Von Kayser Rupert,
vom Jahr 1400. biß 1410.

OERTEL (Frid. Bened.) Diss. de rebus Ruperti, Regis Romanorum. Leipzig, 1720. 4.

So bald Wenzel abgesezet und Friderich von Braunschweig todt ware, erwähleten die jenem

widrige

widrige Churfürsten Anno 1400. den Churfürsten Ruprecht zu Pfalz zum Kayser: Doch behielte K. Wenzel immer noch eine Parthie in Teutschland, und er selbst hatte Anfangs im Sinn, das Reich mit Gewalt gegen Ruprechten zu behaupten; unterliesse es aber hernach: Doch stunde K. Ruprecht die ganze Zeit seiner Regierung in Furcht wegen K. Wenzels.

Anno 1401. gienge K. Ruprecht nach Italien, kame aber nicht biß Rom, und mußte Anno 1402. unverrichteter Sachen wieder zurückkehren.

Anno 1405. schlossen verschidene Stände am Rhein und in Schwaben das Marbacher-Bündniß, mit welchem der Kayser übel zufriden ware. (1)

Besonders hatte auch K. Ruprecht mit Marckgrafen Bernhard zu Baden und dessen Bundesgenossen viles zu thun, biß es endlich An. 1407. zu einem völligen Vergleich kame. (2)

Das Faustrecht dauerte auch unter diser Regierung fort.

Anno 1409. beschickte der Kayser das Concilium zu Pisa; auf welchem die damalige beede Päbste abgesezt und ein Dritter erwählet wurde.

K. Ruprecht starb Anno 1410.

§. 9.

(1) s. Herrn G. R. HOFFMANNS verm. Beobacht. 1. Theil, S. 143.

(2) s. H. SACHSENS Badisch. Gesch. 2. Theil, S. 219. u. f.

§. 9.
Von Kayser Sigmund, vom Jahr 1410. biß 1437.

GÆRTNER (Car. Wilh.) Diss. de Sigismundo, Romanorum Imperatore, Germaniæ, Hungariæ & Bohemiæ Rege. Leipzig, 1723. 4.

Nach K. Ruprechts Tode mögen einige Churfürsten K. Wenzeln Mine gemacht haben, ihn von neuem zu erwählen; er beschickte auch den Wahlconvent: (1) Nach Andern aber recommendirte Wenzel selbst seinen Oncle, Marckgraf Jobsten in Mähren, zur Röm. Königlichen Würde, mit Vorbehalt der Kayserlichen für sich selbst.

Bey dem Wahltage Anno 1410. trenneten sich die Churfürsten: Fünf Stimmen, Maynz, Cölln, Böhmen, Sachsen und Jobst selber, als Pfandsinnhaber von Brandenburg, wählten Jobsten; hingegen Trier, Pfalz, und Sigmund, König in Ungarn, als Eigenthumsherr von Brandenburg, erstgedachten Sigmund.

KOEHLERI (Joh. Dav.) Vindiciæ Electionis Jodoci Imperatoris contra Sigismundum. Altorff, 1726. 4. ꝛc.

Marckgraf Jobst starb aber zu Anfang des Jahres 1411. Darauf wurde eine neue Wahl angestellt, und Sigmund nochmahls erwählt.

Wie ferne K. Wenzel bey Sigmunds Wahl concurrirt, und unter was für Bedingungen er ihn erkannt habe, seynd die Geschichtschreiber nicht einig.

Anno

(1) H. HOFFMANNS verm. Beobacht. 1. Th. S. 161.

Anno 1412. gienge K. Sigmund nach Italien: Die Päbstliche Crönung erfolgte aber erst Anno 1414.

An. 1413. schriebe der Kayser, (nach vorher genommener Abrede mit denen Päbsten und anderen christlichen Königen,) ein allgemeines Concilium nach Costanz aus; welches auch Anno 1414. eröffnet wurde.

Anno 1415. wurde Joh. Huß, ein Priester von Prag, der in manchen Lehren von der Röm. Kirche abgegangen ware, und in Böhmen einen grossen Anhang hatte, als ein Kezer, verbrannt.

Anno 1416. und 17. übergaben die Teutsche auf dem Concilio ihre Beschwerden. (1)

Die damalige drey Päbste wurden vom Concilio abgesezt und Anno 1417. Martin V. erwählt.

Disem behändigten die Teutsche so gleich ihre Beschwerden von neuem; worauf es zu einem Concordat kame, welches fünf Jahre dauren sollte. (2)

Anno 1418. hebte der Pabst das Concilium auf, ehe der dadurch gesuchte Endzweck erreichet ware: Und in Böhmen brache ein Krieg mit den Hußiten aus, welcher vile Jahre währete, und darunter auch Teutschland litte.

Der Kayser suchte gegen die Hußiten auch bey dem Teutschen Reich Hülffe, und erhielte sie.

Anno

(1) s. mein T. Staatsr. 1. Theil, S. 360. u. f.
(2) s. Samml. der R. Absch. 1. Theil, S. 111. mein T. St. R. l. c. S. 361.

Anno 1432. fienge das Concilium zu Basel an, welchem der Kayser, (nachdeme er zuvor einen Zug nach Italien gethan hatte,) einige Zeit selbst beywohnete.

Er wollte im geist- und weltlichen allerley Reformationen vornehmen; es wurde aber nichts daraus:

Sondern er starb darüber Anno 1437. 70. Jahre alt, und beschlosse seinen Stamm.

§. 10.

Von Kayser Albrecht II. vom Jahr 1437. biß 1439.

Albrecht II. ware ein gebohrener Herzog zu Oesterreich, auch erwählter König in Hungarn und Böhmen, so dann ein Tochtermann Kayser Sigismunds: Er hatte denen Ungarn eydlich versprechen müssen, die Teutsche und Röm. Crone nicht anzunehmen: Ueber dises richteten die übrige Churfürsten ihr Absehen auf Churfürst Friderichen zu Brandenburg; er hatte aber keinen Lust darzu: Darauf wurde Albrecht Anno 1438. erwählt, und das Concilium zu Basel ersuchte die Ungarn, ihne seines Eydes zu erlassen.

Auf dem noch Anno 1438. gehaltenen Reichstag wurde der Landfrid erneuert, und der Kayser thate allerley gute Vorschläge, das Reich in Ruhe und Ordnung zu bringen; womit aber nicht alle Stände zufriden waren.

Sonderlich machte er einen Entwurff, das Reich zu Handhabung des Landfridens in vier

Crayse zu theilen: Die Sache kame jedoch dazumahls nicht zu Stand.

Er bestättigte das Concilium zu Basel: In denen Händeln zwischen dem Concilio und denen Päbsten aber blieben der Kayser und das Reich, (dem auf dem Kayserwahltag genommenen Schluß gemäß (1),) neutral.

Das Concilium zu Basel fassete einige denen Teutschen vortheilhaffte Schlüsse ab; welche von dem Reich Anno 1439. mit einer gewissen Mäßigung angenommen wurden: (2)

NELLERI (Ge. Christ.) Diss. de certis Concilii Basileensis Decretis, maxime hierarchicis, à Germania & Gallia Anno 1438. & 1439. acceptatis, Germaniæ ab Eugenio IV. S. P. specialiter indultis, per harum Nationum cum S. Sede Concordata Anno 1448. & 1516. immutatis, vel non. Trier, 1764. und bey H. SCHMIDT *l. c. n. 6. p. 270.* mit desselben Anmerckungen.

Der Kayser hatte auch im Sinn, denen Teutschen gegen die Eingriffe der Päbste Hülffe zu verschaffen, und ihrer Beschwerden Erledigung zu beförderen: Ingleichem wollte er einen Türckenkrieg vornehmen:

Er starb aber Anno 1439.

Von disem Kayser an bliebe die Teutsche Crone bey dem Hause Oesterreich biß auf dessen Abgang.

§. 11.

(1) MÜLLERS R. Tags-Theatr. K. Frider. S. 31.
(2) s. H. SCHMIDTS Thes. Jur. eccl. Tom. 1. p. 273.

§. 11.

Von Kayser Friderich III. vom Jahr 1439. biß 1493.

Diejenige, so Friderichen von Oesterreich, Ludwigs IV. Gegenkayser, und Friderichen von Braunschweig, Wenzels Gegenkayser, nicht mit in die Reihe der Teutschen Könige und Kaysere zählen, nennen unsern Friderich den III.; die Oesterreichische Schrifftensteller und Andere aber, welche Friderichen von Oesterreich ꝛc. als Kayser erkennen, heissen ihn Friderich den IV. so dann die Wenige, welche auch Friderichen von Braunschweig nicht ausschliessen wollen, Friderich den V.

Vor seiner Wahl besasse er nur einen Theil des Herzogthums Oesterreich.

Bey der Anno 1440. angestellten Wahl wurde er Andern vorgezogen: Die Crönung aber geschahe erst Anno 1442.

Anno 1440. (1) faßten die Churfürsten noch auf dem Wahltag Avisamenta ab, wie denen Beschwerden der Teutschen in Kirchensachen abzuhelffen seyn möchte, wie auch wegen Gültigkeit der Concilien.

Anno 1441. solle der Kayser eine Verordnung wegen der auswärtigen Rechte und Rechtslehrer erlassen haben: Es ist aber nicht erweislich.

Sil-

(1) s. Samml. der R. Absch. (1747.) 1. Theil, S. 166.

SILBERRAD (Joh. Mart.) Vindiciæ Juris Romani & JCtorum in Germania, contra Reformationem de Anno 1441. Friderico III. Imp. adscribi solitam. Straßburg, 1748. 4.

Anno 1442. wurde auf dem Reichstag, unter dem Titul einer Reformation, der Landfride beståttiget, auch sonst einiges wegen der heimlichen Gerichte, Münzen ꝛc. verordnet. (1)

Anno 1446. traten endlich K. Friderich und das Reich von der bißherigen Neutralitåt zwischen denen Påbsten und Gegenpåbsten ab, und erkannten Eugenium IV. (2)

Diser genehmigte zwar die von dem Concilio zu Basel zum Besten der Teutschen gefaßte Schlůsse; behielte sich jedoch deren Erklårung und Milderung bevor. Solches veranlaßte dann zwischen dessen Nachfolger, Nicolao V. und dem Kayser weitere Verhandlungen: Daraus entstunden Anno 1448. die Concordaten der Teutschen Nation (3); welche (sie mögen nun von allen Reichsstånden geschlossen worden, und dem Reich seyn schådlich oder nicht,) noch jezo die Richtschnur in geistlichen Sachen im Reich zwischen dem Kayser und denen Catholischen einer= so dann dem Römischen Hofe anderer Seits seynd.

Auch

(1) cit. Samml. S. 170.

(2) Man sehe H. SCHMIDTS Thesaur. &c. l. c. pag. 274. sqq. und mein T. St. R. l. c. S. 363. u. f.

(3) Staatsr. l. c. S. 364. u. f.

Auch hebte der Kayser das Concilium zu Basel auf, und nöthigte dessen Glider, durch Aufkündigung des Geleits, sich von da weg zu begeben.

Anno 1449. entstunde zwischen einigen Fürsten und Reichsstätten ein Krieg; der aber das folgende Jahr zu Ende gienge.

Bald hernach führte der Kayser mit den Schweizern einen Krieg, welcher sich zu seinem schlechten Vortheil Anno 1450. endigte.

Anno 1452. gienge er nach Italien, und wurde zu Rom gecrönt: Ehe man ihn nach Rom liesse, mußte er zwey Eyde ablegen, und bey der Crönung den dritten: Nach der Crönung mußte der Kayser dem Pabst den Steigbügel halten, und das Pferd etliche Schritte weit führen. Der Pabst solle auch nach der Crönung dem Kayser das Reichs-Panier gegeben haben: Desgleichen eine goldene Kugel (den Reichsapfel,) zur Bedeutung der Herrschafft über die ganze Welt.

Der Pabst gabe endlich auch dem Kayser eine Bull wegen seiner beschehenen Crönung: Mayland aber erhielte einen Revers, daß die Longobardische Crönung zu Rom geschehen seye.

Anno 1453. nahmen die Türcken Constantinopel ein, und machten dem Griechischen Kayserthum ein Ende: Darauf wurde zwar auf verschidenen Reichstägen wegen eines Zugs gegen die Türcken berathschlagt; aber nichts beschlossen.

Anno 1454. begabe sich ein Theil von Preussen, nachdeme es den Kayser vergeblich um Hülffe angeflehet hatte, unter Polen, und bey dem An. 1467. erfolgten Friden zwischen dem Teutschen Orden und Polen verbliebe halb Preussen unter Polen.

Anno 1456. wollten die Churfürsten dem Kayser einen Röm. König zum Gehülffen geben; doch unterbliebe es noch.

Schon Anno 1457. fiengen die Klagen der Teutschen Nation gegen den Römischen Stuhl von neuem an. (1)

Ob auch gleich der Pabst Pius II. Anno 1458. die ganze Christenheit gegen die Türcken aufmahnte, den Kayser zu deren obersten Feldherrn erklärte, und die Teutsche 32000. zu Fuß und 10000. zu Pferd stellen wollten; so wurde doch wieder nichts daraus.

Anno 1458. nahmen Herzog Ludwig in Bayern Donauwörth weg; mußte es aber, als eine Reichsarmee gegen ihne verwilliget wurde, Anno 1459. wieder herausgeben.

Anno 1461. suchte der König Podiebrad in Böhmen es dahin einzuleiten, daß der Kayser abgesezt und er erwählet werde: Es unterbliebe aber.

Anno 1461. kame es zu einem neuen Krieg mit Bayern, und Anno 1463. zum Friden.

Anno 1468. thate der Kayser (gleichsam incognito,) eine Reise nach Rom; allwo er sich allezeit zu des Pabstes Füssen sezte.

Anno

(1) s. mein T. Staatsr. l. c. S. 368.

Anno 1471. wurde, nach verschidenen deßwegen gehaltenen Reichstägen, endlich beschlossen, 10000. Mann an den Gränzen gegen die Türcken zu halten.

Anno 1473. empfienge Herzog Carl von Burgund vom Kayser die Lehen über einige seiner Lande, hätte aber von dem Kayser gerne die Königliche Würde gehabt; welches der Kayser nicht thun wollte: Der Herzog von Burgund nahme dises als einen Schimpf auf, und mengte sich in die Händel zwischen dem Churfürsten zu Cölln und seinem Capitel; der Kayser brachte ihn aber An. 1475. mit einer Reichs-Armee zur Ruhe.

Diser lezte Herzog Carl versprache seine einige Tochter und Erbin, Maria, an Kayser Friderichs III. Prinzen Maximilian, nachmaligen Kayser: Als er nun Anno 1477. umkame, ward die Heurath vollzogen, und der gröste Theil der Burgundischen Lande kame dadurch würcklich an das Haus Oesterreich. Dise Heurath veranlaßte, daß die Macht des Hauses Oesterreich vollends auf einen hohen Gipfel stiege, aber auch eine solche Eyfersucht bey der Cron Franckreich erregte, welche über 250. Jahre biß zum Abgang des Hauses Oesterreich gedauert hat.

Alle dise Staatshändel von 1477. an biß 1740. findet man in ihrem ganzen Zusammenhang sehr schön erzählt in dem ganzen 1sten Theil von Herrn Hofr. SCHMAUSSENS **Einleitung zu der Staatswissenschafft** ꝛc. Leipzig, 1741. gr. 8.

1. Die seit Anno 1422. aus Gelegenheit des Hußitenkriegs erstmahls verfertigte Reichsmatriculn.

2. Die Concordaten zwischen der Teutschen Nation und dem Röm. Stuhl.

Von disen Concordaten ist schon oben geredet worden, und nur noch dises beyzufügen: 1. Manche derer neuesten Teutschen Lehrer des Kirchenrechts (1) behaupten mit grossem Eyfer, die Aschaffenburgische Concordaten seyen nur der zweyte Theil der gesammten Concordaten, welcher bloß das enthalte, was dem Pabst zum Recompens bewilliget worden seye, daß er des Baselischen Concilii zum Besten der Teutschen Nation abgefaßte und von den Teutschen Anno 1439. angenommene Schlüsse, (als welche den ersten Theil der Concordaten ausmachten,) auch seiner Seits erkannt habee

2. Der Innhalt der Concordaten betrifft: a) Die dem Pabst reservirte Fälle in Ersezung der Teutschen Stiffter, b) die Wahl in denen übrigen Fällen, und deren Bestättigung c) die Vergebung der nidrigeren Präbenden, d) die Annaten.

Vil anderes wichtiges davon habe ich anderwärts (2) erzählt.

§. 13.

(1) s. in H. SCHMIDTS Thes. Jur. eccl. Tom. 1. p. 282.

(2) im Tr. von der Teutsch. Religions-Verfass. S. 615. u. f.

§. 13.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Wahlsachen.

1. Biß auf Kayser Carl IV. wurden die Kayserwahlen zwar meistens zu Franckfurt, doch zuweilen auch anderwärts, vorgenommen: Durch die güldene Bull aber wurde nun Franckfurt zum beständigen Ort der Wahl bestimmt.

2. Anno 1339. ertheilte K. Ludwig IV. denen Churfürsten die Freyheit, daß sie, und Niemand anders, einen Röm. König wählen sollten.

3. Bey denen weltlichen Häusern gabe es aber Anfangs noch allerley Streitigkeiten wegen der Churwürde.

Böhmen erhielte Anno 1290. von Kayser Rudolf I. eine Urkund, wodurch ihme die Chur-Würde und das Erzschencken-Amt bestättiget wurde.

Anno 1348. bestättigte Carl IV. Böhmen die Chur-Würde: Er liesse sich aber Anno 1356. auch noch von Chur-Maynz eine Urkund wegen der Böhmischen Churwürde und des Erzschenckenamts ausstellen.

Den Streit zwischen **Pfalz** und **Bayern** wegen der Churwürde entschiede Kayser Rudolf I. Anno 1275. dahin: Daß sie solche Beyde haben; hingegen bey Kayserwahlen Beyden nur Eine Stimme zustehen solle: In K. Carls IV. güldenen Bull aber wurde die Chur-Würde Pfalz allein beygelegt.

Man sehe auch
Meine kurze Nachricht von denen wichtigsten älteren und neueren Staatsangelegenheiten zwischen Franckreich und Oesterreich; in den wöchentl. Franckfurt. Abhandl. (1755.) S. 521. u. f. 559. u. f.

Anno 1479. (1) wurden wieder 26. Beschwerden der Teutschen über den Stuhl zu Rom zusammengetragen.

Anno 1486. brachte K. Friderich es dahin, daß sein Prinz Maximilian zum Röm. König erwählet wurde: Ingleichem wurde ein Landfride auf zehen Jahre errichtet.

Anno 1487. brachte der Kayser seine Beschwerden gegen den Pabst auf dem Reichstag an. (2)

Auch (3) veranlaßte der Kayser, daß Anno 1488. in Schwaben, zu Erhaltung des Landfridens, zwischen mehreren Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschafft und Stätten, der Schwäbische Bund auf 10. Jahre geschlossen wurde; welchem hernach noch vile andere Stände, auch Chur- und Fürsten, beytraten; wodurch derselbige in grosses Ansehen kame.

Anno 1492. wurde der Herzog in Bayern genöthiget, die Statt Regensburg, welche er sich Anno 1486. hatte huldigen lassen, an das Reich zurückzugeben.

Von

(1) St. R. l. c. S. 370.
(2) St. R. cit. S. 370.
(3) Nebst eigenen Schrifften davon, und H. DATTEN, sehe man auch H. SATTLERS Geschicht. der Graf. von Würtemb. 3te Fortsez. S. 237. u. f.

Von denen Händeln wegen der Burgundischen Erbfolge sehe man hernach.

Unter K. Friderichen III. wurde offt wegen Errichtung eines allgemeinen und ewigen Landfridens und eines Cammergerichts im Reich berathschlagt: Man konnte aber zu keinem Schluß kommen.

Er starb Anno 1493. 74. Jahre alt.

§. 12.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

Da Schlesien unter K. Ludwig IV. von Polen an Böhmen gekommen ist, wurde es dadurch einiger massen an Teutschland verbunden.

Gegen Süden hingegen sonderten sich die Schweizerische Eydgenossen nach und nach immer mehrers von dem Reich ab.

Als Franckreich An. 1477. Burgund, nebst Artois und Flandern, wegnahme und behielte, wurden des Teutschen Reichs Gränzen auf diser westlichen Seiten abermahlen geschwächt: Und des Teutschen Reichs Oberherrschafft über den grösten Theil des Arelatensischen Reichs gienge ebenfalls nach und nach verlohren.

Gegen Norden endlich büßte Teutschland Preussen ein.

* * *

Allerley in disen Zeitlauff gehörige Reichsgeseze ꝛc. finden sich **in der Sammlung derselben von 1747. 1. Theil, S. 31. u. f.**

Die wichtigste darunter seynd:

1. Die seit Anno 1422. aus Gelegenheit des Hußitenkriegs erstmahls verfertigte Reichs-matriculn.

2. Die Concordaten zwischen der Teutschen Nation und dem Röm. Stuhl.

Von disen Concordaten ist schon oben geredet worden, und nur noch dises beyzufügen: 1. Manche derer neuesten Teutschen Lehrer des Kirchenrechts (1) behaupten mit grossem Eyfer, die Aschaffenburgische Concordaten seyen nur der zweyte Theil der gesammten Concordaten, welcher bloß das enthalte, was dem Pabst zum Recompens bewilliget worden seye, daß er des Baselischen Concilii zum Besten der Teutschen Nation abgefaßte und von den Teutschen Anno 1439. angenommene Schlüsse, (als welche den ersten Theil der Concordaten ausmachten,) auch seiner Seits erkannt habee

2. Der Innhalt der Concordaten betrifft: a) Die dem Pabst reservirte Fälle in Ersezung der Teutschen Stiffter, b) die Wahl in denen übrigen Fällen, und deren Bestättigung c) die Vergebung der nidrigeren Präbenden, d) die Annaten.

Vil anderes wichtiges davon habe ich anderwärts (2) erzählt.

§. 13.

(1) s. in H. SCHMIDTS Thes. Jur. eccl. Tom. 1. p. 282.

(2) im Tr. von der Teutsch. Religions-Verfass. S. 615. u. f.

§. 13.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Wahlsachen.

1. Biß auf Kayser Carl IV. wurden die Kayserwahlen zwar meistens zu Franckfurt, doch zuweilen auch anderwärts, vorgenommen: Durch die güldene Bull aber wurde nun Franckfurt zum beständigen Ort der Wahl bestimmt.

2. Anno 1339. ertheilte K. Ludwig IV. denen Churfürsten die Freyheit, daß sie, und Niemand anders, einen Röm. König wählen sollten.

3. Bey denen weltlichen Häusern gabe es aber Anfangs noch allerley Streitigkeiten wegen der Churwürde.

Böhmen erhielte Anno 1290. von Kayser Rudolf I. eine Urkund, wodurch ihme die Chur-Würde und das Erzschencken-Amt bestättiget wurde.

Anno 1348. bestättigte Carl IV. Böhmen die Chur-Würde: Er liesse sich aber Anno 1356. auch noch von Chur-Maynz eine Urkund wegen der Böhmischen Churwürde und des Erzschenckenamts ausstellen.

Den Streit zwischen Pfalz und Bayern wegen der Churwürde entschiede Kayser Rudolf I. Anno 1275. dahin: Daß sie solche Beyde haben; hingegen bey Kayserwahlen Beyden nur Eine Stimme zustehen solle: In K. Carls IV. güldenen Bull aber wurde die Chur-Würde Pfalz allein beygelegt.

Der Churfürst zu Sachsen erhielte Anno 1276. seine Churwürde von K. Rudolf I. bestättigt. K. Carl IV. sprache Anno 1355. 1357. und 1376. denen Herzogen in Ober-Sachsen die Churwürde, mit Ausschliessung derer Herzoge in Nider-Sachsen, zu: Anno 1471. nahme zwar Herzog Johann IV. zu S. Lauenburg doch den Chur-Sächsischen Titul und Wappen an: Der Kayser aber verbote es ihme.

Ueberhaupt aber wurde durch die güldene Bull die Churwürde und das Wahlrecht der ältesten Linie erstgebohrenen Prinzen beygelegt.

Als aber in dem Ober-Sächsischen Hause wegen der Succeßion in der Churwürde Streit entstunde, entschiede Kayser Carl VI. denselben Anno 1376. auf eine der güldenen Bull nicht gemässe Weise.

Churfürst Friderich II. zu Pfalz drunge sich ebenfalls in die ihme nicht gebührende Churwürde und Landesregierung ein; behielte sie auch wider des Kaysers Willen.

4. Die ganze Art der Wahl, so wohl in Ansehung des äusserlichen, als auch der zu einer rechtmäßigen Kayserwahl erforderlichen Stimmen, ist ebenfalls durch die güldene Bull vestgesezet worden.

5. Von anderen Wahlsachen aus disem Zeitlauff vor und nach der güldenen Bull, ist folgendes zu bemercken.

Auf dem Wahltag erschienen, ausser den Churfürsten, auch noch andere Fürsten, die

aber

aber der Wahl keinen Ausschlag geben konnten.

Daß die übrige Churfürsten auf Pfalzgrafen Ludwig compromittirt, und diser darauf den Grafen Rudolf von Habspurg erwählet habe, ist ein Mißverstand, und eine Vermengung der Wahl selbsten mit deren öffentlichen Bekanntmachung in dem Conclavi im Namen des Churfürstlichen Collegii. (1)

Herr Hofr. von SELCHOW glaubt: Vor der Wahl K. Adolfs hätten die andere Churfürsten die Wahl eines neuen Königs dem Churfürsten zu Maynz überlassen: Diser habe Graf Adolphen darzu ernannt; welches so dann von denen übrigen Churfürsten einmüthig gebilliget worden seye.

Kayser Albrecht I. versprache dem Könige in Böhmen für seine Wahlstimme, 1. den Egerischen District, das Pleißner-Land, nebst Floß, Parckstein und Weiden, als eine Pfandschafft für 50000. Marck Silbers, 2. die Befreyung von allen Reichstägen und Dienstleistungen.

Er solle getrachtet haben, des Pabsts Einwilligung zur Erblichmachung der Kayserwürde zu erhalten: Aber vergeblich.

Vor der Wahl K. Heinrichs VII. protestirte Chur-Trier, daß Niemand darzu gelassen werden solle, als wer von Rechts- und Gewohnheits-wegen darzu gehöre. Damals wurde Böh-

(1) s. mein teutsch. Staatsr. 2. Theil, S. 395. u. f.

Böhmen als vacant angesehen; dahero dise Stimme ruhete.

Bey K. Ludwigs IV. Wahl wollte der regierende König Johann, und der an die Böhmische Crone Ansprache machende Herzog Heinrich in Kärnthen, die Böhmische Stimme führen: Jener gabe sie Bayern, diser Oesterreich.

Eben so stritten die Herzoge in Ober- und Nider-Sachsen um die Sächsische Stimme; und jener erklärete sich für Oesterreich, diser für Bayern.

Zu der ersten Wahl K. Carls IV. wurden die Churfürsten zu Brandenburg und Pfalz durch Chur-Maynz nicht beruffen. Cölln und Sachsen bekamen etliche 1000. Marck Silbers für ihre Stimmen.

Bey der Wahl des Röm. Königs Wenzels versprache K. Carl IV. jedem Churfürsten für seine Stimme 100000. fl. wofür er ihnen Stätte, Zölle, u. s. w. einraumte.

Der Wahltag, worauf Herzog Friderich zu Braunschweig Anno 1400. erwählet wurde, ware von Chur-Pfalz ausgeschriben.

Bey der Wahl Kayser Ruprechts mangelten Böhmen, Sachsen und Brandenburg. Er mußte eine Art einer Capitulation eingehen, und versprechen: 1. Die Churfürstliche Freyheiten zu bestättigen, 2. einen Kirchenfriden zu stifften, 3. die unter K. Wenzeln angelegte neue Zölle abzuschaffen, und 4. Mayland wieder näher zum Reich zu bringen.

Bey der Wahl K. Friderichs III. wollte der Böhmische Gesandte nicht zugelassen werden,

den, weil die Böhmen ihren Thron für erledigt hielten: Endlich aber gestattete man ihme doch die Stimme: Im Conclavi sasse und votirte er in dem Böhmischen Plaz; in der Proceßion aber gienge er denen Churfürsten nach.

Unter K. Friderichen III. verlangte der Pabst an Churfürst Diethern zu Mayz: Er sollte ohne des Pabsts Bewilligung keinen Wahltag ausschreiben; der Churfürst aber schluge es ab.

Der König in Böhmen ware nicht zur Wahl des Röm. Königs Maxens I. beruffen worden: Er beschwerte sich darüber, und die Churfürsten versprachen Anno 1490. daß es künfftig bey Straff nicht mehr geschehen sollte.

Die Kaysere Albrecht I. Carl IV. und Sigmund wurden zweymahl erwählt.

Reichskleinodien.

Im Zwischenreich wurden die Reichskleinodien in dem Schloß Trießfeld am Rhein verwahrt: Nachdeme aber selbige an K. Rudolf I. ausgehändiget worden waren, liesse er sie auf sein Schloß Kyburg in der Schweiz bringen.

K. Carl IV. wurden sie mit dem Beding eingehändigt, daß er sie in Franckfurt oder Nürnberg verwahren lassen sollte: Er nahme sie aber mit nach Böhmen.

K. Sigmund vertrauete, bey Gelegenheit des Hußitenkriegs, der Statt Nürnberg den grösten und wichtigsten Theil derer Reichskleinodien, rc. zur beständigen Verwahrung an: Worüber

Worüber die Statt Aachen sich hernach vergeblich beschweret hat. s.

à Ludewig (Joh. Petr.) Norimberga, Insignium Imperii tutelaris. Halle, 1713. 4. und in seinen *Opusc. Tom.* 2. *p.* 1.

Crönung.

Daß Kayser Albrecht II. gar nicht gecrönet worden seye, ist irrig.

Die Teutsche Crönung geschahe zwar meistens zu Aachen; doch Anfangs auch an andern Orten: K. Carl IV. wurde erstmahls zu Bonn gecrönt; hernach zu Aachen: Durch die güldene Bull aber wurde Aachen zum beständigen Ort der Crönung ernannt.

Aachen wollte K. Ruprechten nicht erkennen, noch einlassen; dahero die Crönung An. 1401. zu Cölln geschehen mußte: Aachen kame aber darüber in die Acht und in den Bann, und mußte sich Anno 1404. K. Ruprechten unterwerffen.

Weil nun Aachen in der Cöllnischen Provinz ligt; so eignete sich auch der Churfürst zu Cölln das Salbungsrecht zu; wann er anderst nach dem Kirchenrecht im Stande war, dasselbige zu versehen.

Ludwig IV. wurde vom Churfürsten zu Maynz gesalbt; sein Gegner Friderich aber vom Churfürsten zu Cölln.

K. Ludwig ertheilte dem Herzog zu Geldern Anno 1339. die Freyheit, bey denen Kayserlichen

chen

chen Crönungen dem Kayser die Crone abzunehmen und zu halten.

Bey der zweyten Crönung K. Carls IV. stritten die Marckgrafen zu Brandenburg und Jülich wegen Vortragung des Scepters: Der Kayser sprach: Brandenburg solle ihn bey der Crönung vortragen, und Jülich bey den Belehnungen.

Bey der Crönung des Röm. Königs Wenzels entstunde zwischen dem Churfürsten zu Sachsen und dem Herzogen zu Brabant ein Streit, wer das Schwerdt vortragen sollte: Der Kayser entschiede die Sache nicht; sondern ergriffe das Mittel, daß er es den Marckgrafen zu Brandenburg vor disesmahl vortragen liesse: Anno 1415. aber sprache K. Sigmund Chur-Sachsen das Recht zu, das Reichs-Schwerdt vorzutragen.

Von K. Rudolfs I. Zeit an hat man auch besondere Crönungsmünzen: Vile derselben trifft man in Herrn Koehlers Reichshistorie in Kupfer an.

Die Kaysere Rudolf und Albrecht I. wurden nur einmal gecrönt; nemlich in Teutschland: K. Heinrich VII. hingegen dreymal: 1. In Teutschland, 2. in der Lombardie, und 3. zu Rom.

K. Carl IV. liesse sich fünfmahl crönen: Zweymahl in Teutschland, 3. in der Lombardie, 4. zu Rom, 5. in Arelat.

Kayser Wenzel wurde nur einmahl gecrönt, nemlich in Teutschland;

So

So auch Kayser Ruprecht.

K. Sigmund wurde viermahl gecrönt: 1. in Teutschland, 2. von dem Pabst auf dem Concilio zu Costanz, 3. in der Lombardie, und 4. nochmals zu Rom.

K. Friderich III. wurde dreymal gecrönt, 1. mit der Teutschen, 2. Lombardischen und 3. Römischen Crone.

K. Heinrich VII. wurde nicht von dem Pabst selbst, sondern, wegen dessen Abwesenheit, von einem Cardinal-Legaten gecrönt: Carl IV. wurde ebenfalls durch einen Päbstlichen Legaten gecrönt.

K. Friderich III. liesse sich vom Pabst so wohl die Lombardische als Kayserliche Crone an zwey verschidenen Tagen auffsezen; und zwar beede mahle die von Nürnberg dahin gebrachte Teutsche Crone.

Huldigung.

Gleich nach der Crönung folgte die Huldigung der anwesenden Stände und deren Belehnung.

Als bey K. Rudolfs I. Crönung (vermuthlich bey Ablegung der geistlichen Stände Lehen-Eydes,) der Scepter nicht bey der Hand ware, nahme Rudolf ein Crucifix, und liesse sich darauf schwören.

Wappen.

K. Sigmund solle, nach empfangener Römischer Crönung, zu erst den doppelten Adler im Wappen geführet haben.

Urkunden. ꝛc.

K. Ruprecht schlosse in seinen denen Reichsständen ertheilten Bestättigungen ihrer Freyheiten ausdrücklich alle diejenige Urkunden aus, welche sie von K. Wenzel möchten erhalten haben. (1)

Unter K. Friderich III. hören in denen Kayserlichen Urkunden die Monogrammen auf, und er fienge an, sich, wiewohl selten, eigenhändig zu unterschreiben. (2)

Siegel.

Ob die Kaysere von Rudolf I. biß auf Carl V. doch güldene Bullen ausgegeben haben, wann sie gleich die Römische Crönung noch nicht, oder auch wohl gar nicht, empfangen haben? hat Herr Geh. R. HOFFMANN (3) untersucht. add. SPIES (Phil. Ern.) Bulla aurea Rudolfi I. Rom. Regis &c. Bareuth, 1774. 8.

Residenz.

K. Ludwig IV. ware der erste Kayser, der nicht im Reich herumzog, sondern eine beständige Residenz in seinen Erblanden erwählte.

Carl IV. und Wenzel blieben in Prag.

K. Sigmund hielte sich vil zu Ofen in Ungarn auf, oder reisete herum.

K. Fri-

(1) s. z. E. Herrn SCHOEPFLINS Cod. dipl. Zar. Bad. n. 316.

(2) H. HOFFMANNS verm. Beobacht. 1. Theil, S. 177. 213. 4. Theil, S. 227.

(3) l. c. 4. Theil, S. 157.

K. Friderich III. residirte zu Wien.

Erz- und Erbämter.

Anno 1292. bestättigte K. Adolph dem Erzstifft Maynz die Erzcanzler-Würde durch Germanien.

Man glaubt, K. Rudolf I. habe dem Erzbischoff zu Vienne, wegen seiner Anhängigkeit an Franckreich, das Erzcancellariat durch Gallien und Arelat genommen, und es denen Churfürsten zu Trier gegeben: Wenigstens schrieben sich dieselbe bereits Anno 1309. so. K. Carl IV. bestättigte Anno 1348. Chur-Trier dise Würde. In alten Urkunden wird: Gallien im Teutschen durch: Welschland übersezt.

K. Albrecht I. gabe dem Könige in Böhmen eine Urkund, daß er sein Erzamt ohne aufhabende Crone versehen dörffe.

Wie die Reichs-Erbämter zur Zeit der güldenen Bull besezet gewesen seyen, ersiehet man aus derselbigen Cap. 27. §. 7.

* * *

Anno 1339. gabe Kayser Ludwig IV. dem Herzog zu Geldern das Recht eines Protovestiarii, oder den Kayser bey Feyerlichkeiten anzukleiden.

Anno 1322. belehnte K. Ludwig Herrn Conrad von Schlüsselburg mit dem Reichssturmfahnen, nebst Grüningen: Anno 1336. aber überliesse der von Schlüsselburg es, mit des Kaysers Bewilligung, an Grafen Ulrich zu Würtemberg.

Die

Die Marckgrafen zu Meissen erlangten An. 1350. das Reichsjägermeister-Amt in einem gewissen Bezirck des Reichs.

Anno 1354. gabe K. Carl IV. denen Herzogen zu Luxemburg das Recht, 1. den Zügel des Pferds, darauf der Kayser bey Feyerlichkeiten 2c. reite, auf der rechten Seite zu führen; 2. in dergleichen Fällen dem Kayser die Speisen vorzuschneiden.

Anno 1475. führte des Churfürstens zu Sachsen Bruder, Namens desselbigen, das Reichs-Pannier: Die Reichsstätte bekamen des Reichs Renn- oder Lauffahne: Und die Reichs-Ritterschafft führte die St. Georgen-Fahne.

Anno 1368. bestättigte K. Carl IV. dem Abten zu Fulda das Erzcanzler-Amt der Kayserin.

Reichscanzleysachen.

Unter K. Friderichen III. sollen in der Schreibart, Titulaturen und Curialien der Reichscanzley allerley Veränderungen vorgegangen seyn.

Regierungsrechte.

Wie gering das Kayserliche Ansehen in Teutschland unter K. Friderichen III. (vil aus dessen eigener Schuld,) gewesen seye, davon hat (der nachmalige Pabst Pius II. damals) ÆNEAS SYLVIUS (1) ein wichtiges Zeugniß abgelegt.

(1) in German. Cap. 43.

Als der Herzog Carl von Burgund verlangte, daß der Kayser ihne zum Könige erklären möchte, entschuldigte sich der Kayser damit: Daß er es ohne der Reichstände Gutachten auf einem Reichstage nicht thun könnte.

K. Rudolf I. ertheilte verschidenen Aebbten die Fürstliche Würde: Und Kayser Carl IV. ist sehr freygebig mit Fürstenstandes-Erhöhungen gewesen.

K. Heinrich VII. und Carl IV. machten gefürstete Grafen.

Allerley Wappen ertheilten und verbesserten die Kaysere nach Gefallen; auch ganzen Gattungen von Leuten, z. E. denen Buchdruckern.

K. Friderich III. bestättigte, nebst dem Pabst, Universitäten.

Unter K. Ludwig IV. sollen die heutige Comites palatini den Anfang genommen haben, welche in des Kaysers Namen einige geringe Vorrechte desselbigen ausüben.

Unter K. Friderichen III. kamen die Kayserliche Druckfreyheiten auf:

Er machte auch die erste gecrönte Poeten.

Achtserklärungen kommen mehrmalen vor.

Kayser Ludwig IV. maßte sich der Dispensation in Ehesachen, wie auch der Ehescheidungen an, und liesse dises sein Vorfahren öffentlich vertheidigen.

Unter K. Rudolfen I. kamen die Churfürstliche Consens- oder Willebrieffe in wichtige Kayserliche Handlungen noch mehr empor.

de

de Beulwitz (Car. Frid.) de consensu S. R. I. Electorum ad concedenda Imperii Feuda tempore Rudolphi I. in usum veniente. Franckenhausen, 1753. 4.

Walch (Christ. Wilh. Frid.) Progr. de Literis Electorum consensus testibus. Göttingen, 1754. 4.

Crongüter.

K. Rudolf truge die Verwaltung der noch übrigen Crongüter in Sachsen denen Herzogen zu Sachsen und Braunschweig auf.

K. Albrecht I. forderte von denen geistlichen Churfürsten die Rheinzölle, als Crongefälle, in Güte und mit Gewalt zurück: Ob er aber seinen Zweck erreichet habe oder nicht? darüber seynd die Meinungen verschiden: Er wollte auch die Zehenden von den Böhmischen Silberbergwercken haben, und, als er sie nicht in Güte erhalten konnte, mit den Waffen erzwingen: Er brachte es aber doch nicht darzu.

Von vilen Kaysern in disem Zeitlauff hingegen, sonderlich von K. Carl IV. ist aus denen Geschichten und Urkunden bekannt, daß sie vollends alles versezt haben, was noch von Reichsgütern, Gefällen und Rechten übrig ware: Kayser Friderichen III. der lange Zeit wenige Erblande und von dem Reich fast gar nichts hatte, ware dahero diser Mangel der benöthigten Einkünffte an manchem hinderlich.

Pabst Martin bewilligte dem K. Sigmund, wegen der mit dem Concilio zu Costanz gehab-

ten Kosten, den zehenden Theil der geistlichen Einkünfften auf Ein Jahr lang.

Des Kaysers Gerichtsstand.

Die Rheinische geistliche Churfürsten bezogen sich in ihren mit K. Albrecht I. gehabten Zollstreitigkeiten darauf, daß der Kayser darinn vor dem Pfalzgrafen bey Rhein Recht nehmen und geben müsse.

Die güldene Bull enthält dißfalls eine wichtige, aber dunckele, Stelle Cap. 5. §. 3.

K. Ruprecht selbst verlangte, daß gewisse mißvergnügte Stände ihre Beschwerden über ihne bey der Reichsversammlung vorbringen sollten, und er brachte hinwiederum seine Klagen wider sie eben allda vor. (1)

K. Friderich III. erbote sich, in seinen Ansprüchen an die Schweizer entweder vor etlichen Fürsten, als Schiedsrichtern, oder vor dem Pfalzgrafen bey Rhein, zu Recht zu stehen.

Absezung.

Die beschehenen Absezungen derer Kaysere Adolfs und Wenzels seynd so vilen Einwendungen unterworffen, daß sie nicht wohl als ein Reichsherkommen anzusehen seynd.

Kayserin.

Kayser Albrechts I. Gemahlin Elisabeth wurde zu Nürnberg gecrönt: Bey diser Crönung verrichteten die Churfürsten ihre Erzämter.

K. Hein-

(1) H. SACHSENS Badisch. Geschicht. 2. Theil, S. 230.

K. Heinrichs VII. Gemahlin, Margareth, wurde nebst ihrem Gemahl gecrönt.

K. Friderichs III. Gemahlin wurde Anno 1452. zu Rom gecrönt: Aber nicht mit der zugegen gewesten Nürnbergischen, sondern mit einer andern Crone.

Anno 1368. gabe K. Carl IV. dem Abten zu Fulda das Recht, der Kayserin nach der Crönung allezeit die Crone aufzusezen, und sie wieder abzunehmen, auch sie in der Proceßion aus der Kirche nach Hof zu tragen.

K. Albrechts I. Gemahlin ertheilte Anno 1299. einem Frauencloster in der Schweiz ein Privilegium.

K. Adolfs Wittwe erhielte von Kayser Heinrichen VII. eine Anweisung von 600. Pfund Heller auf die Reichsstättesteuer zu Fridberg und Wezlar.

Römischer König.

Römische Könige findet man in disem Zeitlauff wenige, weil die meiste Kayser, so dergleichen vorhatten, nicht im Stande waren, es durchzusezen: Wohl aber hätte K. Friderich III. bey nahe, wider seinen Willen, einen Röm. König zum Regierungsgehülffen bekommen.

Reichsvicarii.

K. Adolf ernannte den Herzog Johann zu Brabant und Lothringen Anno 1292. zum Reichsvicario von der Mosel biß an die Nordsee, und vom Rhein biß in Westphalen.

Als K. Heinrich VII. Anno 1310. nach Italien reisete, machte er seinen Sohn, König Johann in Böhmen, zum Reichsvicario.

Kayser Ludwig IV. erklärte Graf Dietrichen zu Cleve zum Reichsvicario in Westphalen, zwischen dem Reich und der Weser.

Durch die güldene Bull wurde Chur-Pfalz und Chur-Sachsen das Reichsvicariat zuerkannt, oder befestiget: Eigentlich aber nur zur Zeit eines Zwischenreichs: Die güldene Bull ist auch der erste zuverläßige Grund des Sächsischen Vicariats. (1)

Als Kayser Wenzel Anno 1393. gefangen ware, ernannten die Reichsstände den Churfürsten zu Pfalz zum Reichsvicario. Als eben diser K. Wenzel Anno 1396. seinen Brüder Sigmund zum Reichsverweser machte, übertruge er ihme den völligen Kayserlichen Gewalt; auch so gar, daß er des Kaysers eigene erschlichene Urkunden wieder aufheben könnte.

Als K. Ruprecht nach Italien gienge, machte er seinen Sohn, Pfalzgrafen Ludwig, zum Reichsvicario in Teutschland, Gallien und Arelat.

Als Kayser Friderich III. Anno 1468. nach Rom gienge, versahe Chur-Pfalz indessen das Reichsvicariat.

* * *

Pabst Johannes XIII. eignete sich durch eine Bull von Anno 1316. das Reichsvicariat in

(1) s. Ch. Sächs. R. Vicar. Geschicht. in der Samml. verm. Nachricht. zur Sächs. Gesch. 9. Band, n. 1. I. Abschn.

in Italien bey erledigtem Kayserlichem Thron zu, und verbote, bey Straf des Bannes, einen andern davor zu erkennen. (1)

BUDER (Christ. Gottl.) ad Clementinam: *Pastoralis*, sive de juribus Vicariorum S. R. I. Jena, 1753. 4.

Kayser Adolf bestellte in Italien Johann von Chablais zum Reichsvicario.

Kayser Ludwig IV. schickte Anno 1330. König Johann in Böhmen als Reichsvicarium nach Italien.

K. Ruprecht ernannte Franz von Carrara zum Reichsvicario in Italien.

K. Sigmund machte Anno 1412. Fürst Ludwigen von Savoyen und Achaja zum Reichsvicario in seinem Land: Anno 1433. machte er auch den Marckgrafen von Mantua zum Reichsvicario in seinem Bezirck.

§. 14.

Von denen Ständen rc. des Teutschen Reichs.

Das Wort: Stände, fienge an, besonders von den Prälaten, Grafen, Herrn und Stätten, gebraucht zu werden.

Hingegen werden in einem Ausschreiben zum Reichstag Anno 1356. alle Fürsten, Grafen und Herrn in teutschen Landen des Kaysers Unterthanen genannt.

Unter K. Carl IV. findet man die landesherrliche Gerechtsamen in Urkunden durch das Wort: Superiorität ausgedruckt.

(1) s. mein T. Staatsr. 8. Theil, S. 219. u. f.

Einige glauben: Unter K. Ruprecht seyen auch die schwächere Reichsstände zur Landeshoheit gelangt.

Noch in der güld. Bull Anno 1356. aber wurde denen Churfürsten das Recht, Berg- und Salzwercke zu haben, und Juden anzunehmen, (des Münzrechts nicht zu gedencken,) als eine besondere Freyheit, entweder von neuem beygelegt, oder doch bestättiget.

Auch in disem Zeitlauff wurde unter allen Kaysern vil vom Landfriden gehandelt, auch manches beschlossen; (1) welches aber weder etwas beständiges noch auch hinlänglich ware:

Neben denen allgemeinen Landfriden wurden dahero auch noch manche besondere zwischen mehreren oder einzelnen Reichsständen geschlossen.

Unter K. Ruprecht wurde aber starck darüber gestritten: Ob die Reichsstände ohne des Kaysers Belieben Bündnisse schliessen können? (2)

Anno 1488. hingegen entstunde, mit des Kaysers Bewilligung, der obbesagte Schwäbische Bund: Die Gesellschafft St. Georgenschilds ist damit keineswegs zu vermengen.

Geistliche R. Stände.

Anno 1359. gabe K. Carl IV. ein Constitution heraus: Von den Freyheiten und Immuni-

(1) s. die Samml. der R. Absch. von 1747. 1. Theil, S. 31. u. f. besonders auch die güld. Bull, Cap. 17.
(2) s. H. SACHSENS Badisch. Gesch. 2. Theil, S. 228. u. f.

munitäten des Cleri: Und 1377. eine von der geistlichen Freyheit.

Der Probst zu Elwangen erhielte An. 1347. von Kayser Carl IV. die Fürstliche Würde.

Pabst Johannes XXIII. legte durch verschidenen Constitutionen den Grund zu Vermehrung der Päbstlichen Rechte in Teutschland, deren Mißbrauch, und denen darauf gefolgten Beschwerden darüber: Und durch die Concordaten wurden manche bißhero streitige Päbstliche Gerechtsame, oder auch als Eingriffe angesehene Sachen, nunmehr von dem Kayser und Reich als rechtmäßige Befügnisse erkannt.

Besonders wurden auch nachhero alle zwispaltige Wahlen allein von dem Pabst entschiden. (1)

Einige geistliche Erzbischöffe und Churfürsten wurden vom Pabst abgesezt; doch wollte es dem Pabst nicht allemahl gelingen.

Auf dem Reichstag Anno 1287. ware vor, die Teutsche Geistlichkeit mit einer Türckensteuer zu belegen: s.

de BEULWIZ (Car. Frid.) de Tributo Germanicis Clericis olim à Pontifice imposito, & quid de ea re 1287. in Comitiis actum sit. Göttingen, 1750. 4.

Weltliche R. Stände.

K. Rudolf I. erklärte Marggraf Heinrichs zu Meissen ꝛc. in dritter Ehe mit einer von Adel erzeug-

(1) s. H. SCHMIDTS Thes. Jur. eccl. Tom. I. p. 403. sqq.

erzeugte Kinder, für Succeßionsfähig mit denen Standesmäßigen erster Ehe.

Anno 1373. wurde zwischen Hessen und Meissen die erste Erbverbrüderung geschlossen, und vom Kayser bestättiget. (1)

Anno 1457. aber kame die erste Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Chur-Brandenburg und Hessen zu Stand.

Anno 1476. solle K. Friderich III. dem Hause Brandenburg die Freyheit ertheilet haben, mit seinen Landen frey schalten und walten zu dörffen.

Churfürsten.

Deme, was ich von denen Churfürsten bereits gemeldelt habe, ist noch folgendes beyzufügen.

Anno 1338. (2) machten die Churfürsten ihre erste collegial-Verein.

Die güldene Bull bestättigte das Churfürstliche Collegium, nebst dessen Mitglidere allgemeinen und besonderen Freyheiten, so, daß dadurch dessen vorzügliches Ansehen im Reich auf einen vesten Fuß gesezet wurde.

Die Chur-Verein wurde An. 1399. 1424. 1438. und 1446. erneuert.

K. Carl IV. fienge an, die geistliche Churfürsten: *Consanguineos*, **Neven**, die weltliche aber: **Durchlauchtig**, zu nennen.

An-

(1) s. mein T. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 974. u. f.

(2) s. mein Tr. von Teutschl. S. 341. u. f. Mein T. Staatsr. 1. Theil, S. 286. u. f.

Anfänglich nahmen die Churfürsten (etwa unter K. Ludwig IV.) zum Unterschid von andern Fürsten den Titul von ihrem Erzamt an: Von K. Carls IV. Zeiten an aber fügten sie auch das Prädicat eines Churfürstens bey.

Die Churfürsten und der Herzog zu Burgund bekamen auf dem Concilio zu Basel Rangstrittigkeiten mit einander: Jene erhielten aber den Plaz.

Fürsten.

In disem Zeitlauff wurde die Anzahl der Fürsten mercklich vermehrt; in manchen Häusern gabe es Erbfolgsstreitigkeiten; manche Fürstenthümer kamen gar auf andere Häuser: Es ist aber alles dessen so vil, daß ich nicht Plaz habe, es auch nur zu berühren.

Reichsstätte.

Unter K. Rudolf I. sollen 1. Eßlingen, 2. Heilbronn und 3. Reutlingen zum Stattrecht und der Reichsstandschafft gelanget seyn.

Aalen wurde unter K. Carl IV. eine Reichsstatt.

Die Statt Donauwörth, so verpfändet ware, wurde Anno 1420. von K. Sigmund wieder in die Reichsunmittelbarkeit restituirt.

Von Regensburg sehe man oben.

Die Statt Maynz hingegen kame Anno 1462. um ihre Reichsfreyheit.

Nachdeme K. Carl IV. vile Schwäbische Reichsstätte verpfändet und verkaufft hatte, traten (obgedachter massen,) Anno 1376. vile ande-

andere Reichsstätte, zu Erhaltung ihrer Frey-heit, in einen Bund zusammen; welcher her-nach etlichemal erlängert wurde.

Unter K. Ruprecht sollen vile Reichsstätte der Kayserlichen Beamten los worden seyn, und den Blutbann vom Kayser erhalten haben

Unter K. Albrecht II. machten einige Rhei-nische Reichsstätte Anno 1438. auf allen Fall einen Vertheidigungs-Bund: Und nach sei-nem Tode verbanden sich auch eben dise Stätte, keinem künfftigen Kayser zu huldigen, noch zu gehorchen, er habe ihnen dann samt und son-ders ihre Freyheiten, Rechte und gute Gewohn-heiten bestättiget.

Von der Reichsstätte Reichs-Rennfahnen habe ich oben geredet.

Reichsritterschafft.

Davon sehe man:

HÆBERLIN (Franc. Dom.) de Statu, Juribus ac Privilegiis S. R. I liberæ & immediatæ Nobilitatis, inde à temporibus Rudolphi I. Rom Regis, usque ad Maximilianum I. Imp. Helmstätt, 1774. 4. und in meiner Beytr. zu R. Rittersch. Sach. 4tem Stück, *n*. 2. S. 682.

Unter K. Wenzel thate sich unter anderen Gesellschafften insonderheit auch die St. Geor-gen-Schildes hervor; welche nachhero zu Ver-einigung der Schwäbischen Reichsritterschafft viles mit-beygetragen hat, und seithero in sei-ner Art noch dauert:

Von

Von der St. Georgen-Fahne sehe man zuvor.

K. Sigmund erlaubte dem Adel An. 1422. sich in Gesellschafften zusammen zu begeben, auch die Stätte mit in seinen Bund zu nehmen.

Der Adel in Schwaben, Francken und am Rhein, bediente sich auch diser Erlaubniß, und theilte sich nach und nach in allerley Gesellschafften und endlich in solche Viertel ein, aus denen sie noch jezo bestehet; wiewol es freylich damals nur ein Anfang ihrer jezigen Verfassung, und noch manches willkührlich, abwechslend, mangelhafft und ungewiß ware, auch noch an keine Rittermatricul gedacht wurde.

Von Reichsdörffern und freyen Leuten. (1)

In disem Zeitlauff waren auch noch vile Reichsfreye und unmittelbare Reichsbauren und Dörffer hin und her in Ober-Teutschland; davon jedoch ein guter Theil von denen Kaysern nach und nach an Reichsstände verpfändet oder sonst veräussert worden ist.

§. 15.

Von den Reichsversammlungen. (2)

Von denen unter K. Carl IV. Wenzeln, Ruprecht, Sigmunden, Albrechten II. und Friderichen III. gehaltenen R. Tägen findet man

(1) s. WEGELIN von der Schwäbisch. Landvogt. S. 36. u. f.

(2) s. Geschicht. der R. Absch. vor der Samml. derselb. von 1747. S. 13. u. f.

man Anweisungen an unten (1) angezeigten Orten.

Auszug aus dem Reichsstättischen = = Registraturbuch, die Reichstäge de Anno 1356. biß 1500. betreffend; in LÜNIGS R. Arch. *Part. Gen. Cont.* 1. 2te Fortsez. S. 591. u. f.

Auszug aller gehaltenen Reichstäge, und summarie dabey beschriben, wie und was auf einem jeden gehandelt, vom Jahr 1427. biß ad Anno 1517. bey der neuen Auflage von KNIPSCHILD *de Civitatibus Imperii.*

In der güld. Bull Cap. 28. §. 5. wurde versehen, daß allemal der erste Reichstag, (oder feyerliche Hof,) zu Nürnberg gehalten werden solle. s.

JOACHIM (Joh. Frid.) von dem ersten Reichstage, welchen ein Röm. Kayser nach Vorschrifft der güldenen Bull in der Reichsstatt Nürnberg halten solle. Halle, 1745. 4.

WALDSTROMER (Christ. Jac.) de Curiis Regiis Comitiisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Norimbergæ habitis. Altorff, 1722. 4.

Unter K. Heinrich VII. will man Spuhren finden, daß sich die Reichsstände bey Reichsversammlungen in drey Collegia getheilet haben.

Auf dem Reichstag Anno 1344. berathschlagten die Reichsstätte in einem besonderen Collegio.

K. Ru-

(1) in meinem Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 3. u. f. 25.

K. Ruprecht citirte einige Reichsstände, auf dem Reichstag in Person zu erscheinen: Dise dagegen schickten Gesandte: Der Kayser beharrete die persönliche Erscheinung; die Stände kamen endlich, aber mit 800. Pferden, und giengen wieder, wann es ihnen beliebte. (1)

Unter K. Friderich III. waren vile Reichstäge; das darauf beschlossene aber ware von wenigem Nuzen.

von KOENIGS (Ge. Gust.) Nachlese ungedruckter Reichstags- und Reichsstättischer Collegialhandlungen unter K. Friderich III. (biß 1474.) 2. Sammlungen, Franckfurt, 1759. 4.

MÜLLERS (Joh. Joach.) Reichstags-Theatrum unter Kayser Friderich V. Jena, 1713. fol.

Daß die Churfürsten Anno 1489. auf Reichstägen erstmahls ein eigenes Collegium sollen formiret haben, ist nicht hinlänglich erwisen.

§. 16.

Von den Reichsgerichten.

Von dem Hofgerichte an dem Kayserlichen Hof von Kayser Rudolf I. Zeiten an, biß auf dessen unter K. Friderich III. geschehenen Verwandlung in ein Kayserliches Cammergericht, und von der Beschaffenheit des Reichsjustizwesens, besonders von dem besagten Cammergerichte

(1) H. SACHSENS Badisch. Geschicht. 2. Theil, S. 229. u. f.

richte biß auf den Tod K. Friderichs III. Anno 1493. handelt fast der ganze erste Theil von des Freyherrns von HARPPRECHTS Staatsarchiv des Kays. und R. Cammergerichts.

Durch die güldene Bull erhielten die samtliche Churfürsten Privilegien de non appellando; und hernach deren Erläuterung: Sie kamen aber nicht recht in Uebung.

Anno 1417. verordnete K. Sigmund: Daß der Reichs-Fürsten Sachen durch teutsche Fürsten in teutscher Sprache, nach teutschen- und nicht nach lateinischen oder geistlichen, Rechten sollten beurtheilt werden.

Unter K. Friderichen III. drungen die Reichsstände sehr darauf, ein beständiges Kayserliches Cammergericht in dem Reich anzuordnen, machten auch allerley Entwürffe deßwegen: Der Kayser aber ware nicht darzu zu bringen.

Das Rothweilische Hofgericht kame in gegenwärtigen Zeitlauff empor, und erhielte von K. Carl IV. Anno 1371. ein Privilegium. (1)

Die Geschichte des Kayserlichen Landgerichts in Schwaben ist erst zu unserer Zeit von Herrn Burgermeister WEGELIN (2) aus der Geschichte und Urkunden gründlich ausgearbeitet und gezeiget worden, daß es damalen das nicht gewesen seye, was es jezo vorstellen will, und daß es mit der Landvogtey in Schwaben keinen

(1) s. mein Tr. von der teutsch. Justizverfassung, 2. Theil, S. 916.

(2) in dem histor. Bericht von der Landvogtey in Schwaben rc. 1755. fol.

keinen Zusammenhang gehabt, noch mit derselben verpfändet, und solchergestalt an Oesterreich gekommen seye.

Das Kayserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg erhielte der Burggraf Friderich, Stammvater des Hauses Brandenburg, schon Anno 1273. von Kayser Rudolf I. zu Lehen.

Seine übrige Schicksale habe ich anderwärts (1) erzählt.

Von noch vil mehreren dergleichen Kayserlichen Landgerichten diser Zeit habe ich eben allda (2) gleichfalls Nachricht ertheilt.

Denen heimlichen Westphälischen Gerichten wurde Anno 1442. eine Reformation vorgeschriben: Sie wollten aber sich nicht nur nicht daran kehren; sondern citirten gar Anno 1470. den Kayser selbst vor sich.

§. 17.

Von den Reichslehen.

Die Kaysere ertheilten Anwartschafften auf die Reichslehen.

Herzog Heinrich in Kärnthen solle von K. Rudolf I. seiner Ansprache an die vacante Cron Böhmen darum verlustigt erkläret worden seyn, weil er die Belehnung nicht innerhalb Jahres und Tages gesuchet habe.

(1) im cit. Tr. von der R. Just. Verf. 2. Theil, S. 993. u. f.
(2) S. 992. u. f.

K. Adolf ertheilte Anno 1292. die Belehnung des Königs in Böhmen Bevollmächtigten mit dem Beding, daß der König die Lehen, wann es wohl seyn könne, dennoch auch in Person empfangen solle.

Er machte Anno 1295. die Grafschafft Geldern zu einem Weiberlehen.

Anno 1299. wollte er Holland, Seeland und Frießland, als ein eröffnetes Reichslehen einziehen; mußte es aber endlich der weiblichen Nachkommenschafft zu Lehen überlassen.

K. Ludwig IV. wollte die Herzoge in Pommern nöthigen, ihre Lande von Brandenburg zu Lehen zu nehmen: Es unterbliebe aber; doch bekame Brandenburg Anno 1338. die Anwartschafft auf Pommern.

K. Carl IV. machte, daß sehr vile Reichsstände ihre Lande Böhmen zu Lehen oder Reichs-Affterlehen auftrugen.

In der güldenen Bull wird ein Unterschid gemacht bey denen Reichslehen 1. unter Feudis Principum, Fürstenlehen, 2. & illis, quæ Vanlehen vulgariter appellantur; so dann 3. denen, die zu solchen Gattungen nicht gehören: Ueber welcher Worte Verstand aber, und ob n. 1. und 2. einerley seye oder nicht? besonders auch ob die Graffschafften Fahnenlehen seyen, oder nicht? noch jezo starck gestritten wird.

Unter K. Ruprecht solle der Gebrauch des Longobardischen Lehenrechts in Teutschland angefangen haben.

K. Sig-

K. Sigmund wollte die Herzoge in Bayern ihrer Reichslehen vor verlustigt erklären, weil sie solche ohne seine Bewilligung getheilet hätten.

Die Herzoge von Nider-Sachsen oder Lauenburg, so der Anno 1422. abgestorbenen Churfürsten zu Sachsen Agnaten waren, wurden von deren Erbfolge ausgeschlossen, weil sie nicht Mitbelehnte gewesen seyen:

Der Herzog brachte seine Klage deßwegen Anno 1434. bey dem Concilio zu Basel an: Der Kayser und das Reich aber wollten nicht zugeben, daß dasselbige sich in Reichslehenssachen mischen sollte.

Anno 1435. kündigte K. Sigmund Herzog Philipp in Burgund den Krieg an, weil er vile in den Niderlanden an sich gezogene Lande nicht zu Lehen empfangen wollte.

K. Friderich III. ware der lezte, so die Geistliche mit dem Scepter belehnet hat.

Anno 1454. wurden die Ostfriesische Lande dem Kayser und Reich zu Lehen aufgetragen: Der neue Graf wurde Anno 1464. durch einen Kayserlichen Commissarium, mittelst eines Schwerdts und Fahne, belehnt.

* * *

Von K. Wenzels Zeiten hat man ein Verzeichniß der kleineren Reichslehen in Italien.

§. 18.

Von denen teutschen Unterthanen.

In disem Zeitlauff kamen hin und her Landstände auf, wo dergleichen vorhin noch nicht

gewesen waren; z. E. im 15den Jahrhundert in Würtemberg; oder sie erhielten doch nun schrifftliche oder erweiterte Privilegien, z. E. die Braunschweig-Lüneburgische Landstände Anno 1392. (1) von welchen bereits Landtagsrecesse von 1345. an vorhanden seynd.

Anno 1463. machten die Erzstifft-Cöllnische Landstände eine Erb-Landesvereinigung: Churfürst Ruprecht wollte solche nicht leiden; Darüber kame es zu den Waffen; es bliebe aber doch zulezt bey der Erblandesvereinigung, und sie ist noch heut zu Tag ein Cöllnisches Grundgesez.

Unter K. Heinrichen VII. wurden die Tempelherren auch in Teutschland aufgehoben, und dem Johanniterorden einverleibt: Daraus entstunde das Herrenmeisterthum in der Marck Brandenburg.

K. Heinrich VII. liesse eine Verordnung gegen die Pfahlburger ergehen: In die güldene Bull flosse Cap. 16. auch eine eigene Verordnung ihretwegen ein.

Denen Friesen versprache K. Sigmund An. 1417. daß sie zu ewigen Zeiten ihre Grietmanne, Richter und Beamte behalten, und keinen geist- oder weltlichen Fürsten oder Grafen zum Regenten bekommen sollten.

Kayser Adolph wollte von denen Juden zu Franckfurt eine Cronsteuer erheben: Der Rath aber gabe es nicht zu.

K. Al-

(1) s. mein Tr. von der R. Stände Landen rc. S. 348. 1051.

K. Albrecht II. forderte auch Anno 1438. von denen Juden die Cron- und eine noch weitere Steuer.

§. 19.

Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Von Engelland.

Daß Kayser Adolf dem König Eduard in Engelland gegen Franckreich Beystand geleistet habe, ist bereits erzählet worden.

K. Ludwig IV. schlosse mit K. Eduard III. in Engelland Anno 1336. ein Bündniß und belehnte ihn mit denen Franckreich abgenommenen Arelatensischen Reichslehen: Die Sache hatte aber keinen Bestand.

Daß eben diser König hernach gegen Kayser Carl IV. erwählet werden wollen, habe ich schon gemeldet.

Mehreres davon: Ob in disem Zeitlauff der Kayser und das Reich noch eine Ansprach an Engelland gemacht haben? sehe man beym Schweder (1)

Von Franckreich. (2)

Auch alte Schrifftensteller melden, daß Kayser Rudolf I. das Arelatensische Reich an Franckreich überlassen habe: Unsere teutsche Schrifftsteller aber halten es für ungegründet.

(1) im Theatr. Prætens. &c. 1. Theil, S. 108.
(2) s. auch Schwedern l. c. S. 61. u. f. 69. 70. u. f.

HAHN (Sim. Frid.) Diss. de justis Burgundici novi vel Arelatensis Regni limitibus, & derelictione ejus Rudolpho I. perperam adscripta.

Anno 1282. belehnete er den Fürsten Carl zu Salerno, oder das Haus Anjou mit der Grafschafft Provence.

Von Kayser Adolfs Händeln mit Franckreich sehe man zuvor.

Der Pabst Bonifacius VIII. wollte Kayser Albrechten I. Franckreich schencken: Der Kayser aber nahme es nicht an.

Nach dem Tode K. Albrechts I. suchte der König in Franckreich, die Kaysercrone für sein Haus zu erhalten: Er fiele aber durch.

Daß K. Heinrich VII. das Königreich Arelat an Franckreich verkauffet haben solle, laugnen die Teutsche: Vilmehr nahme der Königliche Prinz Philipp die Franche Comté vom Kayser zu Lehen: Und der Kayser ertheilte der Domkirche zu Arles verschidene Freyheitsbrieffe.

Kayser Ludwig IV. erklärte Anno 1338. den König in Franckreich der Arelatensischen Reichslehen verlustigt, und gabe sie K. Eduarden in Engelland; versöhnte sich aber bald wieder mit Franckreich.

Der lezte Regent von Dauphinee vermachte Anno 1343. sein Land an den jedesmaligen erstgebohrenen Prinzen des Königs in Franckreich: Der Pabst bestättigte es; Kayser Ludwig aber wollte nicht darein bewilligen.

Anno

Anno 1378. machte Kayser Carl IV. den Dauphin Carl von Franckreich für seine Person zum Generral-Vicario von Arelat: Daß er aber das ganze Arelatensische Reich an Franckreich veräussert habe, ist nicht erweislich.

SCHURZFLEISCH (Conr. Sam.) Diss. quod Carolus IV. non dissipaverit Imperii patrimonium Arelatense. Witteberg, 4.

K. Friderich III. ruffte Franckreich gegen die Schweizer zu Hülffe: Die Franzosen schlugen auch die Schweizer, nahmen aber hernach vile über-Rheinische Reichslande weg; worüber es sich zu einem Krieg anliesse: Die Sache wurde aber Anno 1445. doch noch vermittelt.

Als der lezte Herzog Carl zu Burgund Anno 1477. umkame, zoge Franckreich das Herzogthum Burgund, wie auch Artois und Flandern, an sich und von dem Reiche ab.

Und so erlosche auch nach und nach alle vormalige Verbindung zwischen dem Teutschen Reich und denen Französischen Landen Provence und Dauphiné.

Vom Pabst. (1)

Anfangs liesse K. Rudolf I. sich einige Stätte in dem mittleren Italien, die der Pabst zum Kirchenstaat rechnete, huldigen: Trate sie aber Anno 1279. dem Pabst ab, bestättigte ihme auch das Exarchat, und andere vorhin besessene Güter.

(1) SCHWEDER l. c. S. 7. u. f. 75.

Als Johanna von Neapel die Grafschafft Avignon dem Pabst verkauffte, bestättigte es K. Carl IV. Anno 1348.

Von denen Obedienzgesandtschafften, welche die Röm. Kaysere von Rudolfen I. an biß auf Kayser Friderich III. nach Antritt der Regierung an den Pabst geschicket haben, kan hier nichts ins besondere gemeldet werden. (1)

Genua. (2)

K. Heinrich VII. wollte Genua nicht für einen Freystaat erkennen.

Schweiz. (3)

Anno 1315. schlossen die Schweizerische Eydgenossen den ersten formlichen ewigen Bund zu Behauptung ihrer Freyheit.

Kayser Ludwig IV. bestättigte disen Schweizerbund Anno 1316. auf dem Reichstag zu Nürnberg.

Anno 1315. waren im Bunde: Uri, Schweiz und Unterwalden: Hernach traten bey:

Anno 1332. Lucern;
Anno 1351. Zürch;
Anno 1352. Glarus und Zug;
Anno 1353. Bern:

Dise machen noch jezo die acht alte Orte der Eydgenossenschafft aus.

Anno

(1) s. mein T. Staatsr. 2. Theil, S. 539. u. f.
(2) SCHWEDER l. c. S. 54.
(3) l. c. S. 76. u. f.

Anno 1385. brache ein neuer Krieg zwischen Oesterreich und den Eydgenossen aus; welcher aber gleich zu Ende gienge.

Von diser Zeit an machte sich die Schweiz von Oesterreich ganz- und vom Röm. Reich nach und nach los.

Als Herzog Friderich zu Oesterreich Anno 1415. in die Acht erkläret wurde, bemächtigten sich die Schweizer eines Theils seiner Güter.

Die unter sich damals uneinige Schweizer suchten Anno 1442. bey Kayser Friderichen III. um die Bestättigung ihrer Freyheiten an: Weil aber der Kayser forderist die dem Hause Oesterreich abgenommene Güter zurückhaben wollte; so bliebe alles im alten Stand.

Anno 1460. nahmen die Schweizer Herzog Sigmunden von Oesterreich, der im Bann ware, noch einiges hinweg.

Anno 1471. erschienen doch die Schweizer, auf Erfordern, noch auf dem Reichstag zu Nürnberg, und übernahmen einen Matricular-Anschlag gegen die Türcken.

Venedig.

Daß der Kayser und das Reich in disem Zeitlauff noch in dem Besiz der Oberherrschafft des Venetianischen Gebiets auf dem vesten Land gewesen seyen, will für gewiß behauptet werden. (1)

Die Venetianer wollten Anno 1432. Kayser Sigmunden an seinem Römerzug hindern, bekamen aber Schläge.

Die

(1) s. SCHWEDER l. c. S. 52.

* * *

Die Italiäner (1) geben vor: K. Rudolf I. habe die Lombardische Staaten, gegen gewisse Summen Geldes, für unabhängig von dem Teutschen Reich erklärt: Es ist aber nicht erweislich: Wohl aber hat der Kayser ihnen ihre alte Freyheiten bestättiget, etwa auch Einigen noch mehrere darzu gegeben, besonders in Ansehung der Befreyung von denen Kayserlichen Statthaltern, unter denen sie bißhero gestanden hatten: (2) Indessen blieben doch noch in manchen Stätten Kayserliche Statthalter, und überhaupt die Kayserliche obriste Gewalt über die Lombardie.

Pabst Nicolaus III. wollte zwar zwey neue Könige in der Lombardie machen: Der Kayser aber litte es nicht.

K. Heinrich VII. verkauffte vile Reichslande in Italien.

Einige meinen, unter K. Carl IV. habe das Kayserliche Ansehen in Italien ganz aufgehört: Ob er aber wohl, gegen Geld, einigen Lombardischen Ständen allerley Freyheiten verliehen hat; so hat er doch des Reichs samtliche Rechte und obriste Herrschafft keineswegs vergeben.

Vier-

(1) s. SCHWEDER l. c. S. 36. u. f.

(2) Man sehe die um das Jahr 1718. und hernach wegen der Toscan- und Parmesanischen Succeßion gewechselte Schrifften.

Viertes Capitel.

Neuere Geschichte des Teutschen Reichs; von Kayser Maximilian I. an, biß auf Kayser Joseph II. oder vom Jahr 1493. biß 1776.

Erster Abschnitt.

Von Kayser Maximilian I. oder vom Jahr 1493. biß 1519.

§. 1.

Seine Geschichte.

Ich mercke hiebey ein= vor allemal an, daß in Herrn Geh. Arch. SATTLERS Geschichte der Herzogen zu Würtemberg aus dem 16den und 17den Jahrhundert vile wichtige archivalische Nachrichten von Teutschen Comitial= und andern Staatsgeschäfften vorkommen, welche man anderwäts gar nicht, oder doch nicht so vollständig, antrifft.

Maximilian I. Kayser Friderichs III. Prinz, folgte, als bereits erwählter Röm. König, seinem Herrn Vater, ohne weiteres, in der Regierung.

Anno

Anno 1494. warff sich Carl von Egmont zum Herzog von Geldern auf: Der Kayser liesse die Sache vor die Rheinische Churfürsten gelangen; welche für den Kayser und sein Haus sprachen: Der von Egmont aber erhielte sich in dem Besiz.

Anno 1495. wurde zu Worms einer derer allerwichtigsten Reichstäge gehalten: Dann auf demselbigen wurde 1. ein ewiger Landfride und 2. dessen Handhabung beschlossen, auch 3. ein beständiges Kayserliches und Reichs-Cammergericht errichtet, 4. die Westphälische Gerichte hingegen reformirt; von welchem allem hernach ein mehreres vorkommt.

Auch machte der Kayser Graf Eberharden den älteren zu Würtemberg zum Herzogen.

Anno 1496. gienge der Kayser nach Italien; allwo es ihme aber nicht nach Wunsch gienge.

Anno 1499. gienge der Schweizerkrieg an, aber auch noch dises Jahr zu Ende.

Anno 1504. machte die Erbfolge Herzogs Georgs des Reichen zu Bayren in Landshut grosse Bewegungen im Reich, biß sie endlich Anno 1505. gänzlich beygelegt wurden.

Anno 1507. wurde auf dem Reichstag zu Costanz hauptsächlich wegen eines Zugs nach Italien, gehandelt.

Anno 1508. wollte sich das Reich nicht mit in den Krieg gegen Venedig einflechten lassen.

Anno 1517. machte der Professor der Theologie zu Wittenberg, D. Martin Luther, aus Ge-

Gelegenheit der Ablaßkrämerey, den Anfang, diejenige Reformation in der christlichen Lehre vorzunehmen, welche darauf die allerwichtigste Folgen im geist- und weltlichen auch in Teutschland gehabt hat und noch jezo hat.

Anno 1518. wurde auf dem Reichstage wegen diser so genannten neuen Lehre, item der Türcken und der Thronfolge, gehandelt.

Die Händel mit den Schweizern und auswärtigen Mächten kommen hernach vor.

Darauf starb Kayser Max Anno 1519. 12. Jan. 60. Jahre alt.

§. 2.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

Gränzen.) In den Gränzen des Reichs trug sich keine besondere Veränderung vor.

Reichsgeseze.) Hingegen erhielten wir unter diser Regierung zwey wichtige Reichsgrundgeseze; nemlich

1. den Landfriden und dessen Handhabung (1): Krafft deren a) kein Stand, oder sonst Jemand, gegen einen andern Gewalt gebrauchen, sondern sich an den Weg Rechtens halten solle; auch von andern die innerliche Ruhe und Sicherheit des Reichs betreffenden Sachen: b) daß Niemand denen Landfridbrechern Hülffe leisten, sondern selbige vilmehr verfolgen helffen solle.

2. Die Cammergerichts-Ordnung; a) wie das neu errichtete Cammergericht von dem Kayser

(1) s. mein Tr. von Teutschl. S. 226.

ser und denen Reichsständen mit einem Cammerrichter und Beysizern ꝛc. besezet werden; b) worinn desselben Gerichtbarkeit bestehen, und c) wie in denen allda rechtshängigen Sachen verfahren werden solle? (1)

K. Max I. liesse auch neue Concordaten zwischen dem Röm. Stuhl und der Teutschen Nation, auf den Fuß der Französischen Concordaten, entwerffen: Sie blieben aber ein blosses Project: (2)

Und so kame auch der Entwurff einer schrifftlich- und ordentlichen Kayserlichen Wahlcapitulation nicht zu seinem völligen Stande.

Daß endlich das Römische Recht um dise Zeit in den Reichs- und anderen Gerichten je mehr und mehr ein Ansehen erhalten habe, ist wohl nicht zu laugnen.

Crayse.) Auf dem Reichstag Anno 1500. (3) wurden die meiste Reichslande (ausser denen Churfürstenthümern) in sechs Crayse oder Bezircke getheilt, aus welchen so vile Personen mit zu dem damalen verordneten Reichsregiment genommen werden sollten:

Und Anno 1507. wurde beliebt: Daß von jedem diser Crayse auch ein Beysizer an das Cammergericht präsentirt werden solle.

Anno 1512. aber wurden noch vier Crayse hinzugethan, und denen Craysen die Handhabung

(1) Allda, S. 284. u. f.

(2) s. H. SCHMIDTS Thesaur. Jur. eccl. Tom. 1. p. 388. sq.

(3) mein Tr. von der teutsch. Craysverfass. S. 6. u. f.

bung des Landfridens und die Vollstreckung derer Cammergerichts-Urtheile aufgetragen.

§. 3.

Von dem Haupt des teutschen Reichs.

Titul.) Anno 1508. (1) nahme der Kayser, aus oben gedachter Gelegenheit, den Titul: **Erwählter Römischer Kayser** an, und verlangte von denen Ständen, durch Rescripte, ihne also zu benennen.

Wappen.) K. Max I. führte erst nach angenommenem Kayserlichem Titul einen gedoppelten Adler.

Urkunden.) Von Kayser Maximilians I. Urkunden, die er 1. eigenhändig unterzeichnet, oder die 2. Per Regem, oder ad Mandatum &c. von Andern unterschriben, oder denen 3. nur das Kayserliche Sigel angehänget worden ist, sehe man auch den Freyherrn von HARPPRECHT. (2)

Sigille.) Unter K. Max I. hören die Bildnisse derer Kaysere auf denen Kayserlichen Sigillen auf; hingegen fanget der grössere Wappenadler auf denen wächsernen Sigillen an. (3)

Reichsämter.) Unter denen Reichs-Erz- Erb- und andern Aemtern gienge keine Veränderung vor.

Der

(1) s. mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 379.
(2) im Vorber. zum 2ten Theil des Cam. Ger. Staatsarch add. der Vorber. zum 3ten Theil.
(3) H. HOFFMANNS verm. Beobacht. 1. Theil, S. 3.

Der Kayser belehnte den neuen Herzog zu Würtemberg mit dem Reichs-Sturmfahnen, gab ihme auch denselben in sein Wappen.

Kayserliche Gerechtsame.) Die Kayserliche Gerechtsame in Gnadensachen giengen den alten Gang, und verblieben ihme ungekränckt.

Daß K. Maximilian I. zu erst Universitäten bestättiget habe, ist irrig.

In Ansehung der Justizsachen aber verlohre der Kayser durch Anordnung des von dem Reich mit-bestellten Cammergerichts allemal vil.

Unter Kayser Maxen I. fienge das Postwesen in Teutschland an; dessen Erfinder, einer von Taxis aus Italien, selbiges, als ein persönliches Amt, Namens des Kaysers, verwaltete. (1)

Crongüter.) Als der Kayser Würtemberg Anno 1495. zu einem Herzogthum erhöhete, geschahe es mit dem Beding, daß, wann dises Haus abgienge, dessen Lande dem Reich heimfallen und beständig von dem Kayser besessen und genuzet werden sollten.

An. 1498. legte der Kayser zu seinen Reichs- und Erbländischen Gefällen eine Hofcammer an; von welcher man aber den Recurs an den Hofrath nehmen konnte.

Römischer König.) Daß König Carl I. in Spanien Anno 1518. den Verspruch zum Kayserthron noch bey Lebzeiten K. Maxens I. erhalten, auch schon damals eine Wahlcapitulation

(1) mein T. Staatsr. 5. Theil, S. 10.

lation eingegangen habe, hat Herr G. R. HOFFMANN (1) erwisen.

Reichsvicariat.) Wie es mit dem Reichsvicariat gehalten worden, als Kayser Max I. Anno 1496. und 1507. nach Italien gegangen, und als Derselbe den Churfürsten zu Sachsen Anno 1509. nochmals zu seinem General-Statthalter bestellen wollen, hat man nun zuverläßige Nachricht. (2)

§. 4.

Von denen Ständen 2c. des Teutschen Reichs.

Von dem in dem gesammten Reich endlich auf ewig geschlossenen Landfriden ist schon oben geredet worden: Es kostete aber noch lange Zeit noch vile Mühe, und manche Achtserklärungen, denselben in völligen Gang zu bringen.

Der Schwäbische Bund ware noch immer in grossem Ansehen in Ober-Teutschland, und eine Stüze des Landfridens und Cammergerichts: Er wurde auch Anno 1496. 1500. und 1512. (3) erneuert und verlängert.

Churfürsten.) Anno 1502. wurde die Churfürsten-Verein erneuert, und in einigem anderst eingerichtet. (4)

P 2 Daß

(1) in der verm. Beobacht. 2. Theil, S. 191. 3. Theil, S. 1.

(2) in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschicht. 9. Band, n. 1. 2ter Abschn. add. Herrn Schotts Critic, 6. Band, S. 903.

(3) s. H. SATTLERS Gesch. der Herz. zu Würtemb. 1. Theil, S. 125. u. f.

(4) s. mein Teutsch. Staatsr. 1. Theil, S. 290.

Daß aber K. Max damals verlangt habe, alle Churfürsten sollten in ihren Landen Universitäten anlegen, ist nicht erweislich.

TREUER (Gottl. Sam.) Diss. quod Principes Electores nulla Lege Imperatoris adstringantur ad Academias condendas. Göttingen, 1735. 4.

Fürsten.) Die Zahl der Fürsten wurde durch den neuen Herzogen zu Würtemberg vermehrt.

Die Wetterauische Grafen machten Anno 1512. ihre erste Verein.

Als ein Graf von Mannsfeld einen Flecken zur Statt machen wollte, verbote es ihme der Kayser Anno 1514.

Reichsritterschafft.) (1) Die Reichsritterschafft kame in eine immer mehrere innere Verfassung:

Als aber der Kayser und das Reich von ihro, statt der bißherigen persönlichen Ritterdienste, Geld forderten, wollte sie nichts davon hören: Und eben so wenig wollte sie etwas zu Unterhaltung des Cammergerichts beytragen.

§. 5.

Von denen Reichstägen.

MÜLLERS (Joh. Joach.) Reichstags-Theatrum Kayser Maximilians I. Jena, 1718. 19. fol.

Desselben Reichstags-Staat von 1500. — 1508. 4. Jena, 1709. 4.

Unter

(1) s. meine vermischt. Nachr. von R. Rittersch. Sach. S. 633. u. f.

Unter K. Maximilian I. (1) wurden Reichstäge gehalten: 1495. zu Worms, 1497. zu Lindau und zu Worms, 1498. zu Freyburg, 1500. zu Augspurg, 1505. zu Cölln, 1507. zu Costanz, 1508. zu Regensburg, 1510. zu Augspurg, 1512. zu Trier und Cölln, 1518. zu Augsburg.

Nach errichtetem Cammergericht sollte jährlich eine Reichsversammlung gehalten werden, dessen Urtheile, wann es nöthig wäre, zu vollziehen: Dise Anstalt entleidete aber denen Ständen bald.

Statt dessen wurde dahero Anno 1500. ein Reichsregiment verordnet: In demselben sollte der Kayser, oder sein Statthalter, präsidiren; der Beysizere sollten 20. seyn, darunter allemal ein Churfürst in Person, von 5. andern aber Gesandte, so dann 12. Fürsten, 4. Prälaten und 8. Reichsstätte. Das Regiment sollte zu Nürnberg seine Berathschlagung halten und fürnemlich für des Reichs Sicherheit und Schuz sorgen: In andern wichtigen Sachen aber mit dem Kayser und gewissen Ständen communiciren: Es hörte aber schon Anno 1502. wieder auf, und Anno 1505. wurde wegen dessen Wiederherstellung vergeblich gehandelt.

Die Reichstäge giengen aber doch nicht nur darneben fort, sondern die Reichsstände beschwerten sich auch über den Kayser, daß er allzuofft Reichstäge ausschriebe: Und bey den Reichs-

(1) s. mein Tr. von R. Täg. 1. Theil, S. 9.

Conventen selbst waren sie ihme in seinen Absichten gar offt entgegen.

Während der Reichsversammlungen wurde viererley Rath gehalten (1): 1. Von dem Kayser und etlichen besonderen Räthen, 2. von dem Kayser und etlichen Fürsten und Herrn, 3. von allen Ständen des Reichs, und 4. von einem Ausschuß derselbigen.

§. 6.

Von den Reichsgerichten.

Fürstengericht.) Ob man unter diser Regierung Spuhren und Beyspile von dem alten Fürstengericht antreffe? ist sehr zweifelhafft. (2)

Kayserlicher Hofrath.) Auch nach errichtetem Cammergericht behielte der Kayser die höhere Reichslehens- und die Gnadensachen: Darzu nun bedurffte er Räthe.

Anno 1501. ordnete er also einen Hofrath an, der die Reichs- und Erblandsachen zugleich besorgen, in wichtigen Sachen aber, und ob jemand Gnade, Aemter oder Beneficien begehrte, Gutachten an den Kayser erstatten, auch Belehnungen ertheilen sollte.

Und Anno 1507. versprache der Kayser den Reichsständen, einen Hofrath anzuordnen, die vorfallende Händel und Parthien, die an dem Cammergericht, Hofrath, Hofcammer, und andern Regiment, Teutschen und Welschen, Be-

(1) Freyh. von HARPPRECHT Cam. Ger. Staats-arch. 2. Theil, S. 305. u. f. S. 383.

(2) s. meinen Tr. von der Teutsch. Justizverfass. 1. Theil, S. 17.

Beschwerung hätten, zu hören, und es dem Kayser anzuzeigen.

Anno 1512. solle, nach Einigen, auf dem Reichstag zum Kayserlichen Reichshofrath in der Verfassung, wie er heut zu Tage stehe, eine Anordnung gemacht, und dem Kayser vom Reich acht Räthe zugeordnet worden seyn, welche künfftig die Reichssachen mit-entscheiden helffen, und von dem Reich besoldet werden sollten: Es ware und bliebe aber nur ein Vorschlag.

Anno 1518. gabe der Kayser seinem Hofrath und Canzley eine neue Einrichtung.

Cammergericht.) Von dessen Errichtung und Schicksalen unter Kayser Maxens I. Regierung ist hauptsächlich des Freyherrn von HARPPRECHT Staatsarchivs des Cammergerichts ganzer 2ter und 3ter Theil nachzusehen. add.

HOFFMANN (God. Dan) de Nummo Maximiliani I. Camerali. Tübingen, 1755. 4.

Es sollte aus einem von dem Kayser bestellten Cammerrichter und einer gewissen Anzahl Beysizern bestehen, welche leztere theils vom Kayser, theils von jedem Churfürsten, theils von denen übrigen Ständen, (seit 1507. nach gewissen Craysen,) präsentirt werden sollten.

Ob und wie ferne der Kayser dadurch sich einer concurrenten Gerichtbarkeit mit dem Cammergericht in civil-Sachen begeben habe? streitet man: So vil ist aber gewiß, daß einer Seits der Kayser dann und wann dergleichen

Sachen angenommen hat, anderer Seits hingegen die Stände sich darüber bey dem Kayser beschweret haben, auch solche an dem Kayserlichen Hofe angebrachte Sachen offt an das Cammergericht verwisen worden seynd. (1)

Die Schweizer wollten sich dem Cammergericht nicht untergeben.

Das Hofgericht zu Rothweil und dessen Freyheiten wurden Anno 1496. vom Kayser bestättiget.

Westphälische Gerichte.) Denen Freyschöffen und heimlichen Gerichten in Westphalen wurde Anno 1495. ebenfalls eine höchstnöthige Reformation vorgeschriben. (2)

§. 7.
Von den Reichslehen.

Die Belehnungen der Chur- und Fürsten geschahen noch, mit grosser Feyerlichkeit, unter freyem Himmel, absonderlich auf Reichstägen.

Der Kayser versprache denen Reichsständen Anno 1495. daß sein Prinz Philipp wegen der Burgundischen Lande die Lehen empfangen, und sich in allen Sachen wie ein Reichsstand halten sollte.

Wie in wichtigen Erbfolgstreitigkeiten bey Reichslehen verfahren worden seye, davon gibt obgedachter Bayrischer Handel ein besonderes Beyspiel ab.

§. 8.

(1) s. der cit. Tr. von der Just. Verf. 1. Theil, S. 375. u. f.

(2) s. Samml. der R. Absch. (1747.) 2. Theil, S. 18.

§. 8.
Von denen Teutschen Unterthaen.

Anno 1501. und 1514. entstunden Bauren-Aufruhren; welche aber bald gedämpfet wurden.

§. 9.
Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Franckreich.) Von des Kaysers Italiänischen Händeln mit denen Königen Carl VIII. Ludwig XII. und Franz I. in Franckreich will ich nur so vil melden: Es ware 1. um Neapel und Sicilien, so dann 2. um Mayland zu thun: Jene konnte Franckreich nicht behaupten; dises aber erhielte es durch den Friden zu Cambray Anno 1517.

Pabst.) Von K. Maxens I. Obedienz-Gesandtschafft an den Pabst ist nichts umständliches bekannt. (1)

Als der Kayser Anno 1508. nach Rom gehen wollte, sandte ihm Pabst Julius II. einen Cardinal entgegen, der ihme eine Urkund überbrachte, darinn ihn der Pabst als Kayser erklärte, auch dem Cardinal Vollmacht ertheilte, ihn zu crönen; welches leztere der Kayser aber nicht annahme.

Anno 1511. hatte der Kayser Lust, nach Julii II. Absterben Pabst zu werden.

CYPRIAN (Ern. Sal.) Diss. de Maximiliano I. Pontificatum maximum affectante. Coburg, 1710. 4.

(1) s. mein T. Staatsr. 2. Theil, S. 566.

Anno 1498. (1) kamen auf dem Reichstag Beschwerden über den Päbstlichen Hof vor.

Anno 1500. geschahe ein gleiches, und kame etwas davon in den Reichsabschid.

Anno 1501. hatte das Reichsregiment mit eben dergleichen zu thun: Absonderlich aber wurden

Anno 1510. die Beschwerden der teutschen Nation zusammengetragen, und Mittel vorgeschlagen, wie denselben abgeholffen werden könnte.

Des Kaysers und der Päbste Handlungen in Ansehung Franckreichs und Venedigs können wir wohl übergehen.

Schweden.) Anno 1505. erklärte der Kayser, auf Ansuchen König Johannes in Dänemarck, die Schweden, welche besagten König ihres Throns verlustigt erkläret hatten, in die Acht.

Spanien.) Anno 1496. vermählte der Kayser seinen Prinzen Philipp mit der Arragon- und Castilianischen Erbprinzeßin, und brachte dadurch die Spanische Reiche hernach an sein Haus.

Türcken.) Der Kayser thate auf verschidenen Reichstägen das Ansinnen, ihme eine Hülffe gegen die Türcken zu bewilligen.

Ungarn.) Anno 1515. wurde durch zwey Wechselheurathen der Grund darzu gelegt, die Crone Ungarn an das Haus Oesterreich zu bringen.

Ge-

(1) s. mein T. St. R. l. c. S. 371. u. f.

* * *

Genua.) K. Max I. und die Reichsversammlung zu Costanz behandelten Genua als einen dem Teutschen Reich unterwürffigen Staat:

Der Kayser bestättigte auch diser Republic ihre alte Privilegien, und gabe ihr neue.

Schweiz.) Der Kayser und der Schwäbische Bund waren über die Schweizer, (welche nicht mit in den Bund tretten wollten,) mißvergnügt, und beschlossen Anno 1499. den Krieg wider sie, mußten aber noch selbiges Jahr wieder Friede machen.

Anno 1501. traten die bißherige Reichsstätte Basel und Schaffhausen der Eydgenosſenschafft bey, und wurden zu Cantons aufgenommen.

Anno 1517. begab sich auch die Reichsstatt Mühlhausen im Sundgau in den Schweizerbund; erhielte aber nur das Recht eines zugewandten Orts.

Venedig.) Mit Venedig schlosse der Kayser bald Bündnisse, bald führte er Krieg mit diser Republic und erklärte sie in die Acht: Die Venetianer kamen auch Anno 1509. sehr in das Gedränge: Ob sie aber dem Kayser damahls anerboten haben, ihme alle ihre Besizungen auf dem festen Lande abzutretten und jährlich 50. Pfund Goldes zu bezahlen? streiten die Schrifftensteller mit einander: Am Ende bliebe es bey dem alten, und Venedig bekame noch Verona darzu.

* * *

In der Lombardie gienge, ausser was Mayland betrifft, nichts beträchtliches vor: Doch sehe man SCHWEDERN. (1)

Nach Rom aber kame weder der Kayser selbst, noch sezte es wegen der Kayserlichen Rechte ꝛc. allda sonst etwas ab.

Zweyter Abschnitt.

Von Kayser Carl V.

oder vom Jahr 1519. biß 1558.

§. 1.

Seine Geschichte.

BOEHM (Joh. Gottl.) selecta Capita ex Historia Caroli V. Imp. Leipzig, 1757. 4.

MENCKEN (Joh. Burch.) de nævis politicis Caroli V. Imp. Leipzig, 1706. 4.

SLEIDANI (Joh.) Commentariorum de statu Religionis & Reipublicæ sub Carolo V. Libri 26. Straßburg, 1555. ꝛc. fol.

Carl ware unter denen Teutschen Königen der Zweyte, unter denen Römischen Kaysern aber der Fünfte, dises Namens.

Er ware Kayser Maxens I. Enckel von seinem zuvor verstorbenen Prinzen, König Philipp

(1) im Theatr. Prætens. &c. 1. Theil, S. 21. u. f. 38. u. f.

lipp in Spanien; welchem Könige er auch bereits auf dem Thron gefolget ware.

Weil K. Max I. verstarb, ehe Carl noch zum Röm. König erwählet worden ware, gabe es ein Zwischenreich.

Während dises Zwischenreichs nahme Herzog Ulrich zu Würtemberg die Reichsstatt Reutlingen hinweg: Wurde aber deßwegen durch den Schwäbischen Bund von Land- und Leuten vertriben.

Bey dem Wahltag bezeugten vornemlich die Könige in Franckreich und Spanien Lust zur Teutschen Crone: Die Churfürsten trugen solche dem Churfürsten Friderich zu Sachsen an; der sie aber ausschlug: Darauf wählten sie endlich, wider des Pabst Willen, (1) König Carl in Spanien; doch auf eine Capitulation.

Nachdeme der Kayser aus Spanien angelangt ware, wurde er Anno 1520. zu Aachen gecrönt.

Die unter disem Kayser völlig ausgebrochene Spaltungen in der Religion und deren Folgen innerhalb Reichs, und seine Händel mit Franckreich ausserhalb Reichs, schliessen fast alle wichtige Begebenheiten diser ganzen langen Kayserlichen Regierung in sich.

Was die Religionshändel betrifft; so ist von diser Zeit an biß auf das Jahr 1720. sehr wohl zu gebrauchen

STRU-

(1) s. mein teutsch. Staatsr. 2. Theil, S. 566.

STRUVENS (Burc. Gotth.) ausführlich: Historie der Religionsbeschwerden &c. Leipzig, 1722. 8.

Anno 1521. hielte der Kayser zu Worms einen Reichstag; auf welchem zwar ein Römerzug beschlossen wurde, der aber ins Stecken geriethe: Auch erklärte der Kayser D. Luthern und seine Anhänger in die Acht; welche ihnen aber keinen Schaden thate.

Der Kayser gienge so dann Anno 1522. nach Spanien und bliebe biß 1529. darinn.

Von denen Kriegen, die seit 1522. in Italien zwischen dem Kayser und Franckreich lange Jahre hindurch geführet worden seynd, will ich, weil sie nicht in die eigentliche Teutsche Staatsgeschichte einschlagen, nur so vil melden:

Mayland ware noch ferner ein Zanckapfel zwischen dem Kayser und Franckreich; endlich behielte es Spanien als ein Reichslehen.

Auf denen Reichstägen Anno 1521. und 1522. brachten die Reichsstände ihre Beschwerden gegen den Römischen Hof vor, und verlangten deren Abstellung: (1) Auch machten die Händel zwischen dem Churfürsten von Trier und Franz von Sickingen Bewegungen in selbigen Gegenden.

Anno 1524. wurde auf dem Reichstag beschlossen: Sich dem Wormsischen Edict von 1521. so vil möglich, gemäß zu halten: Dessen ohnerachtet aber wurden immer mehrere Reichsstände

(1) cit. Staatsr. 1. Theil, S. 375. u. f.

stände Evangelisch, und führten dise Lehre auch in ihren Landen ein.

Anno 1525. nahme der Hochmeister des Teutschen Ordens, Marggraf Albrecht von Brandenburg, Preussen, für sich und seine Familie, als ein Herzogthum zu Lehen; wogegegen auch des Kaysers Achtserklärung nichts fruchtete.

Auf dem Reichstag Anno 1526. wurde beliebt: Es sollte ein jeglicher Reichsstand in Religionssachen sich gegen seine Unterthanen so verhalten, wie er es gegen GOtt und dem Kayser verantworten könnte.

Anno 1527. kame es über einem angeblichen gegen die Evangelische geschlossenen Bündniß fast zu einem Krieg; welcher endlich doch noch verhütet wurde.

Anno 1529. wurde zu Speyer ein Reichsabschid abgefaßt, gegen dessen Innhalt in Religionssachen die Evangelische protestirten; davon sie den Namen: Protestanten erhielten, und noch jezo haben.

MÜLLERS (Joh. Joach.) Historie der Protestation der Evangelischen Stände. Jena, 1729. 8.

Anno 1530. übergaben die Evangelische Reichsstände dem Kayser auf dem Reichstag zu Augspurg ihre Confeßion oder Glaubensbekenntniß; wovon sie noch jezo in denen Reichshandlungen 2c. den Namen: Augspurgische Confeßions-Verwandte tragen. Vier des Zwinglii, oder der nun so genannten reformir-

ten,

ten, Lehre zugethane Reichsstätte übergaben ebenfalls eine besondere Confeßion: Beede aber wurden von dem Kayser und denen Catholischen verworffen.

Cyprians (Ernst Sal.) Historia der Augspurgischen Confeßion. Gotha, 1731. 4.

Saligs (Christ. Aug.) vollständige Historie der Augsburgischen Confeßion und derselben Apologie. 3. Theile. Halle, 1730. 4.

Anno 1531. wurde des Kaysers Bruder, Erzherzog Ferdinand zu Oesterreich, mit Widerspruch von Chur-Sachsen und Andern, zu Cölln zum Römischen König erwählt und zu Aachen gecrönt.

Es fehlte darauf nicht vil an dem Ausbruch eines Religionskrieges; welcher aber damals noch unterbliebe.

Anno 1532. wurde vilmehr auf dem Reichstag beschlossen: Daß keiner den andern des Glaubens rc. wegen beleidigen, auch alle fiscalische Processe in Religionssachen biß auf ein Concilium ruhen sollten.

Koehler (Joh. Dav.) Diss. de prima Pace religiosa Norimbergensi. Altorff, 1732. 4.

Anno 1533. begabe sich der Kayser wieder nach Spanien: Auch gienge der berühmte und mächtige Schwäbische Bund zu Ende.

Anno 1534. eroberte der Herzog zu Würtemberg sein Land wieder; behielte es auch.

Anno 1536. erhielte der Kayser, daß der Pabst ein Concilium nach Mantua ausschrieb: Es kame aber nicht zu Stand.

Anno

Anno 1538. schlossen die Catholische zu Nürnberg eine Ligam oder heiligen Bund gegen die Evangelische, auf 12. Jahre.

Anno 1540. wurde zu Hagenau ein vergebliches Religionsgespräch gehalten: Und An. 1541. zu Worms desgleichen.

Darauf wurde auf dem Reichstag von einem General- oder National-Concilio gehandelt: Und der Kayser liesse zu Regensburg eine Verordnung ausgehen, wie es in denen streitigen Lehrpuncten biß auf ein Concilium gehalten werden solle.

Biecks (Joh. Erdm.) dreyfaches Interim. Leipzig, 1721. 8.

Anno 1542. wurden auf dem Reichstag 1. denen Evangelischen die bißherige Versicherungen bestättiget, und 2. darauf eine Türckenhülffe bewilliget.

Anno 1542. schriebe der Pabst ein Concilium nach Trident aus.

Anno 1542. biß 1545. führten die Smalkaldische Bundesgenossen und Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig Krieg mit einander.

Anno 1543. kame der Kayser wieder nach Teutschland, und demüthigte den Herzog Wilhelm zu Cleve, welcher Geldern an sich ziehen wollte.

Anno 1545. wurde das Concilium zu Trident eröffnet; welches aber die Evangelische nicht erkennen wollten: Auch hatte das zu Regensburg zu Vereinigung der Religion gehaltene

Gespräch keinen guten Ausgang: Der Naumburgischen Bischoffshändel und des Churfürstens zu Cölln Reformation nicht zu gedencken.

Der Kayser schlosse darauf mit Herzog Moriz zu Sachsen, (dem er die Churwürde versprach,) wie auch mit dem Pabst, ein Bündniß; und rüstete sich zum Krieg: Als so dann der Churfürst zu Sachsen und der Landgraf zu Hessen dem Kayser entgegen zogen, erklärte er sie in die Acht.

Nachdeme der Krieg einige Zeit mit abwechslendem Glück geführet worden ware, bekame der Kayser Anno 1547. den Churfürsten gefangen, sprache ihme den Kopf ab, liesse es aber hernach dabey bewenden, daß er ihme die Churwürde (welche Herzog Moriz erhielte,) nebst dem grösten Theil seiner Lande, nahme: Darauf mußten sich auch der Landgraf zu Hessen, der Herzog zu Würtemberg, 2c. unterwerffen, und jener in Verhafft bleiben.

HORTLEDER (Frid.) von dem Teutschen Kriege. 2. Bände. Franckfurt, 1617. 18. fol.

Anno 1548. wurde ein Reichstag zu Augsburg gehalten, auf welchem 1. der Burgundische Vertrag geschlossen, 2. die Cammergerichts-Ordnung und 3. der Landfride erneuert, auch 4. von dem Kayser ein neues Interim, oder eine interimistische Verordnung, wie es biß zu Ende des Concilii in der Lehre von Glaubenssachen gehalten werden sollte, bekannt gemacht worden seynd:

Des

Des lezteren Einführung suchte so dann der Kayser mit Gewalt zu beförderen; erreichte aber seinen Zweck nicht allenthalben: Ja, als der Churfürst Moriz die Stätt Magdeburg, als Craysobrister, auch darzu nöthigen sollte, bediente er sich diser Gelegenheit, sich in eine gute Kriegsverfassung zu sezen.

Nachdeme er darauf sich mit Franckreich alliirt hatte, gienge er auf den Kayser mit solchem Nachdruck los, daß nicht nur der alte Churfürst zu Sachsen und der Landgraf losgelassen, sondern auch den 2. Aug. 1552. der Passauische Vertrag, oder vorläuffige beständige Religionsfride, geschlossen wurde. (1)

Boeclers (Joh. Henr.) oder des Resp. Joh. Christ. Bartensteins, Diss. de Bello Imp. Carolo V. à Mauritio, Saxoniæ Electore, illato, turbisque inde in Imperio exortis. Straßburg, 1709. 4.

Cortreji (Ad.) Observata ad Transactionem Passaviensem; in seinem *Corp. Jur. publ. Tom. 2. n. 1.*

Der König in Franckreich nahme bey diser Gelegenheit die drey Bisthümer und Reichsstätte, Mez, Tull und Verdun, weg, und der Kayser ware vergeblich bemüht, sie wieder herbey zu bringen.

Zu gleicher Zeit erregte Marckgraf Albrecht zu Brandenburg vile Unruhe im Reich; worüber er in die Acht geriethe, und von Land- und Leuten vertriben wurde.

(1) s. mein T. Staatsr. 1. Theil, S. 133.

Anno 1555. wurde zu Augspurg ein Reichstag gehalten, und auf solchem 1. ein Religionsfrid geschlossen, so dann 2. die Executions- und 3. Cammergerichts-Ordnuug erneuert und verbessert: Der Cardinal-Bischoff zu Augspurg allein protestirte wider disen Religionsfriden.

Ob K. Ferdinand in einem Nebenabschid denen unter geistlichen Reichsständen gesessenen von Adel, auch Stätten und Communen, Evangelischer Religion die freye Uebung derselbigen erlaubet habe? hat man biß auf den Westphälischen Friden gestritten.

Anno 1557. wurde zu Worms noch ein offentliches Religionsgespräch gehalten: Aber wiederum ohne allen Nuzen.

Nachdeme der Kayser hierauf seine Erblande seinem Sohn Philipp übergeben hatte, danckte er Anno 1556. auch die Kayserliche Regierung schrifftlich ab, und wiederhohlte es Anno 1558. durch eine feyerliche Gesandschafft: Das Churfürstliche Collegium nahme auch die Abdanckung an. (1)

Acta von K. Carls V. Resignation des Kayserthums; in HOFFMANNS Samml. ungedr. Nachr. 1. Band, S. 1.

OBRECHT (Ulr.) de Abdicatione Caroli V. Straßburg, 1676. 4.

Der Pabst behauptete zwar, es müsse mit seinem Consens geschehen; und der Churfürst zu Cölln

(1) s. mein teutsch. Staatsr. 7. Theil, S. 30. Tr. vom Röm. Kayser, S. 612.

Cölln ware gleicher Meinung: Man liesse sie aber schwazen.

§. 2.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

(Gränzen.) Die Gränzen des Teutschen Reichs wurden durch die Abreissung derer drey Bisthümer und Reichsstätte, Mez, Tull und Verdun, geschmälert:

Und ein Theil von Preussen, welches doch noch einiger massen sich zum Reich gehalten hatte, kame unter Polen.

Anno 1542. wurde ferner zwischen dem Röm. König und Lothringen ein Vergleich geschlossen, nach welchem 1. Lothringen von des Reichs Oberherrschafft frey erkannt wurde, 2. der Herzog hingegen gewisse benahmste Stücke als Reichslehen eingestunde: Anno 1543. wurde er von dem Reich genehm gehalten.

Und Anno 1548. (1) wurde durch den oben berührten so genannten Burgundischen Vertrag näher bestimmt, in was für einer Verbindung die damalige Burgundische, hernach Spanische, und endlich Oesterreichische, Niderlande stehen sollten; nemlich: Sie sollen Siz und Stimme bey Reichstägen haben, einen Matricular-Anschlag übernehmen, vom Reich geschüzet werden, den Landfriden halten, ordentlicher Weise aber von des Cammergerichts Jurisdiction befreyet seyn.

(1) s. mein T. Staatsr. 1. Theil, S. 294. u. f. mein Tr. von Teutschl. S. 349. u. f.

Reichsgeseze.) Auch unter diser Regierung haben wir verschidene höchstwichtige Reichsgrundgeseze erhalten. Dahin gehören:

1. Die Kayserliche Wahlcapitulation (1); wodurch die alt-herkommliche Reichs-Staatsverfassung in vilen Stücken schrifftlich verzeichnet und bevestiget worden ist, absonderlich aber die Kayserliche Gerechtsame theils ausdrücklich bestimmet, theils in etwas eingeschräncket worden seynd.

2. Die Anno 1521. zu Worms (2) zum Behuf eines vorgehabten Römerzugs errichtete Reichsmatricul ist ganz zufälliger Weise zur beständigen und noch jezo üblichen Reichsmatricul worden:

Der ächte Abdruck davon findet sich an unten (3) bemercktem Ort.

3. Der Anno 1548. verbesserte Landfride ist noch jezo der neueste. (4)

4. Durch den Religionsfriden von 1555. (5) wurden a) alle Thätlichkeiten und Processe in Absicht auf die Religion verbotten, so dann b) wegen der geistlichen Reichsstände Religionsveränderung, c) der eingezogenen geistlichen Güter, d) der Catholischen Gefälle in der Evangelischen Landen, auch Bestellung der Ev. Ministerien,

(1) s. mein T. St. R. l. c. S. 242. Tr. von Teutschl. S. 302.

(2) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1132. u. f.

(3) in der Europ. Staatscanzl. 115. Theil, S. 557.

(4) St. R. l. c. S. 112. Tr. von Teutschl. S. 230.

(5) St. R. l. c. S. 135. von Teutschl. S. 258.

sterien, e) der geistlichen Gerichtbarkeit, f) der Reichsstätte und g) Reichsritterschafft Gerechtsamen in Religionssachen, wie auch h) der Unterthanen Auszugsrechts wegen der Religion, und endlich i) was für Religionspartheien unter dem Religionsfriden begriffen seyn sollen, oder nicht? das nöthige beschlossen.

LEHMANN (Christoph) de Pace Religionis, Acta publica & originalia. Franckfurt, 1631. 4. 2c.

SCHILTER (Joh.) de Pace religiosa. Straßburg, 1700. 8.

SCHWEDER (Gabr.) de Pacis religiosæ constantia & perpetuitate. Tübingen, 1710. 4.

5. Die dem R. Abschid von 1555. einverleibte Executions-Ordnung (1) ist ebenfalls noch jezo die neueste, und bestimmet, wie der Land- und Religionsfride gehandhabet werden sollen.

CORTREJI (Ad.) Observata ad Ordinationem Executionis; in seinem *Corp. Jur. publ. Tom. 1. n. 4.*

6. Die Anno 1555. leztmals revidirte und dem Religionsfriden gemäß eingerichtete Cammergerichts-Ordnung (2) ist ebenfalls biß jezo die neueste.

Anno 1532. liesse ferner der Kayser für sich eine peinliche Halsgerichts-Ordnung publiciren;

(1) St. R. l. c. S. 179. Tr. von Teutschl. S. 276.
(2) T. St. R. l. c. S. 208. Tr. von Teutschl. S. 285. und Tr. von der T. Justizverfassung, 2. Theil, S. 611.

ren; welche auch noch im ganzen Reich als ein gemeines teutsches Recht angesehen wird.

HORIX (Joh.) wahre Veranlassung der peinlichen Halsgerichts-Ordnung K. Carls V. Maynz, 1757. 4.

THOMASIUS (Christ.) de occasione, conceptione & intentione Constitutionis criminalis Carolinæ. Halle, 1711. 4.

§. 3.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Wahlsachen.) Wegen der dem minderjährigen Könige in Böhmen zustehenden Wahlstimme stritten dessen Vormund der König in Pohlen und die Böhmische Stände: Die leztere aber drungen durch.

Der Pabst hatte sich vor der Wahl K. Carls in dises Geschäffte mengen wollen: Die Churfürsten aber gaben ihme kurzen Bescheid.

Crönung.) Die Kayserliche Teutsche Crönungsmünzen von Kayser Carl V. an, seynd in H. KOEHLERS **T. Reichshistorie** in Kupfer gestochen.

K. Carl hatte in seiner Capitulation versprochen, die Römische Cron, so bald möglich, zu empfangen:

Anno 1529. liesse er sich auch vom Pabst zu Bononien die Lombardische und zu Rom die Kayserliche Crone auffsezen; welches kein folgender Kayser mehr gethan hat: Der Kayser gabe dabey im Ceremoniel gegen den Pabst vil nach: Die Churfürsten aber, so nicht zu des

Kay-

Kaysers Crönungen in Italien beruffen worden waren, legten deßwegen bey dem Kayser Anno 1530. eine Protestation ein; sonderlich Chur-Cölln, als Reichs-Erzcanzler durch Italien.

Titul.) Kayser Carl V. nahme, mit des Pabsts Bewilligung, gleich nach der Teutschen Crönung den Titul an: **Erwählter Römischer Kayser:** Behielte ihn aber so auch nach der Päbstlichen Crönung.

Kayserliche Gerechtsame.) Die Reformation Lutheri hat denen Kaysern in Ansehung derer Päbste überaus grossen Nuzen verschafft.

Anno 1521. wurde der Bischoff zu Hildesheim seiner Regalien privat: Auch waren unter disem Kayser die Achtserklärungen der Weltlichen sehr häuffig.

Römischer König.) Daß Kayser Carl seinen Bruder Ferdinand zum Röm. König habe erwählen machen, ist schon oben gemeldet worden: Es reuete zwar hernach den Kayser, und er meinte, Fernand sollte dise Würde wieder niderlegen, damit des Kaysers Prinz, Philipp, dieselbige erhalten könnte: Ferdinand hatte aber keinen Lust darzu.

Bey der langwührigen mehrmaligen Abwesenheit des Kaysers ausser dem Reich, truge der Kayser Ferdinanden nach seiner Röm. Königswahl die Verwaltung derer Reichsgeschäffte auf; doch gabe er ihme einige Commissarien darinn zu.

Anno 1534. wurde in dem Cadanischen Vertrag beliebt, daß künfftig vor einer Römi-

schen Königswahl allemal ein Churfürstlicher Collegialtag gehalten, und auf selbigem forderist entschiden werden solle: Ob man eine Wahl vornehmen wolle, oder nicht?

Reichsvicarii.) In dem Zwischenreich Anno 1519. wurde das Reichsvicariat ruhig von Chur-Pfalz und Chur-Sachsen geführt; doch gabe es zwischen ihnen selbst allerley Streitigkeiten. (1)

Beede ordentliche Reichsvicarii, Pfalz und Sachsen, waren zulezt Evangelisch.

§. 4.

Von denen Ständen des Teutschen Reichs.

Unter diser Regierung nahme die wichtige, und noch jezo fortdaurende, Eintheilung derer Reichsstände, in Rücksicht auf die Verschidenheit der Religion, in Evangelische und Catholische ihren Ursprung.

Evangelische Reichsstände.) An. 1526. machten die Evangelische Stände zu Torgau das erste defensiv-Bündniß unter sich: Anno 1530. vereinigten sich die Evangelische Stände zu Smalkalden wieder zu ihrer Beschüzung: Und Anno 1536. erstreckten sie disen Bund auf fernere zehen Jahre.

Die Trennung derer Evangelischen Stände in der Lehre aber schadete ihnen vil: Und die Reformirte wurden in disem Zeitlauff noch als verbottene Sectierer behandelt.

Ca-

(1) s. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 904.

Catholische Reichsstände.) An. 1524. verbanden sich vile Catholische Stände zu Vollziehung des Wormsischen Edicts von 1521. add. p. 241.

Geistliche Reichsstände.) Einige Erz- und Bischöffe nahmen die Evangelische Religion, nebst Beybehaltung ihrer Stiffter, an, oder sie liessen doch dem Evangelio in ihren Landen den freyen Lauff:

ab HOLZE (Joh Jac.) de statu juribusque Episcorum Germaniæ Augustanæ Confessionis, à condita Transactione Passaviensi & Pace religiosa, usque ad Westphalicam. Helmstätt, 1755. 4.

Churfürst Hermann zu Cölln aber wurde Anno 1546. vom Pabst, wegen seiner Neigung zur Evangelischen Religion, abgesezt. (1)

Durch den Religionsfriden wurde auch hernach ein Rigel vorgeschoben. (2)

Weltliche Reichsstände.) Anno 1555. wurde die Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen, erneuert.

Churfürsten) Anno 1521. erneuerten die gesammte Churfürsten ihre Verein.

Die Rheinische Churfürsten machten Anno 1519. eine besondere Verein, welche nachhero verschidentlich erneuert worden ist, auch in der Kays. Wahlcapitulation bestättiget wird.

Das Churfürstliche Collegium bestunde zulezt aus Evangelischen und Catholischen in gleicher Anzahl.

Pabst

(1) s. mein T. Persönl. Staatsr. 1. Theil, S. 239.
(2) Staatsr. 12. Theil, S. 164.

Pabst Hadrian bedrohete den Churfürsten zu Sachsen mit Abnehmung der Churwürde, wann er den D. Luther beschüzte: Es bliebe aber bey der Bedrohung, um welche sich niemand bekümmerte.

Durch die von denen Churfürsten geschehene Abfassung einer Kayserlichen Wahlcapitulation, und da die übrige Reichsstände Anfangs darzu stille gesessen seynd, haben sie ihr Ansehen in dem Reich auf das höchste getriben.

Böhmen.) Die Böhmische Chur kame unter diser Regierung an das Haus Oesterreich.

Chur-Sachsen.) Nach Churfürst Morizens Tode machte der ehemalige Churfürst Johann Friderich wieder eine Ansprach an die Chur, erhielte sie aber nicht; doch wurde Anno 1554. zu Naumburg zwischen beyden Sächsischen Linien sonst ein Vergleich geschlossen.

Fürsten.) Nachdeme der Hochmeister in Preussen Ostpreussen von Polen zu Lehen genommen hatte, wurde nun der Teutschmeister als des Ordens Haupt angesehen, und bekame einen Plaz unter denen geistlichen Fürsten.

Der Bischoff zu Utrecht trate dem Kayser Anno 1528. die Landeshoheit über dises Stifft ab; welches auch der Pabst bestättigte.

Die gefürstete Probstey Weissenburg wurde Anno 1546. dem Bisthum Speyer einverleibt; welches noch jezo deßwegen eine eigene Siz und Stimme im Reichsfürstenrath führt.

Der Burggraf zu Meissen, aus dem Reußischen Geschlecht, erhielte Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath.

Im Hause Oesterreich theilten K. Carl und sein Bruder Anno 1521. erstmahls mit einander: Anno 1522. folgte die zweyte und Haupttheilung; doch mit gewissem Vorbehalt wegen Elsaß 2c. Anno 1540. aber begabe sich Carl auch dises Vorbehalts. (1)

Anno 1526. wurde Erzherzog Ferdinand, nach Abgang des Ungar- und Böhmischen Mannsstamms, durch seine Gemahlin, krafft Vertrags von 1515. auch König in Ungarn und Böhmen.

Anno 1530. belehnete der Kayser seinen Bruder währenden Reichstags auf Oesterreichischem Gebiet: Auf disem Reichstag wurde auch Oesterreich eine ganz ausserordentliche Privilegien-Urkund ertheilt.

Pommern.) Die Herzoge von Pommern wurden in einem An. 1529. getroffenen Vergleich von Chur-Brandenburg für Reichsstände erkannt: Doch wurde Lezterem Titul, Wappen, Huldigung und die Erbfolge in Pommern vorbehalten.

Würtemberg.) Anno 1520. verkauffte der Schwäbische Bund das Herzogthum Würtemberg an den Kayser: Anno 1530. belehnte auch der Kayser Oesterreich auf dem Reichstag damit: Anno 1534. aber sezte der Landgraf zu Hessen den Herzog zu Würtemberg wieder in

(1) s. mein T. Staatsr. 12. Theil, S. 391. u. f.

in sein Land ein; wobey es Oesterreich endlich auch bewenden liesse; doch so, daß der Herzog sein Land von Oesterreich zu einem Reichs-Afterlehen empfangen mußte.

Das Fuggerische Haus erhielte von disem Kayser den Freyherrn- und Grafenstand; und die Herrn von Wolfstein wurden Anno 1522. vom Kayser in den Freyherrnstand erhoben.

Reichsstätte.) Die Reichsstatt Costanz kame, weil sie das Interim nicht annehmen wollte, Anno 1548. um ihre Freyheit und unter Oesterreich.

Reichsritterschafft. (1)) Die Reichsritterschafft in Schwaben, Francken und am Rhein begabe sich je länger je mehr in eine ordentliche Verfassung:

Und, auf des Reichs eigene Veranlassung, mußte sie sich nunmehro darzu bequemen, dem Kayser gegen die Türcken eine Geldhülffe oder Charitativ-Subsidien zu bewilligen; mit denen es hernach immer weiter gekommen ist.

§. 5.

Von Reichstägen.

Von denen unter K. Carl V. gehaltenen Reichstägen habe ich anderwärts (2) geredet; nemlich Anno 1521. zu Worms, 1522. zu Nürnberg, 1523. auch allda, 1524. auch, 1526. zu Augsburg, zu Speyer und zu Eßlingen,

(1) s. meine verm. Beytr. zu R. Rittersch. Sach. S. 793. und 891.

(2) im Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 10.

lingen, 1527. zu Regensburg, 1529. zu Speyer, 1530. zu Augsburg, 1532. zu Regensburg, 1535. zu Worms, 1541. zu Regensburg, 1542. zu Speyer und zu Nürnberg, 1543. zu Nürnberg, 1544. zu Speyer, 1545. zu Worms, 1546. zu Regensburg, 1548. 51. 55. zu Augspurg, 1557. zu Regensburg.

Anno 1529. verglichen sich Chur-Maynz und Chur-Sachsen wegen der Umfrage auf Reichstägen.

Anno 1530. beschwerten sich die Evangelische Stände darüber, daß der Kayser währenden Reichstages die Thore zu Augspurg mit seinen Soldaten besezen liesse, und erhielten die Versicherung, daß es ohne Chur-Sachsens, als Reichs-Erzmarschalls, Vorwissen nicht mehr geschehen sollte.

Reichsregiment.) Das Reichsregiment wurde zwar Anno 1521. wieder hergestellt, hörte aber um das Jahr 1531. völlig auf.

Ordinari-Reichsdeputation.) An. 1555. hingegen wurde eine ordinari-Reichsdeputation ernannt: Die Deputirte hatten aber dises Recht nur für ihre Personen.

§. 6.

Reichsgerichte.

Reichshofrath.) (1) Der Reichshofrath griffe je länger je mehr um sich: Und aus denen von mir erstmals bekannt gemachten Auszügen

(1) s. mein Tr. von der teutsch. Justizverfassung, 2. Theil, S. 10.

zůgen dessen Protocolls vom Jahr 1550. (1) lässet sich viles von seiner damaligen Beschaffenheit erlernen.

Cammergericht.) Die Staatsgeschichte des Cammergerichts unter disem Kayser ist in des Freyherrns von HARPPRECHT mehrberůhrten vortrefflichen Wercks 4. 5. und 6tem Theil vollständig ausgefůhret: Hieher aber genug, zu wissen, daß es, unter mancherley Abwechslungen und Stillständen, endlich zu Speyer einen bleibenden Siz bekommen hat, beständig fortgegangen, auch dessen Unterhaltung von den Reichsständen ganz ůbernommen worden ist.

In dem Zwischenreich Anno 1519. wollte Chur-Pfalz das Cammergericht allein unter sein Vicariat ziehen. (2)

Anno 1532. wurde vom Reich beliebt: Daß auch Evangelische Beysizere werden könnten: Es sollte auch mit Processen gegen die Evangelische stille gestanden werden: Weil aber das Cammergericht dises nicht hielte, wollten es die Evangelische nicht mehr als ihren Richter erkennen. Durch die Cammergerichts-Ordnung von 1548. wurden die Evangelische wieder ausgeschlossen: Durch die von 1555. nach geschlossenem Religionsfriden errichtete neueste Ordnung aber zum leztenmahl fůr beständig zugelassen.

Anno

(1) Sie seynd hin und her in meinem neuen teutschen Staatsrecht, in meinen Abhandlungen verschidener Rechtsmaterien, in meinem Reichsstättischen Magazin, und in meinen Beyträgen zu R. Ritterschafftlichen Sachen, anzutreffen.

(2) s. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 904.

Anno 1530. überliesse der Kayser Chur-Maynz die Bestellung der Cammergerichts-Canzley.

Nicht weniger haben die durch den Kayser und die Reichsstände gemeinschafftlich vornehmende Visitationen solchen Reichsgerichts unter disem Kayser den Anfang genommen.

Rothweilisches Hofgericht.) Gegen dasselbe wurden, vermöge der R. Abschide von 1521. und 32. allerley Beschwerden geführt.

Schwäbisches Landgericht. (1)) Kayser Carl V. und K. Ferdinand I. (welche resp. Selbst Innhabere der Schwäbischen Landvogtey waren,) gaben dem Schwäbischen Landgericht solche Privilegien, wodurch es eine ganz andere Gestalt erhalten, als es vorhin unter denen Truchseß- und andern Kayserlichen Landvögten und Landrichtern gehabt hat, und woraus die Streitigkeiten zwischen denen Schwäbischen Reichs- und Craysständen einer- dann der Landvogtey und dem Landgericht anderer Seits ihren Ursprung nahmen.

§. 7.

Von denen Teutschen Unterthanen.

Der Kayser mußte Art. 6. seiner Capitulation versprechen: Alle unziemliche häßige Bündnisse ꝛc. der Unterthanen, des Adels und gemeinen

(1) s. mein Tr. von der teutsch. Justizverfassung, 2. Theil, S. 942.

meinen Volcks, auch die Empörungen ꝛc. gegen die R. Stände abzuschaffen. (1)

Ferner wurde der Kayser Art. 17. verpflichtet, die grosse (auf Monopolien angesehene,) Kauffmannsgesellschafften nicht zu leiden. add. R. Absch. 1512. 1. Theil, §. 16. u. f.

Anno 1525. entstunden in einigen Gegenden Teutschlandes gefährliche Bauren-Aufruhren, welche mit vilem Blut gestillet werden mußten.

Boecler (Joh. Henr.) de Tumultibus rusticanis Seculo 16. motis. Straßburg, 1712. 4.

Anno 1535. und 36. mußte man die Wiedertäuffer zu Münster mit Gewalt vertilgen.

§. 8.

Von der Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Dänemarck.) König Christian III. in Dänemarck stunde Franckreich Anno 1542. in dem Krieg gegen den Kayser bey: Anno 1544. aber wurde wieder Fride.

Engelland.) König Heinrich VIII. in Engelland hatte sich vergeblich um die Teutsche Crone beworben: Nachhero hielte er es bald mit Franckreich gegen den Kayser, bald mit dem Kayser gegen Franckreich.

Franckreich.) Davon ist oben zur Genüge geredet worden.

Pabst.)

(1) s. meine Anmerck. zur Wahlcap. K. Carls VII. 2. Theil, S. 438.

Pabst.) Dem schon oben gesagten ist hier noch beyzufügen:

Der Kayser schickte eine Obedienzgesandtschafft an den Pabst; welcher äusserlich eine grosse Freude über K. Carls V. Wahl bezeugte. (1)

Anno 1521. (2) kamen wieder Beschwerden auf dem Reichstag gegen den Römischen Hof vor: Und Anno 1524. wurden 100. dergleichen Beschwerden zusammengetragen, und nach Rom übersandt: Als aber doch keine Hülffe erfolgte, wurde auf dem Reichstag zu Augsburg Anno 1530. ein neuer Schluß deßwegen gefaßt:

Anno 1534. hingegen klagte Pabst Clemens VII. über die Teutsche, daß sie die Concordaten nicht hielten, und gabe eine Constitution deßwegen heraus.

Kayser Carl gabe Anno 1522. Parma und Placenz, so er dem König in Franckreich abgenommen hatte, dem Pabst. (3)

Als Pabst Clemens VII. alles gegen den Kayser aufhezte, schickte der Kayser Anno 1527. eine Armee nach Rom, welche den Pabst in der Engelsburg bloquirte; worauf der Pabst der Armee 400000. fl. bezahlen und sich von des Kaysers Feinden trennen mußte.

Anno 1529. machte der Kayser mit dem Pabst Fride, und gabe zwar Cervia, Ravenna, Modena, Reggio, Ruberia &c. an den

(1) s. mein teutsch. Staatsr. 1. Theil, S. 568. u. f.
(2) l. c. S. 375. u. f.
(3) SCHWEDERS Theatr. Prætens. &c. 1. Theil, S. 22. u. f.

Kirchenstaat zurück, doch ohne Nachtheil des Reichs.

Polen.) Von Polen, Preussen und Liefland, sehe man §. 2. (1)

Türcken.) Anno 1529. drungen die Türcken biß in Teutschland ein, und belagerten Wien; wiewohl vergeblich.

Anno 1542. bewilligte (schon oben berührter massen,) das Reich eine Türckenhülffe.

Anno 1551. bewilligte das Reich wieder eine Türckenhülffe.

* * *

Lombardie.

Genua.) Genua solle noch von K. Carl V. bey verschidenen Gelegenheiten als ein ihme unterworffener Staat behandelt worden seyn; welches aber die Genueser laugnen. (2)

Von Florenz und Siena will ich nichts melden. (3)

Dritter Abschnitt.

Von Kayser Ferdinand I. oder vom Jahr 1558. biß 1564.

§. 1.

Seine Geschichte.

Kayser Ferdinand I. ware, bereits gemeldeter massen, Kayser Carls V. jüngerer Bruder, der

(1) add. mein Tr. von Teutschl. S. 116.
(2) s. SCHWEDER l. c. S. 55.
(3) s. SCHWEDER l. c. S. 38.

der Stiffter der Teutschen Linie des Hauses Oesterreich, mit deme die Teutsche Crone wieder auf Teutsche Herrn gekommen, und bey ihnen verbliben ist: Auch ware er zugleich König in Ungarn und Böhmen, und Besizer aller Teutschen Erblande des Hauses Oesterreich, ausserhalb derer Burgundischen Lande.

Kaum ware der Religionsfride geschlossen worden; so fiengen schon wieder beede Religionsparthien 1. a) wegen des geistlichen Vorbehalts, und b) der Freystellung der Religion, auch c) anderer Puncten, mit einander zu streiten, und 2. sich über einander zu beschweren, daß das versprochene nicht gehalten würde; welches so fort währete biß auf den Westphälischen Friden. (1)

HÆBERLIN (Franc. Dom.) oder der Resp. Albr. Frid. Frick, de Reservato ecclesiastico, ex mente Pacis religiosæ, ejusque effectibus ac fatis usque ad Pacem Westphalicam. Helmstätt, 1755. 4.

OBRECHT (Ulr.) de Reservato ecclesiastico. Straßburg, 1675. 4.

Aus der Anno 1558. durch eines von Grumbach Rotte geschehenen Ermordung des Bischoffs zu Würzburg entstunden Folgen, davon wir künfftig ein mehreres hören werden.

Anno 1559. drunge der Kayser auf ein Concilium.

(1) s. STRUVE Hist. der Rel. Beschw. 1. Theil, S. 275. u. f.

Anno 1561. machten die Evangelische ihre Ursachen bekannt, warum sie das Tridentinische Concilium nicht erkennen könnten.

Anno 1562. kame das Concilium zu Trident wieder zusammen und endigte sich das folgende Jahr: Dessen Schlüsse in Lehrsachen wurden von allen Catholischen angenommen; hingegen die in Kirchendisciplinsachen nicht von allen: Von allen Evangelischen aber weder die eine, noch andere.

Anno 1562. wurde des Kaysers Prinz, Maximilian, zum Röm. König erwählt. (1)

K. Ferdinand I. starb Anno 1564. 64. Jahre alt.

§. 2.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

(Gränzen.) Liefland, welches einiger massen bißhero noch zu Teutschland gehöret hatte, kame Anno 1561. unter Polen; welches einen Theil davon dem Heermeister Kettler, unter dem Titul eines Herzogens zu Curland, zu Lehen gab.

Reichsgeseze.) Anno 1559. wurde eine Reichs-Münzordnung beschlossen, welche aber nicht aller Orten in Gang und an anderen bald wieder aus demselbigen kame. (2)

Der Pabst Pius IV. hatte die Sammlung der Reichsabschide, wegen des darinn enthaltetenen

(1) s. die geheime Handlungen davon in meinen Anmerck. zu der Wahlcap. K. Franzens, 2. Theil, S. 521.

(2) s. mein Tr. von R. Tags-Geschäfft. S. 1387. u. f.

tenen Religionsfridens, unter die verbotene Bücher gesezt; Mußte aber dises Verbot wieder aufheben.

§. 3.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Wahlcapitulation.) Ferdinand hatte schon bey seiner Röm. Königswahl eine Capitulation beschworen: Vor Antrettung seiner Kayserlichen Regierung aber legten ihme die Churfürsten noch eine andere, (auf den indessen erfolgten Religionsfriden gerichtete,) vor; welche er zwar nicht beschwure, aber einen Revers darüber ausstellte.

Crönung.) Ferdinand I. und seine Nachfolgere wurden nur einmal gecrönt, nemlich in Teutschland: Er mußte zwar in seiner Capitulation versprechen, auch die Kayserliche Crone zu empfangen: Es bliebe aber ein Versprechen.

Titul.) Ferdinand I. nahme so gleich den Kayserlichen Titul an, ohne daß man wüßte, er habe den Pabst darum befragt.

Römischer König.) s. §. 1.

§. 4.

Von denen Reichsvicarien.

Von K. Ferdinand I. an werden die R. Vicariats-Gerechtsamen in der Kays. Wahlcapitulation ausdrücklich bestättiget.

§. 5.

Von denen Ständen 2c. des Teutschen Reichs.

An. 1561. hielten die Evangelische zu Naumburg eine Zusammenkunfft, und unterschrieben

die unveränderte Augspurgische Confeßion von neuem.

Der Schwäbische Crays machte Anno 1563. eine eigene Executionsordnung. (1)

Anno 1558. schlosse das Churfürstliche Collegium eine neue Verein; welche noch jezo die lezte ist und als solche beschworen wird. Sie ist noch nicht lang im Druck erschienen, findet sich auch nicht in der neuesten Sammlung derer R. Abschide von 1747. wohl aber in der neuesten Ausgabe von SCHMAUSSENS *Corpore Juris publici.*

Grafen.) Die Grafen von Rieneck und Wertheim sturben ab.

Reichsritterschafft.) (2) Die Schwäbische Reichsritterschafft machte den Anfang, sich Anno 1560. völlig in ihre dermalige Verfassung zu begeben: Welches aber nicht ohne grosse Schwürigkeiten und Aufsehen bey denen benachbarten Reichsständen abgienge.

§. 6.

Von denen Reichstägen.

Unter K. Ferdinanden I. (3) wurden resp. Reichs- und Deputationstäge gehalten Anno 1557. zu Speyer, 1559. zu Augspurg und 1564. zu Worms.

Anno 1562. schlossen Chur-Maynz und Chur-Sachsen einen neuen Vertrag wegen der Reichsraths-Ansage.

Anno

(1) s. mein T. Staatsr. 27. Theil, S. 138. u. f.
(2) s. meine Beyträg. zu R. Rittersch. Sachen, 1. Stück, S. 29. u. f.
(3) s. mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 11.

Anno 1559. wurde die ordinari-Reichsdeputation erblich gemacht.

§. 7.
Von denen Reichsgerichten.

K. Ferdinand I. gabe Anno 1559. dem Reichshofrath eine formliche Ordnung: Wobey aber die Stände nicht concurriret hatten; wie sie dann auch nicht offentlich in das Reich bekannt gemacht wurde.

Bey dem Cammergerichte giengen die Visitationen ihren ordentlichen Gang fort.

Wegen des Schwäbischen Landgerichts hatten der Kayser und der Schwäbische Crays vil mit einander zu thun: Der Kayser liesse auch endlich das Landgericht visitiren, und gabe ihm Anno 1562. eine Ordnung; gegen welche aber der Crays protestirte. (1)

§. 8.
Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Pabst Paulus IV. wollte Ferdinanden, aus schon oben besagter Ursach, nicht als Kayser erkennen; Pius IV. aber thate es ohne Anstand. (2)

Dagegen schickte der Kayser dem Pabst eine Obedienzgesandschafft, welche sich aber weiter herabgelassen haben solle, als ihro befohlen gewesen seye: (3)

(1) s. meine Just. Verf. 2. Theil, S. 944. u. f.
(2) s. mein Teutsch. Staatsr. 2. Theil, S. 574. 7. Theil, S. 62. u. f.
(3) l. c. 2. Theil, S. 575. u. f.

Uebrigens wurde in dises und aller folgenden Kaysere Capitulationen biß jezo versehen, daß sie die Abstellung der Beschwerden der Teutschen Nation über den Påbstlichen Hof befördern helffen sollten.

Von Polen und Liefland, auch Curland, s. §. 1.

Ungarn.) Ungarn hatte zwar von diser Zeit an, und biß jezo, mit dem Teutschen Reich einerley Regenten; doch kamen beyde Reiche dadurch in keine eigentliche nåhere Verbindung mit einander.

Vierter Abschnitt.

Von Kayser Maximilian II. oder vom Jahr 1564. biß 1576.

§. 1.

Seine Geschichte.

Maximilian II. ware Kayser Ferdinands I. Prinz und Thronfolger in Ungarn und Böhmen.

Auf dem Reichstag Anno 1566. hatte der Kayser mit denen Evangelischen Reichsstånden einen scharffen Schrifftwechsel wegen des sich zur reformirten Religion bekennenden Churfürstens zu Pfalz; welchen der Kayser deßwegen gern von dem Religionsfriden ausgeschlossen

und

und der Churwürde entsezet hätte; das jedoch die Evangelische nicht zugaben. (1)

Auch führten die Evangelische und Catholische Beschwerden und Gegenbeschwerden über einander. (2)

Als Herzog Johann Friderich zu Sachsen-Gotha sich des Aechters Grumbach nicht entschlagen wollte, geriethe er selbst in die Acht, und, Anno 1567. nach Eroberung Gotha, in eine Lebenslängliche Gefangenschafft.

Anno 1575. brachte es der Kayser dahin, daß sein Prinz Rudolf zum Römischen König erwählt wurde.

s. (Graf Ludwigs von Witgenstein,) Protocoll von disem Wahltag. Franckfurt, 1711. 4. rc.

Darauf starb er noch selbiges Jahr, währenden Reichstages, 49. Jahre alt.

§. 2.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Seine Wahlcapitulation kame Anfangs nur verstümmelt zum Vorschein.

Unter dises Kaysers Standeserhöhungen ware etwas besonderes, daß er des vom Pabst zum Großherzogen von Florenz erklärten Cosmi von Medices Sohn endlich, mit Bewilligung derer Churfürsten, Anno 1576. dise Würde ebenfalls ertheilte.

§. 3.

(1) s. mein T. Staatsr. 9. Theil, S. 419. u. f. und mein Tr. von der T. Relig. Verfass. S. 322.

(2) STRUVE l. c. S. 593. u. f.

§. 3.

Von denen Ständen 2c. des Teutschen Reichs.

Fürsten.) Die gefürstete Abtey Prüm wurde Anno 1576. dem Erzstifft Trier einverleibt; welches dahero noch jezo deßwegen Siz und Stimm im Reichs-Fürstenrath hat.

Anno 1572. starben die Burggrafen von Meissen ab, und ihre Stimme im Fürstenrath hörte damit auf.

Als der Kayser den Grafen von Aremberg zum gefürsteten Geafen machte, erhielte er An. 1576. Siz und Stimm im Fürstlichen Collegio. (1)

Grafen.) An. 1567. machten die Schwäbische Grafen eine Verein. (2)

Die Grafen von Bitsch und Haag und die Herrn von Pleß sturben ab.

Mit der R. Ritterschafft hat sich nichts besonderes zugetragen. (3)

§. 4.

Reichstäge.

Allgemeine und besondere Reichsversammlungen wurden gehalten Anno 1566. 67. 69. 70. 71. und 76. (4)

§. 5.

Reichsgerichte.

Auch noch unter disem Kayser wurde das Cammergericht fleißig visitirt.

Wider

(1) s. mein Tr. von den R. Ständen, S. 37.
(2) l. c. S. 956.
(3) s. meine cit. Beyträg. S. 296. u. f.
(4) s. mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 12.

Wider das Rothweilische Hofgericht wurden auf dem Reichstag Anno 1570. Beschwerden geführt, und dessen Visitation versprochen, auch vorgenommen, und darauf eine neue Hofgerichts-Ordnung publicirt. (1)

Anno 1572. caßirte der Kayser alle Privilegien wider die Ehehafften des Rothweilischen Hofgerichts.

Die Klagen über das Schwäbische Landgericht giengen fort: Dises hingegen erhielte Anno 1572. eben ein solches Privilegium, wie das Rothweilische Hofgericht. (2)

§. 6.

Von den Reichslehen.

Unter disem Kayser ware Churfürst Augusts zu Sachsen unter freyem Himmel erhaltene Belehnung die lezte von diser Art.

§. 7.

Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Mit dem Pabst Pio IV. hatte Max II. noch als Röm. König wegen der Obedienzgesandtschafft Verdrießlichkeiten gehabt. (3)

Anno 1568. fienge der Krieg zwischen dem König in Spanien und seinen reformirten Unterthanen in denen Niderlanden an; dessen Folgen wir künfftig vernehmen werden.

Anno

(1) s. meine T. Just. Verf. 2. Theil, S. 918. u. f.
(2) l. c. S. 946.
(3) s. mein T. Staatsr. 2. Theil, S. 575.

Anno 1566. bewilligte das Reich dem Kayser eine Türcken-Hülffe:

Uebrigens wurde in dem R. Abschid §. 69. erkannt: Hungarn seye dem heil. Reich Teutscher Nation in nichts verwandt, oder zugethan.

Fünfter Abschnitt.

Von Kayser Rudolf II. vom Jahr 1576. biß 1612.

§. 1.

Seine Geschichte.

Graf KHEVENHILLERS (Franz Christ.) Annales Ferdinandei. Leipzig, 1721. u. f. fol. Daraus gehören die 8. erste Bände hieher.

WEBER (Imman.) Diss. de Rudolpho II. Rom. Imp. Giessen, 1707. 4.

Rudolf ware ein Prinz Kayser Maxens II. und dessen Thronfolger in Ungarn und Böhmen ꝛc.

Anno 1582. liesse Pabst Gregorius XIII. einen neuen Calender durch eine Bull bekannt machen: Er wurde zwar durch keinen Reichsschluß, wohl aber nach und nach von denen Catholischen allen, von denen Evangelischer aber gar nicht, angenommen; welches über 100. Jahre lang allerley unangenehme Folgen hatte.

Auch

Auch übergaben die Evangelische vile gemeinsame und besondere Religionsbeschwerden. (1)

Anno 1590. (2) hatten die Evangelische wegen ihrer Religions-Beschwerden vergebliche Handlungen mit dem Kayser zu Prag.

Als Anno 1592. (3) die Evangelische Capitularen zu Straßburg einen Evangelischen, und die Catholische einen Catholischen, zum Bischoff erwähleten, entstunden daraus Unruhen und Bewegungen im Reich, biß es An. 1604. zum Vergleich kame.

Anno 1594. hielten die Evangelische zu Heilbronn einen Convent: (4)

Und auf dem in disem Jahr zu Regensburg gehaltenen Reichstag wechselten beede Religionsparthien scharffe Schrifften mit einander. (5)

Auf dem Anno 1598. gehaltenen Reichstag wurde diser Streit fortgesezt. (6)

Weil nun die Evangelische keine Hülffe erhalten konnten, berathschlagten sie sich auf vilen Conventen, was zu thun seyn möchte? (7)

Anno 1601. wurde zu Regensburg ein vergebliches Religionsgespräch gehalten.

Anno 1603. (8) wurde zu Heidelberg der Grund zu der Evangelischen Union gelegt: Und der

(1) Struve l. c. S. 342. u. f.
(2) s. Lünigs Staats-Consil. 1. Theil, S. 700. Struve l. c. S. 355.
(3) Struve l. c. S. 368.
(4) ibid. S. 371.
(5) ibid. S. 373. u. f.
(6) ibid. S. 395.
(7) ibid. S. 403. u. f.
(8) ibid. S. 420. u. f.

Anno 1566. bewilligte das Reich dem Kayser eine Türcken-Hülffe:

Uebrigens wurde in dem R. Abschid §. 69. erkannt: Hungarn seye dem heil. Reich Teutscher Nation in nichts verwandt, oder zugethan.

Fünfter Abschnitt.

Von Kayser Rudolf II. vom Jahr 1576. biß 1612.

§. 1.

Seine Geschichte.

Graf KHEVENHILLERS (Franz Christ.) Annales Ferdinandei. Leipzig, 1721. u. f. fol. Daraus gehören die 8. erste Bände hieher.

WEBER (Imman.) Diss. de Rudolpho II. Rom. Imp. Giessen, 1707. 4.

Rudolf ware ein Prinz Kayser Maxens II. und dessen Thronfolger in Ungarn und Böhmen 2c.

Anno 1582. liesse Pabst Gregorius XIII. einen neuen Calender durch eine Bull bekannt machen: Er wurde zwar durch keinen Reichsschluß, wohl aber nach und nach von denen Catholischen allen, von denen Evangelischer aber gar nicht, angenommen; welches über 100. Jahre lang allerley unangenehme Folgen hatte.

Auch

Auch übergaben die Evangelische vile gemeinsame und besondere Religionsbeschwerden. (1)

Anno 1590. (2) hatten die Evangelische wegen ihrer Religions-Beschwerden vergebliche Handlungen mit dem Kayser zu Prag.

Als Anno 1592. (3) die Evangelische Capitularen zu Straßburg einen Evangelischen, und die Catholische einen Catholischen, zum Bischoff erwähleten, entstunden daraus Unruhen und Bewegungen im Reich, biß es An. 1604. zum Vergleich kame.

Anno 1594. hielten die Evangelische zu Heilbronn einen Convent: (4)

Und auf dem in disem Jahr zu Regensburg gehaltenen Reichstag wechselten beede Religions-parthien scharffe Schrifften mit einander. (5)

Auf dem Anno 1598. gehaltenen Reichstag wurde diser Streit fortgesezt. (6)

Weil nun die Evangelische keine Hülffe erhalten konnten, berathschlagten sie sich auf vilen Conventen, was zu thun seyn möchte? (7)

Anno 1601. wurde zu Regensburg ein vergebliches Religionsgespräch gehalten.

Anno 1603. (8) wurde zu Heidelberg der Grund zu der Evangelischen Union gelegt: Und der

(1) STRUVE l. c. S. 342. u. f.
(2) s. LÜNIGS Staats-Consil. 1. Theil, S. 700. STRUVE l. c. S. 355.
(3) STRUVE l. c. S. 368.
(4) ibid. S. 371.
(5) ibid. S. 373. u. f.
(6) ibid. S. 395.
(7) ibid. S. 403. u. f.
(8) ibid. S. 420. u. f.

der in disem Jahr zu Regensburg gehaltene Reichstag ware sehr unruhig.

Anno 1606. wurde, nach einem vorgängigen Convent der drey geistlichen Churfürsten, ein vergeblicher Churfürstentag zu Fulda gehalten. (1)

Anno 1607. und hernach machte der Donauwörthische Handel, (davon hernach,) grosses Aufsehen im Reich.

Anno 1608. (2) wurde zu Regensburg ein Reichstag gehalten, auf welchem wegen der Würckung derer mehreren Stimmen scharff gestritten, und derselbige endlich von denen Evangelischen gar verlassen wurde.

Darauf machten die Evangelische und Catholische Bündnisse und Gegenbündnisse; doch kame es noch zu keinen Thätlichkeiten. (3)

Auch nöthigte Erzherzog Matthias seinem Bruder, dem Kayser, Ungarn, Mähren und Oesterreich ab. (4)

Im Jahr 1609. (5) und hernach verursachte die Jülchische Erbfolge vile Unruhe im Reich.

Die Evangelische schickten eine eigene Gesandtschafft wegen ihrer Beschwerden an den Kayser: Welche aber nichts ausrichtete; worauf die Union zu Hall in Schwaben geschlossen wurde welcher die Catholische eine Lige entgegen sezten. (6)

Anno

(1) STRUVE l. c. S. 424.
(2) ibid. S. 434.
(3) ibid. S. 440.
(4) ibid. S. 442.
(5) ibid. S. 449.
(6) ibid. S. 450. u. f.

Anno 1611. mußte der Kayser seinem Bruder Matthiä auch Böhmen abtretten.

Alles im Reich, auch die Catholische selbst, waren über die schlechte Kayserliche Regierung schwürig: Die Churfürsten hielten dahero An. 1611. einen Collegialtag zu Nürnberg und thaten dem Kayser nachdrückliche Vorstellungen; es dürffte auch, wider des Kaysers Willen, zu einer Römischen Königswahl gekommen seyn: Der Kayser starb aber bald hernach Anno 1612. 60. Jahr alt.

Unter seiner Regierung ist der Grund zu dem bald hernach gefolgten dreyßigjährigen Krieg geleget worden.

§. 2.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

Da unter diser Kayserlichen Regierung siben Niderländische Provinzien eine eigene unabhängige Republic zu formiren angefangen haben; so wurden dadurch die Gränzen des Reichs abermalen geschmälert.

Auf dem Reichsdeputationstag zu Franckfurt Anno 1577. wurde die Reichs-Policeyordnung von 1548. revidirt: Sie ist noch jezo die neueste; aber nie von besonderem Nuzen gewesen.

§. 3.

Von dem Haupt des teutschen Reichs.

Um das Jahr 1611. wurde die Frage rege gemacht: Ob ein Kayser vor Chur-Pfalz Recht nehmen und geben müsse? (1)

Kay-

(1) s. STRUVE l. c. S. 467.

Kayser Rudolf suchte Anno 1611. bey dem Churfürstlichen Collegio um einen Standesmäßigen Unterhalt vom Reich vergeblich an.

§. 4.

Von denen Ständen 2c. des Teutschen Reichs.

Die Uneinigkeiten unter beeden Evangelischen Religions-Parthien dauerten fort, und das Anno 1586. zu Mömpelgart angestellte Religionsgespräch ware fruchtlos.

Unter disem giengen hin und her wechselseitige Reformationen vor.

Anno 1580. wurde die Formula Concordiæ, als ein neues Evangelisches symbolisches Buch, hauptsächlich auf Chur-Sächsischen Betrieb, verfertiget, auch von vilen Evangelischen angenommen, von vilen aber auch nicht.

Anno 1587. wurde die Erbverbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen erneuert. (1)

Churfürst Gebhard zu Cölln wurde, wegen angenommener Evangelischer Religion, Anno 1583. vom Pabst abgesezt. (2)

Anno 1610. (3) und hernach wurde *im Hause Pfalz* darüber gestritten: Ob in denen Churfürstenthümern der nächste Vetter durch ein Testament von der Vormundschafft ausgeschlossen

(1) s. mein T. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 983.
(2) s. mein T. Persönl. Staatsr. 1. Theil, S. 239.
(3) s. mein T. Staatsr. 17. Theil, S. 324. u. f.

schlossen werden könne? indessen erhielte sich der testamentliche Vormund im Besiz.

Anno 1583. giengen die gefürstete Grafen von Henneberg ab: Das meiste von ihren Landen bekame Sachsen; das übrige Würzburg und Hessen.

Anno 1609. (1) erlosche der Stamm derer Herzoge zu Jülich, Cleve, ꝛc. Chur-Sachsen hatte die Anwartschafft darauf: Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg aber, welche Schwestern von dem lezten Herzog hatten, kamen in den Besiz; blieben auch darinn: Sachsen aber macht noch jezo Ansprache daran.

In denen Fürstlichen Häusern seynd ferner der Vergleich zwischen Oesterreich und Würtemberg von 1599. (2) und der Hessen-Marpurgische Succeßionsstreit merckwürdig.

Die Grafen von Blanckenburg und Reinstein, Diepholt, Hohnstein, Hoya, Königstein und Nuenar, sturben ab; deren Erbschafften zum Theil Streitigkeiten veranlaßten.

Anno 1607. (3) erklärte der Kayser die Evangelische Reichsstatt Donauwörth, welche eine Catholische Proceßion gestöhret haben sollte, in die Acht: Der Herzog von Bayern exequirte sie, behielte sie vor die Unkosten, und machte sie Catholich: Stehet aber noch jezo nicht völlig sicher dabey.

(1) s. meine Nachles. von Staatsbedenck. 2. Theil, S. 46.

(2) s. meine Einleit. zum R. Hofr. Proc. 3. Theil, S. 953. u. f.

(3) s. STRUVE l. c. S. 425.

Anno 1585. (1) wurde die Statt Trier, welche eine Reichsstatt seyn wollte, durch eine compromissarische Urthel für eine Landstatt erkläret.

Die **Reichsritterschafftliche** Privilegien wurden unter disem Kayser mercklich vermehrt und ausgedehnt; da indessen zwischen den Reichsständen und der Reichsritterschafft die beederseitige Beschwerden gegen einander zunahmen. (2)

§. 5.

Von denen Reichstägen.

Resp. Reichs- und Deputationstäge wurden gehalten Anno 1577. 82. 94. 98. 1600. und 1603. (3)

Die Evangelische Erz- und Bischöffe wollten auf Reichstägen rc. nicht zugelassen werden; welches zwischen beederley Relionsverwandten grosse Streitigkeiten und Erbitterungen verursachte.

Der Reichtag von 1582. ist darum merckwürdig, weil, von solcher Zeit an, ohne ausdrückliche Verabredung, die meiste alte weltFürstliche Häuser biß jezo eben so vile Stimmen behalten haben, als sie damals hatten. (4)

Von diser Zeit an ist es auch aufgekommen, daß geist- und weltliche Churfürsten, wegen gewisser

(1) s. mein Trierisch. Staatsr. S. 194. u. f.

(2) s. meine Beyträg. zu R. Rittersch. Sachen, S. 447. u. f.

(3) s. mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 12.

(4) s. mein T. Staatsr. 34. Theil, S. 287. mein Tr. von den R. Stånd. S. 538.

wisser Lande, Siz und Stimmen im Reichs-Fürstenrath zu führen angefangen haben.

Wegen der Würckung der mehreren Stimmen in Sachen, welche einen Einfluß in die Religion haben, fienge der Streit unter disem Kayser an.

Die Reichsdeputations-Täge von 1586. und 1590. hiessen nichts: Auf dem Anno 1600. gehaltenen aber wurde in Cammergerichts-Proceßsachen allerley beschlossen.

§. 6.

Von denen Reichsgerichten.

Die Donauwörthische Acht veranlaßte einen Streit: Ob eine Acht durch jemand anderen exequiret werden könne, als durch das Ausschreibamt des Crayses, darinn der Aechter gesessen ist?

Reichshofrath.) Unter disem Kayser hat das Ansehen des Reichshofraths, unter Connivenz der Catholischen R. Stände, sehr zugenommen: Wo hingegen die Evangelische die bitterste Klagen über denselben geführet haben; sonderlich auch Anno 1601.

Aus Gelegenheit des Donauwörthischen Handels wurde auch scharff gestritten (1): Ob der Reichshofrath 1. mit dem Cammergericht eine concurrente Gerichtbarkeit habe? und 2. Achtserklärungen ergehen lassen könne?

(1) s. H. STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. 1. Theil, S. 433.

Die Cammergerichts-Visitationen steckten sich unter disem Kayser völlig: (1)

Auch gabe es wegen gewisser Revisionssachen grosse Streitigkeiten. (2)

Wider das Rothweilische Hofgericht wurden Beschwerden geführt. (3)

Die fruchtlose Klagen über das Schwäbische Landgericht wurden ebenfalls noch häuffiger und ernstlicher. (4)

§. 7.

Von den Reichslehen.

Ein Verzeichniß der Teutschen adelich- und burgerlichen Reichslehen um das Jahr 1590. findet sich an unten (5) bemerckten Orten.

§. 8.

Von denen Teutschen Unterthanen.

Anno 1607. u. f. wurde gestritten: Ob, wann gegen einen Churfürsten das Laster der beleidigten Majestät begangen würde, der Kayser, oder der Landesherr, darinn Richter seye?

§. 9.

Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Pabst.) Der Kayser hatte wegen der Obedienz-

(1) s. meine T. Justizverfass. 2. Theil, S. 741. u. f.
(2) STRUVE l. c. S. 407. u. f.
(3) s. meine T. Just. Verf. l. c. S. 919. u. f.
(4) ibid. S. 946.
(5) in H. von LUDEWIGS Erläut. der güld. Bull, 2. Band, S. 1051. und in meiner Einleit. zum R. Hofr. Proceß, 4. Theil, S. 667.

dienzgesandtschafft auch einigen Streit mit dem Kayser. (1)

Anno 1576. (2) gabe der Pabst eine Erklärung der Concordaten mit dem Teutschen Reich heraus; welche aber, als etwas einseitiges, von den Teutschen nicht erkannt wird.

Anno 1597. zoge der Pabst Ferrara an sich.

Türcken.) Auf denen meisten Reichstägen wurden von dem Kayser Türcken-Hülffen verlangt; worzu auch die Catholische willig waren, die Evangelische hingegen vor Abthuung ihrer Beschwerden nicht darzu concurriren wollten; welches grosse Mißhelligkeiten veranlassete.

Vereinigte Niderlande.) Anno 1579. vereinigten sich 7. Niderländische Provinzien mit einander und kündigten Anno 1581. Spanien den Gehorsam auf: Welches der Anfang der jezigen Republic der vereinigten Niderlande ist.

Anno 1603. beschlosse das Reich, eine Vermittelung zwischen ihnen zu versuchen: Es wurde aber nichts daraus.

* * *

Lombardie.

Anno 1598. machte der Kayser den ersten Herzog zu Modena, aus dem Hause Este.

(1) s. mein T. Staatsr. 2. Theil, S. 577.
(2) l. c. 1. Theil, S. 379.

Sechster Abschnitt.

Von Kayser Matthia, oder vom Jahr 1612. biß 1619.

§. 1.

Seine Geschichte.

Nach dem Tode K. Rudolfs II. entstunde in Teutschland ein Zwischenreich.

Bey dem Wahltag erhielte Erzherzog Matthias, Kayser Rudolfs II. Bruder, vor andern Candidaten die Crone.

Anno 1613. (1) wurde zu Regensburg ein Reichstag gehalten, auf welchem es zwischen denen beederley Religionsverwandten sehr unruhig zugienge; wie dann auch die meiste Evangelische Reichsstände den Reichsabschid nicht erkannten.

Anno 1617. mahnte der Kayser beyderley Religionsverwandte von Thätlichkeiten ab.

Anno 1618. machte die von denen Benachbarten geschehene Schleiffung der neuen Speyerischen Vestung Udenheim, oder des jezigen Philippsburgs, Auffsehen in selbigen Gegenden.

Auch brachen in Böhmen diejenige innerliche Unruhen und Thätlichkeiten aus, mit denen der 30. jährige Krieg seinen würcklichen Anfang genommen hat.

Darüber

(1) STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerden, I. Theil, S. 477. u. f.

Darüber starb der Kayser den 10. (20.) Mart. 1619.

§. 2.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Die Wahl geschahe zu Franckfurt, und die Crönung auch allda durch Chur-Maynz.

Das Wahlprotocoll (1) enthält vil wichtiges; sonderlich in Ansehung der Abstellung der Beschwerden über die vorige Kayserliche Regierung: Es wurde auch die Capitulation deßwegen in manchen Stücken geschärfft.

Kaysers Matthiä Gemahlin, Anna, wurde Anno 1612. zu Franckfurt gecrönt.

§. 3.

Von dem Reichsvicariat.

Das R. Vicariat von 1612. ware vor anderen merckwürdig, und diente in folgenden Zeiten gleichsam zur Regel. (2) 1. Stritten im Hause Pfalz die beede Candidaten der Vormundschafft deßwegen mit einander; wiewohl der testamentarische, so in dem Besiz der Landesregierung ware, durchdrang: 2. Striten Pfalz und Sachsen wegen des Cammergerichts mit einander. 3. Wollte Bayern von dem Vicariat ausgenommen seyn.

§. 4.

Von denen Ständen rc. des Teutschen Reichs.

Die Beschwerden der beederseitigen Religions-

(1) Man sehe meine Anmerck. über die Wahlcap. K. Franzens, 2. Theil, S. 367. u. f.

(2) s. H. Schotts Critic, 6. Band, S. 906.

gionsverwandten gegen einander continuirten und das Mißtrauen wurde grösser; dahero auch die Bündnisse und Convente fortgesezet wurden. (1)

Die Jülchische Erbfolge verursachte ebenfalls noch vile Bewegungen im Reich.

Im Hause Braunschweig machte die Grubenhagische Erbfolge Uneinigkeit. (2)

In denen Reichsstätten Aachen, Franckfurt und Worms entstunden grosse Unruhen. (3)

Mit der Reichsritterschafft truge sich nichts besonderes zu. (4)

§. 5.

Von denen Reichstägen.

Unter Kayser Matthia wurde der einige, oben berührte, Reichstag Anno 1613. gehalten. (5)

Der Streit wegen der mehreren Stimmen wurde auf selbigem noch hefftiger, als vorhin.

§. 6.

Von denen Reichsgerichten.

In dem Zwischenreich Anno 1612. wollte 1. Ch. Pfalz Anfangs allein über das Cammergericht zu sagen haben: Liesse aber doch hernach Ch. Sachsen mit zu. Das Cammergericht zau-

(1) STRUVE l. c. S. 478. u. f. 522. u. f.
(2) s. Samml. der R. Hofr. Gutacht. 5. Theil, S. 1. u. f.
(3) s. meine R. Stättisch. Regim. Verfassung, S. 427. u. f.
(4) s. meine neueste Geschicht. der R. Rittersch. S. 1. u. f.
(5) s. mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 13.

zauderte, der Vicariate Gerechtsame in Ansehung seiner zu erkennen: 3. Es wollte auch den vom Vicariat ernennten Präsidenten, Herrn zu Limpurg, nicht annehmen.

Gegen des Hofgerichts zu Rothweil Mißbräuche wurde einiges in der Wahlcapitulation Art. 16. versehen.

Die Klagen gegen das Schwäbische Landgericht dauerten fort, und wurden durch die neue Landgerichts-Ordnung von 1618. vermehrt. (1)

§. 7.

Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

* * *

Lombardie.

In Italien veranlaßte des Anno 1612. verstorbenen Herzogs zu Mantua Erbfolge Unruhen; biß Anno 1617. die Sache der Kayserlichen Entscheidung heimgestellet wurde.

Sibender Abschnitt.

Von Kayser Ferdinand II. oder vom Jahr 1619. biß 1637.

§. 1.

Seine Geschichte.

KHEVENHILLERS vorhin angeführte Annales, Tom. 9. u. f.

K. Fer-

(1) m. Just. Verf. 2, 949. u. f.

K. Ferdinand II. ware ein Enckel Kayser Maximilians II. und Brudersssohn derer Kaysere Rudolfs II. und Matthiä; ein in der Catholischen Religion sehr eyfriger Herr, der vorhin Steyermarck besessen, und noch vor dem Tode Matthiå die Thronfolge in Ungarn und Böhmen erhalten hatte.

Nach Kaysers Matthiå Tode kame es in Teutschland widerum zu einem Zwischenreich.

Auf dem Wahltag zu Franckfurt An. 1619. wurde endlich Ferdinand vor Andern erwählt; ausser, daß Chur-Pfalz seine Stimme an Bayern gab: Die Crönung geschahe auch zu Franckfurt.

Zu gleicher Zeit aber wählten die Böhmen den Churfürsten Friderich zu Pfalz zum Könige:

Und auf dem Correspondenztag zu Nürnberg konnten sich die widerwärtige Parthien auch nicht vereinigen. (1)

Der Kayser und die Churfürsten, (welche zu Mühlhausen einen Collegialtag hielten,) ermahnten den Churfürsten zu Pfalz, sich der Böhmischen Händel zu entäussern; er wollte aber nicht: Darauf rüstete sich alles zum Krieg: Doch versprachen endlich die Unirte, sich nicht in die Böhmische Händel zu mengen, sondern nur die Pfälzische Lande zu beschüzen.

Hierüber wurde Friderich Anno 1620. von Ferdinanden auf einmal so geschlagen, daß er alles verlohre, auch seine eigene Lande; ohne daß die Unirte es hinderten.

Der

(1) STRUVENS Histor. der Relig. Beschwerd. 1. Theil, S. 574. u. f.

Der Kayser erklärte so dann den Churfürsten und seine Anhänger Anno 1621. in die Acht: Und die Uniirte hebten ihren Bund auf.

Weil nun die Acht auch gegen des Churfürstens Anhängere vollzogen wurde, breitete sich der Krieg weit und breit aus.

Anno 1623. (1) hielte der Kayser einen Convent der Churfürsten und einiger Fürsten zu Regensburg, auf welchem er, unter gewissen Bedingungen, die Pfälzische Chur und das Erztruchsessen-Amt dem Herzoge in Bayern auf Lebenslang verliehe: Wogegen aber die Evangelische Churfürsten und die Pfälzische Agnaten protestirten.

Der Nidersächsische Crays sezte sich seit 1619. sonderlich Anno 1623. in Kriegsverfassung; wurde aber genöthiget, seine Völcker abzudancken.

Anno 1624. machten Dänemarck, Engelland, Franckreich, Savoyen, und die vereinigte Niderlande, ein Bündniß, dem Churfürsten zu Pfalz wieder zu seinen Landen zu verhelfen: Es bliebe aber ohne Würckung: Und nachdeme Chur-Sachsen seine Einwilligung zu der Bayrischen Churwürde gegeben hatte, wurde Bayern in das Churfürstliche Collegium eingeführt.

Anno 1625. liesse sich der König in Dänemarck zum Nider-Sächsischen Craysobristen wählen, und diser Crays rüstete sich von neuem; darauf der Krieg auch wieder angieng.

Anno

(1) STRUVE l. c. S. 629.

Anno 1627. (1) wurde zu Mühlhausen ein Churfürstentag gehalten; der sich aber fruchtlos zerschlug.

Darauf wurde denen Herzogen in Mecklenburg ihr Land genommen und dem Kayserlichen Generalen von Wallerstein, Herzogen zu Fridland, gegeben.

Anno 1628. raumte der Kayser Bayern auch die Pfälzische Lande ein, und erstreckte dessen Churwürde auf die ganze Wilhelminische Linie.

Hingegen schickte der König in Schweden der von den Kayserlichen belagerten Statt Stralsund Hülffe.

Anno 1629. mußte der König in Dänemarck zu Lübeck Fride schliessen, und versprechen, sich als König nicht mehr in die Teutsche Sachen zu mengen.

Da nun der Kayser überall die Oberhand hatte, liesse er sich, durch heimliche Französische Künste, (2) dahin verleiten, noch Anno 1629. ein Restitutions-Edict zu publiciren, darinn er einseitig den Religionsfriden, aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, zum Vortheil derer Catholischen, erklärete, und entschiede, daß die Evangelische alle seit dem Passauischen Vertrag eingezogene mittelbare geistliche Güter, wie auch die dem geistlichen Vorbehalt zuwider in Handen habende Stiffter restituiren, die catholische Landes-

(1) STRUVE l. c. S. 669.

(2) s. meine Hanauisch. Bericht. von Relig. Sach. 1. Band, S. 13.

Landesherrn an dem reformiren der Religion nicht gehindert werden, und keine Andere, als der ungeänderten Augspurgischen Confeßion Zugethane, im Reich geduldet werden sollten.

Dises Edict nun liesse der Kayser im ganzen Reich mit gewaffneter Hand vollstrecken; wodurch die Evangelische grosse Noth litten: Der Kayser hielte darauf An. 1630. (1) einen Churfürstlichen Collegialtag zu Regensburg, konnte es aber zu keiner Römischen Königswahl bringen.

Und der ohnehin über den Kayser mißvergnügte König Gustav Adolf gienge nach Teutschland herüber.

Anno 1631. schlosse Schweden einen Bund mit Franckreich, und bekame Subsidien von demselben: Es wurde auch zu Leipzig von denen Evangelischen ein Convent angestellt und ein Bündniß unter ihnen geschlossen:

Zu Franckfurt hingen wurde ein vergeblicher Compositionstag gehalten.

Der Kayser nöthigte zwar die Evangelische in denen vorderen Craysen, dem Leipziger Bund abzusagen: Als er aber ein gleiches mit Chur-Sachsen thun wollte, schluge sich dises (wiewohl ungern,) zu Schweden, und Hessen-Cassel thate ein gleiches.

Anno 1632. büßte der König in Schweden das Leben ein: Die Schwedische Regierung aber sezte den Krieg fort, und machte Anno

(1) STRUVE l. c. S. 704.

Anno 1633. zu Heilbronn mit denen Evangelischen in Ober-Teutschland einen Bund.

Anno 1634. aber verlohren die Schweden eine Hauptschlacht bey Nördlingen; welches für die Evangelische üble Folgen nach sich zoge, und Chur-Sachsen schlosse An. 1635. (1) zu Prag mit dem Kayser Friden: Die meiste Evangelische mußten sich ebenfalls bequemen, disen Friden anzunehmen: Nur Hessen-Cassel thate es nicht.

Schweden hingegen verbande sich An. 1635. näher mit Franckreich: Der Krieg gienge auch fort, und Franckreich brache Anno 1636. mit dem Kayser und Spanien offentlich.

Der Kayser hingegen brachte es doch dahin, daß noch Anno 1636. sein Prinz Ferdinand zum Römischen König erwählet wurde.

Es sollte zwar zu Cölln, unter Päbstlicher Vermittelung, ein Fride geschlossen werden: Es kame aber nicht einmal zu einem Congreß.

Bald hernach starb der Kayser Anno 1637. 59. Jahr alt.

§. 2.

Von dem Haupt des Teutschen Reich.

Wahlsachen.) Bey der Wahl wollten die Böhmen Ferdinanden, den sie nicht als König erkennen wollten, ausschliessen, und selbige durch ihre Gesandten beschicken: Das Churfürstliche Collegium liesse aber nicht sie, sondern Ferdinanden, zu; wogegen die Böhmen protestirten.

Bey

(1) s. STRUVE l. c. S. 736.

Bey der Wahl des Röm. Königs Ferdinands III. ware der damals von dem Kayser gefangen gehaltene Churfürst zu Trier ausgeschlossen worden; deßwegen ein eigener Articul in die Capitulation kame: Des verstorbenen Churfürstens zu Pfalz ältester Prinz protestirte ebenfalls wider dise Wahl.

Der Kayser hatte durch seine einseitige Erklärung des Religionsfridens und die Entscheidung derer daraus entstandenen Streitigkeiten seine Gewalt offenbar überschritten, und die Catholische sassen stille darzu: Es hatte aber doch am Ende keinen Bestand damit.

§. 3.
Reichsvicariat.

Ch. Pfalz und Ch. Sachsen führten Anno 1619. das Reichs-Vicariat ruhig.

Chur-Pfalz ertheilte, als Reichsvicarius, für Statthagen das Privilegium einer Universität; welches aber hernach vom Kayser nicht erkannt wurde.

§. 4.
Von denen Ständen 2c. des Teutschen Reichs.

Nachdeme K. Ferdinand II. Böhmen wieder unter seine Gewalt gebracht hatte, erklärte er es für ein Erbreich.

Dadurch, daß Bayern zur Churwürde gelangte, erhielten die Catholische die mehrere Stimmen im Churfürstlichen Collegio: Das Fürstliche Collegium hingegen wurde dadurch geschwächt.

Chur-Sachsen erhielte die Lausiz erstlich unterpfändlich, hernach als ein Lehen.

Kayser Ferdinand II. machte vile (meistens catholische,) neue Fürsten; nemlich die: von Dietrichstein, Eggenberg, Hohenzollern, Lichtenstein, Lobkowiz, Salm und Schaumburg; mit denen sich eigentlich die Reiche derer neuen Fürsten anfangt.

Die Badisch- und Hessen-Marpurgische Succeßionsstreitigkeiten machten Aufsehens.

Als die Catholische eine Zeitlang die Würtembergische Clöster innehatten, affectirten deren Prälaten, (sonderlich auf dem Reichstag Anno 1640.) die Unmittelbarkeit (1): Durch den Osnabrückischen Friden aber wurden sie als Evangelische landsäßige Clöster erklärt.

Die Reichsgräfliche Würde erhielten: Cornberg und Tilly: Hingegen sturben aus die Grafen von Gleichen und Sayn; über welch leztetere Erbfolge ein Streit entstunde, der noch jezo nicht ganz geendiget ist.

Gegen die Reichsritterschafft machten einige Fürsten gewisser massen gemeinsame Sache. (2)

§. 5.

Von den Reichstägen.

Kayser Ferdinand II. hielte niemalen keinen Reichstag.

§. 6.

(1) s. mein teutsch. Staatsr. 37. Theil, S. 30. — 190.

(2) s. meine neuest. Gesch. der R. Ritterschafft, 1. Theil, S. 40. u. f.

§. 6.

Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Von Dänemarck, Engelland und Franckreich ist das nöthige schon oben vorgekommen.

Der Päbstliche Hof truge alles, was in seinen Kräfften ware, darzu bey, damit die Evangelische in Teutschland unterdruckt werden möchten; davon seines eigenen Nuncii Carl CARAFA Comm. de Germania sacra restaurata, Cölln, 1639. 8. das mehrere belehret.

Der Pabst wollte auch haben, Bayern sollte die Bestättigung der Churwürde bey ihme suchen: Es geschahe aber nicht.

Von Schweden ist, ausser obigem, hier nichts weiteres zu sagen.

* * *

Lombardie.

In Italien wurde der wegen der Mantuanischen Erbfolge geführte Krieg durch den An. 1631. zu Chierasco geschlossenen Friden geendigt.

Achter Abschnitt.

Von Kayser Ferdinand III. oder vom Jahr 1637. biß 1657.

§. 1.

Seine Geschichte.

Daß er K. Ferdinands II. Prinz gewesen und schon bey dessen Leben zum Röm. König

erwählet worden seye, haben wir schon vernommen.

Nach Antritt seiner Regierung gienge der Krieg in Teutschland mit abwechslendem Glück fort.

Anno 1638. erneuerten Franckreich und Schweden ihr Bündniß gegen den Kayser: So auch Anno 1639.

Anno 1640. veranlaßte der Kayser einen Churfürstlichen collegial-Tag; und gleich darauf hielte er einen biß in das folgende Jahr daurenden Reichstag. Ein im Fürstenrath geführtes Protocoll davon findet man in LONDORPS *Actis publicis Tom. 4. p. 748. sqq. Tom. 5. p. 1. sqq.*

Was in Religionssachen darauf vorgekommen ist, trifft man kurz und gut bey H. STRUVEN (1) beysammen an.

Anno 1641. wurden zu Hamburg Fridenspräliminarien geschlossen, und Münster zum Congreß mit Franckreich, Osnabrück aber mit Schweden, bestimmt: Mit dem Congreß selber aber stunde es noch lang an.

Indessen wurde Anno 1643. zu Franckfurt ein Reichs-Deputationstag gehalten; welcher biß zu denen Westphälischen Fridenshandlungen dauerte, endlich aber ohne einen Schluß aus einander gienge. Vile Verhandlungen desselbigen findet man in H. von MEIERN Regensburgischen Reichstags-Acten, 2. Band, S. 1. u. f.

Anno

(1) in der Hist. der Relig. Beschw. 1. Th. S. 761. u. f.

Anno 1645. giengen endlich die Haupt-Fridenstractaten an. Der Kayser kame ungern daran, die Reichsstände als Compaciscenten mit darzu zu lassen; mußte es aber endlich doch bewilligen.

Die Reichsstände formirten darauf zu Münster und Osnabrück an jedem Ort, wie auf Reichstägen, drey Collegia, welche so wohl mit dem Kayser, als denen Cronen, münd- und schrifftlich handelten: Die Reichsritterschafft aber wurde in denen Reichsräthen nicht zugelassen.

Neben deme hielte noch jede Religionsparthie, unter sich und mit ihren Alliirten, besondere Conferentien.

Die Tractaten währeten biß 1648. da, nach wiederum abgewechseltem Kriegsglück, endlich den 14. (24.) Oct. der Fride unterschriben wurde. s.

von MEIERN (Joh. Gottfr.) Westphälische Fridenshandlungen. 6. Bände. Hannover, 1734. u. f. fol. (1)

Es wurden vile Protestationen gegen disen Friden eingelegt; welche aber in demselben schon zum Voraus vernichtet worden waren.

Die Vollziehung des Fridens fande abermalen sehr grosse Schwürigkeiten, und es mußte zu Nürnberg ein eigener Congreß deßwegen gehalten werden, auf welchem ein präliminar- und Haupt-Executions-Receß geschlossen wurde. s.

(1) add. mein T. Staatsr. 1. Theil, S. 390. u. f. Mein Tr. von Teutschl. S. 385. u. f.

von Meiern (Joh. Gottfr.) Nürnbergische Fridens-Executions-Handlungen. 2. Bände. Hannover und Tübingen, 1736. fol.

Schmidt (Joach. Erdm.) Controversiæ circa Recessum Executionis 1649. ejusque convenientia cum Instr. Pac. Osn. Jena, 1758. 4.

Anno 1651. kamen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg zu Thätlichkeiten; verglichen sich aber noch selbiges Jahr.

Anno 1652. veranlaßte der Kayser zu Prag einen Churfürstlichen Collegialtag: Der im Friden versprochene Reichstag aber kame erst Anno 1653. zu Stand, und währete biß 1654.

Bald nach Anfang des Reichstages erhielte der Kayser, daß sein Prinz Ferdinand zu Augsburg zum Römischen König erwählt und zu Regensburg gecrönet wurde: Diser Röm. König starb aber gleich Anno 1654.

Der (bißhero neueste) Reichsabschid von 1654. gehet meistens auf das Cameral-Justizwesen: Und vile Materien wurden abermalen auf den nächsten Reichstag verschoben; einiges hingegen auf einen Deputationstag verwisen. s.

von Meiern (Joh. Gottfr.) Regensburgische Reichstags-Handlungen von 1653. 54. 2. Bände. Leipzig, 1738. Göttingen, 1740. 4.

Neurodes (Sever. Teod.) pragmatische Erläuterung des jüngeren Reichsabschids. Jena, 1752. 4.

Pfanneri (Tob.) Historia Comitiorum Imperii Anno 1652. 53. & 54. Weimar und Jena, 1694. 8.

Anno 1655. gienge der Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurt an, und währete wieder mehrere Jahre, ohne daß etwas darauf ausgemacht worden wäre.

Und Kayser Ferdinand III. starb indessen Anno 1657. 49. Jahre alt.

§. 2.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

Gränzsachen.) Durch den Münsterischen Friden wurden 1. nicht nur Mez, Tull und Verdun, sondern auch noch andere Ueberrheinische Lande, an Franckreich, mit aller Unabhängigkeit vom Teutschen Reich, abgetretten: Die Reichsstandschafft aber konnte es nicht erhalten.

2. Wurden die Schweizercantons als unabhängig von dem Teutschen Reich erkannt.

3. Der Kayser und Spanien erkannten die vereinigte Niderlande auch für unabhängig, und versprachen, des Reichs Ratification zu verschaffen; welche zwar nicht formlich schrifftlich, wohl aber indessen in der That selber, erfolget ist.

Reichsgeseze.) Unter disem Kayser kame 1. der Westphälische oder Münster- und Osnabrückische Fride zu Stande, welcher in Religions-Kirchen- und weltlichen Staatssachen die innere Verfassung Teutschlands resp. auf einen neuen Fuß gesezet, oder noch mehrers bevestiget hat.

Von den Religionssachen sehe man wiederum H. STRUVEN. (1)

2. Der auch obgedachte Reichs-Abschid von 1654. ist ebenfalls in vilen das Cammergericht betreffenden Sachen noch jezo ein wichtiges Reichsgesez.

3. Von der Reichshofraths-Ordnung werde ich hernach reden.

§. 3.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Wahlsachen.) Als des Römischen Königs Wahl vorware, trugen die Fürsten Monita zusammen, welche bey einer künfftigen neuen Capitulation zu beobachten wären: Die Churfürsten hingegen wollten sich nicht hierzu vor verbunden halten. (2)

Erz- und Erbämter.) Weil im Friden nichts wegen eines Erzamtes für Chur-Pfalz versehen ware; so wurde endlich demselben das Erzschazmeisteramt beygelegt.

Chur-Pfalz nahme darauf eine Linie derer Grafen von Sinzendorff zum Reichs-Erbschazmeister an.

Kayserin.) Kayser Ferdinand III. liesse seine Gemahlin Eleonora Anno 1653. zu Regeensburg crönen: Der regierenden Fürsten Gemahlinnin bekamen dabey Rangstreit mit der Kayserin obrist-Hofmeisterin.

Röm.

(1) l. c. S. 817. u. f.
(2) s. meine Nachlese von Staatsbedenck. rc. 3. Theil, S. 9. u. f.

Röm. König.) Chur-Maynz und Chur-Cölln stritten Anno 1653. wegen des Crönungsrechts: Der Kayser sprach einstweilen für Maynz, welches auch die Salbung verrichtete: Cölln aber protestirte, und zoge fort.

Auch ereignete sich ein Streit zwischen des Erzcämmerers Gesandten und dessen Erbamt.

§. 4.

Von denen Ständen ꝛc. des Teutschen Reichs.

Durch den Westphälischen Friden wurde der Reichsstände Landeshoheit noch mehrers bevestigt:

Und durch den R. Absch. von 1654. *§. 180.* wurden ihnen in Militarsachen ansehnliche Gerechtsamen zugestanden.

Die Evangelische Reichsstände stellten sich bey denen Westphälischen Fridenstractaten als ein eigenes, in seiner besonderen Verfassung stehendes, Corpus von Reichsständen dar (1), und schlossen als Mitcompaciscenten:

Bey dem Reichstag Anno 1653. 54. handelten sie abermalen als ein eigenes Corpus. (2)

Die Catholische Reichsstände hinwiederum thaten auch ihrer Seits ein gleiches.

Das Simultaneum wurde nicht erst auf dem Reichstag Anno 1653. rege gemacht; sondern schon zuvor: Doch trate man Anno 1653.

(1) s. mein teutsch. Staatsr. 10. Theil, S. 22. u. f. 56. u. f. Meine T. Relig. Verfass. S. 358. u. f.
(2) siehe ll. cc.

etwas offentlicher damit hervor; ohne jedoch, daß etwas deßwegen beschlossen worden wäre. (1)

Churfürsten.) Durch den Westphälischen Friden behielte Bayern die alte Pfälzische Chur: Für Pfalz aber wurde eine neue Chur errichtet.

Anno 1653. vergliche sich das Churfürstliche Collegium einer gewissen Seßionsordnung auf allerley Fälle. (2)

Die Churfürstliche Gesandte erhielten bey denen Fridenstractaten, daß sie 1. als Gesandte vom ersten Rang behandelt, und 2. denen Gesandten derer Republiquen Venedig und der vereinigten Niderlande vorgezogen wurden.

Anno 1637. sturben die Herzoge in Pommern aus.

Die neue Fürsten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowiz suchten auf dem Reichstag Anno 1641. ihre Aufnahm in den Reichs-Fürstenrath zu erhalten; konnten es aber damalen nicht dahin bringen: (3)

Auf dem Reichstag Anno 1654. hingegen wurden nicht nur besagte Fürsten, sondern auch die von Salm, Dietrichstein, Nassau-Hadamar, Piccolomini, Nassau-Diez und Dillenburg, wie auch Auersberg, wücklich recipirt. (4)

Der

(1) s. meinen Tr. von der Landeshoh. im Geistl. S. 614. u. f.

(2) s. mein Tr. von den R. Ständen, S. 438. u. f.

(3) s. mein teutsch. Staatsr. 9. Theil, S. 17. u. f. Mein Tr. von den R. Ständen, S. 40.

(4) Staatsr. l. c. S. 28. u. f. Tr. von R. Ständ. S. 46. u. f.

Der alten Fürsten Gesandten bekamen darauf Rangstreit mit denen neuen Fürsten in Person.

Die Rheinische Prälaten erhielten Anno 1654. im R. Fürstenrath eine eigene Siz und Stimm. (1)

Anno 1652. machten die Wetterauische Grafen eine Verein; deren Kayserliche Confirmation sie zwar gesucht, aber nicht erhalten haben. (2)

Die Fränckische Grafen bekamen auf dem Reichstag Anno 1641. eine eigene Stimm im Reichs-Fürstenrath, und Anno 1654. die Nider-Rheinisch-Westphälische Grafen desgleichen. (3)

Es wurden auch sonst vile Gräfliche Familien aufgenommen: Welche aber, weil vile Personalisten darunter waren, die Reichsstandschafft nicht alle mehr geniessen.

Reichsstätte.) Wegen des Religionswesens in denen Reichsstätten, sonderlich in gewissen gemischten, wurden im Osnabrückischen Friden Art. 4. und 5. allerley Verordnungen gemacht.

Die Reichsstatt Bisanz wurde Anno 1651. vom Kayser an Spanien als eine Landstatt überlassen, und solches Anno 1653. von dem Reich genehmiget. (4)

Die

(1) s. mein Tr. von den R. Ständen, S. 794.
(2) ibid. S. 956.
(3) ibid. S. 1001. u. f.
(4) ibid. S. 1105.

Die Statt Bremen bekame Anno 1640. u. f. wegen ihrer Beruffung auf den Reichstag mit dem Erzstifft Bremen grosse Streitigkeit. (1)

Ihrer Reichsunmittelbarkeit wurde durch den Osnabrückischen Friden Art. 10. §. 8. vorgesehen.

Sie kame Anno 1652. wegen des Oldenburgischen Weserzolls in die Acht; doch bald wieder mit Schaden daraus. (2)

Anno 1652. giengen die Händel mit Schweden, als Herzogen zu Bremen, von neuem an. (3)

Anno 1654. wurde sie von Schweden belagert und als eine Landstatt angesprochen: Erhielte aber doch noch ihre Reichsunmittelbarkeit im Hauptwerck. (4)

Die Statt Hamburg hatte Anno 1641. und 1653. auch Streit wegen ihrer Beruffung zum Reichstag mit Holstein. (5)

Zwischen denen Reichsstätten und der Reichs-Ritterschafft regte sich bey denen Westphälischen Fridenstractaten ein Rangstreit; deme man auszuweichen suchte. (6)

Reichs-

(1) s. mein T. Staatsr. 39. Theil, S. 373. u. f.
(2) s. meine Erläuter. des Westph. Frid. 2. Theil, S. 171. u. f.
(3) Staatsr. l. c. S. 395. u. f.
(4) ibid. S. 428. u. f.
(5) s. mein T. Staatsr. 39. Theil, S. 538. u. f. cit. Tr. von R. Stånd. S. 1081. u. f.
(6) s. meine neuest. Gesch. der R. Rittersch. 1. Theil, S. 168. u. f. 240.

Reichsritterschafft. (1)) Sonsten wurde der Evangelischen R. Ritterschafft im Osn. Frid. Art. 5. §. 28. in Religionssachen viles eingeraumt: Was aber der Westphälische Fride weiter ihretwegen enthält, könnte deutlicher seyn.

Reichsdörffer.) Wegen der unmittelbaren Reichsdörffer Gerechtsamen in Religions- und Kirchensachen kame eine eigene Stelle in den Osn. Frid. Art. 5. §. 2.

Sie wurden auch Anno 1649. darein restituirt.

§. 5.

Von Reichstägen.

Unter diser Regierung kommen vor die Reichstäge 1. Anno 1640. 41. und 2. Anno 1653. 54. (2)

Die Materien, worzu eine Reichstägige Mitbewilligung derer Reichsstände erforderlich seyn solle, wurde durch den Osn. Friden Art. 8. §. 2. näher bestimmt:

Von denen im Friden auf den nächsten Reichstag verwisenen Materien aber sehe man Herrn Geh. Rath

HOFFMANNS (God. Dan.) Considerationem historico-juridicam eorum, quæ in Pacificatione Westphalica expediri nequiverant, ad proxima Comitia remissorum. Tübingen, 1754. 4. (3)

Durch

(1) ibid. S. 101. u. f. besonders S. 145. u. f.
(2) s. mein Tr. von R. Täg. 1. Theil, S. 13.
(3) add. HERDENS Grundfeste oder Anmerck. über den 8. Art. des Westph. Frid. 8. mehrmalen.

Durch den Friden wurde im Fürstlichen Collegio eine Querbanck eingeführt.

Die alte fünf alternirende Fürstliche Häuser verglichen sich Anno 1653. einer neuen Rang- und Aufruffs-Ordnung. (1)

Dem Reichsstöttischen Collegio wurde das Recht einer entscheidenden Stimm bey Reichstägen im **Osn. Friden Art.** 8. §. 8. eingeraumt.

Der Streit wegen der Mehrheit der Stimmen wurde eben allda Art. 5. §. 52. meistens beygelegt.

Wegen der ordinari-Reichsdeputation wurde im Osn. Frid. Art. 5. §. 51. auch eine Verfügung gemacht.

Die Reichsstätte sahen es als eine Folge des im Westphälischen Friden erhaltenen entscheidenden Stimmrechts an, daß sie von denen Chur- und Fürstlichen Collegien gleichbalden mit zu ihrer ersten Re- und Correlation gezogen würden: Die höhere Collegia aber wollten sich nicht darzu verstehen. (2)

Wegen der ordinari-Reichs-Deputation wurde auf dem Reichstag Anno 1653. 54. vil gestritten, aber nichts ausgemacht. (3)

§. 6.

Von den Reichsgerichten.

Im Osn. Frid. Art. 5. §. 53. u. f. wurde wegen

(1) s. mein T. Staatsr. 36. Theil, S. 79. u. f. Tr. von R. Ständen, S. 673.
(2) s. mein Tr. von R. Täg. 1. Theil, S. 329. u. f.
(3) Allda, 2. Theil, S. 577. u. f.

wegen beyder höchster Reichsgerichte allerley verordnet.

Von disem Kayser haben vile Churfürsten neue resp. uneingeschränckte Privilegien gegen die Appellationen erhalten: (1)

Schweden aber bekame dergleichen durch den Osn. Frid. Art. 10. *§. 12.*

Die von Braunschweig und Schweden erhaltene Privilegia Electionis Fori seynd auch etwas ganz besonderes. (2)

Reichshofrath.) Der Kayser liesse m. Mart. 1654. einseitig eine neue Reichshofraths-Ordnung ausgehen; welche dahero lange Zeit von dem Reich gar nicht, endlich aber nur provisorie, erkannt wurde: Uud gegen welche die Evangelische ins besondere viles einzuwenden haben. s.

Meines l. Sohns pragmatische Geschichte rc. der Kays. Reichshofraths-Ordnung. 2. Bände. Franckfurt und Leipzig, 1754. 8. (3)

Cammergericht.) Der R. Abschid von 1654. enthält viles von dessen Besezung, Unterhaltung und Proceß.

Auf Abschaffung des Rothweilischen Hof- und des Schwäbischen Landgerichts wurde zwar gedrungen: Die Sache aber im Osn. Frid. Art. 5. *§. 56.* auf die lange Banck gescho-

(1) s. mein Tr. von der T. Justizverfass. 1. Theil, S. 188. u. f.

(2) s. cit. Tr. S. 512. u. f.

(3) add. mein T. Staatsr. 1. Theil, S. 229. und mein Tr. von Teutschl. S. 291.

schoben; worüber die Beschwerden gegen sie vergeblich fortgiengen. (1)

§. 7.

Von dem Verhältniß zwischen dem teutschen Reich gegen andere Staaten.

Deme was von Franckreich bereits vorgekommen ist, kan man noch beyfügen: Der neue Kayser Ferdinand III. wollte Anfangs von Franckreich nicht erkannt werden.

Auch hat Franckreich die Garantie des Westphälischen Fridens mit-übernommen; welches nachhero vile wichtige Folgen gehabt hat. (2)

Der Pabst führte bey denen Münsterischen Fridenstractaten die Mediation zwischen dem Kayser und Reich, so dann Franckreich, mit.

Er protestirte zwar Anno 1651. gegen den Osnabrückischen Friden: Es ware aber in demselben schon vorgebogen worden, und mündlich äusserte er sich selbst anderst: (3)

So gar protestirte er wider den R. Abschid von 1654. weil der Osnabrückische Fride darinn bestättiget ist.

Von Schweden ist, über das obige, noch ferner anzumercken, daß es durch den Westphälischen Friden wegen 1. Bremen, 2. Vehrden und 3. Vor-Pommern zu einem Reichsstand aufgenommen worden ist: Doch hat es nachhero die beyde erste Lande wiederum verlohren.

Von

(1) T. Just. Verf. 2. Th. S. 921. u. f.
(2) s. mein Tr. von Teutschl. S. 447. u. f.
(3) s. meine Erläut. des Westph. Frid. 1. Theil, S. 47.

Von der Schwedischen Garantie des Westphälischen Fridens ist das bey Franckreich erinnerte ebenfalls zu sagen.

* * *

Daß die Schweizerische 13. Cantons durch den Westphälischen Friden von dem Kayser und Reich als souverain erkannt worden seyen, habe ich schon erinnert. s.

Meine gerettete völlige Souveraineté der Schweizerischen Eydgenossenschafft. Tübingen, 1731. 4. (1)

Venedig führte bey denen Münsterischen Fridenstractaten die Mediation mit zwischen dem Kayser rc. und Franckreich.

Von Erkennung der vereinigten Niderlande Souverainite sehe man zuvor; wie auch:

de MEERMANN (Joh. L. B.) de solutione vinculi, quod olim fuit inter S. Rom. Imperium & Belgii fœderati Respublicas. Leyden, 1774. 4.

* * *

Anno 1657. erklärte der Kayser den Herzog zu Mantua zum Reichs-General-Vicario in Italien; deme aber Savoyen widersprache.

Neun-

(1) add. Meine Erläut. des Westph. Frid. 2. Theil, S. 124. u. f.

Neunter Abschnitt.

Von Kayser Leopold, oder vom Jahr 1658. biß 1705.

§. 1.
Seine Geschichte.

Leopold ware Kayser Ferdinands III. zweyter Prinz, und, weil der ältere vor dem Herrn Vater starb, wurde er dessen Thronfolger in seinen Erblanden.

Nach dem Tode Kayser Ferdinands III. entstinde ein etwas langes Zwischenreich.

Auf dem Wahltag hielte es hart mit Erwählung König Leopolds: Endlich aber drunge er doch Anno 1658. durch.

K. Leopold (1) nahme gleich an dem damaligen Nordischen Krieg Antheil: Das Reich hingegen nicht.

Der Deputationstag zu Franckfurt wurde zwar fortgesezt: Gienge aber, nachdeme ein Reichstag ausgeschriben wurde, ohne einen Abschid aus einander.

Anno 1658. wurde die Rheinische Allianz zwischen mehreren Reichsständen, (denen auch Franckreich beytrate,) geschlossen, zur angeblichen Vertheidigung wider alle Vergewaltigung, und in Rücksicht auf den damaligen Krieg in Norden. (2)

Anno

(1) s. SCHMAUSSENS Staatswissensch. 2. Theil, S. 89. u. f.

(2) s. mein T. Nachbarl. Staatsr. S. 182.

Anno 1663. kame es endlich zu dem versprochenen prorogirten Reichstag; welcher noch auf den heutigen Tag dauert.

Reichstags-Theatrum. (neuestes) 1. Theil, (von 1662. 63.) Nürnberg, 1733. gr. 8. Der Verfasser ist Herr Hofrath Carl Philipp MENZEL, zu Berlin.

von PACHNER (Joh. Jos.) Sammlung aller von 1663. abgefaßten Reichsschlüsse. 2. Theile, (biß 1700.) Regensburg, 1740. fol.

Anno 1665. machten die Wildfangsstreitigkeiten zwischen Chur-Pfalz und dessen Nachbarn Bewegungen am Rhein.

Anno 1666. sezte Schweden Nider-Sachsen durch die Belagerung der Statt Bremen in Unruhe.

Anno 1668. machten die Händel zwischen Chur-Pfalz und Lothringen neue Unruhen am Rhein.

Anno 1672. griffe Franckreich die vereinigte Niderlande an; darein erst Chur-Brandenburg allein, nach und nach aber auch der Kayser und das ganze Reich, verwickelt wurde: Schweden fiele, Franckreich zu gefallen, Anno 1674. auch in Teutschland ein: Worüber es ebenfalls als ein Reichsfeind erkläret wurde.

Als es zu denen Nimwegischen Fridenshandlungen kame, konnte man sich keiner Reichsdeputation zu Beschickung derselbigen vergleichen; darüber schlosse der Kayser Anno 1679. allein, und das Reich genehmigte es. (1)

(1) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1028. u. f.

Anno 1679. machte Dänemarck durch die gegen Hamburg gebrauchte Gewalt den Nider-Sächsischen Crays unruhig.

Gleich (1) nach dem Friden nahme Franckreich allerley Reunionen, als angebliche Lehen von Mez, Tull, Verdun, der Landgrafschafft Elsaß und der Landvogtey Hagenau, vor: Endlich nahme es An. 1681. auch die Statt Straßburg hinweg.

Es wurde zwar zu Franckfurt ein Congreß gehalten, bey welchem auch eine Reichsdeputation erschiene; aber nichts ausgerichtet.

Da nun auch die Türcken biß vor Wien kamen; so schlossen der Kayser und das Reich mit Franckreich Anno 1684. einen Stillstand auf 20. Jahre; durch welchen Franckreich alles weggenommene in Handen behielte. (2)

Anno 1686. erregte Dänemarck durch Anfechtung der Statt Hamburg in Nider-Sachsen abermalen Unruhen.

Anno 1688. nahme Franckreich 1. von der Orleanischen Ansprach an die Chur-Pfälzische Verlassenschafft, und 2. der Chur-Cöllnischen Wahl, Gelegenheit, in Teutschland einzufallen und grosse Verheerungen anzurichten; dahero der Kayser und das Reich demselben den Krieg ankündigten.

Anno 1690. wurde des Kaysers Prinz, Joseph, zu Augspurg zum Röm. König erwählt, auch

(1) cit. Tr. S. 1032. u. f.
(2) l. c. S. 1035. u. f.

auch allda gecrönt: Die Salbung verrichtete Chur-Maynz.

Anno 1692. ertheilte der Kayser Braunschweig-Hanover die Churwürde; worüber grosse Bewegungen entstunden, deren Ende der Kayser nicht erlebte.

Anno 1695. machten die Holsteinische Händel Unruhen Händel in Norden.

Anno 1697. (1) kame es zu Ryswick zu Fridenstractaten. Bey selbigen erschiene auch eine Reichsdeputation; welche aber wegen der Handlungsweise ꝛc. vil zu streiten hatte.

Bey Unterzeichnung des Fridens schobe Franckreich noch eine die Religion betreffende Clausul hinein; welche die Evangelische nicht annehmen wollten.

Nachhero versezten 1. dise Religionsclausul und 2. die Braunschweigische Churwürde die Reichstagsgeschäffte in einen Stillstand.

Anno 1699. entstunden im Holsteinischen neue schwere Streitigkeiten, welche doch Anno 1700. wieder beygelegt wurden. (2)

Von denen Händeln wegen der Stätte, Münster, Erfurt, Magdeburg, Hörter, Braunschweig, als allzuparticular und klein, will ich nichts gedencken.

Als Anno 1700. nach Absterben der Könige in Spanien Oesterreichischen Stamms, Franckreich sich deren hinterlassener Lande bemächtigte, thate das Reich dem Kayser, der

(1) Tr. von R. Tagsgesch. S. 1041. u. f.
(2) SCHMAUSS l. c. S. 234. u. f.

Franckreich deßwegen den Krieg angekündigt hatte, den Gefallen, Anno 1702. ein gleiches zu thun. (1)

Während desselbigen starb der Kayser Anno 1705. 64. Jahre alt.

§. 2.
Von dem Teutschen Reich überhaupt.

(Gränzen.) Die Gränzen des Teutschen Reichs wurden so wohl durch die zwischen dem Kayser und Reich einer- so dann Franckreich anderer Seits, als auch durch die zwischen Franckreich und Spanien geschlossene Fridensschlüsse gegen, Westen noch immer weiter geschmälert.

Reichsgeseze.) Anno 1663. wurde gleich bey Anfang des Reichstages starck auf Abfassung einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation gedrungen: Selbige auch zwischen beeden höheren Reichscollegien Anno 1671. gewisser massen beliebt; jedoch nicht ganz geschlossen. (2)

Der Ryswickische Fride wird, aus schon gemeldter Ursach, in so ferne er in die innere Reichsverfassung und das Religionswesen einschläget, von denen Evangelischen Reichsständen noch auf dise Stunde nicht für verbindlich erkannt.

§. 3.
Von dem Haupt des teutschen Reichs.

Bey dem Wahlconvent sezte es Streit wegen der K. Böhmischen Majorennität: Auch kame

(1) SCHMAUSS l. c. I. Theil, S. 258. u. f.
(2) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 89. u. f.

kame es zu einigen Thätlichkeiten zwischen Chur-Pfalz und dem Bayrischen Gesandten; welche leicht üble Folgen hätten haben können.

Franckreich mengte sich starck in das Wahlgeschäfft; und um das Jahr 1688. suchte es, es dahin zu bringen, daß der Dauphin zum Röm. König erwählt würde; konnte es aber nicht erhalten.

Wahlcapitulation.) Die Fürsten übergaben insgesammt, und die Evangelische auch Catholische noch über dises ins besondere, Monita zu einer künfftigen Capitulation; Weil aber die Churfürsten sich nicht daran binden wollten; so protestirten die Fürsten wider die Wahlcapitulation. (1)

Das Fürstliche und Reichsstättische Collegium protestirten Anno 1690. gleichfalls gegen des Röm. Königs Josephs I. Wahlcapitulation.

Anno 1657. verglichen sich Chur-Maynz und Chur-Cölln wegen der Crönung dahin: 1. Maynz wolle jedesmal behülfflich seyn, daß sie zu Aachen geschehe; 2. jeder Erzbischoff soll in seinem Erzbisthum und Dioces die Crönung allein haben; 3. ausser deme wollen sie umwechslen 2c. Weil aber Aachen einen grossen Brand erlitten hatte, auch aus andern Ursachen, geschahe doch die Crönung zu Franckfurt, und Chur-Cölln verrichtete die Salbung, gegen einen an Chur-Maynz ausgestellten Revers.

(1) s. Meine Nachles. von Staatsbedenck. 3. Theil, S. 94. u. f.

Mit einem Erzamt für die Braunschweigische Chur wollte es sich nicht schicken. (1)

Würtemberg behauptete, daß sein Reichs-Sturmfahne der Reichs-Hauptfahne seye. (2)

Anno 1690. liesse Kayser Leopold seine Gemahlin, Maria Eleonora Theresia, zu Augsburg crönen.

Dem Abt zu Kempten bestättigte der Kay-Kayser Anno 1683. die Würde eines Erzcanzlers der Kayserin. (3)

§. 4.

Von dem Reichsvicariat.

In dem Zwischenreich 1657. stritten Chur-Bayern und Chur-Pfalz scharff mit einander wegen des Reichs-Vicariats: Bayern aber wurde von Chur-Sachsen als Mit-Vicarius erkannt, erhielte auch sonst manchen Vortheil über Pfalz. (4)

Um das Jahr 1670. arbeitete man an einem Vergleich zwischen Bayern und Pfalz; konnte ihn aber nicht zu Stande bringen.

Von K. Leopolden an liessen sich die Reichs-Vicarien die Bestättigung ihrer Vicariatshandlungen durch die Kays. Wahlcapitulation einbedingen.

§. 5.

(1) s. mein T. Staatsr. 6. Theil, S. 91. u.f.
(2) l. c. S. 277. u. f.
(3) ibid. 7. Theil, S. 218.
(4) s. mein T. Staatsr. 7. Theil, S. 429. u. f. Mein Tr. vom Röm. Kayser rc. S. 749.

§. 5.

Von denen Ständen ꝛc. des Teutschen Reichs.

Ueberhaupt.) Anno 1666. verbanden sich Chur-Maynz, Chur-Trier, Chur-Cölln, Lothringen, die Bischöffe zu Speyer, zu Straßburg, die Rheingrafen, und die gesammte Reichs-Ritterschafft, gegen Chur-Pfalz, wegen dessen allzuweit ausgedehnter Wildfangs-Leibeigenschaffts- und Geleits-Gerechtsamen: Es ware auch schon zu Thätlichkeiten gekommen; doch erwählte man noch zeitlich Franckreich und Schweden zu Schiedsrichtern, welche Anno 1667. einen Spruch in der Sache thaten, bey welchem es verbliebe.

Anno 1669. (1) u. f. drungen vile Reichsstände sehr darauf, daß des R. Absch. von 1654. *§. 180.* in Ansehung der Reichsständischen Gerechtsamen in Bündniß- Landesdefensions- und Militarsachen noch vil weiter möchte ausgedehnet werden: Der Kayser aber wollte nicht daran.

Hingegen wurde Anno 1690. (2) wegen der Landstände Concurrenz zu denen in Gefolg eines mit dem Kayser gegen den erklärten Reichsfeind geschlossenen Bündnisses erforderlichen Kosten ein für die Landesherrn favorabler Reichsschluß errichtet.

(1) s. meine Abhandl. verschidener Rechtsmater. 2. Band, S. 184. u. f.
(2) Allda, S. 494. u. f.

(Evangelische Stände.) Auf dem jezigen Reichstag haben die Evangelische Stände, von dessen Anfang an biß jezo, sich als ein eigenes Corpus zusammengehalten. s.

von SCHAUROTH (Eberh. Christ. Wilh.) Sammlung aller Verhandlungen des Corporis Evangelicorum vom Jahr 1663. biß 1752. 3. Theile. Regensburg, 1751. 52. fol.

Das Directorium führte Chur-Sachsen, behielte es auch, ohnerachtet dise Churfürsten seit 1697. Catholisch seynd; sie müssen es aber durch ihr Evangelisches Staatsministerium versehen lassen. (1)

Anno 1699. nahmen die Evangelische einen eigenen Calender an; welcher mit der Catholischen ihrem meistens übereinkommt.

Von denen Religions-Beschwerden derer Evangelischen unter K. Leopolds Regierung trifft man die beste Nachrichten bey H. STRUVEN (2) beysammen an.

Was aber ins besondere die aus der Ryswischen Fridensclausul entstandene häuffige Religionsbeschwerden betrifft; so sehe man davon

Meinen vollständigen Bericht von der Clausula Art. 4. Pacis Ryswicensis. Franckfurt, 1732. 4. (3)

Unter

(1) s. mein T. Staatsr. 10. Theil, S. 66. u. f. Meine T. Relig. Verfass. S. 162. u. f.

(2) in seiner Histor. der Relig. Beschwerd. 2. Theil, S. 46. n. f.

(3) oder mein T. Staatsr. 1. Theil, S. 514. u. f. 2. Theil, S. 5. u. f. Mein Tr. von Teutschl. S. 473.

Unter denen Evangelischen geistlichen Ständen machte die Quedlinburgische zwispaltige Abtißinwahl von Anno 1704. an vile Bewegungen. (1)

Unter denen Catholischen (2) entstunde zu Cölln eine zwispaltige Wahl, welche auch grosse Bewegungen verursachte, vom Pabst aber für den Prinzen Joseph Clemens in Bayern entschiden wurde: Ingleichem ereigneten sich auch noch andere streitige Wahlen.

Mehrere vordere Reichscrayse begaben sich zur Zeit des Ryswickischen Fridens in eine Association oder defensiv-Bündniß zusammen. (3)

Anno 1684. wurde ein Entwurff einer neuen Churverein gemacht: Er kame aber nicht zu Stand. (4)

Chur-Brandenburg nahme Anno 1701. die Königlich-Preußische Würde an; deren der Pabst und der Teutsche Orden widersprachen.

Die Pfälzische Chur kame Anno 1685. auf die Catholische Neuburgische Linie.

Anno 1692. errichtete zwar der Kayser für Braunschweig-Hanover eine neunte Churwürde: Welches aber in dem Chur- und Fürstlichen Collegio solche Bewegungen verursachte, daß der Kayser das Ende derselben und die würckliche

(1) s. mein T. Staatsr. 3. Theil, S. 315. u. f.
(2) s. mein T. Staatsr. 11. Theil, S. 340. u. f. Mein T. Persönl. Staatsr. S. 135. u. f.
(3) s. mein T. Staatsr. 27. Theil, S. 491. u. f. Meine T. Craysverfass. S. 256. u. f.
(4) s. Zusäz. zu meinem T. Staatsr. 1. Theil, S. 106. u. f.

liche Aufnahm Braunschw. Hanovers in das Churfürstliche Collegium nicht erlebte. (1)

Anno 1662. (2) schlossen einige Fürsten eine Verein: Anno 1693. geschahe ein gleiches: Anno 1695. ebenfalls: Anno 1699. wurde ein neues Project abgefaßt. Anno 1700. kame zu Goßlar eine Union zu Stand; und zu Nürnberg ein weiterer Receß; so auch Anno 1701. zu Franckfurt: Alles aber ware ohne besondere Würckung.

Anno 1689. sturben die Herzoge zu Sachsen-Lauenburg aus: Unter denen Erbschaffts-Prätendenten kame Braunschweig-Zell zum Besiz; der Streit ist aber noch jezo nicht ganz aus.

K. Leopold machte hingegen vile neue Fürsten:

Es wurden in das Fürstliche Collegium aufgenommen (3): Portia, (so wieder ausgestorben ist,) Fürstenberg, Ostfrießland, Schwarzenberg und Waldeck; welches leztere aber wieder erloschen ist.

Es ereigneten sich auch sonsten vile Succeßions- und Erbschaffts-Streitigkeiten, nach Abgang der Pfälzischen Chur-Linie, ferner nach Absterben der Herzoge zu Braunschweig-Zell und Mecklenburg-Güstrau, der Pfalzgrafen zu Vel-

(1) s. mein T. Staatsr. 33. Theil, S. 23. u. f. Mein Tr. von den R. Ständ. S. 405. u. f.
(2) s. mein T. Staatsr. 36. Theil, S. 149. u. f. Mein Tr. von den R. Ständ. S. 696. u. f.
(3) s. mein T. Staatsr. 9. Theil, S. 116. u. f. Mein Tr. von den R. Ständ. S. 69. u. f.

Veldenz und Lützelstein, der Herzoge zu Sachsen-Altenburg, Coburg, Eisenberg, Jena und Römhild; auf welche ich mich aber hier nicht einlassen kan.

Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg machten Anno 1666. einen Erbvergleich wegen der Jülich- und Clevischen 2c. Lande.

Von Gräflichen Häusern sturbe ab: Oldenburg.

Die Statt Bremen litte von Anno 1664. wieder von Schweden: Bliebe aber am Ende doch noch frey. (1)

Chur-Cölln sezte der Statt Cölln zu: Es kame aber Anno 1672. zu einem Vergleich.

Der Statt Hamburg wurde Anno 1664. die Reichsstandschafft streitig gemacht, und Anno 1679. wurde sie von Dänemarck beängstiget: Aber auch noch errettet. (2)

Chur-Brandenburg forderte nach dem Nimwegischen Friden Dortmund, Mühlhausen und Nordhausen zur Entschädigung; bekame sie aber nicht. (3)

Oesterreich verlangte auf gleiche Art Ueberlingen und Offenburg, oder Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammersbach: Erhielte jedoch auch nichts. (4)

Gegen der Reichsritterschafft erzeigte sich K. Leopold so ausserordentlich freygebig mit neuen

und

(1) s. mein Tr. von R. Ständ. S. 1070. u. f.

(2) Mein T. Staatsr. 39. Theil, S. 545. u. f. Mein Tr. von R. Ständ. S. 1082.

(3) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 998.

(4) l. c.

und Ausdehnung der alten Privilegien, daß endlich einige Reichsstände bey dem Reichsconvent klagten, allwo auch Anno 1704. etliche der Reichsritterschafft widrige Schlüsse ausfielen: Weil sie aber von dem Kayser nicht ratificiret wurden, blieben sie ohne Würckung. (1)

§. 6.

Von dem Reichstag.

Daß wir unter diser Regierung seit Anno 1662. einen ewig anscheinenden Reichstag bekommen haben, ist ein wichtiges Stück der Teutschen Staatsgeschichte: (2)

Es wurde zwar zuweilen auf Endigung dises Conventes gedrungen, auch schon mit Abfassung eines Reichsabschides der Anfang gemacht: Endlich aber doch allemal wieder beliebt, noch länger beysammen zu verbleiben.

Anno 1670. wurde ein Reichsschluß gefaßt, daß die Reichstagskosten von denen Landständen und Unterthanen dörfften erhoben werden.

Die Reichsritterschafft suchte um das Jahr 1687. (unter Vorschub des Kayserlich- und Chur-Maynzischen Hofes,) zu Siz und Stimm im Reichsfürstlichen Collegio zu gelangen: Konnte es aber nicht dahin bringen. (3)

§. 6.

Von den Reichsgerichten.

Mit dem Reichshofrath hat sich unter diser Regierung nichts besonderes zugetragen:

Anno

(1) s. meine neuest. Gesch. der R. Ritterschafft, 1. Theil, S. 246. u. f. 563. u. f.

(2) s. mein Tr. von R. Tåg. 1. Theil, S. 14.

(3) cit. Neuest. Gesch. rc. S. 367. u. f.

Anno 1664. gienge einiges wegen Visitirung des Reichshofraths vor; so aber nichts zu bedeuten hatte. (1)

Auch haben die Evangelische Reichsstände Anno 1664. Erinnerungen über die Reichshofrathsordnung zusammen getragen (2):

Und Anno 1686. wurden Puncten zu Behuf einer Reichs-Hofraths-Visitation abgefaßt. (3)

Wegen einer vorzunehmenden Cammergerichts-Visitation wurde zwar Anno 1666. u. f. allerley gehandelt: Es kame aber nichts zu Stand. (4)

Nachdeme man auch mehrmalen vergeblich von Verlegung des Cammergerichts an ein anderes Ort berathschlaget, zerstöhreten die Franzosen Anno 1689. die Statt Speyer; worauf das Cammergericht in die Reichsstatt Wezlar verlegt wurde, allwo es sich noch befindet. (5)

Zu Anfang des jezigen Jahrhunderts geriethe das Cammergericht, über innerlichen Uneinigkeiten, in einen gänzlichen Stillstand; worauf endlich Anno 1704. eine ausserordentliche Cammergerichts-Visitation beliebt wurde: Welche aber der Kayser Leopold nicht mehr erlebte. (6)

Es

(1) s. meine T. Justizverfass. 2. Theil, S. 260. u. f.
(2) HENNIGES ad Instr. Pac. p. m. 794.
(3) ibid. p. m. 773.
(4) cit. Just. Verf. S. 751.
(5) Allda, S. 289. u. f.
(6) ibid. S. 752. u. f.

Es entstunde auch ein Streit: Ob einer, der kein Reichsstand, oder doch aus einem solchen Hause seye, Cammergerichts-Präsident werden könne?

Wegen des **Rothweilischen Hofgerichts** kame zwar wieder Art. 18. eine Stelle in des Kaysers Wahlcapitulation: Welche aber nichts fruchtete: (1) Und so waren auch die Handlungen bey der beständigen Wahlcapitulation, und die Verordnung der Josephinischen, vergeblich.

Mit dem **Kayserlichen Landgericht** in Schwaben gienge es im alten fort: Und ob gleich der Schwäbische Crays es endlich dahin br chte, daß wegen Abstellung seiner Beschwerden eine Conferenz gehalten wurde; so liesse sie doch fruchtlos ab. (2)

§. 8.

Von dem Verhältniß zwischen dem Teutschen Reich und andern Europäischen Staaten.

Engelland machte mit dem Kayser und Reich in der Spanischen Succeßionssache gemeinsame Sache gegen Franckreich.

Von Franckreich ist nur noch nachzuhohlen, daß solches sich unter K. Leopolds ganzer Regierung in alle wichtige Reichssachen offentlich und heimlich so starck gemenget hat, als zuvor und hernach niemalen geschehen ist.

Gegen

(1) cit. Just. Verf. S. 925. u. f.
(2) l. c. S. 951. u. f.

Gegen den Pabst und dessen Eingriffe wurden von dises Kaysers Zeiten an die Kayserliche Wahlcapitulationen noch vil mehrers geschärfft; auch das Project der beständigen Wahlcapitulation darnach eingerichtet:

Weil auch der Pabst wegen Abschickung einer eigenen Obedienzgesandtschafft nicht dispensiren wollte; so unterliesse es der Kayser gar. (1)

Von Schweden ist, über das bereits vorgekommene, hier nichts weiter beyzufügen.

Gegen die Türcken bewilligte das Reich dem Kayser verschidenemahl eine Hülffe, bald an Volck, bald an Geld. (2)

Spanien, und Zugehör wurde, nach Abgang der Oesterreichischen Regentenlinie, von der Teutschen Linie in Anspruch genommen, auch von dem Reich unterstüzt: K. Leopold aber erlebte den Ausgang nicht.

Die Schweizerische Eydgenossenschafft bezeugte sich in denen Kriegen zwischen Teutschland und Franckreich nicht so, wie man es gerne gesehen hätte. (3)

Die vereinigte Niderlande wurden Anno 1672. u. f. von dem Kayser und Reich mit von

(1) s. mein T. Staatsr. 2. Theil, S. 598.

(2) s. mein Tr. von den R. Tagsgeschäfft. S. 1121. u. f.

(3) s. mein T. Auswärt. Staatsr. S. 178. u. f.

von ihrem von Franckreich zu besorgen gehabten Untergang errettet:

Hinwiederum aber hielten sie hernach verschidene mahle mit dem Kayser und Reich gegen Franckreich zusammen.

* * *

In Italien stritten Anno 1657. Savoyen und Mantua wegen des Reichsvicariats: Das Churfürstliche Collegium hielte es aber mit dem ersten, und brachte seinetwegen Art. 4. etwas in die Wahlcapitulation.

Zehender Abschnitt.

Von Kayser Joseph I. oder vom Jahr 1705. biß 1711.

§. 1.

Seine Geschichte.

Meine Probe einer so wohl chronologisch- als systematischen Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Josephs. Züllichau, 1738. 8.

Joseph I. ware Kayser Leopolds älterer und erstgebohrener Prinz: Weil er bey dem Tode seines Herrn Vaters bereits Röm. König und majorenn ware; so trate er, nach ausgestelltem Revers wegen Festhaltung der Capitulation, die Regierung alsogleich an.

Der

Der Krieg gegen Franckreich dauerte die ganze Zeit seiner Regierung hindurch.

Anno 1706. wurde, nach ertheilter Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, der Churfürst zu Cölln seiner Regalien privirt, und der Churfürst in Bayern in die Acht erklärt: Die Fürsten protestirten aber dagegen, daß sie dabey übergangen worden seyen.

Anno 1707. nahme die vom Kayser und Reich resolvirte Cammergerichts-Visitation ihren Anfang, und währete dise ganze Kayserliche Regierung hindurch.

Anno 1709. wurden Fridenspräliminarien geschlossen, aber nicht ratificirt: Und das Reich konnte sich wegen keiner Deputation zu dem Fridenscongreß vergleichen.

Kayser Joseph I. starb An. 1711. 33. Jahre alt.

§. 2.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

Man ware zwar bey denen Anno 1709. vorgewesten Fridenshandlungen darauf bedacht, die alte Reichsgränzen in Ansehung Franckreichs wieder herzustellen: Es bliebe aber ein guter Wunsch.

Die beständige Kayserliche Wahlcapitulation wurde auch zwar wieder unter die Hand genommen: Aber nochmals nicht zu Stande gebracht. (1)

(1) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 109.

§. 3.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Der Kayser bekame Streit mit dem Pabst: Ob er das Recht der primariarum precum ohne Päbstliche Bewilligung ausüben könne? Der Kayser fuhre fort, und der Pabst verbote, ihme zu gehorchen. (1)

Nach der Bayrischen Achtserklärung erhielten, gegen gewisse Reverse, 1. Chur-Pfalz das Erztruchsessen- und 2. An. 1710. Chur-Braunschweig das Erzschazmeister-Amt.

§. 4.

Von denen Ständen rc. des Teutschen Reichs.

Wegen des Interims-Directorii des Evangelischen Corporis entstunde Anno 1709. einiger Streit.

Der Evangelischen Reichsstände Beschwerden in Religionssachen unter diser Regierung seynd aus denen obbelobten STRUVisch- und von SCHAUROTHischen Wercken zu ersehen; und zeichnen sich darunter vornemlich die Hildesheimische aus.

Bey den Catholischen verursachte An. 1706. die zwispaltige Münsterische Wahl, sonderlich weil der Kayser den einen Candidaten *ausschliessen* wollte, vile Bewegung. (2)

Kayser

(1) s. mein T. Staatsr. 3. Theil, S. 364. u. f. Mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 484.

(2) s. mein T. Staatsr. 11. Theil, S. 364. u. f. 424. 482. u. f. 12. Theil, S. 38. mein Persönl. Staatsr. 1. Theil, S. 137.

* * *

Kayser Joseph erklärte Anno 1706. dem Reich: Daß künfftig keine neue Churwürde ohne Bewilligung aller dreyer Reichscollegien eingeführet werden sollte:

Darauf wurde endlich Anno 1708. (1) gegen gewisse Bedingungen, 1. die Chur Böhmen auf Reichs- und Collegialtägen in das Churfürstliche Collegium wieder zugelassen, 2. Chur-Braunschweig aber von neuem darein aufgenommen, auch 3. auf einen gewissen zukünfftigen Fall denen Catholischen im Churfürstlichen Collegio eine überzählige Stimme zugestanden.

Nach des Churfürstens zu Cölln Privations-Erklärung ruhete dise Stimme.

Nach der Bayrischen Achtserklärung ceßirte dise Stimme: Und Chur-Pfalz nahme seine alte Stelle wiederum ein.

Fürsten.) Der Fürst von Lamberg erhielte die Bayrische Landgrafschafft Leuchtenberg, und deren Siz und Stimm im R. Fürstenrath.

Der Engliche Herzog von Marleborough aber wurde von dem Kayser mit der in ein Fürstenthum erhabenen Bayrischen Herrschafft Mindelheim beschenckt, und darauf in das Fürstliche Collegium genommen; ohne daß denen Reichsstätten die dabey gesuchte Concurrenz gestattet worden wäre. (2)

(1) s. mein T. Staatsr. 32. Theil, S. 379. u. f. 33. Theil, S. 189. u. f. Mein Tr. von den R. Stånd. S. 375. u. f. 416. u. f.

(2) s. mein T. Staatsr. 9 Theil, S. 128. Mein Tr. von den Reichsstånd. S. 75. 237.

Auf dem Reichstag suchten ferner vile geist- und weltliche Chur- und Fürsten neue Stimmen im Reichsfürstenrath, auf dessen weltlicher Banck; erhielten auch zum Theil willfährige Schlüsse: Endlich aber steckte die allzugrosse Menge alles. (1)

Zu neuen Reichsgrafen wurden aufgenommen: Nesselroth, Platen, Stadian, Wartemberg. (2)

K. Joseph sezte die Statt Donauwörth wieder in ihrige vorige Reichsfreyheit (3): Und mit der Statt Landau geschahe ein gleiches. (4)

In Hamburg aber entstunde eine grosse Unruhe. (5)

Mit der Reichsritterschafft truge sich nichts besonderes zu. (6)

§. 5.

Von dem Reichstag.

Die Reichsstätte wurden erinnert, den Reichstag fleißiger zu beschicken:

Auch entstunden Streitigkeiten wegen der Comitial-Gesandten Zollfreyheit. (7)

§. 6.

(1) s. mein T. Staatsr. 35. Theil, S. 249. u. f. Mein Tr. von R. Ständ. S. 622. u. f.

(2) Staatsr. 9. Theil, S. 233. Tr. von R. Ständ. S. 220.

(3) mein T. Staatsr. 27. Theil, S. 52. mein Tr. von den R. Ständ. S. 1114.

(4) St. R. S. 311. R. St. 1131.

(5) s. R. Stätt. Regim. Verfass. S. 431.

(6) s. meine neuest. Gesch. der R. Ritterschafft, 2. Theil, S. 1. u. f.

(7) Mein Tr. von R. Tägen, 1. Theil, S. 305.

§. 6.

Von denen Reichsgerichten.

Als das Cammergericht stille stund, stritte man darüber: Ob der Reichshofrath indessen in denen an jenem anhängigen Sachen fortfahren könne? (1)

Anno 1711. wurde das Cammergericht wieder eröffnet.

Etwas besonderes ware, daß zur Revision einer einzelnen Parthiesache eine eigene ausserordentliche Kayserliche und Reichs- resp. Commißion und Deputation verordnet wurde. (2)

Wegen des Schwäbischen Landgerichts bliebe es bey denen alten Klagen und unerfüllt geblibenen Versprüchen. (3)

§. 7.

Von denen Reichslehen.

Auf dem Reichstag stritte man: Ob die Reichsaffterlehen in erster Instanz vor den Lehenherrn oder die Reichsgerichte gehören? (4)

§. 8.

Von denen Teutschen Unterthanen.

Wegen der Erbmänner zu Münster, (einer Art von Patriciat,) Fähig- oder Unfähigkeit zu Canonicaten entstunde forderist am Cammergericht ein Proceß, so dann wurden wegen Revision

(1) s. Mein Tr. von der T. Just. Verf. 2. Theil, S. 861. u. f.
(2) l. c. S. 723.
(3) l. c. S. 968.
(4) Meine T. Lehensverf. S. 153. u. f.

sion der darinn gefällten Urthel auf dem Reichs-convent selbst vilerley Handlungen gepflogen. (1)

§. 9.
Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Zwischen Teutschland, so dann Großbritannien, Franckreich, Spanien und den vereinigten Niderlanden, bliebe es auf dem Fuß, wie wir unter K. Leopold gehöret haben.

K. Joseph I. hat keine Obedienzgesandschafft an den Pabst geschickt.

Seine Händel mit dem Pabst haben keinen Einfluß in die Teutsche Staatsgeschichte; ausser, daß Comacchio als ein Reichslehen behandelt, und von des Reichs Rechten auf einige Päbstliche Staaten Schrifften gewechselt wurden. (2)

Anno 1707. schlosse der Kayser, als König in Böhmen, wegen der Religionssachen in Schlesien, zu Altranstätt mit dem König in Schweden einen Vergleich und Executions-Receß.

* * *

Lombardie.

Der Herzog von Savoyen bekame einen Zuwachs an Landen.

Der Herzog von Mantua hingegen wurde Anno 1708. in die Acht erklärt, und Oesterreich zoge Mantua an sich. (3)

Der

(1) s. mein Tr. von R. Tägen, 2. Theil, S. 374.
(2) s. mein T. Auswärt. Staatsr. S. 397.
(3) s. Meine Nachles. von Staatsbed. 1. Th. S. 106.

Der Herzog von Mirandola geriethe zu gleicher Zeit ebenfalls in die Acht; worauf dessen Land an Modena verkaufft wurde.

Es gabe auch sonsten mit denen Reichslehenleuten in der Lombardie zu thun; besonders wegen derer ihnen angesezten Kriegssteuern.

Eilffter Abschnitt.

Von Kayser Carl VI. oder vom Jahr 1711. biß 1740.

§. 1. Seine Geschichte.

Carl ware K. Leopolds jüngerer Prinz, K. Josephs I. Bruder, des Herzogs von Anjou Gegenkönig in Spanien, und der lezte Prinz vom Hause Oesterreich.

Nach dem Tode K. Josephs I. entstunde ein ruhiges Zwischenreich.

Bey dem Wahltag erhielte K. Carl die Crone leicht: Er wurde zu Franckfurt gewählt und allda von Chur-Maynz gesalbet und gecrönt.

Anfangs gienge der Krieg gegen Franckreich und Spanien noch fort: Anno 1712. aber giengen zu Utrecht Fridenshandlungen an: Und Anno 1713. schlossen Groß-Britannien, Portugall, Preussen, Savoyen und die vereinigte Niderlande mit Franckreich und resp. Spanien würcklich Friden. (1)

(1) s. SCHMAUSSENS Staatswiss. 1. Th. S. 377. u. f.

Der Kayser und das Reich führten zwar An. 1713. den Krieg noch fort: Zu Ende des Jahres aber wurden zu Rastatt mit Franckreich Fridenshandlungen angefangen: Und An. 1714. m. Mart. kamen die Präliminarien zum Schluß.

Weil 1. der Kayser solches ohne Zuziehung der Stände gethan hatte, und 2. der ganze Ryswickische Fride darinn bestättiget worden ware; so sezte es Beschwerden deßwegen; doch wurde der Kayser bevollmächtiget, nun den Haupttractat mit im Namen des Reichs zu schliessen: Dises geschahe auch zu Baden in der Schweiz m. Sept. 1714.

Zwischen dem Kayser, Reich und Spanien, aber bliebe alles in statu quo.

Anno 1713. machte der Kayser in der Stille eine pragmatische Sanction wegen der Erbfolge in seinen Landen; publicirte sie aber erst Anno 1724.

Als der Kayser Anno 1715. mit den Türcken in Krieg verfiele, erhielte er Anno 1716. von dem Reich eine Geldhülffe von 50. Römer-Monathen.

Durch die sogenannte Quadrupel-Allianz von 1718. wurde 1. die eventuale Toscan- und Parmesanischen Succeßion regulirt; 2. der Herzog von Savoyen, welcher durch den Utrechtischen Friden König in Sicilien worden ware, sollte es mit Sardinien vertauschen: Und man nöthigte endlich auch Spanien, disem Bündniß beyzutretten. (1)

Von

(1) s. H. Schmauss l. c. S. 488. u. f.

Von 1719. wurden in Cammergerichts-Sachen allerley Schlüsse abgefaßt; die aber grossen Theils unerfüllt blieben. (1)

Um eben dise Zeit verursachten die vile von denen Catholischen veranlaßte Religionsbeschwerden, dabey der Kayser sich gegen denen Evangelischen hart bezeugte, fast einen neuen Krieg. (2)

Anno 1722. hielte das Reich obbesagte wegen verschidener Italiänischer Staaten getroffene Abreden genehm.

Anno 1725. machte der Kayser auch mit Spanien Fride; worauf das Reich ein gleiches thate. (3)

Im Jahr 1727. kame es, wegen der von dem Kayser errichteten Handlungs-Gesellschafft z. Ostende, bey nahe zu einem Krieg mit Großbritannien und den vereinigten Niderlanden. (4)

Um eben dise Zeit verursachte die von Chur-Pfalz verweigerte Restitution von Zwingenberg an die Krafft Westphälischen Fridens darzu berechtigte Erben Spaltungen auf dem Reichs-Convent. (5)

Der Anno 1729. zwischen einigen Mächten geschlossene Sevilische Tractat sezte den Kayser in Unruhe; das Reich aber bliebe stille dabey. (6)

Anno

(1) s. Samml. der R. Absch. von 1747. 4. Theil, S. 341. u. f. Freyh. von HARPPRECHT Bericht vom Unterhalt. des Cam. Ger. S. 33. u. f.

(2) STRUVENS Hist. der Rel. Beschw. 2. Theil, S. 491. u. f.

(3) SCHMAUSS l. c. S. 524. u. f.

(4) ib. S. 548. u. f.

(5) s. mein T. Staatsr. 48. Theil, S. 394. u. f.

(6) SCHMAUSS l. c. S. 559. u. f.

Anno 1731. übernahme das Reich, mit Widerspruch des Hauses Bayern, die Garantie der vom Kayser bestimmten Erbfolge in seinen Staaten. (1)

Auch machte des Erzbischoffs zu Salzburg widerrechtlich- und unbarmherziges Verfahren gegen seine Evangelische Unterthanen nicht geringe Bewegungen. (2)

Anno 1733. zerfielen der Kayser und Franckreich über der Polnischen Königswahl mit einander in einen Krieg; daran auch das Reich Anno 1734. Antheil nahme (3):

Alleine gleich 1735. schlosse der Kayser, ohne Zuziehung des Reichs, Fridenspräliminarien, die seinem Hause sehr nachtheilig waren: Auch waren die Evangelische, wegen des darinn bestättigten Ryswickischen Fridens, darüber mißvergnügt. (4)

Anno 1737. (5) wurde zwar ein neuer Reichsmünzfuß (der Leipziger,) beliebt: Er kame aber nicht in Gang.

Auch Anno 1737. band der Kayser mit den Türcken an, und Anno 1738. schlosse er, Krafft der von dem Reich darzu erhaltenen Vollmacht, mit Franckreich und dessen Alliirten den defin-

tiv-

(1) s. mein T. Staatsr. 16. Theil, S. 294. Mein T. Famil. Staatsr. 1. Theil, S. 849. u. f.

(2) s. mein Tr. von der Landesh. im Geistl. S. 852. u. f.

(3) SCHMAUSS l. c. S. 592. u. f.

(4) s. mein T. Staatsr. 1. Theil, S. 29. Mein Tr. von Teutschl. S. 469. u. f.

(5) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1401.

tiv-Fridenstractat; welches Ratification von dem Reiche aber zufälliger Weise unterblieb.

Anno 1739. machte er einen unglücklichen Friden mit den Türcken.

Anno 1740. starb er so dann, 55. Jahre alt.

§. 2.
Von dem Teutschen Reich überhaupt.

Durch den Barriere-Tractat von 1715. wurde von den Oesterreichischen Niderlanden einiges an die vereinigte Niderlande abgetretten, ohne dem Reich zuvor oder hernach etwas davon zu sagen.

Durch den Wiener Friden von 1735. aber kame Lothringen und Barr mit der völligen Unabhängigkeit an Franckreich: Auch wurde bey Toscana und Parma weiter keiner Lehensverbindlichkeit gegen dem Reich gedacht.

Währenden Zwischenreichs Anno 1711. (1) verglichen sich die beyde höhere Reichscollegien gewisser massen wegen des Concepts einer beständigen Kayserlichen Wahlcapitulation: Und die Reichsstätte übergaben ihre Erinnerungen dabey.

In wie ferne die Evangelische den Wiener Friden nicht erkennen wollen, habe ich schon gemeldet.

§. 3.
Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Weil Cölln und Bayern von der Wahl ausgeschlossen worden waren, protestirten sie dagegen vergeblich.

Bey

(1) s. mein Tr. von R. Taggsgesch. S. 111. u. f.

Bey K. Carl VI. Capitulation wurde erstmals das Project der beständigen zu Grund gelegt, und besonders die Articul von der Römischen Königswahl und denen Achtserklärungen demselbigen gemäß gefaßt: Weil aber theils in einigem davon abgegangen, theils wichtige Zusäze dazu gemacht worden waren; so protestirten die Fürsten dagegen. (1)

Aachen machte eine öffentliche Ansprache an die Nürnbergische Reichskleinodien. (2)

Mit dem Reichs = Erz = und Erb = Truchsessen = und Schazmeister = Amt kame durch den Badischen Friden wieder alles auf den alten Fuß: Weil man aber wegen eines anderen Erz-Amtes für die Braunschweigische Chur nicht einig werden konnte; so behält Chur = Braunschweig, (mit Protestation von Chur = Pfalz,) den Titul eines Erzschazmeisters noch immer bey. (3)

Nach Absterben der Reichs = Erbschencken, Grafen von Limburg, bekame eine Linie der mittelbaren Grafen von Althan dises Erbamt. (4)

§. 4.

Von dem Reichsvicariat.

Das Reichsvicariat wurde Anno 1711. von Chur=

(1) s. mein T. Staatsr. 1. Theil, S. 258. u. f. Mein Tr. von Teutschl. S. 313. u. f.

(2) s. mein Teutsch. Staatsr. 2. Theil, S. 425. Mein Tr. vom Röm. Kays. S. 306.

(3) s. mein T. Staatsr. 6. Theil, S. 92. u. f. Mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 430. u. f.

(4) s. mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 450.

Chur-Pfalz und Chur-Sachsen ruhig geführt, weil Bayern damalen noch in der Acht ware.

Die R. Vicarii nahmen sich in Gnadensachen disesmahl mehr heraus, als bißhero geschehen ware.

Von dem Ch. Sächsischen Vicariat Anno 1711. ins besondere hat man nun mehrere Nachrichten. (1)

Anno 1724. machten Bayern und Pfalz einen Hausvertrag wegen eines gemeinschafftlichen Reichsvicariats; der aber keinen Bestand hatte. (2)

§. 4.
Von denen Ständen rc. des Teutschen Reichs.

Denen Evangelischen Reichsständen wollte von dem Kayser und denen Catholischen die Benennung und Eigenschafft eines Corporis, wie auch die Abschickung publiquer Personen Namens desselbigen, streitig gemacht werden; wogegen sie sich aber vertheidigten.

Auch kamen beede Parthien wegen des Simultanei, der Art, die Religionsbeschwerden abzuthun, und die seit dem Westphälischen Frieden noch rückständige Restitutionen zu bewerckstelligen, der Repressalien, Retorsionen, Juris iniqui, des Parthienrechts, der Garantierung der

(1) in der Samml. verm. Nachr. zur Sächs. Geschicht. 9. Band, n. 1. 6ten Abschn. s. Herrn Schotts Critic, 6. Band, S. 907.

(2) s. mein T. Staatsr. 7. Theil, S. 466. Mein Tr. vom R. Kayser, S. 752.

der Religionsverträge ꝛc. öffters scharff an einander.

Als der Churprinz zu Sachsen sich öffentlich zur Catholischen Religion bekannte, gabe es wegen des Directorii des Evangelischen Corporis grosse Bewegungen: Es verbliebe aber endlich doch bey Chur-Sachsen. (1)

Als Anno 1733. ein catholischer Herzog zu Würtemberg zur Regierung kame, versicherte er die Landesreligion durch ausgestellte Reversalien, und das Evangelische Corpus garantirte sie.

Durch den Badischen Friden kame es in dem Chur- und Fürstlichen Collegio wieder alles auf den alten Fuß, wie es vor der Cöllnischen Privations- und Bayrischen Achtserklärung gewesen ware.

Das Churhaus Braunschweig gelangte An. 1714. zur Crone von Großbritannien.

Anno 1713. wurde der Fürst von Lichtenstein in das Fürstliche Collegium aufgenommen. (2)

Chur-Braunschweig gelangte Anno 1719. zu denen Herzogthümern Bremen und Verden.

Der unartige Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg verursachte von 1713. an in seinem Land und dem Reich die ganze Regierungszeit dises Kaysers hindurch vile Unruhe.

Die

(1) s. mein T. Staatsr. 10. Theil, S. 70. Meine T. Rel. Verfass. S. 362.

(2) s. mein T. Staatsr. 9. Theil, S. 153. Mein Tr. von R. Ständen, S. 83. 239. 252. 613.

Die 1. Holstein-Plön- 2. Sachsen-Meiningisch- und 3. Würtemberg-Mömpelgartische Heurathen machten vile Bewegungen; der Nassau-Siegischen nicht zu gedencken.

Anno 1738. wurde eine allgemeine Verein aller vier Reichsgräflichen Collegien zu Stande gebracht. (1)

Die Erbfolge des ausgestorbenen Gräflich-Hanauischen Hauses veranlaßte allerley Streitigkeiten.

Einige Stände machten Anno 1713. ein Bündniß wider die Reichsritterschafft; welches aber der Kayser caßierte, und Jene liessen es dabey bewenden. (2)

§. 6.

Von dem Reichstag.

Der Reichstag konnte Anno 1711. währenden Zwischenreichs in keine ganze Activität gebracht werden. (3)

Ueber denen Streitigkeiten zwischen beeden Religionsverwandten geriethe er zuweilen in einen Stillstand.

§. 7.

Von den Reichsgerichten.

Auf dem Wahltage An. 1711. waren dem Kayser von den Churfürsten allerley Beschwerden

(1) s. mein Tr. von den R. Stand. S. 690.

(2) s. meine neueſt. Gesch. der R. Ritterschafft, 2. Theil, S. 50. u. f. besonders S. 108.

(3) s. Mein T. Staatsr. 8. Theil, S. 9. u. f. Mein Tr. von Kays. Reg. Recht. 2. Theil, S. 775.

den über den Reichshofrath und Erinnerungen zu dessen Ordnung übergeben worden: (1)

Dises veranlaßte ein von dem Kayser Anno 1714. an den Reichshofrath in verschidenen Stücken erlassenes Decret; welches nachhero in den Capitulationen in seiner Maasse erkannt wurde.

Das Cammergericht wurde Anno 1711. unter der Reichsvicarien Autorität fortgesezt.

Die bißherige Cammergerichts-Visitation gienge Anno 1713. zu Ende: Der Abschid wurde aber dem Reich erst 1719. mitgetheilt.

Von anderen Cammergerichtssachen habe ich schon oben geredet.

Wegen des Schwäbischen Landgerichts wurden die Klagen vergeblich fortgesezt. (2)

§. 8.
Von denen Teutschen Unterthanen.

Anno 1731. wurde ein Reichsschluß gegen die Handwercksmißbräuche abgefaßt. (3)

§. 9.
Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Francreich und dessen Alliirte wollten Anfangs K. Carl nicht in diser Eigenschafft erkennen.

K. Carl VI. beehrte den Pabst Anno 1712. mit einer Obedienzgesandtschafft: (4)

Auch

(1) s. meine Just. Verf. 2. Theil, S. 270.
(2) l. c. S. 968.
(3) s. Samml. der R. Absch. 1747. 4. Theil, S. 376.
(4) s. mein T. Staatsr. 2. Theil, S. 583.

Auch gabe er dem Pabst Comacchio Anno 1724. unter gewissen Bedingungen wieder.

Von andern Franckreich, Großbritannien, Sardinien, Sicilien, Spanien und die Türcken betreffenden Angelegenheiten habe ich schon oben geredet.

Die **Schweizerische Eydgenossenschafft** wurde auf dem Wahltag 1711. von dem Bischoffen zu Costanz verklagt: (1)

Und als die Schweizer Anno 1712. selbst unter einander in Krieg geriethen, wollten sich zwar der Kayser und das Reich der Sache annehmen: Es ware aber ohne Würckung.

* * *

Von vilen Lombardischen Sachen sehe man oben: Deme aber hier noch beyzufügen ist:

Auf dem Wahltag Anno 1711. führten Toscana, und andere Stände ꝛc. in der Lombardie Klagen über den Kayserlichen Hof; nicht ohne alle Würckung. (2)

Durch den Wiener Friden von 1735. kamen die unmittelbare Langhische Reichslehen unter Savoyen.

(1) (von Zechs) gegenw. Verfass. der Kays. Regier. in Teutschl. S. 255.

(2) s. H. von Zech l. c. S. 470. u. f.

Zwölffter Abschnitt.
Von Kayser Carl VII. oder vom Jahr 1742. biß 1745.

§. 1.
Seine Geschichte.

Meine Staatshistorie Teutschlands unter K. Carl VII. 2. Theile. Jena, 1743. 44. 8.
Olenschlager (Joh. Dan.) Geschichte des Interregni nach Carl VI. 4. Theile. Franckfurt, 1742. u. f. 4.

Nach Absterben K. Carls VI. entstunde ein etwas langes Zwischenreich.

Anno 1742. wurde (nachdeme Preussen sich auf dise Seite gelencket,) der Churfürst Carl Albrecht in Bayern zu Franckfurt zum Kayser erwählt, und allda, gegen einen Revers, von seinem Bruder, dem Churfürsten zu Cölln, gecrönt.

Der nach K. Carls VI. Tode ausgebrochene Krieg zwischen Dessen Erbtochter, der Königin in Ungarn, so dann Franckreich, Preussen, Sardinien, Spanien und dem neuen Kayser, hätte leicht auch in Teutschland grosse Veränderungen nach sich ziehen können: K. Carl VII. erlebte auch dessen ganzes Ende nicht.

Weil der Kayser seiner Erblande entsezt ware, bewilligte ihme das Reich Anno 1742. 50. Römermonathe. (1)

Anno

(1) Mein Tr. vom Röm. Kayser, S. 570.

Anno 1745. starb K. Carl VII. 47. Jahre alt.

§. 2.

Von dem Haupt des Teutschen Reich.

Der Wahltag Anno 1741. 42. ware so merckwürdig, als in langen Zeiten keiner gewesen ist. (1)

Auf demselben mußte die Böhmische Stimme ruhen.

Sehr viles sonst unbekanntes von Ceremonielsachen dises Wahltages habe ich anderwärts (2) bekannt gemacht.

Weil Böhmen ausgeschlossen ware; so kamen vile wichtige Stellen in die Wahlcapitulation, welche villeicht sonst nie hineingekommen wären:

Das Churfürstliche Collegium empfahle auch dem Kayser noch vile wichtige Angelegenheiten durch Collegialschreiben; über welche sich aber das Fürstliche Collegium empfindlich bezeugte.

Es hatten ferner vile alt-Fürstliche Häuser zu Offenbach einen Convent gehalten, und in Ansehung der künfftigen Capitulation viles erinnert (3): Welches aber von dem Churfürstlichen Collegio auf sich beruhend gelassen wurde.

(1) s. meine Staatsgesch. K. Carls VII. 1. Theil, S. 1. u. f. Wahlcap. K. Carls VII. mit Beyl. rc. 1. Theil, Anhang, per tot.

(2) in den Zusäz. zu meinem T. Staatsr. 1. Theil, S. 294. u. f.

(3) s. mein T. Staatsr. 36. Theil, S. 213. mein Tr. von den R. Ständ. S. 706.

Weil die Churfürsten noch über dises allerley mit hineingebracht hatten, so denen Fürsten nicht anstunde; so übergaben sie dem Kayser Beschwerden über seine Capitulation, und wollten sie nicht erkennen. (1)

Bey der Crönung wurde eine Verwechslung gewisser Erbämter vorgenommen.

Wegen Abfolgung des zu Wien befindlichen Reichsarchivs sezte es grosse Schwürigkeiten. (2)

Kayser Carls VII. Gemahlin, Maria Amalia, wurde auch Anno 1742. zu Franckfurt gecrönt.

§. 3.

Von dem Reichsvicariat.

Anno 1741. wollten Bayern und Pfalz das Rheinische Vicariat gemeinschafftlich führen; konnten es aber nicht durchsezen. (3)

Sonsten sehe man:

Conclusa des gemeinsamen Reichs-Vicariats-Hofgerichts zu Augspurg. 2. Theile. Augsburg, 1742. 8.

Die Reichsvicarien dehnten ihre Gerechtsame noch weiter aus, als zuvor.

§. 4.

Von denen Ständen 2c. des Teutschen Reichs.

Chur-Sachsen machte auch eine Ansprach an

(1) s. mein Tr. von Teutschl. S. 318.

(2) s. mein T. Staatsr. 6. Theil, S. 469. mein Tr. vom R. Kayser 2c. S. 532.

(3) s. mein T. Staatsr. 7. Theil, S. 490. u. f. mein Tr. vom R. Kayser 2c. S. 760. u. f.

an Kayser Carls VI. Erbfolge; erhielte aber nichts.

Vile alt- welt- Fürstliche Häuser hielten, (schon obengedachter massen,) währenden Zwischenreichs eine Versammlung zu Offenbach.

Anno 1744. sturbe das Fürstliche Haus Ostfrießland aus: Preussen kame zum Besitz des Landes; Chur-Braunschweig aber protestirte dagegen.

Hingegen machte K. Carl vile neue Fürsten.

Anno 1743. (1) wurde zwar die allgemeine Grafen-Verein von dem Kayser bestättiget: Es ist aber dise Confirmation noch jezo nicht ausgefertigt.

Die Gräflich-Hanauische Erbfolgstreitigkeit gienge einiger massen zu Ende.

Mit der Reichsritterschafft hat sich nichts besonderes ereignet. (2)

§. 5.

Von dem Reichstag.

Der Reichsconvent stunde währenden Zwischenreichs in der That still. (3)

Auf Verlangen des Kaysers wurde die Reichsversammlung nach Franckfurt am Mayn verlegt: Die Königin in Ungarn aber wollte den Reichsconvent gar nicht erkennen.

(1) s. mein Tr. von den R. Stånd. S. 960.
(2) s. meine neuest. Gesch. der R. Rittersch. 2. Theil, S. 308.
(3) s. mein T. Staatsr. 8. Theil, S. 20. u. f. mein Tr. vom Röm. Kayser rc. S. 785. u. f.

§. 6.

Von den Reichsgerichten.

Was wegen einer Cammergerichts-Visitation in die Wahlcapitulation kame, hatte keine Folgen:

Und so ware auch das, was in die jezige und folgende wegen des Rothweilischen Hof- und Schwäbischen Landgerichts kame, ohne Würckung.

Das Kayserliche Landgericht in Schwaben wollte gar in ein Oesterreichisches verwandelt werden; deme sich das Reichsvicariat widersezte. (1)

§. 7.

Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Franckreich und Preussen waren mit dem Kayser verbunden:

Der Pabst erhielte vom Kayser eine Obedienzgesandtschafft.

Die Königin in Ungarn ꝛc. hat K. Carl VII. erst nach seinem Tode dafür erkannt.

Dreyzehender Abschnitt.

Von Kayser Franz, vom Jahr 1745. biß 1765.

§. 1.

Seine Geschichte.

Meine Einleitung zu denen neuesten Teutschen Staatsangelegenheiten. Hanau, 1750. 8.

Mein

(1) m. Just. Verf. 2, 969.

Mein Teutsches Staatsarchiv 1751. — 57. 13. Bände. Franckfurt und Leipzig, 4.

Meine Einleitung in die Staatshistorie Teutschlandes unter der Regierung Kayser Franzens. Franckfurt, 1755. 8.

Kayser Franz ware Anfangs Herzog zu Lothringen, heurathete Kayser Carls VI. Erbprinzeßin, und vertauschte durch den Wiener Friden Anno 1735. Lothringen gegen Toscana.

Franckreich suchte zwar seine Wahl zu hindern, und Chur-Brandenburg, nebst Chur-Pfalz, entzogen sich derselben: Die übrige Churfürsten aber erwählten ihn zu Franckfurt, allwo er auch von Chur-Maynz gecrönet wurde.

Protocolla, so bey der Wahl K. Francisci I. gehalten worden. (Wien,) 1745. fol. sehr rar.

Meine Wahlgeschichte K. Franzens; in meinen Beytr. zum neuest. Staatsr. rc. 1. Theil, S. 315. u. f.

Bereits währenden Zwischenreichs hatten die Königin in Ungarn und Chur-Bayern Fride gemacht; und noch An. 1745. kame es auch zum Friden zwischen der Königin in Ungarn und dem König in Preussen; wobey diser, nebst Chur-Pfalz, der Wahl des K. Franzens beytraten: Mit Franckreich und dessen Alliirten hingegen gienge der Krieg fort: Das Reich aber wollte keinen Theil daran nehmen: Endlich wurde Anno 1748. auch zwischen Disen zu Aachen Friden geschlossen.

Anno 1751. garantirte das Teutsche Reich den Dreßdischen Friden von 1745.

Von Anno 1750. an suchte man eine Röm. Königswahl zu Stande zu bringen: Es wollte sich aber nicht damit schicken. (1)

Anno 1753. machten Oesterreich und Bayern eine Convention, 14. 2c. Marck Silber gegen eine Marck Goldes zu bestimmen, die feine Marck Silber zu 20. fl. auszumünzen, und den Ducaten auf 4. fl. 10. kr. zu sezen: Welches nach und nach fast im ganzen Reich beliebt wurde; ausser daß in denen vorligenden Crayßen im Curs der Thaler für 2. fl. 24. kr. und der Ducat für 5. gäng und gebe seynd. (2)

Anno 1754. wurden die Fürsten von Taxis und Schwarzburg in den Reichsfürstenrath aufgenommen: Jenes aber widersprechen noch jezo mehrere alt-Fürstliche Häuser. (3)

Die von dem Evangelischen Corpore verfügte Abstellung der Hohenlohischen Religionsbeschwerden, und ein von dem Grafen von Wiedrunckel geschehene Verstattung eines Closterbaues vermehrten zwischen beeden Religionsverwandten das Mißtrauen. (4)

Nachdeme ferner Oesterreich und Preussen mit Anderen Bündnisse und Gegenbündnisse gemacht, so dann sich ein Krieg zwischen Franckreich und Großbritannien entsponnen, brache Anno

(1) s. mein Tr. vom Röm. Kayser 2c. S. 701. u. f.
(2) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1409. u. f.
(3) s. mein Tr. von den R. Ständen, S. 92. u. f.
(4) s. mein Tr. von der Landeshoh. im Geistl. S. 643.

Anno 1756. auch einer zwischen Oesterreich und Chur-Sachsen einer- so dann Preussen anderer Seits aus. Der Kayser stellte es dem Reich als einen Landfridensbruch vor: Die mehrere Reichsstände beschlossen auch Anno 1757. eine Executions-Armee gegen Preussen: Franckreich und Schweden nahmen, als Garants des Westphälischen Fridens, Theil daran: Und der Krieg wurde auch gegen die Preußische Alliirte, Chur-Braunschweig, Hessen-Cassel 2c. geführt. Rußland nahme ebenfalls Oesterreichische Parthie.

Dem Könige in Preussen wurde vom Reichs-Hofrath der Achtsproceß gemacht, und seinen Alliirten damit gedrohet; wogegen aber das Evangelische Corpus durch die mehrere Stimmen einen Schluß fassete. (1)

Anno 1761. 62. wollte man einen Fridens-Congreß zu Augsburg halten, und bevollmächtigte den Kayser darzu; wiewohl mit grossem Widerspruch der mehresten Evangelischen: Es wurde jedoch nichts daraus. (2)

Nachdeme aber Franckreich und Großbritannien Anno 1762. Fride gemacht, auch Rußland von Oesterreich ab- und auf Preußische Seite getretten; erfolgte Anno 1763. zu Hubertsburg ein Fride zwischen Oesterreich und Preussen, auch deren Alliirten; welchem das Teutsche Reich beytrate.

Darauf

(1) s. mein Tr. von Teutschl. S. 234. u. f.
(2) s. mein Tr. von R. Tagsgeschäfft. S. 1070. u. f.

Darauf wurde Anno 1764. des Kaysers Prinz Joseph zu Franckfurt zum Röm. König erwählt und allda von Chur-Maynz gesalbet.

Anno 1765. starb K. Franz, 56. Jahre alt.

§. 2.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

Bey Garantirung des Dreßdischen Fridens von 1745. hat das Reich sich seine Rechte auf Schlesien und Glaz vorbehalten: Preussen aber will sie als souverain besizen. (1)

§. 3.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Bey der Wahl K. Franzens wurde erstmahls eine Dame mit darzu gelassen.

Von Kayser Franzens Titulatur sehe man:

ESTORS (Joh. Ge.) Diss. de Cognominibus Augustalibus (Francisci I.) Marburg, 1754. 4.

§. 4.

Von dem Reichsvicariat.

Nach dem Tode K. Carls VII. machten Anno 1745. (2) Chur-Bayern und Chur-Pfalz wegen alternativer Führung des Reichsvicariats einen neuen Vertrag mit einander: Deme gemäß unterzoge sich Chur-Bayern des Vicariats: Anno 1752. genehmigte auch das Reich den Vergleich.

Wegen

(1) s. mein Tr. von Teutschl. S. 35.

(2) s. mein Tr. vom R. Kayser rc. S. 772. u. f.

Wegen beeder Vicariaten Gränzen wurde Anno 1750. ebenfalls ein Vergleich zwischen denen allerseitigen Herrn Reichsvicarien geschlossen; der aber dem Reiche noch nicht vorgelegt, doch deßwegen in der Capitulation K. Josephs II. Art. 3. §. 19. bereits zum Voraus etwas deßwegen versehen ist. (1)

§. 5.

Von denen Ständen rc. des Teutschen Reichs.

Als es bekannt wurde, daß der Erbprinz zu Hessen-Cassel catholisch worden ware, wurde die Landesreligion Anno 1754. 55. auf allerley Weise versichert. (2)

Würzburg erhielte Anno 1752. das Pallium; worüber sich Chur-Maynz beschwerte: Ingleichem wurde der Abt zu Fulda zugleich zum Bischoffen erklärt; welches Chur-Maynz Anfangs ebenfalls nicht zugeben wollte. (3)

Die Anzahl derer Reichsprälaten wurde Anno 1750. durch den Abten zu Zwifalten vermehrt.

Von Grafen ist abgestorben: Hohen-Ems.

Die Reichs-Ritterschafft bekame auf dem Reichstag mit einigen Reichsfürsten einen harten Stand; kame jedoch, mit Hülff des Kayserli-

(1) cit. R. Kays. S. 784.
(2) Mein Tr. von der Landeshoheit im Geistl. S. 369.
(3) Meine T. Relig. Verfass. S. 767.

serlichen Hofes, Anno 1753. unbeschädigt davon. (1)

§. 6.
Von dem Reichstag.

Zu Ende des Jahres 1745. wurde der Reichstag wieder nach Regensburg zurückverlegt.

§. 7.
Von den Reichsgerichten.

Die Cammergerichts-Visitation kame zwar in mehrere Bewegung; doch noch zu keinem Schluß oder Stand.

Das Schwäbische Landgericht wurde unter Kayserlich- und Oesterreichischem Namen fortgeführt. (2)

§. 8.
Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Ausser deme, was von Franckreich, Großbritannien, Rußland, Schweden und Spanien, bereits gemeldet worden ist, habe ich nur noch dises hinzuzufügen.

Von Kayser Franzens Obedienzgesandtschafft an den Pabst ist nichts offentlich bekannt worden.

(1) s. mein Tr. von den R. Ständen rc. S. 1428. u. f.

(2) m. Just. Verf. 2, 972.

Vierzehender Abschnitt.

Von Kayser Joseph II. oder vom Jahr 1765. biß jezo.

§. 1.

Seine Geschichte.

Kayser Joseph II. ist der erstgebohrene Prinz Kayser Franzens; von welchem er (nachdeme er Toscana seinem zweyten Herrn Bruder abgetretten,) nur noch die Grafschafft Falckenstein ererbet hat: Von seiner Frau Mutter aber hat er die Thronfolge in deren samtlichen Erblanden zu gewarten.

Teutschland hat unter diser Regierung bißhero das Glück des Fridens genossen.

Anno 1764. machte die Verwaltung der Osnabrückischen Regierung währender Minderjährigkeit des jezigen Bischoffs einige Bewegungen. (1)

Anno 1766. wurde eine Visitation des Cammergerichts beschlossen und das folgende Jahr angefangen, welche, unter vilen wichtigen Auftritten und Streitigkeiten, noch dauert. (2)

Die

(1) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 320. u. f. 2. Theil, S. 327. Mein Pers. Staatsr. 1. Theil, S. 178. u. f.

(2) cit. St. Handb. 1. Theil, S. 115. u. f. 2. Theil, S. 58. u. f. Tr. von der T. Justizverf. 2. Theil, S. 760. u. f.

Die 1773. geschehene Aufhebung des Jesuiterordens hat auch in Teutschland allerley Vorfälle veranlaßt. (1)

§. 2.

Von dem Teutschen Reich überhaupt.

Zwischen Franckreich einer- so dann Lüttich, Oesterreich und Nassau-Saarbrücken anderer Seits, seynd einige Gränzvergleiche geschlossen und zum Theil dem Reich zu Dessen (auch erfolgter,) Mit-Begnehmigung vorgelegt worden, zum Theil aber nicht. (2)

§. 3.

Von dem Haupt des Teutschen Reichs.

Von K. Josephs II. Titulatur habe ich verschidenes angemerckt. (3)

§. 4.

Von denen Ständen 2c. des Teutschen Reichs.

Anno 1774. trate der Großfürst in Rußland seinen Antheil an Holstein, gegen Oldenburg und Delmenhorst, an Dänemarck ab; und überliesse leztere hernach an einen seiner Vettern, Herzogen zu Holstein.

Anno 1769. fielen die Brandenburg-Bayreuthische Lande an Br. Onolzbach; und Anno

1771.

(1) s. 13. R. Hofr. Gutacht. wegen Aufheb. des Jesuit. Ord. 1775. 8.

(2) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 503. 2. Theil, S. 515.

(3) im Tr. vom R. Kayser, S. 385. u. f.

1771. gelangte Baden-Durlach zur B. Badischen Landesfolge. (1)

Die Herzoge zu Braunschweig-Wolfenbüttel und zu Würtemberg schlossen wichtige Vergleiche mit ihren Landständen (2); lezterer auch mit einem Theil der Schwäbischen Reichsritterschafft. (3)

Anno 1766. (4) nahmen das Schwäbische Prälaten-Collegium und der Schwäbische Crays den Abbten zu Neresheim zum Mitglid auf; welches der Kayser Anno 1768. dem Reich bekannt machte.

Unter die R. Grafen wurden Einige aufgenommen, z. E. Ostein, davon zum Theil dem Reich etwas bekannt gemacht wurde, zum Theil auch nicht. (5)

Auch Chur-Pfalz liesse sich Anno 1766. in das Schwäbische Grafen-Collegium aufnehmen. (6)

Der Streit wegen der Unmittelbarkeit und Reichsstandschafft der Statt Gelnhausen wird noch immer fortgesezt. (7)

Sonst

(1) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 381.
(2) s. Neue Staatscanzl. 30. Theil, S. 335. 31. Theil, S. 335.
(3) s. meine verm. Nachricht. von R. Rittersch. Sach. S. 31.
(4) s. mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 203. mein Tr. von R. Ständ. S. 749.
(5) s. mein Tr. von R. Ständ. S. 858.
(6) l. c. 863.
(7) s. mein Tr. von R. Ständ. S. 1120. u. f. Mein R. Staatshandb. 1773. S. 91.

Sonst ist wegen der R. Ritterschafft (ausser der Ebernburger Sache (1),) nichts besonderes vorgekommen. (2)

§. 6.

Von dem Reichstag.

Von Anno 1769. an (3) geriethen die Comitialgesandtschafften über allerley Holz- Frucht- sperr- Zoll- Accis- u. d. Sachen mit Chur-Bayern in sehr weit getribene Streitigkeiten; die doch endlich noch in Güte abgethan wurden.

§. 6.

Von den Reichsgerichten.

Anno 1766. liesse der Kayser ein wichtiges Decret an den Reichshofrath ergehen. (4)

Von der Cammergerichts-Visitation ist schon geredet worden.

Drey Assessoren von beeden Religionen wurden abgesezt.

Die Cammergerichtliche usual-Matricul vom Jahr 1767. habe ich anderwärts (5) mitgetheilt.

Wegen

(1) s. verm. Nachricht. von R. Rittersch. Sach. S. 98. 155. 309. 324.

(2) s. meine neuest. Gesch. der R. Ritterschafft, 2. Theil, S.

(3) s. mein Tr. von R. Tägen, 2ter Theil, S. 484. u. f.

(4) mein R. Staatshandb. 1. Theil, S. 93.

(5) im Tr. von der T. Just. Verfass. 2. Theil, S. 545.

Wegen der Grafen Concurrenz zu der Cammergerichts-Visitation entstunde ein hefftiger Streit, der noch nicht beygelegt ist.

Anno 1775. kame es wegen Besez- und Unterhaltung, auch des Processes und der Visitation, des Cammergerichts zu einem Haupt-Reichsschluß.

Die sehr bestrittene Frage: Ob der Cammerrichter in gewissen Fällen eine entscheidende Stimme habe? bliebe am Ende doch unentschiden.

§. 7.
Von denen Reichslehen.

Ein Verzeichniß derer jezigen Reichslehen, die keine Thronlehen seynd, habe ich an unten (1) angezeigtem Ort mitgetheilt.

§. 8.
Von denen Teutschen Unterthanen.

Im Jahr 1771. u. f. seynd in Handwercks-sachen, wie auch wegen der Abdeckers-Kinder, allerley Reichsschlüsse abgefaßt worden. (2)

§. 9.
Von dem Verhältniß des Teutschen Reichs gegen andern Staaten.

Davon lässet sich bißhero nichts besonderes sagen.

(1) in meinem Tr. von der R. Lehenverfass. S. 67. u. f. add. deren Zusäze in den Abhandl. verm. Rechtsmater. 12. Stück, S. 659.

(2) s. neue Staatsc. 31. Theil, S. 203. 33. Th. S. 3.

Von des jezigen Kaysers Obedienzgesandtschafft an den Pabst ist mir nichts bekannt.

* * *

Oesterreich erhielte durch einen Reichsschluß die Anwartschafft auf des Herzogs von Modena Reichslehen. (1)

(1) s. Neue Staatscanzl. 32. Theil, S. 3. u. f.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Register.

A.

Absezung, des Kaysers; (s. auch: Haupt;) 198.
Adolf, K. 159.
Albrecht I. K. 160. der 2te. 175.
Alphons, K. 145.
Arnulf, K. 36.

B.

Bücher, welche Nachricht von den Schrifften des T. Staatsrechts ertheilen 9.

C.

Cammergericht, unter K. Max I. 231. Carl V. 256. Ferdinand I. 265. Max II. 268. Rudolf I. 278. Matthia 283. Ferdinand III. 303. Leopold 319. Joseph I. 327. Carl VI. 338. Carl VII. 344. Franz 350. Joseph II. 354.
Carl, der Grosse, 29. der Fette, 35. der 4te, 166. der 5te, 236. der 6te, 329. der 7de, 340.
Carolinger; Teutschlands Zustand unter ihnen 28.
Catholische R. Stände, unter K. Carl V. 251. Leopold 315. Joseph I. 324. Carl VI. 335.
Churfürsten; (s. auch: R. Stände,) unter K. Rudolf I. ꝛc. 204. Max I. 227. Carl V. 251. Ferdinand I. 264. Ferdinand III. 298. Leopold 315. Joseph I. 325. Carl VI. 336.
Conrad I. K. 55. der 2te 84. der 3te 109. der 4te. 122.
Crayse. 224. 315.
Crönung; (s. auch: Haupt) von K. Rudolf I. ꝛc. 190. Carl V. 248. Ferdinand I. 263. Leopold 311. Carl VII. 342.
Crongüter, Teutsche; (s. auch: Haupt;) unter K. Rudolf I. ꝛc. 197. Max I. 226.

D.

Dänemarck; (s. auch: Staaten) unter K. Carl V. 258. Ferdinand II. 291.

E.

Eintheilungen Teutschlands, älteste. 16.
Engelland; (s. auch: Staaten,) nach dem gr. Interregno 215. unter K. Carl V. 258. Ferdinand II. 291. Leopold 320. Joseph I. 328. Carl VI. 339. Franz 350.
Erbämter; s. Erzämter.
Erzämter; (s. auch: Haupt,) nach dem grossen Interregno 194. unter K. Ferdinand III. 296. Leopold 312. Carl VI. 335.
Evangelische R. Stände; unter K. Carl V. 250. Rudolf II. 274. Leopold 314. Joseph I. 324. Carl VI. 335.
Europäische Staaten; s. Staaten.

F.

Ferdinand I. Kayser, 260. der 2te, 283. der 3te, 291.
Fränckische Könige. Geschichte der Teutschen unter ihnen. 13. Fränckische Kaysere 84.
Franckreich; (s. auch: Staaten,) unter K. Rudolf I. ꝛc. 215. Max I. 233. Carl V. 237. u. f. Ferdinand II. 291. Ferdinand III. 304. Leopold 307. u. f. Joseph I. 328. Carl VI. 329. u. f. 338. Carl VII. 344. Franz 350.
Franz, Kayser 344.
Friderich I. K. 110. der 2te, 119. von Oesterreich 163. der III. 177.
Fürsten; (s. auch: R. Stände;) unter K. Rudolf I. ꝛc. 205. Max I. 228. Carl V. 252. Max II. 268. Ferdinand III. 298. Leopold 316. Joseph I. 325. Carl VI. 336. Carl VII. 343. Franz 349. Joseph II. 352.

G.

Geistliche R. Stände; (s. auch: R. Stände;) nach dem gr. Interregno 202. unter K. Carl V. 251.
Genua. 218.
Geschichte, überhaupt. 1.
Gränzen Teutschlands; älteste 16. unter den Carolingern 38. s. auch: Teutschland überhaupt: unter Conrad I. ꝛc. 67. unter K. Carl V. 245. Ferdinand I. 262. Rudolf II. 273. Ferdinand III. 295. Leopold 310. Joseph I. 323. Carl VI. 333. Franz 348. Joseph II. 352.
Grafen; (s. auch: R. Stände,) unter K. Max I. 228. Max II. 268. Ferdinand III. 299.

Leopold 317. Joseph I. 326. Carl VII. 343. Franz 349.
Großbritannien; s. Engelland.

H.

Haupt des Teutschen Reichs; (s. auch: Regenten;) unter den Carolingern, 39. unter den Sächsischen Königen und Kaysern, 68. unter den Fränckischen, 97. unter den Schwäbischen, 123. im grossen Zwischenreich, 147. unter K. Rudolf I. zc. 185. sein Gerichtsstand, 198. unter K. Max I. 225. Carl V. 248. Ferdinand I. 263. Maximilian II. 267. Rudolf II. 272. Matthia 281. Ferdinand II. 288. Ferdinand III. 296. Leopold 310. Joseph I. 324. Carl VI. 333. Carl VII. 341. Franz 348. Joseph II. 352.
Hauptquellen der T. Staatsgeschichte. 5.
Heinrich I. 57. II. 65. III. 86. IV. 87. V. 92. VI. 114. VII. 161.
Hülfsmittel, der T. Staatsgeschichte 7.
Huldigung, der R. Stände. 192.

J.

Interrregnum, grosses. 144.
Joseph I. Kayser, 322. der 2te, 351.
Italien; s. Lombardie.

K.

Kayser; s. Haupt.
Kayserin; (s. auch: Haupt;) 198. 281. 296. 312. 342.
Kayserthum; s. Römisches zc.
Kirchliche Verfassung; (s. auch: Geistliche Stände.) älteste Teutsche 22.
Könige, Teutsche; s. Haupt.

L.

Landgericht; s. Schwäbisches.
Lehen; s. Reichslehen.
Leopold, Kayser 306.
Lombardie; (s. auch fast unter allen Kaysern,) deren Verbindung an Teutschland 60. unter K. Rudolf I. zc. 220. Max I. 236. Carl V. 260. Rudolf II. 279. Matthia 283. Ferdinand II. 291. Ferdinand III. 305. Leopold 322. Joseph I. 328. Carl VI. 339. Joseph II. 356.
Lotharius K. 106.
Ludwig der Fromme. 31. Seine Söhne und Enckel. ib. der Teutsche. 33. der Jüngere 34. das Kind 37. der 4te. 162.

M.

Matthias, Kayser. 280.
Maximilian I. 221. der 2te. 266.
Merovinger; Geschichte der Teutschen unter ihnen. 15.
Mißbrauch der T. Staatsgeschichte 8.

N.

Namen, des alten Teutschlands, 17. unter den Carolingern 37.
Nebenquellen, der T. Staatsgeschichte 7.
Niderlande, vereinigte; unter K. Rudolf II. 279. Leopold 321. Joseph I. 328.
Nuzen der T. Staatsgeschichte. 8.

O.

Otto I. 58. der 2te, 62. der 3te, 63. der 4te. 117.

P.

Pabst; (s. auch: Staaten, und fast unter allen Kaysern,) unter K. Rudolf I. rc. 217. Max I. 233. Carl V. 259. Ferdinand I. 265. Max II. 269. Rudolf II. 278. Ferdinand II. 291. Ferdinand III. 304. Leopold 321. Joseph I. 324. 328. Carl VI. 338. u. f. Carl VII. 344. Franz 350. Joseph II. 356.
Philipp, K. 116.
Polen; (s. auch: Staaten rc.) Unter K. Carl V. 260. Ferdinand I. 266.
Prälaten (Reichs-) unter K. Ferdinand III. 299. Franz 349. Joseph II. 353.
Preussen; (s. auch: Gränzen.) 315. 344.

R.

Regenten, alte Teutsche. 19. (s. auch: Haupt.)
Regierungsrechte, Kayserliche; (s. auch: Haupt,) unter K. Rudolf I. rc. 195. Max I. 226. Carl V. 249.
Reichsämter; (s. auch: Erb rc. Erz rc.) unter K. Max I. 225. Leopold 312.
Reichsarchiv. 342.
Reichscanzley; (s. auch: Haupt;) 195.
Reichscrayse; s. Crayse.
Reichsdörffer rc. 207. 301.
Reichsgerichte, unter K. Rudolf I. rc 209. Max I. 230. Carl V. 255. Ferdinand I. 265. Max II. 268. Rudolf II. 277. Ferdinand III. 302. Leopold 318. Joseph I. 327. Carl VI. 337. 344. Franz 350. Joseph II. 354.
Reichsgeseze; (s. auch: Teutschland überhaupt.) unter K. Max I. 223. Carl V. 246. Ferdinand I.

dinand I.

dinand I. 262. Ferdinand II. 289. Ferdinand III. 295. Leopold 310.
Reichshofrath, unter K. Max I. 230. Carl V. 255. Ferdinand I. 265. Rudolf II. 277. Ferdinand III. 303. Leopold 318. Joseph I. 327. Carl VI. 338. Joseph II. 354.
Reichskleinodien; (s. auch: Haupt.) 189. 334.
Reichslehen; unter den Sächsischen Königen und Kaysern, 80. unter den Fränckischen, 104. unter den Schwäbischen 138. unter K. Rudolf I. ꝛc. 211. Max I. 232. Max II. 269. Rudolf II. 278. Joseph I. 327. Joseph II. 355.
Reichsritterschafft. 137. 151. 206. unter Kayser Max I. 228. Carl V. 254. Ferdinand I. 264. Max II. 268. Rudolf II. 276. Ferdinand III. 301. Leopold 317. Joseph I. 326. Carl VII. 343. Franz 349. Joseph II. 354.
Reichsstände, im alten Teutschland, 21. unter den Carolingern 45. unter den Sächsischen Königen und Kaysern, 76. unter den Fränckischen, 101. unter den Schwäbischen, 134. im grossen Zwischenreich, 149. unter K. Rudolf I. ꝛc. 201. Max I. 227. Carl V. 250. Ferdinand I. 263. Max II. 268. Rudolf II. 274. Matthia 281. Ferdinand II. 289. Ferdinand III. 297. Leopold 313. Joseph I. 324. Carl VI. 335. Carl VII. 342. Franz 349. Joseph II. 352.
Reichsstätte; (s. auch: R. Stände;) nach dem gr. Interregno 205. unter K. Carl V. 254. Rudolf II. 275. Ferdinand III. 299. Leopold 317. Joseph I. 326. Joseph II. 353.
Reichstäge, älteste Teutsche, 24. unter den Carolingern, 50. unter den Sächsischen Königen und Kaysern, 80. unter den Fränckischen, 103. unter den Schwäbischen 137. im grossen Zwischenreich 152. unter K. Rudolf I. ꝛc. 207. Max I. 228. Carl V. 254. Ferdinand I. 264. Max II. 268. Rudolf II. 276. Matthia. 282. Ferdinand II. 290. Ferdinand III. 301. Leopold 318. Joseph I. 327.

Carl VI. 337. Carl VII. 343. Franz 350. Joseph II. 354.
Reichsvicarii; (s. auch: Haupt;) unter K. Rudolf I. ꝛc. 199. Max I. 227. Carl V. 250. Ferdinand I. 263. Matthia 281. Ferdinand II. 289. Leopold 312. Carl VI. 334. Carl VII. 342. Franz 348.
Reservaten; s. Regierungsrechte.
Residenz, Kayserliche; (s. auch: Haupt;) 193.
Richard, K. 145.
Römischer König; (s. auch: Haupt;) nach dem grossen Zwischenreich 199. von K. Max I. 226. Carl V. 249. Ferdinand I. 262. Ferdinand III. 297. Franz 346. 348.
Römisches Kayserthum; an Teutschl. gebracht. 61.
Rothweilisches Hofgericht. 133. 232. unter K. Carl V. 257. Max II. 269. Rudolf II. 278. Matthia 283. Ferdinand III. 303. Leopold 320.
Rudolf I. 154. der 2te. 270.
Rupert, K. 171.
Rußland. 350.

S.

Sächsische teutsche Könige und Kaysere. 55.
Sardinien. 339.
Schrifften, von der T. Staatsgeschichte. 10.
Schwäbische Kaysere. 106
Schwäbisches Landgericht; unter K. Carl V. 257. Max II. 269. Rudolf II. 278. Matthia 283. Ferdinand III. 303. Leopold 320. Joseph I. 327. Carl VI. 338. Carl VII. 344. Franz 350.
Schweden; (s. auch: Staaten) unter Kayser Max I. 234. Ferdinand II. 291. Ferdinand III. 304. Leopold 321. Joseph I. 328. Franz 350.
Schweiz; unter K. Rudolf I. ꝛc. 219. Max I. 235. Ferdinand III. 305. Leopold 321. Carl VI. 339.
Sicilien. 339.
Siegel, Kayserliche; (s. auch: Haupt,) unter K. Rudolf I. ꝛc. 193. Max I. 225.
Sigmund, K. 173.
Spanien; unter K. Max I. 234. Max II. 269. Leopold 321. Joseph 328. Carl VI. 339. Franz 350.
Staaten, andere; Teutschlands Verhältniß gegen denselben; in den ältesten Zeiten, 28. unter den Carolingern 53. unter

ter den Sächsischen Königen und Kaysern 82. unter den Fränckischen, 105. unter den Schwäbischen, 141. im grossen Zwischenreich 153. unter K. Rudolf I. ꝛc. 215. Max I. 233. Carl V. 258. Ferdinand I. 265. Max II. 269. Rudolf II. 278. Matthia 283. Ferdinand II. 291. Ferdinand III. 304. Leopold 320. Joseph I. 328. Carl VI. 338. Carl VII. 344. Franz 350.

Staatsgeschichte, Teutsche 2. u. f.

Stämme; s. Völcker.

Stände; s. Reichsstände.

T.

Teutschland. Dessen älteste Geschichte biß 912.) 13. Mittlere, biß 1493.) 55. Neueste, biß jezo. 221.

— überhaupt; unter den Carolingern, 37. unter den Sächsischen Königen und Kaysern, 67. unter den Fränckischen, 96. unter den Schwäbischen, 122. im grossen Zwischenreich 146. unter Kays. Rudolf I. ꝛc. 183. Max I. 223. Carl V. 245. Ferdinand I. 262. Rudolf II. 273. Ferdinand III. 295. Leopold 310. Joseph I. 323. Carl VI. 333. Franz 348. Joseph II. 352.

Titul, Kayserlicher; (s. auch: Haupt,) K. Max I. 225. Carl V. 249. Ferdinand I. 263. Joseph II. 352.

Türcken, unter K. Friderich III. 179. ꝛc. Max I. 234. Carl V. 260. Max II. 270. Rudolf II. 279. Carl VI. 339.

V.

Venedig; (s. auch: Staaten;) unter K. Rudolf I. ꝛc. 219. Max I. 235. Ferdinand III. 305.

Vereinigte Niderlande; s. Niderlande.

Ungarn; (s. auch: Staaten, Türcken;) unter K. Max I. 235. Ferdinand I. 266. Carl VII. 344.

Unterthanen, Teutsche älteste, 25. unter den Carolingern 52. unter den Sächsischen Königen und Kaysern, 81. unter den Fränckischen, 104. unter den Schwäbischen, 139. im grossen Zwischenreich. 152. unter K. Rudolf I. ꝛc. 213. Max I. 233. Carl V. 257. Rudolf II. 278. Joseph I. 327. Carl VI. 338. Joseph II. 355.

Völcker, alte Teutsche, 17. unter den Carolingern, 38. s.

38. s. auch: Teutschland überhaupt.
Volck, gemeines; s. Unterthanen.
Vorbereitungslehren. 1.
Urkunden, Kayserliche, (s. auch: Haupt,) unter K. Rudolf I. 2c. 193. Max I. 225.
Ursprung, bekannter, der Teutschen. 13.

W.

Wahl, des Kaysers; (s. auch: Haupt) unter K. Rudolf I. 2c. 185. Carl V. 248. Matthia 281. Ferdinand II. 288. Ferdinand III. 296. Leopolds 310. Carls VI. 333. Carls VII. 343.
Wahlcapitulation; unter K. Carl V. 246. Ferdinand I. 263. Leopold 311. Carls VI. 334. Carls VII. 343.
Wappen, des Kaysers; (s. auch: Haupt,) unter K. Rudolf I. 2c. 192. Max I. 225.
Weltliche Reichsstände; (s. auch: R. Stände) nach dem gr. Interregno 203. unter K. Carl V. 251.
—— Verfassung; älteste Teutsche 23.
Wenzel, K. 168.
Westphälische Gerichte. 211. 232.
Wilhelm, K. 121. 145.

Z.

Zwischenreich, grosses 144.

500:-
Telol. 84

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob

Johann Jacob Mosers, Königlich-Dänischen Etats-Raths, erste Grundlehren der Teutschen Staatsgeschichte Zur Vorbereitung auf das Teutsche Staatsrecht

[S.l.] 1776

Germ.g. 324
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10016633-7
VD18 10265562